image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.

Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

IV. Buch.

Familienrecht.

Auf amtliche Veranlassung.

Berlin SW. 48.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

Wilhelm-Straße 119/120.

1894.

Digitized by Google

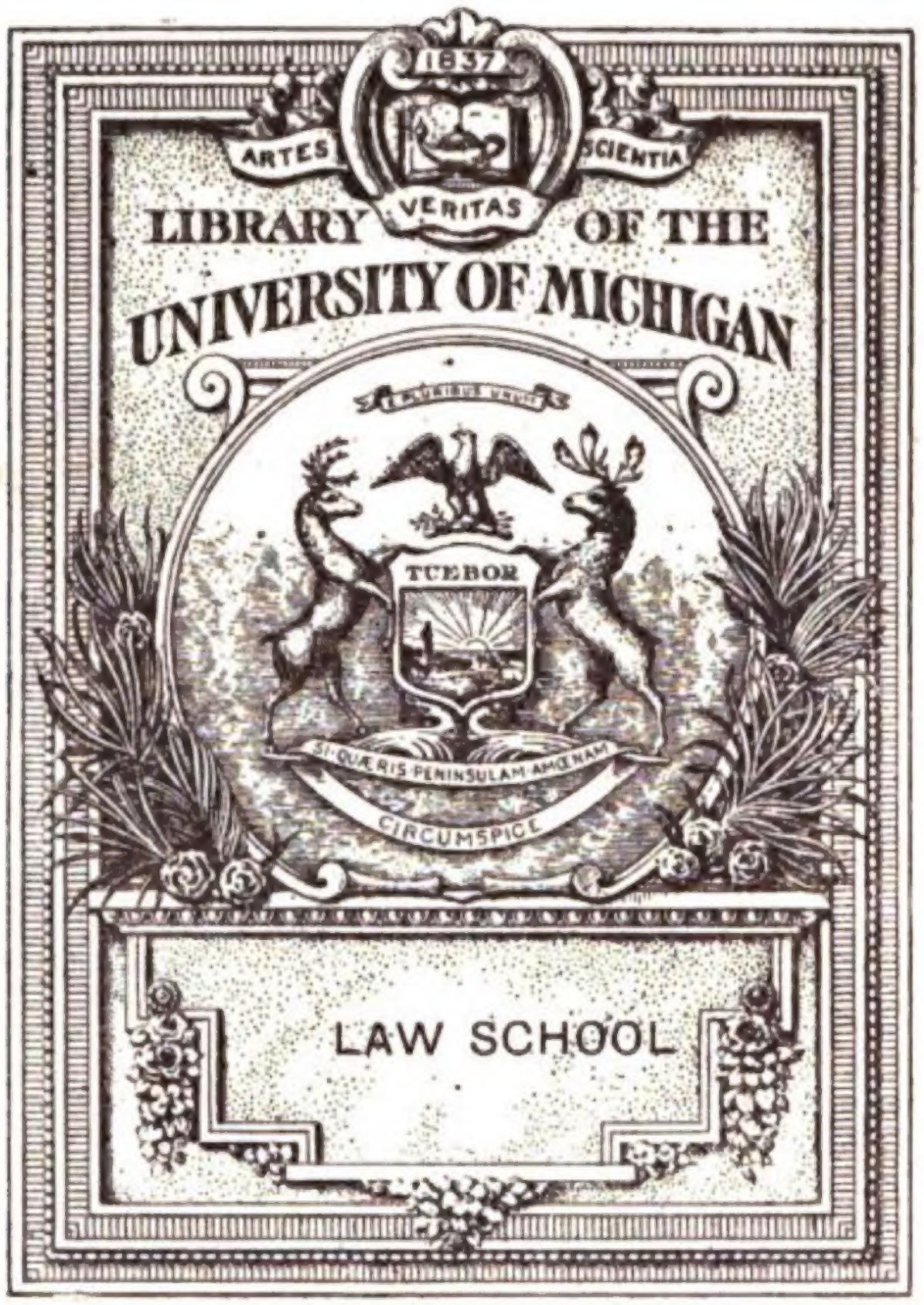

Digitized by Google

FLS
G3.552
H4

Digitized by Google

Digitized by Google

germany, laws, statutes, etc.
Dup

Entwurf

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.

Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

I. bis III. Buch.

Allgemeiner Theil. — Recht der Schuldverhältnisse. — Sachenrecht.

Auf amtliche Veranlassung.

54033

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1894.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

MAY 25 1922

Digitized by Google

Uebersicht.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen. §§. 1—22.

Zweiter Titel. Juristische Personen.

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 23—48.

2. Eingetragene Vereine. §§. 49—69.

II. Stiftungen. §§. 70—76.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. §. 77.

Zweiter Abschnitt. Sachen. §§. 77a—77n.

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 78—89.

Zweiter Titel. Wille. Willenserklärung. §§. 90—109.

Dritter Titel. Folgen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. §§. 110—115.

Vierter Titel. Vertrag. §§. 116—127.

Fünfter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§. 128—133.

Sechster Titel. Vertretung. Vollmacht. §§. 134—149.

Siebenter Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§. 150—153.

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine §§. 154—160.

Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§. 161—190.

Sechster Abschnitt. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe. §§. 191—195.

Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§. 196—204.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältniſſe.

Erſter Abſchnitt. Inhalt der Schuldverhältniſſe.
Erſter Titel. Verpflichtung zur Leiſtung. §§. 205—248.
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§. 249—258.
Zweiter Abſchnitt. Schuldverhältniſſe aus Verträgen.
Erſter Titel. Inhalt des Vertrags. §§. 259—270.
Zweiter Titel. Gegenſeitiger Vertrag. §§. 271—279.
Dritter Titel. Verſprechen der Leiſtung an einen Dritten. §§. 280—287.
Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsſtrafe. §§. 288—297.
Fünfter Titel. Rücktritt. §§. 298—309.
Sechster Titel. Einſeitiges Verſprechen. §. 310.
Dritter Abſchnitt. Erlöſchen der Schuldverhältniſſe.
Erſter Titel. Erfüllung. §§. 311—320.
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§. 321—330.
Dritter Titel. Aufrechnung. §§. 331—340.
Vierter Titel. Erlaß. §. 341.
Vierter Abſchnitt. Uebertragung der Forderung. §§. 342—356.
Fünfter Abſchnitt. Schuldübernahme. §§. 357—362.
Sechster Abſchnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§. 363—374.
Siebenter Abſchnitt. Einzelne Schuldverhältniſſe.
Erſter Titel. Kauf.
I. Allgemeine Vorſchriften. §§. 375—396.
II. Gewährleiſtung wegen Mängel der Sache. §§. 397—429.
III. Beſondere Arten des Kaufes.
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§. 430—432.
2. Wiederkauf. §§. 433—438.
3. Vorkauf. §§. 439—447.
4. Erbſchaftskauf. §§. 448—461.
Zweiter Titel. Tauſch. §. 462.
Dritter Titel. Schenkung. §§. 463—479.
Vierter Titel. Miethe. Pacht.
I. Miethe. §§. 480—520.
II. Pacht. §§. 521—537.
Fünfter Titel. Leihe. §§. 538—546.
Sechster Titel. Darlehen. §§. 547—550.

Siebenter Titel. Dienſtvertrag. §§. 551—568.
Achter Titel. Werkvertrag. §§. 569—586.
Neunter Titel. Mäklervertrag. §§. 587, 588.
Zehnter Titel. Auslobung. §§. 589—592.
Elfter Titel. Auftrag. §§. 593—607.
Zwölfter Titel. Geſchäftsführung ohne Auftrag. §§ 608—618.
Dreizehnter Titel. Anweiſung. §§. 619—627.
Vierzehnter Titel. Hinterlegungsvertrag. §§. 628—640.
Fünfzehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gaſtwirthen. §§. 641—644.
Sechszehnter Titel. Geſellſchaft §§. 645—676.
Siebzehnter Titel. Gemeinſchaft. §§. 677—694.
Achtzehnter Titel. Vorlegung von Sachen. Rechnungslegung. Auskunftertheilung. §§. 695—700.
Neunzehnter Titel. Leibrente. §§. 701—703.
Zwanzigſter Titel. Spiel. Wette. §§. 704, 705.
Einundzwanzigſter Titel. Bürgſchaft. §§. 706—717.
Zweiundzwanzigſter Titel. Vergleich. § 718.
Dreiundzwanzigſter Titel. Schuldverſprechen. Schuldanerkenntniß. §§. 719—721.
Vierundzwanzigſter Titel. Schuldverſchreibung auf den Inhaber. §§. 722—736.
Fünfundzwanzigſter Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§. 737—745.
Sechsundzwanzigſter Titel. Unerlaubte Handlungen. §§. 746 bis 776.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erſter Abſchnitt. Beſitz. §§. 777—793.
Zweiter Abſchnitt. Allgemeine Vorſchriften über Rechte an Grundſtücken. §§. 794—817.
Dritter Abſchnitt. Eigenthum.
Erſter Titel. Inhalt des Eigenthums. §§. 818—837.
Zweiter Titel. Erwerb und Verluſt des Eigenthums an Grundſtücken. §§. 838—841.

Dritter Titel. Erwerb und Verluſt des Eigenthums an beweglichen Sachen.
I. Uebertragung. §§. 842—850.
II. Erſitzung. §§. 851—860.
III. Verbindung. Vermiſchung. Verarbeitung. §§. 861—867.
IV. Erwerb von Erzeugniſſen und ſonſtigen Beſtandtheilen einer Sache. §§. 868—872.
V. Aneignung. §§. 873—879.
VI. Fund. §§. 880—898.
Vierter Titel. Anſprüche aus dem Eigenthume. §§. 899—919.
Fünfter Titel. Miteigenthum. §§. 920—923.
Vierter Abſchnitt. Erbbaurecht. §§. 924—928.
Fünfter Abſchnitt. Dienſtbarkeiten.
Erſter Titel. Grunddienſtbarkeiten. §§. 929—939.
Zweiter Titel. Nießbrauch.
I. Nießbrauch an Sachen. §§. 940—976.
II. Nießbrauch an Rechten. §§. 977—993.
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 994—998.
Dritter Titel. Beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeiten. §§. 999 bis 1002.
Sechster Abſchnitt. Vorkaufsrecht. §§. 1003—1013.
Siebenter Abſchnitt. Reallaſten. §§. 1014—1021.
Achter Abſchnitt. Hypothek. Grundſchuld. Rentenſchuld.
Erſter Titel. Hypothek. §§. 1022—1099.
Zweiter Titel. Grundſchuld. Rentenſchuld.
I. Grundſchuld. §§. 1100—1107.
II. Rentenſchuld. §§. 1108—1112.
Neunter Abſchnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.
Erſter Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§. 1113—1179.
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§. 1180—1202.

Nachweisung

der Paragraphen des Entwurfes erster Lesung in dem Entwurfe zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes erster Lesung, die der zweiten Spalten die Paragraphen des Entwurfes zweiter Lesung. Bei den in den Entwurf zweiter Lesung nicht aufgenommenen Paragraphen des Entwurfes erster Lesung sind in den zweiten Spalten die Stellen im Entwurfe zweiter Lesung angegeben, an welchen die auf die Paragraphen bezüglichen Beschlüsse zweiter Lesung zu finden sind.

I. Buch. Allgemeiner Theil.

1.	S. 1 A. 2.	25.	11.
2.	"	26.	12.
3.	1.	27.	13.
4.	9; S. 1 A. 2.	28.	14.
5.	2.	29.	14.
6.	2.	30.	15.
7.	3.	31.	15.
8.	4.	32.	16.
9.	S. 4 A. 1.	33.	16.
10.		34.	17.
Abs. 1.	6.	35.	S. 10 A. 1.
Abs. 2.	S. 4 A. 1.	36.	18.
11.	"	37.	19.
12.	"	38.	S. 10 A. 1.
13.	"	39.	20.
14.	"	40.	21.
15.	"	41.	23.
16.	"	42.	23.
17.	"	43.	24.
18.	"	44.	
19.	"	Abs. 1, 4.	25.
20.	"	Abs. 2, 3.	26.
21.	7.	Abs. 5, 6 Satz 1.	27.
22.	8.	Abs. 6 Satz 2.	28.
23.	S. 4 A. 1.	45.	S. 12 A. 1.
24.	"	46.	30.

47.	39.	78.	116.
48.		79.	S. 44 A. 1.
Abſ. 1—4.	31.	80.	118.
Abſ. 5.	32.	81.	118.
49.		82.	119, 121.
Abſ. 1.	41.	83.	119, 120.
Abſ. 2.	42.	84.	119, 120.
50.	43.	85.	119, 122.
51.	44.	86.	124.
52.	45.	87.	S. 44 A. 1.
53.	46.	88.	
54.	47.	Abſ. 1, 3.	123.
55.	S. 18 A. 2.	Abſ. 2.	119.
56.	48.	89.	125.
57.	S. 18 A. 2.	90.	126.
58.	70, 71.	91.	104.
59.	70, 72.	92.	105.
60.	73.	93.	106.
61.	74, 75.	94.	
62.		Abſ. 1.	105.
Abſ. 1.	70, 76.	Abſ. 2.	106.
Abſ. 2.	71.	95.	91.
Abſ. 3.	72.	96.	92.
63.	77.	97.	
64.		Abſ. 1, 2, 4.	93.
Abſ. 1, 2.	78.	Abſ. 3, 4.	97.
Abſ. 2, 3.	79.	98.	94.
65.		99.	
Abſ. 1.	80.	Abſ. 1, 3.	94.
Abſ. 2, Abſ. 3 Satz 1.	81.	Abſ. 2, 3.	97.
Abſ. 3 Satz 2, Abſ. 5, 6	82, 85.	100.	117.
Abſ. 4.	83.	101.	95, 97.
66.	107 Abſ. 3.	102.	S. 36 A. 1.
67.	86.	103.	98.
68.	87.	104.	99.
69.	84.	105.	100.
70.	88.	106.	103.
71.		107.	
Abſ. 1.	88.	Abſ. 1.	101, 102.
Abſ. 2.	89.	Abſ. 2—4.	S. 36 A. 2.
72.	S. 34 A. 1.	108.	S. 40 A. 1.
73.	90.	109.	S. 40 A. 1.
74.		110.	110.
Abſ. 1—3.	107.	111.	111.
Abſ. 4.	109.	112.	113.
75.	108 Abſ. 1.	113.	
76.	108 Abſ. 2.	Abſ. 1, 2.	114.
77.	S. 44 A. 1.	Abſ. 3.	115.

114.	112.	153.	160.
115.	S. 47 A. 1.	154.	161.
116.	134.	155.	162.
117.	136 Abs. 1.	156.	163.
118.	136 Abs. 2.	157.	164.
119.	138.	158.	165.
120.	140, 142.	159.	166.
121.		160.	S. 64 A. 1.
Abs. 1, 4.	141.	161.	
Abs. 2, 3.	144.	Abs. 1.	167.
Abs. 4.	142.	Abs. 2.	173.
122.	143.	162.	168.
123.	145.	163.	S. 64 A. 1.
124.	145.	164.	169 Abs. 1.
125.	146.	165.	169 Abs. 2.
126.	148.	166.	171.
127.		167.	172.
Abs. 1, 2.	150.	168.	170.
Abs. 3.	151.	169.	174.
Abs 4.	152.	170.	175.
128.	128 Abs. 1.	171.	
129.	128 Abs. 2.	Abs. 1, 2, 4, 5.	178.
130.	129.	Abs. 3, 5.	176.
131.	S. 45 A. 1 Nr. 1.	172.	179.
132.	"	173.	182.
133.	S. 46 A. Nr. 2.	174.	177.
134.	130.	175.	181.
135.	131.	176.	180.
136.	132.	177.	183.
137.	S. 46 A. Nr. 2.	178.	184.
138.	S. 47 A. Nr. 3.	179.	185.
139.	S. 47 A. Nr. 3.	180.	176.
140.	"	181.	186.
141.	133.	182.	187.
142.	133.	183.	188.
143.	S. 47 A. Nr. 3.	184.	189.
144.	233 Abs. 1;	185.	190.
	S. 47 A. Nr. 4.	186.	191.
145.	233 Abs. 2.	187.	192.
146.	S. 47 A. Nr. 4.	188.	S. 66 A. 1 Nr. 1.
147.	154.	189.	
148.		Abs. 1.	193.
Abs. 1.	155.	Abs. 2—4.	194.
Abs. 2.	156.	190.	S. 66 A. 1 Nr. 2.
149.	156.	191.	"
150.	157.	192.	"
151.	159.	193.	S. 67 A. Nr. 3.
152.	158.	194.	"

195.	S. 67 A. Nr. 3.	201.	198.
196.	"	202.	201.
197.	"	203.	202.
198.	"	204.	203.
199.	196.	205.	204.
200.	197.		

II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

206.	205.	236.	S. 76 A. 1.
207.	219.	237.	
208.	220.	Abs. 1.	232.
209.	220.	Abs. 2.	235.
210.	221.	238.	237.
211.	222.	239.	238.
212.	S. 74 A. 1.	240.	236 Abs. 1.
213.	207 Abs. 1.	241.	S. 78 A. 1.
214.	207 Abs. 2.	242.	236 Abs. 2.
215.	208.	243.	239.
216.	209.	244.	248.
217.	210.	245.	240.
218.	214.	246.	241.
219.	213.	247.	242.
220.	S. 73 A. 1.	248.	244.
221.	216.	249.	245.
222.	217.	250.	243 Satz 1.
223.	218.	251.	243 Satz 2.
224.		252.	246.
Abs. 1 Satz 1.	206.	253.	S. 80 A. 1.
Abs. 1 Satz 2, 3.	233 Abs. 1.	254.	249.
Abs. 2.	234.	255.	
225.	233 Abs. 3.	Abs. 1.	250.
226.	S. 74 A. 2.	Abs. 2, 3.	251.
227.	224.	256.	252.
228.	223.	257.	254.
229.	225 Abs. 1.	258.	256.
230.		259.	255.
Abs. 1.	225 Abs. 1.	260.	S. 83 A. 1.
Abs. 2.	226.	261.	258.
231.	227.	262.	S. 83 A. 1.
232.	229.	263.	311 Abs. 1.
233.	230 Abs. 1.	264.	313.
234.		265.	314.
Satz 1.	231.	266.	311 Abs. 2.
Satz 2, 3.	230 Abs. 2.	267.	315.
235.	230 Abs. 1.	268.	316.

Digitized by Google

269.	317.	302.	347, 355.
270.	318.	303.	349, 355.
271.	320.	304.	350, 355.
272.		305.	351, 355.
Abs. 1.	321.	306.	352, 355.
Abs. 2.	327 Abs. 1.	307.	S. 112 A. 1 Nr. 3.
273.		308.	353, 355.
Abs. 1.	323.	309.	153 Abs. 1;
Abs. 2.	S. 104 A. 1.		S. 113 A. 2. Nr. 2.
274.	325.	310.	153 Abs. 2;
275.	327 Abs. 2.		S. 113 A. 2 Nr. 2.
276.	327 Abs. 2.	311.	354.
277.	326.	312.	
278.	330 Abs. 1, 2.	Satz 1.	356.
279.		Satz 2.	S. 113 A. 1 Nr. 1.
Satz 1.	329.	313.	S. 113 A. 1 Nr. 2.
Satz 2.	330 Abs. 3.	314.	357.
280.	S. 104 A. 1.	315.	358.
281.		316.	360.
Abs. 1.	331.	317.	361.
Abs. 2.	334.	318.	
282.	332.	Abs. 1.	281.
283.	333.	Abs. 2.	359.
284.	340.	319.	362.
285.	335.	320.	363.
286.	336.	321.	S. 118 A. 1.
287.	337.	Abs. 1.	364, 371.
288.	338.	322.	S. 118 A. 1.
289.	339.	323.	371.
290.		324.	364.
Abs. 1—3, 5.	341.	325.	368, 371.
Abs. 4.	737 Abs. 2.	326.	
291.	S. 108 A. 1.	Abs. 1.	371.
292.	"	Abs. 2.	367, 368.
293.	342, 355.	327.	368, 371.
294.		328.	371.
Abs. 1, 2.	342, 355.	329.	365, 371.
Abs. 3.	S. 112 A. 1 Nr. 1.	330.	365, 371.
295.	343, 355.	331.	365, 371.
296.		332.	366, 371.
Abs. 1.	344, 355.	333.	368, 371.
Abs. 2.	S. 109 A. 1 Nr. 1.	334.	368, 371.
297.	345, 355.	335.	368, 371.
298.	379.	336.	368, 371.
299.	380.	337.	369, 372.
300.	S. 113 A. 1 Nr. 2.	338.	S. 118 A. 1.
301.	346, 355;	339.	374.
	S. 112 A. 1 Nr. 2.	340.	373.

341.	S. 118 A. 1.	378.	377.
342.	310.	379.	383.
343.	S. 99 A. 2.	380.	384.
344.	259 Abs. 1.	381.	397.
345.	259 Abs. 2, 3.	382.	398.
346.	260.	383.	399.
347.	261.	384.	402.
348.	S. 85 A. 1.	385.	400.
349.	264.	386.	401.
350.	262.	387.	403.
351.	265.	388.	404.
352.	S. 87 A. 1.	389.	405.
353.	266.	390.	406.
354.	267.	391.	407.
355.		392.	408.
Satz 1.	270 Abs. 1 Satz 3,	393.	411.
	Abs. 2.	394.	410.
Satz 2, 3.	268 Abs. 2.	395.	S. 122 A. 1.
356.	269.	396.	412.
357.		397.	413.
Satz 1.	268 Abs. 1.	398.	415.
Satz 2, 3.	270 Abs. 1 S. 1, 2.	399.	416.
358.		400.	417.
Abs. 1.	211.	401.	418.
Abs. 2.	212.	402.	
359.	127, 206.	Satz 1.	419.
360.	S. 91 A. 1.	Satz 2.	420.
361.		Satz 3, 4.	S. 129 A. 2.
Abs. 1.	278.	403.	"
Abs. 2.	279.	404.	422.
362.	271.	405.	423.
363.	271.	406.	424.
364.	271.	407.	425.
365.	273.	408.	426.
366.	273 Abs. 1.	409.	428.
367.	312.	410.	421.
368.		411.	427.
Abs. 1, 3.	274.	412.	
Abs. 2.	275.	Abs. 1.	280.
369.		Abs. 2.	287.
Abs. 1, 2.	276.	413.	280 Abs. 2.
Abs. 2.	277.	414.	280 Abs. 2.
Abs. 3.	279.	415.	285.
370.	375 Abs. 1.	416.	286.
371.	376.	417.	288.
372.	378.	418.	289.
373.	381.	419.	290.
374—377.	382.	420.	292

Digitized by Google

421.	293.	560.	S. 124 A. 1.
422.	291.	461.	392.
423.	S. 96 A. 1.	462.	385.
424.	296.	463.	
425.	297.	Abs. 1, 2.	387.
426.	300.	Abs. 3.	391.
427.	298.	464.	389.
428.	299.	465.	388.
429.	301.	466.	390.
430.		467.	S. 124 A. 1.
Nr. 1, 3.	302.	468.	
Nr. 2.	303.	Abs. 1.	395 Abs. 1.
431.	S. 99 A. 1.	Abs. 2, 3.	396.
432.	304.	469.	395, 396.
433.	305.	470.	430.
434.	307.	471.	431 Abs. 1.
435.	308.	472.	431 Abs. 2.
436.	309.	473.	432.
437.	463 Abs. 1.	474.	S. 134 A. 1.
438.	463 Abs. 2.	475.	"
439.	464.	476.	433 Abs. 2.
440.	465 Abs. 1.	477.	433 Abs. 1.
441.	465 Abs. 2.	478.	434.
442.	468.	479.	
443.	470.	Abs. 1, 2.	S. 136 A. 1.
444.	471.	Abs. 3.	435.
445.	469.	480.	436.
446.	S. 148 A. 1.	481.	
447.	467.	Abs. 1.	439 Abs. 1.
448.		Abs. 2.	440.
Abs. 1.	472.	482.	439 Abs. 2.
Abs. 2.	473.	483.	444 Abs. 1.
449.	475 Abs. 1,	484.	441.
	477 Abs. 1.	485.	445.
450.	450 Abs. 2.	486.	447.
451.		487.	
Abs. 1.	478.	Nr. 1.	447.
Abs. 2.	479.	Nr. 2.	444 Abs. 2.
452.	477 Abs. 2.	488.	
453.		Abs. 1.	449.
Abs. 1.	547 Abs. 1.	Abs. 2, 3.	450.
Abs. 2.	S. 170 A. 1.	489.	S. 143 A. 1.
454.	547 Abs. 2.	490.	"
455.	548 Abs. 1.	491.	451.
456.	548 Abs. 2.	492.	452 Abs. 1.
457.	549.	493.	452.
458.	550.	494.	456.
459.	375.	495.	454.

496.	457.	535.	526.
497.	458.	536.	530.
498.	459.	537.	535.
499.	453.	538.	536 Abſ. 2, 3.
500.	461.	539.	524.
501.	S. 143 A. 1.	540.	522.
502.	462.	541.	523.
503.	480.	542.	537.
504.	481.	543.	525.
505.	482.	544.	
506.	483 Abſ. 1.	Abſ. 1.	527.
507.	484, 485.	Abſ. 2—5.	528.
508.	486.	Abſ. 6—8.	529.
509.	512—517.	545.	531.
510.	518.	546.	S. 166 A. 1.
511.	S. 161 A. 1 Nr. 1.	547.	533.
512.	519.	548.	534.
513.	491 Abſ. 1.	549.	
514.		Satz 1.	543 Satz 1.
Abſ. 1, 2.	491.		544 Abſ. 1.
Abſ. 3.	483 Abſ. 2.	Satz 2.	538.
515.	490.	550.	539.
516.	493.	551.	540.
517.	495.	552.	543.
518.	496.	553.	541.
519.	489.	554.	542.
520.	492, 498.	555.	544 Abſ. 2.
521.		556.	544 Abſ. 3.
Abſ. 1 Satz 1, 2.	501.	557.	545.
Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 Satz 1.	502.	558.	S. 169 A. 1.
		559.	
Abſ. 2 Satz 2, Abſ. 3.	503.	Abſ. 1.	551.
Abſ. 4.	504.	Abſ. 2.	552.
Abſ. 5.	505.	560.	555.
522.	506.	561.	556.
523.	508.	562.	557.
524.	509.	563.	559—562.
525.	499.	564.	563.
526.	510.	565.	564.
527.	511.	566.	
528.	497 Abſ. 1.	Abſ. 1 Satz 1.	565.
529.	487 Abſ. 1, 2.	Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2.	466.
530.	487 Abſ. 3, 497 Abſ. 2.	567.	
		Abſ. 1.	569.
531.	521 Abſ. 1.	Abſ. 2.	570.
532.	521 Abſ. 2.	568.	586.
533.	536 Abſ. 1.	569.	571—574.
534.	S. 166 A. 1.	570.	575.

Digitized by Google

571.	576.	617.	632.
572.	577.	618.	640.
573.	578.	619.	
574.	583.	Satz 1.	637 Abs. 2.
575.	579.	Satz 2.	638.
576.	580.	620.	637 Abs. 1.
577.	581.	621.	633.
578.	584.	622.	634.
579.	569, 576, 577, 582.	623.	639.
580.	587.	624.	635.
581.	589.	625.	636.
582.	590.	626.	641.
583.	591.	627.	642.
584.	592.	628.	644.
585.	593.	629.	645.
586.	S. 188 A. 1.	630.	
587.	594.	Abs. 1, 2.	646 Abs. 1, 3.
588.	595 Satz 1.	Abs. 3.	647.
589.	595 Satz 2.	631.	
590.	596.	Abs. 1—3.	646 Abs. 2.
591.		Abs. 4.	658.
Satz 1.	597.	632.	645.
Satz 2.	S. 186 A. 1.	633.	648.
592.	598.	634.	649 Abs. 1.
593.	599.	635.	649 Abs. 2.
594.	600.	636.	650.
495.	601.	637.	651.
596.	S. 188 A. 1.	638.	652.
597.	602 Abs. 1.	639.	653.
598.	602.	640.	
599.	603.	Abs. 1.	654.
600.	603.	Abs. 2.	655.
601.	604.	641.	S. 208 A. 1.
602.	S. 188 A 1.	642.	"
603.	605.	643.	656.
604.	607.	644.	657.
605.	619.	645.	658.
606.	623 Abs. 1 Satz 1.	646.	659.
607.	620.	647.	660.
608.	623.	648.	661 Abs. 1, 2.
609.	622.	649.	661 Abs. 3.
610.	624 Abs. 1.	650.	662.
611.	624 Abs. 2.	651.	664.
612.	625.	652.	665.
613.	626.	653.	S. 208 A. 1
614.	628.	654.	666.
615.	629.	655.	667 Abs. 2.
616.	631.		

Digitized by Google

656.		696.	S. 228 A. 1 Nr. 1.
Abs. 1.	667 Abs. 1, 668.	697.	732.
Abs. 2, 3.	669, 670.	698.	733.
Abs. 4.	669 Abs. 3.	699.	727.
Abs. 5.	667 Abs. 3 Satz 1.	700.	734.
657.	671; S. 208 A. 1.	701.	
658.		Abs. 1—3.	724.
Abs. 4—6.	673.	Abs. 4.	S. 224 A. 2.
Abs. 2, 3.	674.	702.	735.
659.	675.	703.	736.
660.	701 Abs. 1.	704.	746.
661.	702.	Abs. 2 Satz 2.	747, 748.
662.	701 Abs. 2.	705.	749.
663.	703.	706.	S. 246 A. 1.
664.	704.	707.	"
665.	705.	708.	750.
666.	718.	709.	751.
667.	718.	710.	755.
668.	706 Abs. 1.	711.	754.
669.	706 Abs. 2.	712.	754.
670.	S. 222 A. 1.	713.	764.
671.	707.	714.	753, 764.
672.	707 Abs. 2, 708.	715.	S. 246 A. 1.
673.	709.	716.	771.
674.	711.	717.	772.
675.	712.	718.	773.
676.	713.	719.	775 Abs. 1.
677.	714.	720.	775 Abs. 2.
678.	S. 222 A. 1.	721.	S. 246 A. 1.
679.	715.	722.	767 Abs. 1.
680.	717.	723.	767 Abs. 2.
681.	S. 222 A. 1.	724.	
682.	"	Abs. 1, 2, 5, 7, 8.	766.
683.	719, 720.	Abs. 3, 4, 6.	S. 242 A. 1.
684.		725.	S. 246 A. 1.
Abs. 1, 2.	737 Abs. 2, 745.	726.	766.
Abs. 3.	741 Satz 2.	727.	S. 246 A. 1.
685.	722.	728.	770.
686.	723.	729.	S. 246 A. 1.
687.	722 Abs. 1.	730.	"
688.	726.	731.	"
689.	725.	732.	"
690.	731.	733.	"
691.	729.	734.	
692.	728 Abs. 1.	Abs. 1.	756; S. 242 A. 1.
693.	S. 228 A. 1 Nr. 2.	Abs. 2.	757.
694.	730.	735.	
695.	728 Abs. 2.	Abs. 1.	759; S. 242 A. 1.

Digitized by Google

Abs. 2.	760.	758.	615.
Abs. 3.	761.	759.	S. 191 A. 1.
736.		760.	"
Abs. 1, 3.	762; S. 242 A. 1.	761.	618.
Abs. 2.	764.	762.	677.
737.		763.	
Abs. 1, 3.	737 Abs. 1.	Satz 1, 2.	683.
Abs. 2.	738 Abs. 1.	Satz 3.	681 Abs. 3 Satz 1.
Abs. 4.	739.	764.	678.
738.	738 Abs. 2.	765.	
739.	742 Abs. 2, 3.	Abs. 1.	680 Abs. 1.
740.	742 Abs. 1.	Abs. 2.	679.
741.	743 Abs. 1.	Abs. 3.	681 Abs. 1,
742.	737 Abs. 1.		Abs. 3 Satz 2.
743.		766.	
Nr. 1.	741.	Satz 1, 2.	684.
Nr. 2, 3.	740.	Satz 3.	680 Abs. 2.
744.	742, 743 Abs. 1.	767.	
745.		Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	685.
Abs. 1.	737 Abs. 1.	Abs. 2 Satz 2.	686.
Abs. 2.	742, 743 Abs. 1.	Abs. 3.	S. 211 A. 1.
746.	S. 232 A. 1.	768.	694.
747.		769.	
Abs. 1, 3.	741 Satz 1.	Abs. 1.	688.
Abs. 2.	743 Abs. 2.	Abs. 2, 4.	689 Abs. 1.
748.		Abs. 3.	690.
Abs. 1, 2.	737 Abs. 1.	770.	692.
Abs. 3.	742, 743 Abs. 1.	771.	693.
749.		772.	681 Abs. 2.
Abs. 1.	608.	Satz 2.	689 Abs. 2.
Abs. 2.	609, 610.	773.	667 Abs. 3 Satz 2;
750.	611.		S. 213 A. 1.
751.	612.	774.	695.
752.	613.	775.	696.
753.	614 Satz 1.	776.	697.
754.	616.	777.	
755.	610, 614 Satz 2.	Abs. 1.	699.
756.	S. 191 A. 1.	Abs. 2 Satz 1.	700 Abs. 2.
757.	617.	Abs. 2 Satz 2.	S. 215 A. 1 Nr. 1, 2.

III. Buch. Sachenrecht.

778.	77a.	Abs. 2.	928 Abs. 1.
779.	77b.	782.	77d.
780.	77c.	783.	77e, 77f Abs. 2.
781.		784.	77e Abs. 2.
Abs. 1.	S. 247 A. 1.	785.	77f Abs. 1.

786.	S. 247 A. 1.	822.	785.
787.		823.	
Abs. 1.	S. 257 A. 1.	Abs. 1.	S. 251 A. 1.
Abs. 2.	808.	Abs. 2.	786 Abs. 2.
788.	77g.	824.	783 Abs. 2, 784
789.	77h.		Abs. 2, 786 Abs. 1
790.	265a.	825.	918.
791.	77i.	826.	809.
792.	77k.	827.	S. 261 A. 1 Nr. 1.
793.	77l.	828.	
794.		Abs. 1—3.	794.
Abs. 1.	77m.	Abs. 4.	S. 261 A. 1 Nr. 2.
Abs. 2.	907 Abs. 2.	829.	"
795.	77n.	830.	153; S. 261 A. 1
796.	102a.		Nr. 2.
797.	777 Abs. 1, 793.	831.	799.
798.	S. 251 A. 1.	832.	S. 261 A. 1 Nr. 2.
799.	"	833.	S. 261 A. 1 Nr. 3.
800.	"	834.	796 Abs. 2, 799.
801.	"	835.	807.
802.	"	836.	S. 261 A. 1 Nr. 4.
803.		837.	
Abs. 1.	"	Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	810.
Abs. 2.	777 Abs. 2.	Abs. 2 Satz 2.	113 Abs. 2.
804.	792, 844.	838.	811.
Satz 2.	849 Abs. 3,	839.	812.
	900 Abs. 2.	840.	800.
805.	843.	841.	801.
806.	S. 251 A. 1.	842.	802.
807.	"	843.	813.
808.	779 Abs. 1.	844.	
809.	S. 251 A. 1.	Abs. 1.	814 Abs. 1.
810.	779.	Abs. 2.	810 Abs. 1.
811.	S. 251 A. 1.	845.	814 Abs. 2.
812.	"	846.	S. 262 A. Nr. 5.
813.	"	847.	817.
814.	780 Abs. 1.	848.	818.
815.		849.	819.
Abs. 1—3.	781.	850.	820.
Abs. 4.	782.	851.	832.
816.	787.	852.	833.
817.	788.	853.	837.
818.	780 Abs. 2.	854.	
819.	783.	Abs. 1.	834.
820.	784.	Abs. 2.	835.
821.		855.	836.
Abs. 1.	790.	856.	S. 269 A. 1 Nr. 1.
Abs. 2.	791.		

Digitized by Google

857.	826, 827 Abs. 2	889.	860.
	Satz 1.	890.	861.
858.	827.	891.	862.
859.	828.	892.	863.
860.	829.	893.	865 Abs. 1 Satz 1.
861.	824.	894.	865 Abs. 1 Satz 1.
862.	825.	895.	864, 865 Abs. 2.
863.	830, 831.	896.	S. 278 A. 1.
864.	821.	897.	866.
865.	823.	898.	868.
866.	S. 269 A. 1 Nr. 1.	899.	
867.	789, 917.	Abs. 1.	869.
868.	838 Abs. 1.	Abs. 2.	S. 279 A. 1.
869.	S. 272 A. Nr. 4.	900.	
870.	838 Abs. 2.	Satz 1, Satz 2 Nr. 1.	870.
871.	"	Satz 2 Nr. 2, 3.	S. 279 A. 2.
872.		901.	871 Abs. 1.
Abs. 1, 2.	841.	902.	871 Abs. 2.
Abs. 3.	S. 271 A. 1 Nr. 1.	903.	873.
873.		904.	874.
Abs. 1, 2, 5, 6.	842.	905.	875.
Abs. 1, 3, 4.	S. 270 A. 1.	906.	876.
874.	842—844.	907.	877.
875.	845.	908.	878.
876.	153; S. 273 A. 1.	909.	
877.		Satz 1, 2.	879.
Satz 1.	846.	Satz 3.	S. 282 A. 1.
Satz 2.	113 Abs. 2.	910.	
878.	849 Abs. 1, 2.	Abs. 1, 2.	880 Abs. 1,
879.			Abs. 2 Satz 1.
Satz 1.	847.	Abs. 3.	S. 282 A. 2.
Satz 2.	848.	911.	891 Abs. 1 Satz 1, 2.
880.	850.	912.	
881.		Abs. 1.	882.
Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	851.	Abs. 2.	S. 283 A. 1.
Satz 2.	113 Abs. 2.	913.	881 Abs. 1 Satz 3,
882.			890 Satz 2.
Abs. 1.	857.	914.	
Abs. 2.	858 Satz 1.	Nr. 1.	885.
883.	852.	Nr. 2.	886 Abs. 1.
884.	853.	915.	887.
885.		916.	890 Satz 1, 3.
Abs. 1, 3.	854, 858 Abs. 1	917.	S. 284 A. 1.
	Satz 2.	918.	888 Abs. 1.
Abs. 2.	856.	919.	
886.	851 Satz 2.	Abs. 1.	888 Abs. 1.
887.	855.	Abs. 2.	889.
888.	859.	920.	888 Abs. 1.

921.	
Abs. 1.	880 Abs. 2 Satz 2, 888 Abs. 2.
Abs. 2.	886 Abs. 2, 888 Abs. 2.
922.	892.
923.	
Abs. 1.	891.
Abs. 2.	892.
924.	893.
925.	
Abs. 1.	894 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	896.
926.	894 Abs. 3. 895.
927.	897.
928.	898.
929.	899.
930	
Abs. 1.	907 Abs. 1.
Abs. 2.	S. 290 A. 1.
931.	
Abs. 1.	904 Satz 1, 2.
Abs. 2.	S. 289 A. 1.
932.	
Abs. 1 Satz 1.	904 Satz 1, 2.
Abs. 1 Satz 2.	S. 289 A. 1.
Abs. 2.	905.
933.	901, 903.
934.	904 Satz 3.
935.	906.
936.	
Abs. 1, 2.	908.
Abs. 3.	910.
937.	912.
938.	913.
939.	S. 292 A. 2.
940.	"
941.	"
942.	900 Abs. 1.
943.	916 Abs. 1.
944.	916 Abs. 2; S. 294 A. Nr. 2 b.
945.	
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.	919.
Abs. 1 Satz 2.	113 Abs. 2.
946.	920.
947.	921.
948.	S. 296 A. 1.
949.	922.
950.	S. 296 A. 1.
951.	923.
952.	
Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2.	1003.
Abs. 2 Nr. 1.	1006.
953.	1004.
954.	1007.
955.	S. 321 A. 1.
956.	1008.
957.	
Abs. 1, 4.	1007 Abs. 2.
Abs. 2, 5.	1009.
Abs. 3.	S. 321 A. 1.
958.	1007.
959.	S. 321 A. 1.
960.	"
Abs. 1.	796 Abs. 1.
Abs. 2.	797.
961.	924.
962.	
Abs. 1.	925.
Abs. 2 Satz 1.	928 Abs. 2; S. 297 A. 1.
Abs. 2 Satz 2.	795.
963.	927.
964.	928 Abs. 2.
965.	
Abs. 1.	796 Abs. 1, 926.
Abs. 2.	797.
966.	929.
967.	930.
968.	S. 301 A. 1 Nr. 2.
969.	795.
970.	931.
971.	
Abs. 1, 3.	932.
Abs. 2, 3.	933.
972.	934.
973.	935.
974.	S. 301 A 1 Nr. 2.
975.	937.
976.	936.
977.	
Abs. 1.	796 Abs. 1.
Abs. 2.	797.
978.	938.

979.	939.
980.	940.
981.	S. 302 A. 2.
982.	795.
983.	942.
984.	946 Abs. 1.
985.	
Abs. 1.	975.
Abs. 2.	S. 311 A. 1.
986.	969.
987.	S. 310 A. 1.
988.	
Abs. 1.	S. 304 A. 2.
Abs. 2, 3.	949.
989.	
Abs. 1 Satz 1.	947 Abs. 2.
Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.	S. 303 A. 1.
990.	
Satz 1.	S. 302 A. 2.
Satz 2.	950.
991.	946 Abs 2, 951 Satz 1, 964 Abs. 1.
992.	
Abs. 1 Satz 1.	944.
Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.	S. 302 A. 1.
993.	945.
994.	
Satz 1.	946 Abs. 2.
Satz 2.	947 Abs. 1.
995.	S. 303 A. 1.
996.	952.
997.	951 Satz 1.
998.	
Abs. 1.	951 Satz 2.
Abs. 2.	952, 954 Satz 1.
999.	
Abs. 1.	953.
Abs. 2.	954 Satz 2.
1000.	958.
1001.	955 Abs. 1.
1002.	956.
1003.	
Nr. 1—3.	957.
Nr. 4.	955 Abs. 2.
1004.	962.
1005.	961 Abs. 1 Satz 1.
1006.	961 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 963.
1007.	
Abs. 1.	960, 964 Abs. 1.
Abs. 2.	964 Abs. 2.
1008.	965.
1009.	964 Abs. 2.
1010.	959.
1011.	967.
1012.	"
1013.	"
1014.	969.
1015.	796 Abs. 1, 797.
1016.	
Abs. 1.	972.
Abs. 2.	973.
1017.	973.
1018.	
Abs. 1.	976 Abs. 1 Satz 1.
Abs. 2.	S. 311 A. 2.
1019.	976 Abs. 1 Satz 2; S. 311 A. 3.
1020.	
Satz 1.	976 Abs. 2.
Satz 2.	S. 311 A. 2.
1021.	977.
1022.	978 Abs. 2.
1023.	
Satz 1.	978 Abs. 1, 979.
Satz 2.	S. 312 A. 1.
1024.	980.
1025.	981.
1026.	S. 312 A. 2.
1027.	982.
1028.	983.
1029.	
Abs. 1, 3.	984.
Abs. 2.	S. 313 A. 1.
1030.	"
1031.	"
1032.	"
1033.	985—987.
1034.	988.
1035.	989.
1036.	990 Abs. 1, 991—993.
1037.	990 Abs. 2.
1038.	994.
1039.	S. 318 A. 1.
1040.	996.

1041.	997.
1042.	S. 318 A. 1.
1043.	998.
1044.	999 Abſ. 1.
1045.	S. 318 A. 2.
1046.	1000.
1047.	1001.
1048.	795—797, 999 Abſ. 2.
1049.	999 Abſ. 2.
1050.	1002.
1051.	1014, 1016.
1052.	S. 323 A. 1.
1053.	1015.
1054.	795.
1055.	S. 323 A. 1.
1056.	1017.
1057.	1018.
1058.	1019.
1059.	1020.
1060.	1016.
1061.	S. 323 A. 1.
Abſ. 1.	796 Abſ. 1.
Abſ. 2.	797.
1062.	1022.
1063.	1023.
1064.	1024.
1065.	1028.
1066.	1027.
1067.	
Nr. 1.	1039.
Nr. 2, 3.	1029.
Nr. 4.	1031 Abſ. 1, 1034 Satz 1.
Nr. 5.	1035 Abſ. 1.
1068.	1030.
1069.	
Abſ. 1, 2.	1032, 1033.
Abſ. 3.	1031 Abſ. 2, 1033.
1070.	
Abſ. 1 Satz 1.	1035 Abſ. 2.
Abſ. 1 Satz 2.	1038.
Abſ. 2.	1036, 1037.
Abſ. 3.	1037.
1071.	1040 Abſ. 1 Satz 1.
1072.	1042.
1073.	1041.
1074.	1043.
1075.	1054.
1076.	
Satz 1.	S. 353 A. 1.
Satz 2.	1106 Abſ. 2.
1077.	1044, 1056.
1078.	
Abſ. 1.	1040 Abſ. 1 Satz 2.
Abſ. 2.	1088 Abſ. 2.
1079.	1049.
1080.	1050 Abſ. 1.
1081.	1057.
1082.	1050 Abſ. 2, 1057 Satz 2.
1083.	1046.
1084.	
Abſ. 1.	1045.
Abſ. 2, 3.	S. 331 A. 1.
1085.	
Abſ. 1.	1046.
Abſ. 2.	1047.
1086.	1060.
1087.	
Abſ. 1.	1061 Abſ. 3.
Abſ. 2.	S. 336 A. 2 Nr. 1.
1088.	S. 337 A. Nr. 3.
1089.	1063.
1090.	
Abſ. 1 Satz 1, Abſ. 2.	1069.
Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2.	1068.
1091.	
Abſ. 1—3.	1090.
Abſ. 4.	1085 Abſ. 2.
1092.	1070, 1088.
1093.	1076.
1094.	
Abſ. 1, 2, 4.	1051 Abſ. 1.
Abſ. 3 Satz 1, Abſ. 4.	1070 Abſ. 1 Satz 2.
Abſ. 3 Satz 2, Abſ. 4.	1080.
1095.	1051 Abſ. 1, 1083.
1096.	
Abſ. 1.	1052 Abſ. 1.
Abſ. 2.	1074.
1097.	
Abſ. 1.	1070 Abſ. 1 Satz 2.

Abs. 2.	1083.
1098.	1084.
1099.	1106.
1100.	S. 346 A. 1.
1101.	1085 Abs. 1.
1102.	S. 346 A. 1.
1103.	
Abs. 1, 3.	1077.
Abs. 2.	S. 342 A. 1.
1104.	
Abs. 1, 5 Satz 2, Abs. 6.	1078.
Abs. 1—4, 5 Satz 1.	S. 342 A. 1.
1105.	"
1106.	1025, 1048.
1107.	1025.
1108.	"
1109.	
Abs. 1.	867.
Abs. 2.	1075, 1091.
1110.	1026.
1111.	1047.
1112.	
Abs. 1, 2.	1061 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	1068, 1069.
1113.	S. 337 A. Nr. 3.
1114.	1062.
1115.	S. 338 A. 1.
1116.	1048.
1117.	1065 Abs. 1.
1118.	1065 Abs. 2.
1119.	1052, 1057 Satz 2, 1074.
1120.	1066.
1121.	1069 Abs. 2.
1122.	1059.
1123.	1067.
Abs. 1, 2 Satz 1.	1067.
Abs. 2 Satz 2.	1065.
1124.	
Satz 1.	1077 Abs. 2 Satz 2, 1078 Abs. 2 Satz 2.
Satz 2.	S. 344 A. Nr. 2.
1125.	1092 Abs. 1.
1126.	1092 Abs. 2.
1127.	1093 Abs. 1.
1128.	1093 Abs. 2.
1129.	1096.
1130.	S. 351 A. Nr. 2.
1131.	"
1132.	"
1133.	"
1134.	
Satz 1, 2.	1095.
Satz 3.	798, 799.
1135.	1100.
1136.	1101 Abs. 1.
1137.	S. 352 A. 1.
1138.	1101 Abs. 1.
1139.	
Abs. 1, 3.	1102.
Abs. 2, 3.	1103.
1140.	1053.
1141.	1101 Abs. 2.
1142.	1105.
1143.	1106.
1144.	
Satz 1, 2.	1107.
Satz 3.	798, 799.
1145.	1113.
1146.	S. 355 A. 1.
1147.	
Abs. 1.	1114 Abs. 1 Satz 1.
Abs. 2.	1114 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 1116.
Abs. 3.	1115.
1148.	1120 Abs. 1 Satz 2.
1149.	1119, 1120.
1150.	
Abs. 1.	1129.
Abs. 2.	1121.
1151.	1118.
1152.	1117.
1153.	S. 356 A. 1.
1154.	
Abs. 1, 4.	1122.
Abs. 2, 3.	1123.
1155.	1134.
1156.	
Abs. 1.	1124, 1130 Abs. 1.
Abs. 2.	1126.
1157.	
Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 Satz 1.	1127.

Abs. 1 Satz 2—4, Abs. 2, 3.	1128.
1158.	
Abs. 1.	1130 Abs. 1.
Abs. 2.	S. 360 A. 1.
1159.	1125.
1160.	1119.
1161.	1130 Abs. 2, 1156 Satz 1.
1162.	1156 Satz 1.
1163.	1131, 1156 Satz 2.
1164.	1132, 1156 Satz 2.
1165.	1135.
1166.	1139.
1167.	1136.
1168.	S. 361 A. 2.
1169.	1140.
1170.	1141.
1171.	
Abs. 1.	1142 Abs. 1.
Abs. 2.	1144 Satz 1.
1172.	
Abs. 1.	1143.
Abs. 2.	1144 Satz 2.
1173.	
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3.	1145.
Abs. 1 Satz 2.	1146 Abs. 1 Satz 1.
1174.	1147.
1175.	1146 Abs. 1, 2 Satz 1.
1176.	1137.
1177.	1152.
1178.	1153.
1179.	1148.
1180.	
Abs. 1, 2.	1149.
Abs. 3.	S. 364 A. 1.
1181.	
Abs. 1, 2.	1150.
Abs. 3.	S. 365 A. 1.
1182.	1151.
1183.	1154.
1184.	1165.
1185.	S. 369 A. 1.
1186.	1157 Abs. 1.
1187.	
Abs. 1, 2.	1158.
Abs. 3.	S. 367 A. 1 Nr. 1.
1188.	S. 367 A. 1 Nr. 2.
1189.	1162.
1190.	1157 Abs. 2.
1191.	1160.
1192.	
Abs. 1.	1159.
Abs. 2.	1161.
Abs. 3.	S. 368 A. 1.
1193.	1163.
1194.	S. 368 A. 2.
1195.	
Abs. 1.	S. 366 A. 2.
Abs. 2.	1155.
1196.	1167 Abs. 1.
1197.	1166, 1173.
1198.	1181 Abs. 1 Satz 1, 1182.
Abs. 1, 2.	S. 369 A. 2 Nr. 1.
Abs. 3.	1167 Abs. 2.
1199.	S. 369 A. 2 Nr. 2.
1200.	S. 369 A. 2 Nr. 1.
1201.	1169.
1202.	S. 369 A. 2 Nr. 1.
1203.	1170.
1204.	1175.
1205.	1179.
1206.	1180 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2.
1207.	1181 Abs. 2.
1208.	
Satz 1.	1181 Abs 1 Satz 1, 1182.
Satz 2.	S. 373 A. 3 Nr. 1.
1209.	1180 Abs. 2 Satz 2.
1210.	1181 Abs. 1 Satz 2.
1211.	1187.
1212.	S. 375 A. 1.
1213.	1183.
1214.	
Abs. 1,	1180 Abs. 2 Satz 2.
Abs. 2, 3.	S. 373 A. 2.
1215.	1184.
1216.	1185.
1217.	
Abs. 1, 3.	1190 Abs. 1, 2.

Abs. 2.	1193.	1221.	1195 Abs. 1.
Abs. 4, 5 Satz 2.	1188.	1222.	1196.
Abs. 5 Satz 1.	1192 Abs. 1.	1223.	S. 377 A. 2.
1218.		1224.	1198.
Abs. 1, 2.	1189.	1225.	1199.
Abs. 1 Satz 1,		1226.	
Abs. 5.	1190 Abs. 3.	Abs. 1, 2.	1200.
Abs. 3.	1197.	Abs. 3 Satz 1.	1192 Abs. 2 Satz 1,
Abs. 4.	1192 Abs. 2		1201.
	Satz 2.	Abs. 3 Satz 2.	1194.
1220.	S. 377 A. 2.		

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die den Paragraphen in Klammern beigefügten Zahlen verweiſen auf die entſprechenden Paragraphen des Entwurfes erſter Leſung. Der letztere Entwurf iſt mit „Entw. I“ bezeichnet.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.[1])

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 1. (3.)[2])

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt und endigt mit dem Tode.

§. 2. (5,6.)[3])

Ein Verschollener kann für todt erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebzig Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

---

[1]) Vor dem Eintritt in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Entw. I sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. Die Kommission erachtet es für nothwendig, daß die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein Reichsgesetz soweit geregelt werden, als zur einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.
2. Die Kommission erachtet es für nothwendig, daß das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt wird, und ersucht den Referenten des Allgemeinen Theiles, die erforderlichen Vorschläge vorzubereiten und der Kommission seiner Zeit zu unterbreiten.

[2]) Die §§. 1, 2 und 4 des Entw. I sind gestrichen.

[3]) Die Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer für todt erklärt werden kann, ist bis zur Berathung des internationalen Privatrechts ausgesetzt.

Der zehn- oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem der Verſchollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat. Sind zu dieſer Zeit ſeit der Geburt des Verſchollenen noch nicht einundzwanzig Jahre verſtrichen, ſo beginnt der zehnjährige Zeitraum erſt mit dem Schluſſe des einundzwanzigſten Jahres.

§. 3. (7.)

Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege Theil genommen hat, während desſelben vermißt worden und ſeitdem verſchollen iſt, kann nach Ablauf von drei Jahren ſeit dem Friedensſchluſſe für todt erklärt werden. Hat ein Friedensſchluß nicht ſtattgefunden, ſo beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schluſſe des Jahres, in welchem der Krieg beendigt iſt.

Im Sinne dieſer Vorſchrift gilt als Angehöriger der bewaffneten Macht auch derjenige, welcher ſich bei derſelben in einem Amts- oder Dienſtverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfeleiſtung befindet.

§. 4. (8.)

Wer bei einer Seefahrt ſeit dem Untergange des Fahrzeugs, auf dem er ſich befunden hat, verſchollen iſt, kann nach Ablauf eines Jahres ſeit dem Untergange des Fahrzeugs für todt erklärt werden.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet, wenn es entweder am Orte ſeiner Beſtimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines feſten Reiſeziels nicht zurückgekehrt iſt und wenn

bei Fahrten innerhalb der Oſtſee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäiſcher Meere, mit Einſchluß ſämmtlicher Theile des Mittelländiſchen, Schwarzen und Azowſchen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind. Sind während der Reise Nachrichten von dem Fahrzeug eingegangen, so ist der Zeitraum maßgebend, der abgelaufen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

§. 5.

Wer unter anderen als den in den §§. 3, 4 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für todt erklärt werden.

§. 6. (10 Abs. 1.)

Die Todeserklärung erfolgt im Aufgebotsverfahren.

§. 7. (21.)

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern die Ermittelungen nicht ein Anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des §. 2 das Ende des daselbst bezeichneten Zeitraums,

in den Fällen des §. 3 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist,

in den Fällen des §. 4 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermuthet wird,

in den Fällen des §. 5 der Zeitpunkt, in welchem das die Lebensgefahr begründende Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende dieses Tages als Zeitpunkt des Todes.

§. 8. (22.)

Wird in Folge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung aufgehoben oder eine andere Todeszeit festgestellt, so wirkt das Urtheil für und gegen Alle.

§. 9. (4.)[1])

Solange die Todeserklärung nicht erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermuthet, der nach §. 7 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Er-

---

[1]) Der §. 9, der §. 10 Abs. 2 und die §§. 11—20, 23, 24 des Entw. I sind gestrichen. An Stelle derselben sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes aufgenommen werden:

§. 836a. (10.)

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836b. (9.)

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines deutschen Bundesstaats von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.

§. 836c. (11 Satz 1.)

Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Anmerkung. Die Entscheidung der Frage, ob der gesetzliche Vertreter zu dem Antrag auf Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§. 11 Satz 3 des Entw. I) und ob das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung darüber Verwandte und Verschwägerte des Verschollenen zu hören hat, ist dem Vormundschaftsrechte vorbehalten.

§. 836d. (11 Satz 2, 12.)

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§. 836e. (14.)

In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Auf-

gebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

---

gebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde;

2. die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu erstatten.

§. 836 f. (15.)

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 836 g. (20.)

In den Fällen der §§. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter unterbleiben. Dasselbe gilt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind.

Unterbleibt die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, so muß zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermin ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 836 h. (16.)

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§. 836 i. (13 Satz 2.)

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§. 836 k. (17.)

Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§. 836 l. (13 Satz 1.)

Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urtheil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des §. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§. 836 m. (18.)

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechen-

§. 10.

Sind mehrere Menschen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

---

den Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last.

Anmerkung. In den §. 2113 (Entw. I) soll eine Vorschrift aufgenommen werden, durch welche den in dem §. 836 m bezeichneten Kosten im Nachlaßkonkurse das Vorrecht als Masseschulden gesichert wird.

§. 836 n. (19.)

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach §. 836 b zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach §. 836 b zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

§. 836 o. (23.)

Die Anfechtungsklage findet außer den Fällen des §. 834 Abs. 2 auch dann statt, wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist.

§. 836 p. (23, 24 Abs. 1.)

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat.

Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist, gegen den Staatsanwalt.

§. 836 q. (24 Abs. 2.)

Auf das Verfahren über die Anfechtungsklage finden die Vorschriften der §§. 608, 610, 611, 614 Abs. 1 und des §. 833 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorbehalten bleibt die Frage, ob der allegirte §. 611 mit Rücksicht darauf, daß der in demselben in Bezug genommene §. 577 in dem Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes geändert ist, ebenfalls eine Aenderung zu erleiden habe, ob insbesondere nur der Abs. 2 des §. 577 und

§. 11. (25.)

Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§. 12. (26.)

Ein Minderjähriger kann durch Verfügung der zuständigen Behörde für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§. 13. (27.)[1])

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung ertheilt hat. Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist; eine minderjährige Wittwe bedarf der Einwilligung nicht.

Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

---

daneben etwa noch der §. 581 Abs. 2 (neuer Fassung) zu allegiren oder ob in dem §. 836 q statt auf den §. 611 Abs. 1 unmittelbar auf die in demselben allegirten Vorschriften zu verweisen sei.

§. 836 r.

Die Anfechtungsklage ist, sofern sie nicht auf einen der im §. 834 bezeichneten Gründe gestützt wird, nur innerhalb der Frist von einem Monate zulässig. Die Frist beginnt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf dieser Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse der im Abs. 1 bezeichneten Art sind zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Vorschrift des §. 59 findet Anwendung.

[1]) Die Vorschriften des Entw. I über die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts und das von demselben zu beobachtende Verfahren sowie über die Antragsberechtigung sind in der Voraussetzung gestrichen, daß bezügliche Vorschriften durch das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden.

§. 14. (28, 29.)

Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit, wenn der Kranke in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wegen Verschwendung, wenn der Verschwender durch dieselbe sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
3. wegen Trunksucht, wenn der Trinker in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.[1])

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgte, weggefallen ist.

§. 15. (30, 31.)

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.

§. 16. (32, 33.)

Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

---

[1]) Das Verfahren für die Entmündigung wegen Trunksucht soll im Entwurfe des Einführungsgesetzes geregelt werden.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§. 17. (34.)

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

Eine Person kann ihren Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgelöst wird.

§. 18. (36.)

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

§. 19. (37.)

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§. 20. (39.)

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß dieser seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht getheilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz haben.

§. 21. (40.)[1])

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz seines Vaters, ein uneheliches den seiner Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

§. 22.

Wird das Recht zur Führung eines Namens dem Berechtigten bestritten oder wird dieser in seinem Interesse dadurch verletzt, daß ein Anderer sich unbefugt des gleichen Namens bedient, so kann er Beseitigung der Beeinträchtigung und Verurtheilung zur Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 23. (41, 42.)[2])

Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen

---

[1]) Die §§. 35, 38 des Entw. I sind gestrichen. Zu §. 38 ist vorbehalten, nach Erledigung des internationalen Privatrechts auf die Frage zurückzukommen, ob und inwieweit Bestimmungen über den Wohnsitz der im §. 38 erwähnten Personen zu treffen sind. Verbleibt es bei der Streichung, so ist in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zu §§. 14—17 der C.-P.-O. eine dem §. 38 des Entw. I bezw. dem §. 16 der C.-P.-O. entsprechende Vorschrift unter Berücksichtigung des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, (R.-G.-Bl. 1888 S. 77, 78) aufzunehmen.

[2]) I. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll an geeigneter Stelle folgende Vorschrift eingestellt werden:

wirthſchaftlichen Geſchäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregiſter des zuſtändigen Amtsgerichts oder durch ſtaatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung beſonderer reichsgeſetzlicher Vorſchriften nur durch ſtaatliche Verleihung.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ſteht dem Bundesſtaate zu, in deſſen Gebiete der Verein ſeinen Sitz hat.

Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§. 24. (43.)

Die Verfaſſung eines rechtsfähigen Vereins wird, ſoweit ſie nicht auf den nachfolgenden Vorſchriften beruht, durch die Vereinsſatzungen (Statut) beſtimmt.

§. 25. (44 Abſ. 1, 4.)

Der Verein muß einen Vorſtand haben. Der Vorſtand kann aus mehreren Perſonen beſtehen.

Der Vorſtand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines geſetzlichen Vertreters.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als ſolche zu Nutzungen an land- oder forſtwirthſchaftlichen Grundſtücken berechtigt ſind. Es macht keinen Unterſchied, ob die Realgemeinden oder ſonſtigen Verbände juriſtiſche Perſonen ſind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbeſitz geknüpft iſt oder nicht.

II. Bis zur Berathung des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ausgeſetzt iſt die Beſchlußfaſſung über den Antrag, folgende Vorſchriften in dasſelbe aufzunehmen:

1. Die öffentlichrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze über Zulaſſung, Schließung und Auflöſung der Vereine bleiben unberührt.
2. Die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen Religionsgeſellſchaften ſowie geiſtliche Geſellſchaften Korporationsrechte nur durch ein beſonderes Geſetz erlangen, bleiben unberührt.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§. 26. (44 Abs. 2, 3.)

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Widerruflichkeit kann durch das Statut auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 595 bis 601 entsprechende Anwendung.

§. 27. (44 Abs. 5, 6 Satz 1.)

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§. 28. (44 Abs. 6 Satz 2.)[1])

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bei Gefahr im Verzug auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu bestellen.

§. 29.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß neben

[1]) Der §. 45 des Entw. I ist gestrichen. Vergl. §. 149 und die Anmerkung dazu.

dem Vorſtande für gewiſſe Geſchäfte beſondere Vertreter zu beſtellen ſind. Die Vertretungsmacht eines ſolchen Vertreters erſtreckt ſich im Zweifel auf alle Rechtsgeſchäfte, welche der ihm zugewieſene Geſchäftskreis gewöhnlich mit ſich bringt.

§. 30. (46.)

Der Verein iſt für den Schaden verantwortlich, welchen der Vorſtand, ein Mitglied desſelben oder ein ſonſt verfaſſungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadenserſatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§. 31. (48 Abſ. 1—4.)

Die Angelegenheiten des Vereins werden, ſoweit ſie nicht von dem Vorſtand oder einem anderen Vereinsorgane zu beſorgen ſind, durch Beſchlußfaſſung in einer Verſammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beſchluſſes iſt erforderlich, daß der Gegenſtand desſelben bei Berufung der Verſammlung bezeichnet iſt. Bei der Beſchlußfaſſung entſcheidet die Mehrheit der erſchienenen Mitglieder.

Ein auf der Zuſtimmung aller Mitglieder beruhender Beſchluß iſt auch ohne Verſammlung der Mitglieder gültig, wenn die Zuſtimmung ſchriftlich erklärt iſt.

Ein Mitglied iſt nicht ſtimmberechtigt, wenn die Beſchlußfaſſung die Eingehung eines Rechtsgeſchäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsſtreits zwiſchen ihm und dem Vereine betrifft.

§. 32. (48 Abſ. 5.)

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, durch welchen das Statut geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erſchienenen Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins iſt die Zuſtimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zuſtimmung der nicht erſchienenen muß ſchriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf staatlicher Verleihung, so bedarf jede Aenderung des Statuts der staatlichen Genehmigung.

§. 33.

Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden.

§. 34.

Die Mitgliederversammlang ist außer den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§. 35.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Theil oder der im Statute hierfür bestimmte größere oder geringere Theil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§. 36.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schluß eines Geschäftsjahres stattfindet; auch kann eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren bestimmt werden.

§. 37.

Die Vorſchriften des §. 26 Abſ. 1, 3, des §. 27 Abſ. 1, der §§. 31, 32 ſowie des §. 36 Abſ. 1 finden inſoweit keine Anwendung, als das Statut ein Anderes beſtimmt.

§. 38.

Der Verein kann durch Beſchluß der Mitgliederverſammlung aufgelöſt werden. Zu dem Auflöſungsbeſchluſſe bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erſchienenen Mitglieder, ſoweit das Statut nicht ein Anderes beſtimmt.

§. 39. (47.)

Der Verein wird aufgelöſt durch Eröffnung des Konkurſes.

Der Vorſtand hat im Falle der Ueberſchuldung die Eröffnung des Konkurſes zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, ſo ſind die Vorſtandsmitglieder, denen ein Verſchulden zur Laſt fällt, den Gläubigern für den daraus entſtandenen Schaden verantwortlich; ſie haften als Geſammtſchuldner.

§. 40.

Der Verein kann aufgelöſt werden, wenn er durch geſetzwidrige Beſchlüſſe der Mitgliederverſammlung oder durch geſetzwidriges Verhalten des Vorſtandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, deſſen Zweck nach dem Statute nicht auf einen wirthſchaftlichen Geſchäftsbetrieb gerichtet iſt, kann aufgelöſt werden, wenn er einen ſolchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach dem Statut einen politiſchen, ſozialpolitiſchen oder religiöſen Zweck nicht hat, kann aufgelöſt werden, wenn er einen ſolchen Zweck verfolgt.

Das Verfahren und die Zuſtändigkeit der Behörden richten ſich nach den für ſtreitige Verwaltungsſachen landes-

geſetzlich geltenden Vorſchriften. Wo ein Verwaltungsſtreitverfahren nicht beſteht, finden die Vorſchriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entſcheidung in erſter Inſtanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein ſeinen Sitz hat.

§. 41. (49 Abſ. 1.)[1])

Mit der Auflöſung des Vereins fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch das Statut oder durch einen im Statute vorgeſehenen Beſchluß der Mitgliederverſammlung oder eines anderen Vereinsorgans als anfallberechtigt beſtimmt ſind.

Fehlt es an einer ſolchen Beſtimmung, ſo fällt das Vermögen, wenn der Verein nach dem Statut ausſchließlich den Intereſſen ſeiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflöſung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesſtaats, in deſſen Gebiete der Verein ſeinen Sitz hatte.

Gehört der Verein zu den im §. 23 Abſ. 1 bezeichneten Vereinen, ſo kann der Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch ausgeſchloſſen werden, daß die Mitgliederverſammlung das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anſtalt zuweiſt. Zur Gültigkeit des Beſchluſſes genügt einfache Stimmenmehrheit.

§. 42. (49 Abſ. 2.)

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, ſo finden die Vorſchriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbſchaft entſprechende Anwendung.

---

[1]) Die Frage, ob für diejenigen Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt haben, die Landesgeſetze darüber entſcheiden ſollen, an wen das Vermögen eines ſolchen Vereins nach deſſen Auflöſung fällt, bleibt der Berathung des Entwurfes des Einführungsgeſetzes vorbehalten.

Der Fiskus hat das Vermögen thunlichſt in einer den Zwecken des Vereins entſprechenden Weiſe zu verwenden.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, ſo muß eine Liquidation ſtattfinden.

§. 43. (50.)

Die Liquidation geſchieht durch den Vorſtand, wenn nicht andere Liquidatoren beſtellt werden. Für die Beſtellung der letzteren ſind die für die Beſtellung des Vorſtandes geltenden Vorſchriften mit Einſchluß des §. 28 maßgebend.

Die Liquidatoren haben, ſoweit ſich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt, die rechtliche Stellung des Vorſtandes.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, ſo iſt zur Beſchlußfaſſung Uebereinſtimmung ſämmtlicher Liquidatoren erforderlich, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

§. 44. (51.)

Die Liquidatoren haben die laufenden Geſchäfte des aufgelöſten Vereins zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzuſetzen und den verbleibenden Ueberſchuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung ſchwebender Geſchäfte können die Liquidatoren auch neue Geſchäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umſetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, ſoweit dieſe Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberſchuſſes unter die Anfallberechtigten nicht erforderlich ſind.

Der Verein iſt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbeſtehend anzuſehen, ſoweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§. 45. (52.)

Die Auflöſung des Vereins iſt durch die Liquidatoren

öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 46. (53.)

Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im §. 45 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§. 47. (54.)

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; dies gilt insbesondere in Ansehung schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten.

§. 48. (56.)[1]

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 39 Abs. 2 und den §§. 45 bis 47 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden

[1]) Zu §. 55 des Entw. I vergl. §. 39 Abs. 2, §. 43 Abs. 2, zu §. 57 des Entw. I die Anmerkung 1 zu §. 77.

zur Laſt fällt, den Gläubigern für den daraus entſtandenen Schaden verantwortlich; ſie haften als Geſammtſchuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§. 49.

Die Eintragung eines Vereins der im §. 23 Abſ. 1 bezeichneten Art in das Vereinsregiſter hat bei dem Amtsgerichte zu geſchehen, in deſſen Bezirke der Verein ſeinen Sitz hat.

§. 50.

Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindeſtens ſieben beträgt.

§. 51.

Das Statut muß den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden ſoll.

Der Name ſoll ſich von den Namen der an demſelben Orte oder in derſelben Gemeinde beſtehenden eingetragenen Vereine deutlich unterſcheiden.

§. 52.

Das Statut ſoll Beſtimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leiſten ſind;
3. über die Bildung des Vorſtandes;
4. über die Vorausſetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederverſammlung zu erfolgen hat, über die Form der Berufung ſowie über die Beurkundung der in der Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe.

§. 53.

Der Vorſtand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichniß der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

§. 54.

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§. 50 bis 53 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen; andernfalls ist sie der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 55.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Wird Einspruch erhoben, so hat ihn das Amtsgericht unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§. 56.

Sind nach Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, oder wird der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die

Beſchlußfaſſung desſelben abweichend von der Vorſchrift des §. 27 Abſ. 1 regeln, ſind gleichfalls einzutragen.

§. 57.

Nach der Eintragung iſt das Statut, mit der Beſcheinigung derſelben verſehen, zurückzugeben. Die Abſchrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung ſammt den übrigen Schriftſtücken bei Gericht aufbewahrt.

§. 58.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zuſätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein“.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für ſeine Bekanntmachungen beſtimmte Blatt zu veröffentlichen.

§. 59.

Jede Aenderung des Vorſtandes ſowie die erneute Beſtellung eines Vorſtandsmitglieds iſt von dem Vorſtande bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung iſt eine Abſchrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Beſtellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich beſtellter Vorſtandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§. 60.

Eine Aenderung des Vorſtandes kann, ſolange ſie nicht in das Vereinsregiſter eingetragen iſt, von dem Verein einem Dritten nicht entgegengeſetzt werden, es ſei denn, daß der Dritte die Aenderung bei Vornahme des Rechtsgeſchäfts kannte. Iſt die Aenderung eingetragen, ſo muß der Dritte ſie gegen ſich gelten laſſen, es ſei denn, daß er ſie bei der Vornahme des Rechtsgeſchäfts nicht kannte, ſeine Unkenntniß auch nicht auf Fahrläſſigkeit beruhte.

Der Nachweis, daß der Vorſtand aus den in das Regiſter eingetragenen Perſonen beſteht, wird Behörden gegen-

über durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Die Vorſchriften des Abſ. 1 finden auf die nach §. 56 Abſ. 2 Satz 2 einzutragenden Beſtimmungen entſprechende Anwendung.

§. 61.

Aenderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirkſamkeit der Eintragung in das Vereinsregiſter. Die Aenderung iſt von dem Vorſtand anzumelden. Der Anmeldung iſt der die Aenderung enthaltende Beſchluß und eine Abſchrift desſelben beizufügen.

Die Vorſchriften der §§. 54 bis 57 finden entſprechende Anwendung.

§. 62.

Der Vorſtand hat dem Amtsgericht auf deſſen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

§. 63.

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, ſo hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorſtandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorſtandes die Auflöſung des Vereins auszuſprechen. Der Beſchluß iſt dem Vereine zuzuſtellen. Gegen den Beſchluß findet die ſofortige Beſchwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung ſtatt. Der Verein erliſcht mit der Rechtskraft des Beſchluſſes.

§. 64.

Die Auflöſung des Vereins iſt in das Vereinsregiſter einzutragen, ſofern ſie nicht die Folge des eröffneten Konkurſes iſt.

Im Falle der Auflöſung durch Beſchluß der Mitgliederverſammlung oder durch Ablauf der für die Dauer des Vereins beſtimmten Zeit hat der Vorſtand die Auflöſung

anzumelden. Der Anmeldung iſt im erſteren Falle eine Abſchrift des Auflöſungsbeſchluſſes beizufügen.

Wird der Verein auf Grund des §. 40 oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöſt, ſo erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuſtändigen Behörde.

§. 65.

Die Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen des Vereins iſt von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeſchluſſes ſowie von der Einſtellung und Aufhebung des Konkurſes.

§. 66.

Die Liquidatoren ſind in das Vereinsregiſter einzutragen. Das Gleiche gilt von Beſtimmungen, welche die Beſchlußfaſſung der Liquidatoren abweichend von der Vorſchrift des §. 43 Abſ. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorſtand, bei ſpäteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Die Eintragung gerichtlich beſtellter Liquidatoren geſchieht von Amtswegen.

Der Anmeldung der durch Beſchluß der Mitgliederverſammlung beſtellten Liquidatoren iſt eine Abſchrift des Beſchluſſes, der Anmeldung einer Beſtimmung über die Beſchlußfaſſung der Liquidatoren eine Abſchrift der die Beſtimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

§. 67.

Die Anmeldungen zum Vereinsregiſter ſind von den Mitgliedern des Vorſtandes ſowie von den Liquidatoren perſönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§. 68.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorſtandes zur Befolgung der Vorſchriften des §. 59 Abſ. 1, des

§. 61 Abſ. 1, des §. 62, des §. 64 Abſ. 2 und des §. 66 durch Ordnungsſtrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weiſe können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorſchriften des §. 66 angehalten werden.

§. 69.

Das Vereinsregiſter iſt öffentlich. Die Einſicht des Regiſters ſowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftſtücke iſt während der gewöhnlichen Dienſtſtunden Jedem geſtattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Koſten eine Abſchrift gefordert werden; die Abſchrift iſt auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.

§. 70. (58 Satz 1, 59, 62 Abſ. 1.)

Zur Entſtehung einer rechtsfähigen Stiftung iſt außer dem Stiftungsgeſchäfte die Genehmigung des Bundesſtaats erforderlich, in deſſen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben ſoll. Als Sitz einer Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§. 71. (58, 62 Abſ. 2.)

Das Stiftungsgeſchäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Solange die ſtaatliche Genehmigung nicht ertheilt iſt, ſteht dem Stifter der Rücktritt offen. Iſt die Genehmigung bei der zuſtändigen Behörde nachgeſucht, ſo kann der Rücktritt nur dieſer gegenüber erklärt werden. Stirbt der Stifter nach Einreichung des Geſuchs, ſo können die Erben nicht zurücktreten.

Wird die Genehmigung ertheilt, ſo iſt der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeſchäfte zugeſicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Ge-

nehmigung auf die Stiftung über, ſofern ſich nicht aus dem Stiftungsgeſchäft ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

§. 72. (59, 62 Abſ. 3.)

Beſteht das Stiftungsgeſchäft in einer Verfügung von Todeswegen, ſo iſt die Genehmigung, ſofern ſie nicht von den Erben oder dem Teſtamentsvollſtrecker nachgeſucht wird, durch das Nachlaßgericht einzuholen.

Wird die Genehmigung ertheilt, ſo gilt die Stiftung in Anſehung des Anfalls als ſchon vor dem Erbfall entſtanden.

§. 73. (60).

Die Verfaſſung einer Stiftung wird, ſoweit ſie nicht auf Reichs- oder Landesgeſetz beruht, durch das Stiftungsgeſchäft beſtimmt.

§. 74. (61.)

Die Vorſchriften des §. 25, des §. 26 Abſ. 3, der §§. 27 bis 30 und des §. 39 Abſ. 2 finden auf Stiftungen entſprechende Anwendung, die Vorſchriften des §. 26 Abſ. 3 und des §. 27 Abſ. 1 jedoch nur inſoweit, als ſich nicht aus der Verfaſſung, insbeſondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorſchriften des §. 27 Abſ. 2 und des §. 28 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§. 75. (61.)

Mit dem Erlöſchen der Stiftung fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfaſſung als anfallberechtigt beſtimmt ſind. Die Vorſchriften der §§. 42 bis 48 finden entſprechende Anwendung.

§. 76. (62 Abſ. 1.)

Die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche ſich auf das Erlöſchen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

III. Juriſtiſche Perſonen des öffentlichen Rechtes.

§. 77. (63.)[1]

Die Vorſchrift des §. 30 findet auf den Fiskus ſowie auf die Körperſchaften, Stiftungen und Anſtalten des öffentlichen Rechtes entſprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, ſoweit bei Körperſchaften, Stiftungen und Anſtalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zuläſſig iſt, von der Vorſchrift des §. 39 Abſ. 2.

Zweiter Abſchnitt.

Sachen.

§. 77a. (778.)

Sachen im Sinne des Geſetzes ſind nur körperliche Gegenſtände.

§. 77b. (779.)

Vertretbare Sachen im Sinne des Geſetzes ſind diejenigen beweglichen Sachen, welche im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht beſtimmt zu werden pflegen.

§. 77c. (780.)

Verbrauchbare Sachen im Sinne des Geſetzes ſind diejenigen beweglichen Sachen, deren beſtimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung beſteht.

---

[1]) Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll, unter Streichung des Artikels 50, als §. 194a der Konkursordnung beſtimmt werden:

> Auf den Konkurs über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung ſowie über das Vermögen einer juriſtiſchen Perſon des öffentlichen Rechtes finden die Vorſchriften der §§. 193, 194 entſprechende Anwendung.
>
> Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Zuläſſigkeit des Konkurſes über das Vermögen der im §. 15 Nr. 4 des Einführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung bezeichneten juriſtiſchen Perſonen beſchränken oder ausſchließen.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, welche zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

§. 77 d. (782.)

Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§. 77 e. (783, 784.)

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit der Einpflanzung wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes in dasselbe eingefügten Sachen.

§. 77 f. (783 Abs. 2, 785.)

Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören nicht solche Sachen, die mit dem Grund und Boden von einem Anderen als dem Eigenthümer des Grundstücks nur zu einem vorübergehenden Zwecke verbunden worden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder sonstigen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die in ein Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zwecke eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

§. 77g. (788.)

Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

§. 77h. (789.)

Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.

Die nur vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die nur vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

§. 77i. (791.)

Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger[1]).

[1]) Dem Gesetze über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob das Zubehör

§. 77k. (792.)

Früchte einer Sache ſind die Erzeugniſſe derſelben und die ſonſtige Ausbeute, welche der Beſtimmung der Sache gemäß aus ihr gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes ſind die Erträge, welche das Recht ſeiner Beſtimmung gemäß gewährt, insbeſondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbeſtandtheilen die gewonnenen Bodenbeſtandtheile.

Früchte ſind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältniſſes gewährt.

§. 77l. (793.)

Nutzungen ſind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes ſowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§. 77m. (794 Abſ. 1.)

Iſt Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer beſtimmten Zeit oder von einer beſtimmten Zeit an zu beziehen, ſo gebühren ihm, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt:

1. die im §. 77k Abſ. 1 bezeichneten Erzeugniſſe und Bodenbeſtandtheile, auch wenn er ſie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, inſoweit, als ſie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte inſoweit, als ſie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; beſtehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlaſſung des Gebrauchs oder Fruchtgenuſſes, in Zinſen, Gewinnantheilen oder ſonſtigen regelmäßig wiederkehrenden

---

eines Grundſtücks und eines im Schiffsregiſter eingetragenen Schiffes nur der Zwangsvollſtreckung in das Grundſtück oder das Schiff unterworfen ſein ſoll.

Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung ensprechender Theil.

§. 77n. (795.)

Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

§. 78. (64 Abs. 1, 2.)

Geschäftsunfähig ist:

1. wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. [1])

[1]) Die Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 605, 609) über das Recht des Entmündigten, selbst die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß zu erheben, und die daraus zu ziehenden Folgerungen in Betreff der Gültigkeit der von dem Entmündigten zum Zwecke der Erhebung der Anfechtungsklage ertheilten Vollmacht werden durch den §. 78 nicht berührt; es bleibt vorbehalten, dies im Entwurfe des Einführungsgesetzes klarzustellen, sofern es nicht schon aus Artikel 9 daselbst genügend hervorgehen sollte.

§. 79. (64 Abs. 2, 3.)

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit abgegeben wird.

§. 80. (65 Abs. 1.)

Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§. 81 bis 87 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§. 81. (65 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1.)

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 82. (65 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, 6.)

Hat der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertreter nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung erklärt.

Ist der Minderjährige inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§. 83. (65 Abs. 4.)

Solange der gesetzliche Vertreter den Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten, es sei denn, daß er die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen behaupteten Einwilligung des Vertreters bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Rücktritt kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

§. 84. (69.)

Ein von dem Minderjährigen ohne Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters geſchloſſener Vertrag iſt von Anfang an wirkſam, wenn der Minderjährige die Vertragsleiſtung aus Mitteln bewirkt, die ihm zu dieſem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit deſſen Zuſtimmung von einem Dritten überlaſſen ſind.

§. 85. (65 Abſ. 3 Satz 2.)[1])

Ein einſeitiges Rechtsgeſchäft, welches der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des geſetzlichen Vertreters vornimmt, iſt unwirkſam. Nimmt der Minderjährige mit dieſer Einwilligung ein ſolches Rechtsgeſchäft einem Anderen gegenüber vor, ſo iſt daſſelbe unwirkſam, wenn die Einwilligung nicht in ſchriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeſchäft aus dieſem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewieſen wird. Die Zurückweiſung iſt ausgeſchloſſen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß geſetzt hatte.

§. 86. (67.)

Hat der geſetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts den Minderjährigen zum ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts ermächtigt, ſo iſt der Minderjährige in Anſehung ſolcher Rechtsgeſchäfte unbeſchränkt geſchäftsfähig, welche der Geſchäftsbetrieb mit ſich bringt. Ausgenommen ſind diejenigen Rechtsgeſchäfte, zu welchen der Vertreter der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts zurückgenommen werden.

---

[1]) Zu §. 66 des Entw. I vergl. §. 107 Abſ. 3.

§. 87. (68.)

Hat der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen die Erlaubniß ertheilt, in Dienst oder Arbeit zu treten, so bedarf der Minderjährige nicht der Zustimmung des Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen. Durch die Erlaubniß wird der Minderjährige für die aus diesen Rechtsgeschäften sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten nicht prozeßfähig.

Die Erlaubniß kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Erlaubniß gilt im Zweifel als allgemeine Erlaubniß zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

§. 88. (70, 71 Abs. 1.)

Wer wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach §. 1727 (Entw. I) des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach §. 1737 (Entw. I) unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§. 89. (71 Abs. 2.)

Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag

auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewieſen oder der die Entmündigung ausſprechende Beſchluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Zweiter Titel.

Wille. Willenserklärung.

§. 90. (73.)[1]

Bei der Auslegung einer Willenserklärung iſt der wirkliche Wille zu erforſchen und nicht an dem buchſtäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§. 91. (95.)

Eine Willenserklärung iſt gültig, auch wenn der Erklärende ſich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung iſt jedoch nichtig, wenn ſie einem Anderen gegenüber abzugeben war und dieſer den Vorbehalt kannte.

§. 92. (96.)

Eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung, die mit deſſen Einverſtändniß nur zum Schein abgegeben wird, iſt nichtig.

Wird durch das Scheingeſchäft ein anderes Rechtsgeſchäft verdeckt, ſo beſtimmt ſich die Gültigkeit nach den für das verdeckte Rechtsgeſchäft geltenden Vorſchriften.

§. 93. (97 Abſ. 1, 2, 4.)

Eine nicht ernſtlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernſtlichkeit werde nicht verkannt werden, iſt nichtig.

§. 94. (98, 99 Abſ. 1, 3.)

Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren

[1] Der §. 72 des Entw. I iſt geſtrichen.

Inhalt im Irrthume war oder eine Erklärung dieſes Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen iſt, daß er ſie bei Kenntniß der Sachlage und bei verſtändiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über ſolche Eigenſchaften der Perſon oder der Sache, welche im Verkehr als weſentlich angeſehen werden.

§. 95. (101.)

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittelung verwendete Perſon oder Anſtalt unrichtig übermittelt iſt, kann unter der gleichen Vorausſetzung angefochten werden wie nach §. 94 eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.

§. 96.

Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 94, 95 ohne ſchuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abweſenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig, wenn die Erklärung der Anfechtung unverzüglich abgeſendet iſt.

§. 97. (97 Abſ. 3, 4, 99 Abſ. 2, 3, 101.)

Iſt eine Willenserklärung nach §. 93 nichtig oder auf Grund der §§. 94, 95 angefochten, ſo hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, dieſem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu erſetzen, welchen derſelbe dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Intereſſes hinaus, welches derſelbe an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Die Schadenserſatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beſchädigte den Grund der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

kannte oder in Folge von Fahrläſſigkeit nicht kannte (kennen mußte). Im Falle des §. 95 iſt die Schadenserſatzpflicht auch dann ausgeſchloſſen, wenn die Unrichtigkeit der Uebermittelung ihren Grund in höherer Gewalt hat.

§. 98. (103.)[1]

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch argliſtige Täuſchung oder durch Drohung widerrechtlich beſtimmt worden iſt, kann die Erklärung anfechten.

Iſt die Täuſchung von einem Dritten verübt, ſo iſt eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieſer die Täuſchung kannte oder kennen mußte.

§. 99. (104.)

Die Anfechtung muß im Falle des §. 98 erfolgen innerhalb eines Jahres, nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuſchung von dem Anfechtungsberechtigten erkannt worden iſt. Auf den Lauf der Friſt finden die für die Verjährung geltenden Vorſchriften des §. 169 Abſ. 2 und des §. 171 entſprechende Anwendung.

Die Anfechtung iſt ausgeſchloſſen, wenn ſeit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre abgelaufen ſind.

§. 100. (105.)

Ein Rechtsgeſchäft, das gegen ein geſetzliches Verbot verſtößt, iſt nichtig, ſofern ſich nicht aus dem Geſetz ein Anderes ergiebt.

§. 101. (107 Abſ. 1.)[2]

Verſtößt die Verfügung über einen Gegenſtand gegen ein geſetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz des

---

[1] Zu §. 100 des Entw. I vergl §. 117. Der §. 102 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2] 1. Der Abſ. 2 des §. 107 des Entw. I iſt geſtrichen.

2. Der Abſ. 3 des §. 107 wird in den Entwurf des Einführungs-

Interesses bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§. 102. (107 Abs. 1, Einf.-Ges. Art. 7.)

Dem gesetzlichen Veräußerungsverbot im Sinne des §. 101 steht gleich ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot.

§. 102a. (796.)

Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

---

gesetzes Artikel 13 als §. 5a der Konkursordnung in folgender Fassung eingestellt:

Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam.

3. Der Abs. 4 des §. 107 wird in den Artikel 11 des genannten Entwurfes als §. 690a der Civilprozeßordnung dahin aufgenommen:

Solange ein Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechtes nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden. Auf Grund des Veräußerungsverbots kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erhoben werden.

§. 103. (106.)

Ein Rechtsgeſchäft, das gegen die guten Sitten verſtößt, iſt nichtig.

§. 104. (91.)

Für ein Rechtsgeſchäft iſt eine beſondere Form nur erforderlich, wenn eine ſolche durch Geſetz oder Rechtsgeſchäft beſtimmt iſt.

Ein Rechtsgeſchäft, welches der durch Geſetz vorgeſchriebenen Form ermangelt, iſt nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeſchäft beſtimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§. 105. (92, 94 Abſ. 1.)

Iſt durch Geſetz ſchriftliche Form vorgeſchrieben, ſo muß die Urkunde von dem Ausſteller eigenhändig durch Namensunterſchrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ſein.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derſelben Urkunde erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, ſo genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei beſtimmte Urkunde unterzeichnet.

Die ſchriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Form erſetzt.

§. 106. (93, 94 Abſ. 2.)

Die Vorſchriften des §. 105 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeſchäft beſtimmte ſchriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, ſoweit ſich nicht ein anderer Wille ergiebt, telegraphiſche Uebermittelung. Wird dieſe gewählt, ſo kann der andere Theil nachträglich eine dem §. 105 entſprechende Beurkundung verlangen.

§. 107. (74 Abſ. 1—3, 66.)

Eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber

abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf zugeht.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Die Wirksamkeit tritt nicht ein, wenn der andere Theil zu der Zeit geschäftsunfähig ist, in welcher ihm die Erklärung zugeht; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche, es sei denn, daß die Erklärung ihm lediglich einen rechtlichen Vortheil bringt oder daß der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt hat.

§. 108. (75, 76.)

Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden (entschuldbaren) Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelnng eines solchen den letzten Aufenthalt hatte.

§. 109. (74 Abs. 4.)

Ist eine Willenserklärung nach gesetzlicher Vorschrift an

eine Behörde zu richten, so finden die Vorschriften des §. 107 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Folgen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

§. 110. (110.)[1]

Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind sie im Zweifel unter einander so verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§. 111. (111.)

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dies bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§. 112. (114.)

Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil gewollt sein würde.

§. 113. (112, 837 Abs. 2 Satz 2, 877 Satz 2.)

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

---

[1]) Die §§. 108, 109 des Entw. I sind gestrichen.

§. 114. (113 Abs. 1, 2.)

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, dieser, bei einem sonstigen einseitigen Rechtsgeschäfte Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat.

Die Anfechtung einer Willenserklärung, die vor einer Behörde abzugeben oder an eine solche zu richten war, erfolgt durch Erklärung an dieselbe Behörde.[1])

§. 115. (113 Abs. 3.)

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Vierter Titel.

Vertrag.

§. 116. (78.)

Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über welche nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die über einzelne Punkte erfolgte Verständigung ist in einem solchen Falle auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags ver-

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, an den betreffenden Stellen oder eventuell durch eine allgemeine Bestimmung vorzuschreiben, daß die Behörde die Anfechtung denjenigen Personen mitzutheilen hat, welchen sie die angefochtene Erklärung mitzutheilen verpflichtet war.

abredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

§. 117. (100.)

Haben die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, sich über einen Punkt, über den eine Vereinbarung erfolgen sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern sich ergiebt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

§. 118. (80, 81.)

Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§. 119. (82—85, 88 Abs. 2.)

Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder nicht nach Maßgabe der §§. 120 bis 122 rechtzeitig angenommen wird.

§. 120. (83, 84.)

Der einem Anwesenden gemachte Antrag muß sofort angenommen werden. Dies gilt insbesondere auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag muß bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte.

§. 121. (82.)

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so muß die Annahme innerhalb der Frist erfolgen.

§. 122. (85.)

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Bei Verzögerung der Absendung der Anzeige gilt die Annahme als nicht verspätet.

§. 123. (88 Abs. 1, 3.)

Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

§. 124. (86.)

Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne daß es einer Erklärung dem Antragenden gegenüber bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich in einem solchen Falle nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§. 125. (89.)

Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß aus dem Antrag oder den Umständen des Falles ein anderer Wille des Antragenden hervorgeht.

§. 126. (90.)[1])

Bei einer Verſteigerung kommt der Vertrag erſt durch den Zuſchlag zu Stande. Ein Gebot erliſcht, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Verſteigerung ohne Ertheilung des Zuſchlags geſchloſſen wird.

§. 127. (359.)

Verträge ſind ſo auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte es erfordern.

Fünfter Titel.

Bedingung. Zeitbeſtimmung.

§. 128. (128, 129.)

Iſt ein Rechtsgeſchäft unter einer aufſchiebenden Bedingung vorgenommen, ſo tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Bedingung ein.

Iſt ein Rechtsgeſchäft unter einer auflöſenden Bedingung vorgenommen, ſo endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeſchäfts dergeſtalt, daß mit dieſem Zeitpunkte der frühere Rechtszuſtand wiedereintritt.

§. 129. (130.)

Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeſchäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückgezogen werden, ſo ſind, wenn die Bedingung eintritt, die Parteien unter einander ſo verpflichtet, wie wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

§. 130. (134.)

Wer unter einer aufſchiebenden Bedingung berechtigt iſt, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadenserſatz

---

[1]) Die §§. 77, 79, 87 des Entw. I ſind geſtrichen.

von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während schwebender Bedingung das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt hat.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt.

§. 131. (135.)

Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede von ihm während schwebender Bedingung über den Gegenstand getroffene weitere Verfügung im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§. 132. (136.)

Ist der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert worden, so gilt die Bedingung als eingetreten.

§. 133. (141, 142.)[1]

Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt, so finden

---

[1]) 1. Die §§. 131, 132 des Entw. I sind gestrichen. Vorbehalten ist,

im erſteren Falle die für die aufſchiebende, im letzteren Falle die für die auflöſende Bedingung geltenden Vorſchriften der §§. 128, 130, 131 entſprechende Anwendung.

---

im Erbrechte darauf zurückzukommen, ob der ſachlich als richtig anerkannte Satz des §. 132 dort ausdrücklich auszuſprechen ſei.

2. Die §§. 133, 137 des Entw. I ſind geſtrichen. An Stelle des §. 133 und des §. 137 Abſ. 2 ſoll

im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes der §. 796 Abſ. 2 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

Die Zuläſſigkeit des Arreſtes wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß der Anſpruch ein betagter oder ein bedingter iſt, es ſei denn, daß der bedingte Anſpruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat. Bedingt im Sinne dieſer Vorſchrift iſt ein Anſpruch auch dann, wenn die Bedingung bereits entſchieden, das Ergebniß aber noch nicht bekannt iſt.

im Artikel 13 ebenda

a) der §. 60 der Konkursordnung dahin gefaßt werden:

Forderungen unter aufſchiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung. Das Recht auf Sicherung beſteht auch dann, wenn die Bedingung bereits entſchieden, das Ergebniß aber noch nicht bekannt iſt.

b) der § 142 der Konkursordnung dahin:

Forderungen unter aufſchiebender Bedingung werden bei einer Vertheilung zu dem Betrage berückſichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung iſt die Berückſichtigung ausgeſchloſſen, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine ſo entfernte iſt, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

c) der §. 144 der Konkursordnung dahin:

Die Antheile, mit welchen Gläubiger bei Abſchlagsvertheilungen nach Maßgabe des §. 141 Abſ. 2 oder des §. 142 Abſ. 1 berückſichtigt worden ſind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieſer die Vorausſetzungen des §. 141 Abſ. 1 nicht erfüllt ſind oder nach Maßgabe des §. 142 Abſ. 2 die Berückſichtigung der bedingten Forderung ausgeſchloſſen iſt.

d) der §. 158 der Konkursordnung dahin:

Beträge, welche zur Sicherſtellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47 Abſ. 3 hinterlegt worden ſind, fließen für die Schlußvertheilung zur Konkursmaſſe zurück, wenn die Möglichkeit des Eintritts der

Sechster Titel.

Vertretung. Vollmacht.

§. 134. (116.)[1]

Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie im Namen desselben erfolgen soll.

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervorgetreten, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung gegenüber dem Vertreter desselben erfolgt.

§. 135.

Die Wirksamkeit der von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§. 136. (117, 118.)

Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch das Kennen oder Kennen-

---

Bedingung eine so entfernte ist, daß die bedingte Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

3. Die §§. 138—140, 143 des Entw. I sind gestrichen.

4. Die §§. 144—146 des Entw. I sind gestrichen.

Zu §. 144 Abs. 1 vergl. §. 233 Abs. 1, zu §. 145 vergl. §. 233 Abs. 2, zu §. 146 vergl. §. 97 Abs. 2 und §. 108 Abs. 2.

[1]) Der §. 115 des Entw. I ist gestrichen. Vorbehalten ist, eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, welche die Fälle zusammenfaßt, in denen nach den Vorschriften des Familienrechts und des Erbrechts eine Vertretung unzulässig ist. Vorbehalten ist auch die Frage, ob eventuell eine solche Vorschrift in den Allgemeinen Theil oder in das Familienrecht beziehungsweise das Erbrecht zu stellen ist.

müſſen gewiſſer Umſtände beeinflußt werden, kommt nicht die Perſon des Vertretenen, ſondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeſchäft ertheilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach beſtimmten Weiſungen des Vollmachtgebers gehandelt, ſo kann der letztere ſich in Anſehung ſolcher Umſtände, welche er ſelbſt kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasſelbe gilt, ſofern das Kennenmüſſen dem Kennen gleichſteht, von Umſtänden, welche der Vollmachtgeber kennen mußte.

§. 137.

Die Ertheilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, welchem gegenüber die Vertretung ſtattfinden ſoll.

§. 138. (119.)

Das Erlöſchen der Vollmacht beſtimmt ſich nach dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſe. Sofern ſich aus dieſem Verhältniſſe nicht ein Anderes ergiebt, iſt die Vollmacht auch bei dem Fortbeſtehen des Verhältniſſes widerruflich. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorſchrift des §. 137 entſprechende Anwendung.

Soweit nach den §§. 605, 666 die erloſchene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geſchäftsführenden Geſellſchafters als fortbeſtehend gilt, wirkt ſie nicht zu Gunſten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeſchäfts das Erlöſchen kannte oder kennen mußte.

§. 139.

Iſt die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt, ſo bleibt ſie dieſem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöſchen von dem Vollmachtgeber angezeigt iſt.

§. 140. (120.)

Hat Jemand durch beſondere Mittheilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben,

daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in entsprechender Weise zurückgenommen ist.

§. 141. (121 Abs. 1, 4.)

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt und der Vertreter sie dem Dritten vorgelegt hat.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt ist.

§. 142. (120 Abs. 2, 121 Abs. 4.)

Die Vorschriften des §. 139, des §. 140 Abs. 2 und des §. 141 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte oder kennen mußte.

§. 143. (122.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

§. 144. (121 Abs. 2, 3.)

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht die Vollmachtsurkunde durch Beschluß für kraftlos zu erklären, wenn das Erlöschen der Vollmacht glaubhaft gemacht wird. Vor der Entscheidung kann der Bevollmächtigte gehört werden. Der Beschluß ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung für die öffentliche Zustellung einer Ladung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Kraftloserklärung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen vom Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

§ 145. (123, 124.)

Hat Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vertretene nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung erklärt.

Solange der Vertrag nicht genehmigt ist, kann der andere Theil zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Rücktritt kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§. 146. (125.)

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist dem anderen Theile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er seine Vertretungs-

macht nicht nachzuweisen vermag und der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches derselbe an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§. 147
fällt weg[1]).

§. 148. (126.)

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

§. 149.[2])

Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes ge-

[1]) Der §. 147 ist mit Rücksicht auf die später aufgenommene allgemeine Vorschrift des §. 113 Abs. 2 gestrichen worden.

[2]) In Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als §. 53a der Civilprozeßordnung folgende Vorschrift eingestellt werden:

ſtattet iſt, im Namen des Vertretenen mit ſich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeſchäft nicht vornehmen, es ſei denn, daß das Rechtsgeſchäft ausſchließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit beſteht.

Siebenter Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

§. 150. (127 Abſ. 1, 2.)

Hängt die Wirkſamkeit eines Vertrags oder eines einſeitigen, einem Anderen gegenüber vorzunehmenden Rechtsgeſchäfts von der Zuſtimmung eines Dritten ab, ſo kann die Ertheilung ſowie die Verweigerung der Zuſtimmung ſowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erfolgen.

Die Zuſtimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeſchäft beſtimmten Form.

§. 151. (127 Abſ. 3.)

Die vorherige Zuſtimmung (Einwilligung) iſt bis zur Vornahme des Rechtsgeſchäfts widerruflich, ſoweit ſich nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß ein Anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorſchrift des §. 150 Abſ. 1 entſprechende Anwendung.

§. 152. (127 Abſ. 4.)

Die nachträgliche Zuſtimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeſchäfts zurück, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

Durch dieſe Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirkſam, welche vor der Genehmigung über den Gegen-

---

Ein Vertreter kann im Namen des Vertretenen mit ſich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten einen Rechtsſtreit nicht führen.

ſtand des Rechtsgeſchäfts von dem Genehmigenden getroffen oder gegen ihn durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollſtreckung oder der Arreſtvollziehung erfolgt ſind.

§. 153. (309, 310, 830, 876.)

Wird über einen Gegenſtand von einem Nichtberechtigten verfügt, ſo iſt die Verfügung wirkſam, wenn ſie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirkſam, wenn der Berechtigte ſie genehmigt oder wenn der Verfügende den Gegenſtand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und das Inventarrecht erloſchen iſt. Sind in den beiden letzteren Fällen über den Gegenſtand mehrere mit einander nicht vereinbare Verfügungen getroffen, ſo wird nur die frühere Verfügung wirkſam.

Vierter Abſchnitt.

Friſten. Termine.

§. 154. (147.)

Für die in Geſetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeſchäften enthaltenen Friſt- und Terminsbeſtimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§. 155 bis 160.

§. 155. (148 Abſ. 1.)

Iſt für den Anfang einer Friſt ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, ſo wird bei der Berechnung der Friſt der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang einer Friſt maßgebenden Zeitpunkt, ſo wird dieſer Tag bei der Berechnung der Friſt mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§. 156. (148 Abſ. 2, 149.)

Eine nach Tagen beſtimmte Friſt endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Friſt.

Eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — beſtimmte Friſt endigt mit dem Beginne desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage entſpricht, von welchem an die Friſt nach §. 155 zu berechnen iſt; fehlt bei einer nach Monaten beſtimmten Friſt dieſer Tag in dem letzten Monate, ſo endigt die Friſt mit dem Ablaufe des letzten Tages dieſes Monats.

§. 157. (150.)

Unter einem halben Jahre wird eine Friſt von ſechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Friſt von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Friſt von fünfzehn Tagen verſtanden.

Iſt eine Friſt auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§. 158. (152.)

Im Falle der Verlängerung einer Friſt wird die neue Friſt von dem Ablaufe der vorigen Friſt an berechnet.

§. 159. (151.)

Iſt ein Zeitraum nach Monaten oder Jahren in dem Sinne beſtimmt, daß er nicht zuſammenhängend zu verlaufen braucht, ſo wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundſechzig Tagen gerechnet.

§. 160. (153.)

Unter Anfang des Monats wird der erſte, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verſtanden.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

§. 161. (154.)

Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältniß unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältniß entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

§. 162. (155.)

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

§. 163. (156.)

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Leistung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Lieferung, Leistung oder Besorgung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für die zur Verwendung im Haushalte gelieferten land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnisse;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohnes mit Einschluß der Auslagen;
4. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung

von Wohnung und Beköstigung sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen mit Einschluß der Auslagen;

5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert sind;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den unter Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, aus der Besorgung fremder Geschäfte oder der Leistung von Diensten ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus ihrem Gewerbebetriebe herrühren;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter—, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen mit Einschluß der Auslagen;
10. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;
11. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Leistungen sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
12. der öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung

aufgenommen haben, für Leiſtungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;

13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, ſofern dieſe nicht bei öffentlichen Lehranſtalten nach beſtehenden beſonderen Einrichtungen geſtundet ſind;
14. der Aerzte, insbeſondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, ſowie der Hebammen für ihre Dienſtleiſtungen mit Einſchluß der Auslagen ;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher ſowie aller Perſonen, welche zur Beſorgung gewiſſer Geſchäfte öffentlich beſtellt oder zugelaſſen ſind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, ſoweit ſolche nicht zur Staatskaſſe fließen, ingleichen der Zeugen und Sachverſtändigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleiſteten Vorſchüſſe.

§. 164. (157.)

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Anſprüche auf Rückſtände von Zinſen mit Einſchluß der als Zuſchlag zu den Zinſen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichtenden Beträge, auf Rückſtände von Pacht- und Miethzinſen, ſoweit dieſe nicht unter die Vorſchrift des §. 163 Nr. 6 fallen, ingleichen auf Rückſtände von Renten, Auszugsleiſtungen, Beſoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen ſonſtigen Leiſtungen, die in regelmäßig wiederkehrenden Friſten zu entrichten ſind.

§. 165. (158 Abſ. 1, 2, 4.)

Die Verjährung des Anſpruchs beginnt mit deſſen Entſtehung. Geht der Anſpruch auf ein Unterlaſſen, ſo beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Kann der Berechtigte die Leistung erst nach vorgängiger Kündigung verlangen, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kündigung zulässig geworden ist. Ist für die Leistung noch eine Frist nach der Kündigung bestimmt, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

§. 166. (159.)

Die Verjährung der in den §§. 163, 164 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach §. 165 maßgebende Zeitpunkt eingetreten ist, und, wenn dem Verpflichteten über diesen Zeitpunkt hinaus eine Frist bewilligt ist, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abgelaufen ist.

§. 167. (161 Abs. 1.)

Ist die Verjährung gehemmt, so wird der Zeitraum, während dessen die Hemmung besteht, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 168. (162.)

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Schuldner aus anderen Gründen vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage und auf die nach §. 710 einem Bürgen zustehenden Einreden.

§. 169. (164, 165.)

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn in anderer Weise durch höhere Gewalt eine solche Verhinderung herbeigeführt wird.

§. 170. (168.)

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

§. 171. (166.)

Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§. 172. (167.)

Gehört ein Anspruch zu einem Nachlaß oder richtet sich ein Anspruch gegen einen Nachlaß, so wird die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder ein Vertreter, von welchem oder gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

§. 173. (161 Abs. 2.)

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeitraum nicht in Betracht

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

und kann eine neue Verjährung erſt nach Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§. 174. (169.)

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anſpruch anerkennt, insbeſondere durch Abſchlagzahlung, Zinszahlung oder Sicherſtellung.

§. 175. (170.)

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feſtſtellung des Anſpruchs, auf Ertheilung der Vollſtreckungsklauſel oder auf Erlaſſung des Vollſtreckungsurtheils Klage erhebt.

Der Klagerhebung ſtehen gleich:

1. die Zuſtellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurſe;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anſpruchs im Prozeſſe;
4. die Streitverkündung in dem Prozeſſe, von deſſen Ausgange der Anſpruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollſtreckungshandlung und, ſoweit die Zwangsvollſtreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewieſen iſt, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollſtreckung.

§. 176. (171 Abſ. 3, 5, 180.)

Hängt die Zuläſſigkeit des Rechtswegs von der Vorentſcheidung einer Behörde ab oder hat die Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, ſo wird durch die Einreichung des Geſuchs an die Behörde oder das höhere Gericht die Verjährung in gleicher Weiſe wie durch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach Erledigung des Geſuchs erhoben wird.

Auf dieſe Friſt finden die Vorſchriften der §§. 169, 171 entſprechende Anwendung.

§. 177. (174.)

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Prozeß rechtskräftig entſchieden oder anderweit erledigt iſt.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillſtand, ſo endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach beendigter Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei in gleicher Weiſe wie durch Klagerhebung unterbrochen.

§. 178. (171 Abſ. 1, 2, 4, 5.)

Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache ſelbſt entſcheidendes Urtheil rechtskräftig abgewieſen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen ſechs Monaten von neuem Klage, ſo gilt die Verjährung als durch die erſte Klagerhebung unterbrochen. Auf dieſe Friſt finden die Vorſchriften der §§. 169, 171 entſprechende Anwendung.

§. 179. (172.)

Die Unterbrechung durch Zuſtellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöſchen.

§. 180. (176.)

Die durch Anmeldnng im Konkurſe bewirkte Unterbrechung dauert, bis der Konkurs beendigt iſt.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Iſt bei der Beendigung des Konkurſes für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerſpruchs in Prozeß befangen iſt, ein Betrag zurückbehalten worden, ſo dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurſes fort; das Ende der Unterbrechung beſtimmt ſich in dieſem Falle nach den Vorſchriften des §. 177.

§. 181. (175.)

Auf die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorſchriften des §. 177 entſprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte nicht binnen ſechs Monaten nach Beendigung des Prozeſſes Klage auf Befriedigung oder Feſtſtellung des Anſpruchs erhebt; auf dieſe Friſt finden die Vorſchriften der §§. 169, 171 entſprechende Anwendung.

§. 182. (173.)

Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollſtreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollſtreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der geſetzlichen Vorausſetzungen aufgehoben wird.

Die durch den Antrag auf Zwangsvollſtreckung bewirkte Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht ſtattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollſtreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollſtreckungsmaßregel nach Maßgabe des Abſ. 1 aufgehoben wird.

§. 183. (177.)

Rechtskräftig feſtgeſtellte Anſprüche verjähren, auch wenn ſie an ſich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren. Dasſelbe gilt von Anſprüchen aus vollſtreckbaren Vergleichen und vollſtreckbaren Urkunden ſowie von Anſprüchen, welche durch die im Konkurs erfolgte Feſtſtellung vollſtreckbar geworden ſind.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen erstreckt, verbleibt es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

§. 184. (178.)

Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des §. 177 Abs. 1 und des §. 183 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.

§. 185. (179.)

Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§. 175 bis 179, 181 bis 184 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist aus einem anderen Grunde die Ernennung eines Schiedsrichters oder die Erfüllung einer sonstigen Vorbedingung erforderlich, ehe das Schiedsgericht angerufen werden kann, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

§. 186. (181.)

Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.

§. 187. (182.)

Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruch eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen ist.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die

Leiſtung in Unkenntniß der Verjährung bewirkt iſt. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntniß oder Erfüllungsverſprechen ſowie einer Sicherheitsleiſtung des Verpflichteten.

§. 188. (183.)

Die Verjährung eines Anſpruchs, für welchen eine Hypothek oder ein Pfandrecht beſteht, hindert den Berechtigten nicht, ſeine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenſtande zu ſuchen.

Iſt zur Sicherung eines Anſpruchs ein Recht übertragen, ſo kann die Rückübertragung auf Grund der Verjährung des Anſpruchs nicht gefordert werden.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Anſprüchen auf Rückſtände von Zinſen oder anderen wiederkehrenden Leiſtungen.

§. 189. (184.)

Mit dem Hauptanſpruche verjährt auch der Anſpruch auf die von demſelben abhängenden Nebenleiſtungen, ſelbſt wenn die für dieſen Anſpruch geltende beſondere Verjährung noch nicht vollendet iſt.

§. 190. (185.)[1]

Die Verjährung kann durch Rechtsgeſchäft weder ausgeſchloſſen noch erſchwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbeſondere Abkürzung der Verjährungsfriſt, iſt zuläſſig.

Sechster Abſchnitt.

Selbſtvertheidigung. Selbſthülfe.

§ 191. (186.)

Eine durch Nothwehr gebotene Handlung iſt nicht widerrechtlich.

---

[1]) Die §§. 160, 163 des Entw. I ſind geſtrichen.

Nothwehr iſt diejenige Vertheidigung, welche erforderlich iſt, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von ſich oder einem Anderen abzuwenden.

§. 192. (187.)

Wer eine fremde Sache beſchädigt oder zerſtört, um eine durch ſie drohende Gefahr von ſich oder einem Anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beſchädigung oder Zerſtörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich iſt und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr ſteht. Hat der Handelnde die Gefahr verſchuldet, ſo iſt er zum Schadenserſatze verpflichtet.

§. 193. (189 Abſ. 1.)

Wer zum Zwecke der Selbſthülfe eine Sache wegnimmt, zerſtört oder beſchädigt oder wer zu dieſem Zwecke den Verpflichteten feſtnimmt oder den Widerſtand desſelben gegen eine Handlung, die er zu dulden verpflichtet iſt, beſeitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen iſt und ohne ſofortiges Eingreifen Gefahr vorliegt, daß die Verwirklichung des Anſpruchs vereitelt oder weſentlich erſchwert werde.

§. 194. (189 Abſ. 2—4.)

Die nach §. 193 zuläſſige Selbſthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig iſt.

Im Falle der Wegnahme von Sachen iſt, ſofern nicht Zwangsvollſtreckung erwirkt wird, der dingliche Arreſt zu beantragen.

Im Falle der Feſtnahme des Verpflichteten iſt derſelbe, ſofern er nicht wieder in Freiheit geſetzt wird, unverzüglich dem Amtsgericht, in deſſen Bezirke die Feſtnahme erfolgt iſt, vorzuführen; auch iſt bei dieſem Gerichte der perſönliche Sicherheitsarreſt zu beantragen.

Wird der Arreſtantrag verzögert oder abgelehnt, ſo hat

die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§. 195.[1])

Wer eine der im §. 193 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß

---

[1]) 1. Der §. 188 des Entw. I ist gestrichen.

2. Die §§. 190—192 des Entw. I sind gestrichen. An Stelle des §. 190 Abs. 2, 3 und der §§. 191, 192 sollen in die Civilprozeßordnung im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften eingestellt werden:

§. 231a. (190 Abs. 3.)

Ist die Geltendmachung einer von einer Gegenleistung nicht abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks an den Ablauf einer Kündigungsfrist geknüpft, so kann Klage auf Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder ihr vorausgegangenen Kündigung erhoben werden.

§. 231b. (190 Abs. 2.)

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urtheils fällig werdenden Leistungen Klage auf Verurtheilung erhoben werden.

§. 293a. (191 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.)

Das rechtskräftige Urtheil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

§. 293b.

Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nach dem im §. 686 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe derselben oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, eine entsprechende Abänderung des Urtheils zu verlangen. Die Abänderung ist nur für die Zeit nach Erhebung der auf die Abänderung gerichteten Klage zulässig.

§. 293c. (192.)

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien

der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist auch im Falle entschuldbaren Irrthums dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

§. 196. (199.)

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies nach seiner Wahl bewirken:

durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,

durch Verpfändung von Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

---

und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber der in Streit befangenen Sache für eine der Parteien geworden sind.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

3. Die §§. 193—198 des Entw. I sind gestrichen. An Stelle des §. 198 soll unter Aufhebung der Nr. 1 des §. 16 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung folgende Vorschrift in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes als §. 264a der Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Thatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermuthung aufstellt, bedürfen keines Beweises. Der Beweis des Gegentheils ist zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §§. 410 ff. geführt werden.

Kann Sicherheit nicht in dieſer Weiſe geleiſtet werden, ſo iſt die Stellung tüchtiger Bürgen zuläſſig.

§. 197. (200.)

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgeſetzlicher Vorſchrift in das Eigenthum des Fiskus oder einer Anſtalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerſtattung.

§. 198. (201.)

Werthpapiere ſind zur Sicherheitsleiſtung nur geeignet, wenn ſie auf den Inhaber lauten oder als Namenpapiere auf Grund eines Blankoindoſſaments umlaufen, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Mit den Werthpapieren ſind die zugehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsſcheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann nur in der Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes Sicherheit geleiſtet werden.

§. 199.

Wer durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit geleiſtet hat, iſt berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauſchen.

§. 200.

Mit einer in das Reichsſchuldbuch oder in das Staatsſchuldbuch eines Bundesſtaats eingetragenen Buchforderung kann nur in der Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes der dem Buchgläubiger im Falle der Löſchung ſeiner

Forderung auszuliefernden Werthpapiere Sicherheit geleiſtet werden.

§. 201. (202.)

Mit einer beweglichen Sache kann nur in der Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes Sicherheit geleiſtet werden. Sachen, deren Verderb zu beſorgen oder deren Aufbewahrung mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden iſt, können zurückgewieſen werden.

§. 202. (203.)

Eine Hypothekenforderung, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld iſt zur Sicherheitsleiſtung nur geeignet, wenn ſie den Vorausſetzungen entſpricht, unter welchen Mündelgelder in Hypothekenforderungen, Grundſchulden oder Rentenſchulden angelegt werden dürfen.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek beſteht, iſt zur Sicherheitsleiſtung nicht geeignet.

§. 203. (204.)

Ein Bürge iſt tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leiſtenden Sicherheit angemeſſenes Vermögen beſitzt und ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand im Inlande hat.

Die Bürgſchaftserklärung hat unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage ſchriftlich zu erfolgen.

§. 204. (205.)

Wird die geleiſtete Sicherheit ohne Verſchulden des Berechtigten unzureichend, ſo iſt ſie zu ergänzen oder iſt anderweit Sicherheit zu leiſten.

Zweites Buch.
Recht der Schuldverhältniſſe.

Erſter Abſchnitt.
Inhalt der Schuldverhältniſſe.

Erſter Titel.
Verpflichtung zur Leiſtung.

§. 205. (206.)

Kraft des Schuldverhältniſſes iſt der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leiſtung zu fordern. Die Leiſtung kann in einem Thun oder einem Unterlaſſen beſtehen.

§. 206. (224 Abſ. 1 Satz 1, 359.)[1]).

Der Schuldner iſt verpflichtet, die Leiſtung ſo zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rückſicht auf die Verkehrsſitte es erfordern.

§. 207. (213, 214.)

Wird eine nur der Gattung nach beſtimmte Sache geſchuldet, ſo iſt eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leiſten.

Hat der Schuldner das zur Leiſtung einer ſolchen Sache ſeinerſeits Erforderliche gethan, ſo beſchränkt ſich das Schuldverhältniß auf dieſe Sache.

§. 208. (215.)

Iſt eine in ausländiſcher Währung ausgedrückte Geldſchuld im Inlande zu zahlen, ſo kann die Zahlung in Reichs-

[1]) Zu §. 359 des Entw. I vergl. auch §. 127.

währung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswerthe.

§. 209. (216.)

Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

§. 210. (217.)

Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind in Ermangelung einer anderen Bestimmung fünf vom Hundert für das Jahr zu entrichten.

§. 211. (358 Abs. 1.)

Die Höhe der Zinsen unterliegt der freien Vereinbarung, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen.

Bei einem höheren Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr ist der Schuldner nach dem Ablauf eines halben Jahres berechtigt, das Kapital unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dieses Recht kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 212. (358 Abs. 2.)

Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, daß fällig werdende Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen, Kreditanstalten und Bankiers können jedoch vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber

auszugeben, können sich bei solchen Darlehen für rückständige Zinsen eine Verzinsung bis zu sechs vom Hundert für das Jahr im Voraus versprechen lassen.

§. 213. (219.)

Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Ist die Herstellung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so ist der Ersatzpflichtige berechtigt, den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Zur Herstellung kann der Gläubiger dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Erfolgt die Herstellung nicht innerhalb der Frist, so kann der Gläubiger die Entschädigung in Geld verlangen; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

§. 214. (218.)

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§. 215.

Die Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbind-

lichkeit erstreckt sich nicht auf den Schaden, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mußte, außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag.

§. 216. (221.)

Wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung in Geld nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen gefordert werden.

§. 217. (222.)

Hat bei der Entstehung des Schadens, wenn auch nur durch Unterlassen der Abwendung oder Minderung desselben, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht ist.

§. 218. (223.)[1]

Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadenersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, welche dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§. 219. (207.)

Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

§. 220. (208, 209.)

Die Wahl erfolgt durch Erklärung des wahlberechtigten Theiles gegenüber dem anderen Theile. Die Erklärung ist unwiderruflich.

[1]) Der §. 220 des Entw. I ist gestrichen.

Die gewählte Leiſtung gilt als die von Anfang an allein geſchuldete.

§. 221. (210.)

Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollſtreckung vollzogen, ſo kann der Gläubiger die Zwangsvollſtreckung nach ſeiner Wahl auf die eine oder die andere Leiſtung richten; der Schuldner kann ſich jedoch, ſolange der Gläubiger die gewählte Leiſtung weder ganz noch zum Theil empfangen hat, durch eine der übrigen Leiſtungen von ſeiner Verbindlichkeit befreien.

Iſt der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, ſo kann der Schuldner ihn unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt zur Vollziehung der Wahl auffordern. Vollzieht der Gläubiger die Wahl nicht innerhalb der Friſt, ſo geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

§. 222. (211.)[1]

Iſt eine der Leiſtungen von Anfang an unmöglich oder iſt ſie ſpäter unmöglich geworden, ſo beſchränkt ſich das Schuldverhältniß auf die übrigen Leiſtungen. Die Beſchränkung tritt nicht ein, wenn die Leiſtung in Folge eines von dem nicht wahlberechtigten Theile zu vertretenden Umſtandes unmöglich geworden iſt.

§. 223. (228).

Der Schuldner iſt zu Theilleiſtungen nicht berechtigt.

§. 224. (227.)[2]

Hat der Schuldner nicht in Perſon zu leiſten, ſo kann die Leiſtung auch ohne ſeine Einwilligung durch einen Dritten bewirkt werden. Der Gläubiger kann die Leiſtung ablehnen wenn der Schuldner der Annahme widerſpricht.

---

[1]) Der §. 212 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 226 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 225. (229, 230 Abs. 1.)

Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

§. 226. (230 Abs. 2.)[1]

Geldzahlungen hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Sind in Folge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung erhöht, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen. Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§. 227. (231.)

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten kann.

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll als Art. 53 b folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

§. 228.

Fällt der für eine Leiſtung beſtimmte Tag oder der letzte Tag der für eine Leiſtung beſtimmten Friſt auf einen Sonntag oder einen am Leiſtungsorte ſtaatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß an die Stelle des Sonn- oder Feiertags der nächſtfolgende Werktag treten ſoll.

§. 229. (232.)

Wird eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, ſo iſt der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwiſchenzinſen nicht berechtigt.

§. 230. (233, 234 Satz 2, 3, 235.)

Hat der Schuldner aus demſelben rechtlichen Verhältniß, auf welchem ſeine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anſpruch gegen den Gläubiger, ſo kann er, ſofern ſich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergiebt, die geſchuldete Leiſtung verweigern, bis die ihm gebührende Leiſtung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht). Das gleiche Recht hat der zur Herausgabe eines Gegenſtandes Verpflichtete, wenn ihm ein fälliger Anſpruch wegen Verwendungen auf den Gegenſtand oder wegen eines ihm durch dieſen verurſachten Schadens zuſteht, es ſei denn, daß er den Gegenſtand durch eine vorſätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleiſtung abwenden. Die Sicherheitsleiſtung durch Bürgen iſt ausgeſchloſſen.

§. 231. (234 Satz 1.)[1]

Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leiſtung gegen Empfang der ihm ge-

[1] Der §. 236 des Entw. I iſt geſtrichen.

bührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurtheilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurtheilung kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Beklagte im Verzuge der Annahme ist.

§. 232. (237 Abs. 1.)

Der Schuldner ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit die Leistung in Folge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

§. 233. (224 Abs. 1 Satz 2, 3, 144 Abs. 1, 145, 225.)

Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, Vorsatz und die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit) zu vertreten. Die Vorschriften der §§. 750, 751 finden Anwendung.

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§. 234. (224 Abs. 2.)

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des §. 233 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§. 235. (237 Abs. 2.)

Das Unvermögen des Schuldners zur Bewirkung der noch möglichen Leistung steht der Unmöglichkeit gleich. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung

möglich iſt, ſein Unvermögen auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verſchulden nicht zur Laſt fällt.

§. 236. (240 Abſ. 1, 242.)[1]

Soweit die Leiſtung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umſtandes unmöglich geworden iſt, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung verurſachten Schaden zu erſetzen.

Im Falle theilweiſer Unmöglichkeit kann der Gläubiger, wenn die theilweiſe Erfüllung für ihn kein Intereſſe hat, unter Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leiſtung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorſchriften der §§. 298 bis 305 finden entſprechende Anwendung.

§. 237. (238 Abſ. 1.)

Hat der Schuldner in Folge des Umſtandes, welcher die Unmöglichkeit der Leiſtung herbeigeführt hat, für den geſchuldeten Gegenſtand einen Erſatz oder einen Erſatzanſpruch erlangt, ſo kann der Gläubiger Herausgabe des als Erſatz Empfangenen oder Abtretung des Erſatzanſpruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anſpruch auf Schadenserſatz wegen Nichterfüllung, ſo mindert ſich, wenn er von dem im Abſ. 1 beſtimmten Rechte Gebrauch macht, der Anſpruch um den Werth des erlangten Erſatzes oder Erſatzanſpruchs.

§. 238. (239.)

Iſt ſtreitig, ob die eingetretene Unmöglichkeit der Leiſtung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umſtandes iſt, ſo trifft die Beweislaſt den Schuldner.

§. 239. (243.)

Iſt der Schuldner rechtskräftig verurtheilt, ſo kann der

[1] Der §. 241 des Entw. I iſt geſtrichen.

Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leiſtung eine angemeſſene Friſt mit der Erklärung beſtimmen, daß er die Annahme der Leiſtung nach dem Ablaufe der Friſt ablehne. Auf Antrag des Gläubigers iſt die Friſt in dem Urtheile zu beſtimmen. Soweit die Leiſtung bei dem Ablaufe der Friſt nicht bewirkt iſt, kann der Gläubiger Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen, es ſei denn, daß die Leiſtung in Folge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umſtandes unmöglich geworden iſt; der Anſpruch auf Erfüllung iſt ausgeſchloſſen.

Iſt die Leiſtung bei dem Ablaufe der Friſt nur theilweiſe nicht bewirkt, ſo ſteht dem Gläubiger auch das im §. 236 Abſ. 2 beſtimmte Recht zu.

§. 240. (245.)

Leiſtet der Schuldner auf die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers nicht, ſo kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung ſteht die Erhebung der Klage auf Bewirkung der Leiſtung ſowie die Zuſtellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Iſt für die Leiſtung eine Zeit nach dem Kalender oder, ſofern eine Kündigung vorauszugehen hat, dergeſtalt beſtimmt, daß ſie ſich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt, ſo kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der beſtimmten Zeit leiſtet.

§. 241. (246.)

Der Schuldner kommt nicht in Verzug, ſolange die Leiſtung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umſtandes unterbleibt.

§. 242. (247.)

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verurſachten Schaden zu erſetzen.

Hat die Leiſtung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Intereſſe, ſo kann dieſer unter Ablehnung der Leiſtung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorſchriften der §§. 298 bis 305 finden entſprechende Anwendung.

§. 243. (250, 251.)

Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrläſſigkeit zu vertreten. Er iſt auch für eine während des Verzugs durch Zufall eingetretene Unmöglichkeit der Leiſtung verantwortlich, es ſei denn, daß der Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leiſtung eingetreten ſein würde.

§. 244. (248.)

Eine Geldſchuld iſt während des Verzugs mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinſen. Sind aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinſen zu zahlen, ſo ſind dieſe fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens iſt nicht ausgeſchloſſen.

§. 245. (249.)

Von Zinſen ſind Verzugszinſen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Erſatz des durch den Verzug verurſachten Schadens bleibt unberührt.

§. 246. (252.)[1]

Iſt der Schuldner zum Erſatze des Werthes eines während des Verzugs untergegangenen oder zum Erſatze der Minderung des Werthes eines während des Verzugs verſchlechterten Gegenſtandes verpflichtet, ſo kann der Gläubiger Zinſen des zu erſetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, ſeit welchem der Schuldner mit der Leiſtung des Gegenſtandes im Verzug iſt. Für die Zeit, für welche der

[1]) Der §. 253 des Entw. I iſt geſtrichen.

Gläubiger Zinsen fordert, hat der Schuldner Ersatz wegen entzogener Nutzungen nicht zu leisten.

§. 247.

Eine Geldschuld ist vom Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn der Schuldner nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des §. 244 Abs. 1 und des §. 245 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§. 248. (244.)

Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmen sich vom Eintritte der Rechtshängigkeit an, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes ergiebt, die Ansprüche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen sowie auf Schadensersatz wegen Unterganges oder Verschlechterung und der Anspruch des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer vom Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

§. 249. (254.)

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

§. 250. (255 Abs. 1.)

Zur Wirksamkeit des Angebots ist erforderlich, daß die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten wird.

§. 251. (255 Abſ. 2, 3.)

Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leiſtung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leiſtung eine Handlung des Gläubigers erforderlich iſt, insbeſondere wenn der Gläubiger die geſchuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leiſtung ſteht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die ſeinerſeits erforderliche Handlung vorzunehmen.

Iſt für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender oder, ſofern eine Kündigung vorauszugehen hat, dergeſtalt beſtimmt, daß ſie ſich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt, ſo bedarf es des Angebots nicht, wenn der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt.

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des Abſ. 2 zu der für die Handlung des Gläubigers beſtimmten Zeit außer Stande iſt, die Leiſtung zu bewirken.

§. 252. (256.)

Iſt der Schuldner nur gegen eine Leiſtung des Gläubigers zu leiſten verpflichtet, ſo kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leiſtung anzunehmen bereit iſt, die verlangte Gegenleiſtung jedoch nicht anbietet.

§. 253.

Iſt die Leiſtungszeit nicht beſtimmt oder iſt der Schuldner berechtigt, vor der beſtimmten Zeit zu leiſten, ſo kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leiſtung verhindert iſt, es ſei denn, daß der Schuldner ihm die Leiſtung eine angemeſſene Zeit vorher angekündigt hat.

§. 254. (257.)

Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er durch Nichtannahme der angebotenen Sache in Verzug kommt.

§. 255. (259.)

Bei einer verzinslichen Geldschuld ist der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers zur Zahlung von Zinsen nicht verpflichtet.

§. 256. (258.)

Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er gezogen hat.

§. 257.

Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, es sei denn, daß diese unthunlich ist.

§. 258. (261.)[1]

Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

---

[1]) Die §§. 260, 262 des Entw. I sind gestrichen.

Zweiter Abſchnitt.
Schuldverhältniſſe aus Verträgen.

Erſter Titel.
Inhalt des Vertrags.

§. 259. (344, 345.)

Ein auf eine unmögliche Leiſtung gerichteter Vertrag iſt nichtig.

Hat bei der Schließung des Vertrags der eine Theil die Unmöglichkeit der Leiſtung gekannt oder kennen müſſen, ſo iſt er zum Erſatze des Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Intereſſes hinaus, welches derſelbe an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Schadenserſatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte.

Die Vorſchriften des Abſ. 2 finden entſprechende Anwendung, wenn die verſprochene Leiſtung nur theilweiſe unmöglich und der Vertrag in Anſehung des möglichen Theiles gültig iſt oder wenn eine von mehreren wahlweiſe verſprochenen Leiſtungen unmöglich iſt.

§. 260. (346.)

Die Unmöglichkeit der Leiſtung ſteht der Gültigkeit eines Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geſchloſſen iſt, daß die Leiſtung möglich wird.

Iſt eine unmögliche Leiſtung unter einer anderen aufſchiebenden Bedingung oder unter Beſtimmung eines Anfangstermins verſprochen, ſo iſt der Vertrag unwirkſam, wenn die Unmöglichkeit nicht vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§. 261. (347.)

Verstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so finden die Vorschriften des §. 259 Abs. 2, 3 und des §. 260 entsprechende Anwendung.

§. 262. (350.)

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben zu übertragen oder den Nießbrauch an dem Vermögen oder einem Bruchtheile desselben zu bestellen, ist nichtig.

§. 263.

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchtheil desselben zu übertragen oder den Nießbrauch an dem Vermögen oder einem Bruchtheile desselben zu bestellen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§. 264. (349.)[1]

Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines derselben geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§. 265. (351.)[2]

Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, das

---

[1]) Der §. 348 des Entw. ist gestrichen.

[2]) Im Entwurfe des Einführungsgesetzes soll an geeigneter Stelle bestimmt werden:

> Ist durch die Landesgesetze die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als dem Gericht übertragen, so kann bestimmt werden, daß der im §. 265 des Bürgerlichen Gesetz-

Eigenthum an einem Grundſtücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Ein ohne Beobachtung dieſer Form geſchloſſener Vertrag wird ſeinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflaſſung des Grundſtücks und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt iſt.

§. 265a. (790.)

Verpflichtet ſich Jemand zur Veräußerung oder Belaſtung einer Sache, ſo erſtreckt ſich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

§. 266. (353.)

Soll die Leiſtung durch einen der Vertragſchließenden beſtimmt werden, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß die Beſtimmung nach billigem Ermeſſen zu treffen iſt.

Die Beſtimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile. Die Erklärung iſt unwiderruflich.

Soll die Beſtimmung nach billigem Ermeſſen erfolgen, ſo iſt die getroffene Beſtimmung für den anderen Theil nur verbindlich, wenn ſie der Billigkeit entſpricht. Entſpricht ſie nicht der Billigkeit, ſo wird die Beſtimmung durch Urtheil getroffen. Das Gleiche gilt, wenn die Beſtimmung verzögert wird.

§. 267. (354.)

Iſt der Umfang der für eine Leiſtung verſprochenen Gegenleiſtung nicht beſtimmt, ſo ſteht die Beſtimmung im Zweifel demjenigen Theile zu, welcher die Gegenleiſtung zu fordern hat.

§. 268. (355 Satz 2, 3, 357 Satz 1.)

Iſt die Beſtimmung der Leiſtung einem Dritten überlaſſen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß ſie nach billigem Ermeſſen zu treffen iſt.

---

buchs bezeichnete Vertrag auch vor dieſer Behörde errichtet werden kann.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung derselben erforderlich; soll jedoch eine Summe bestimmt werden, so ist bei Bestimmung verschiedener Summen die Durchschnittssumme maßgebend.

§. 269. (356.)

Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrthums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Theil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat.

§. 270. (355 Satz 1, 357 Satz 2, 3.)[1])

Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil. Das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

---

[1]) Der §. 352 des Entw. I ist gestrichen.

Zweiter Titel.

Gegenſeitiger Vertrag.

§. 271. (362, 363, 364.)

Bei einem gegenſeitigen Vertrage kann jeder Theil, ſofern er nicht vorzuleiſten verpflichtet iſt, die ihm obliegende Leiſtung bis zur Bewirkung der Gegenleiſtung verweigern. Hat die Leiſtung an Mehrere zu erfolgen, ſo kann dem Einzelnen der ihm gebührende Theil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleiſtung verweigert werden. Die Vorſchrift des §. 230 Abſ. 2 findet keine Anwendung.

Iſt von der einen Seite theilweiſe geleiſtet, ſo kann die Gegenleiſtung inſoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umſtänden, insbeſondere wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit des rückſtändigen Theiles, gegen Treu und Glauben verſtoßen würde.

§. 272.

Wer aus einem gegenſeitigen Vertrage vorzuleiſten verpflichtet iſt, kann, wenn nach dem Abſchluſſe des Vertrags eine weſentliche, den Anſpruch auf die Gegenleiſtung gefährdende Verſchlechterung in den Vermögensverhältniſſen des anderen Theiles eintritt, die ihm obliegende Leiſtung verweigern, bis die Gegenleiſtung bewirkt oder Sicherheit für ſie geleiſtet wird.

§. 273. (365, 366.)

Erhebt aus einem gegenſeitigen Vertrage der eine Theil Klage auf die ihm geſchuldete Leiſtung, ſo hat die Geltendmachung des dem anderen Theile zuſtehenden Rechtes, die Leiſtung bis zur Bewirkung der Gegenleiſtung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug zu verurtheilen iſt.

Hat der eine Theil vorzuleiſten, ſo kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme iſt, Verurtheilung

desselben zur Leistung nach Empfang der Gegenleistung verlangen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des §. 231 Abs. 2 Anwendung.

§. 274. (368 Abs. 1, 3.)

Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines weder von ihm noch von dem anderen Theile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich der Anspruch auf die Gegenleistung verhältnißmäßig nach Maßgabe der §§. 408, 409.

Verlangt der andere Theil nach §. 237 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; der Anspruch auf dieselbe mindert sich jedoch verhältnißmäßig nach Maßgabe der §§. 408, 409 insoweit, als der Werth des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werthe der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

§. 275. (368 Abs. 2.)

Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines von dem anderen Theile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Theile obliegende Leiſtung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umſtandes zu einer Zeit unmöglich wird, in welcher der andere Theil im Verzuge der Annahme iſt.

§. 276. (369 Abſ. 1, 2.)

Wird die aus einem gegenſeitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leiſtung in Folge eines von ihm zu vertretenden Umſtandes unmöglich, ſo kann der andere Theil Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei theilweiſer Unmöglichkeit iſt er, wenn die theilweiſe Erfüllung des Vertrags für ihn kein Intereſſe hat, berechtigt, Schadenserſatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des §. 236 Abſ. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anſpruchs auf Schadenserſatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des §. 274 beſtimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt, wenn in dem Falle des §. 239 die Leiſtung bei dem Ablaufe der Friſt nicht oder nur theilweiſe bewirkt iſt.

§. 277. (369 Abſ. 2.)

Iſt bei einem gegenſeitigen Vertrage der eine Theil mit der ihm obliegenden Leiſtung im Verzuge, ſo kann ihm der andere Theil zur Bewirkung der Leiſtung eine angemeſſene Friſt mit der Erklärung beſtimmen, daß er die Annahme der Leiſtung nach dem Ablaufe der Friſt ablehne. Erfolgt die Leiſtung nicht innerhalb der Friſt, ſo iſt der andere Theil berechtigt, Schadenserſatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten; der Anſpruch auf Erfüllung iſt ausgeſchloſſen. Iſt die Leiſtung bei dem Ablaufe der Friſt nur theilweiſe bewirkt, ſo findet die Vorſchrift des §. 276 Abſ. 1 Satz 2 entſprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Intereſſe, ſo ſtehen ihm die im Abſ. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Beſtimmung einer Friſt bedarf.

§. 278. (361 Abſ. 1.)

Ergiebt ſich aus einem gegenſeitigen Vertrage, daß die Leiſtung des einen Theiles genau zu einer feſtbeſtimmten Zeit oder innerhalb einer feſtbeſtimmten Friſt bewirkt werden ſoll, ſo kann der andere Theil, wenn die Leiſtung nicht zu der beſtimmten Zeit oder nicht innerhalb der beſtimmten Friſt erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten. Der Schuldner iſt berechtigt, den Gläubiger unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er noch auf Erfüllung beſtehe. Erklärt ſich der Gläubiger nicht innerhalb der Friſt, ſo iſt der Anſpruch auf Erfüllung ausgeſchloſſen.

Iſt der Schuldner im Verzuge, ſo kann der Gläubiger, ſofern er nicht von dem Vertrage zurücktritt, ſtatt der Erfüllung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§. 279. (361 Abſ. 2, 369 Abſ. 3.)[1])

Auf das in den §§. 276 bis 278 beſtimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorſchriften der §§. 298 bis 305 entſprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines von dem anderen Theile nicht zu vertretenden Umſtandes, ſo haftet dieſer Theil nur nach den Grundſätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

---

[1]) Der §. 360 des Entw. I iſt geſtrichen. Zu den §§. 370—411 des Entw. I vergl. die §§. 375—378, 381—384, 386, 397—429.

Dritter Titel.

Verſprechen der Leiſtung an einen Dritten.

§. 280. (412 Abſ. 1, 413, 414.)

Durch Vertrag kann eine Leiſtung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leiſtung zu fordern.

In Ermangelung einer beſonderen Beſtimmung iſt nach den Umſtänden, insbeſondere nach dem Zwecke des Vertrags, zu beurtheilen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten ſofort oder unter gewiſſen Vorausſetzungen entſtehen und ob den Vertragſchließenden die Befugniß vorbehalten ſein ſoll, das Recht des Dritten ohne deſſen Zuſtimmung aufzuheben oder zu ändern.

§. 281. (318 Abſ. 1.)

Verpflichtet ſich Jemand einem Anderen gegenüber zur Befriedigung eines Gläubigers desſelben, ohne die Schuld zu übernehmen, ſo iſt im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger aus dem Vertrag unmittelbar das Recht erwerben ſoll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

§. 282.

Wird in einem Lebensverſicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Verſicherungsſumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen oder bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leiſtung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leiſtung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung verſprochen, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte aus dem Vertrag unmittelbar das Recht erwerben ſoll, die Leiſtung zu fordern.

§. 283.

Soll die Leiſtung an den Dritten nach dem Tode des Verſprechensempfängers erfolgen, ſo erwirbt der Dritte das

Recht auf die Leiſtung im Zweifel mit dem Tode des Verſprechensempfängers.

Iſt der Verſprechensempfänger vor der Geburt des Dritten geſtorben, ſo kann das Verſprechen, an den Dritten zu leiſten, nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, es ſei denn, daß die Befugniß dazu vorbehalten iſt.

§. 284.

Iſt dem Verſprechensempfänger die Befugniß vorbehalten, ohne Zuſtimmung des Verſprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu ſetzen, ſo kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geſchehen.

§. 285. (415.)

Weiſt der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Verſprechenden gegenüber zurück, ſo gilt das Recht als nicht erworben.

§. 286. (416.)

Einwendungen aus dem Vertrage ſtehen dem Verſprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§. 287. (412 Abſ. 2.)

Der Verſprechensempfänger kann, ſofern ſich nicht ein anderer Wille der Vertragſchließenden ergiebt, die Leiſtung an den Dritten auch dann fordern, wenn dieſem das Recht auf die Leiſtung zuſteht.

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsſtrafe.

§. 288. (417.)

Wird bei der Schließung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, ſo gilt dies als Zeichen des Abſchluſſes des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

§. 289. (418.)

Die Draufgabe iſt im Zweifel auf die von dem Geber geſchuldete Leiſtung anzurechnen oder, wenn dies nicht geſchehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wiederaufgehoben, ſo iſt die Draufgabe zurückzugeben.

§. 290. (419.)

Iſt die von dem Geber geſchuldete Leiſtung in Folge eines von ihm zu vertretenden Umſtandes unmöglich geworden oder hat der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags verſchuldet, ſo iſt der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadenserſatz wegen Nichterfüllung, ſo iſt die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geſchehen kann, bei der Leiſtung des Schadenserſatzes zurückzugeben.

§. 291. (422.)

Hat der Schuldner für den Fall, daß er ſeine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weiſe erfüllt, dem Gläubiger die Zahlung einer Geldſumme als Strafe verſprochen, ſo iſt die Strafe verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt; beſteht die geſchuldete Leiſtung in einem Unterlaſſen, ſo tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

§. 292. (420.)

Iſt die Strafe für den Fall verſprochen, daß der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, ſo kann der Gläubiger die verwirkte Strafe ſtatt der Erfüllung verlangen. Hat der Gläubiger dem Schuldner erklärt, daß er die Strafe wähle, ſo iſt der Anſpruch auf Erfüllung ausgeſchloſſen.

Steht dem Gläubiger ein Anſpruch auf Schadenserſatz wegen Nichterfüllung zu, ſo kann er die verwirkte Strafe als Mindeſtbetrag des Schadens verlangen. Durch die Wahl

der Strafe wird die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

§. 293. (421.)

Ist die Strafe für den Fall versprochen, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen. Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des §. 292 Abs. 2 Anwendung. Hat der Gläubiger die Erfüllung angenommen, so kann er die Strafe nur fordern, wenn er sich das Recht auf dieselbe bei der Annahme vorbehalten hat.

§. 294. (420—422.)

Ist als Strafe nicht die Zahlung einer Geldsumme, sondern eine andere Leistung versprochen, so finden die Vorschriften der §§. 291 bis 293 mit der Maßgabe Anwendung, daß durch die Wahl der Strafe der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen wird.

§. 295.

Eine verwirkte Strafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§. 291, 294, wenn Jemand eine Strafe für den Fall versprochen hat, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§. 296. (424.)

Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für

unwirkſam, ſo iſt auch eine für den Fall der Nichterfüllung des Verſprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirkſam, ſelbſt wenn die Parteien die Unwirkſamkeit des Verſprechens gekannt haben.

§. 297. (425.)[1])

Beſtreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er ſeine Verbindlichkeit erfüllt habe, ſo hat er die Erfüllung zu beweiſen, es ſei denn, daß die geſchuldete Leiſtung in einem Unterlaſſen beſteht.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

§. 298. (427.)

Hat ſich bei einem Vertrag ein Theil den Rücktritt vorbehalten, ſo ſind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, unter einander ſo verpflichtet, wie wenn der Vertrag nicht geſchloſſen wäre. Jeder Theil iſt berechtigt, die ihm nach dem Vertrag obliegende Leiſtung zu verweigern, und verpflichtet, eine empfangene Leiſtung zurückzugewähren. Für geleiſtete Dienſte ſowie für die Ueberlaſſung des Gebrauchs oder der Benutzung einer Sache iſt der Werth zu vergüten.

Die Anſprüche auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen ſowie auf Schadenserſatz wegen Unterganges oder Verſchlechterung und der Anſpruch auf Erſatz von Verwendungen beſtimmen ſich nach den Vorſchriften, welche für das Verhältniß zwiſchen dem Eigenthümer und dem Beſitzer vom Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanſpruchs an gelten. Eine Geldſumme iſt von der Zeit des Empfanges an zu verzinſen.

---

[1]) Der §. 423 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 299. (428.)

Die aus dem Rücktritte sich ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§. 271, 273 finden entsprechende Anwendung.

§. 300. (426.)

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem anderen Theile. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§. 301. (429.)

Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§. 302. (430 Nr. 1, 3.)

Der Rücktritt ist ausgeschlossen:

1. wenn der Berechtigte den Untergang oder eine wesentliche Verschlechterung des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat; der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Verschlechterung gleich;
2. wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§. 303. (430 Nr. 2.)

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte den empfangenen Gegenstand nicht zurückgeben kann, weil er ihn veräußert hat, oder wenn er den Gegenstand mit dem Rechte eines Dritten belastet hat und das Recht nicht beseitigen kann. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

§. 304. (432.)

Iſt für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Friſt nicht vereinbart, ſo kann dem Berechtigten von dem anderen Theile für die Ausübung eine angemeſſene Friſt beſtimmt werden. Wird der Rücktritt nicht innerhalb der Friſt erklärt, ſo erliſcht das Rücktrittsrecht.

§. 305. (433.)

Sind bei einem Vertrag auf der einen oder anderen Seite Mehrere betheiligt, ſo kann das Rücktrittsrecht nur von Allen und gegen Alle ausgeübt werden. Iſt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten erloſchen, ſo iſt es auch für die übrigen erloſchen.

§. 306.

Iſt der Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, ſo iſt die Erklärung des Rücktritts unwirkſam, wenn der andere Theil ſich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

§ 307. (434.)

Iſt der Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und beſtreitet dieſer die Zuläſſigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, ſo hat er die Erfüllung zu beweiſen, es ſei denn, daß die geſchuldete Leiſtung in einem Unterlaſſen beſteht.

§. 308. (435.)

Iſt der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, ſo iſt die Erklärung des Rücktritts unwirkſam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet iſt und der andere Theil aus dieſem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweiſt. Die Erklärung iſt jedoch wirkſam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweiſung entrichtet wird.

§. 309. (436.)[1])

Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, so ist der Gläubiger eintretenden Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

Sechster Titel.

Einseitiges Versprechen.

§. 310. (342.)[2]).

Aus einem einseitigen, nicht angenommenen Versprechen entsteht eine Verbindlichkeit nicht.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Erfüllung.

§. 311. (263, 266.)

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des §. 153 Anwendung.

§. 312. (367.)

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung nicht als Erfüllung gelten

---

[1]) Der §. 431 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 343 des Entw. I ist gestrichen.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

laſſen will, weil ſie eine andere als die geſchuldete oder weil ſie unvollſtändig geweſen ſei.

§. 313. (264.)

Das Schuldverhältniß erliſcht, wenn der Gläubiger eine andere als die geſchuldete Leiſtung an Erfüllungsſtatt annimmt.

Hat der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers dieſem gegenüber eine neue Verbindlichkeit übernommen, ſo iſt im Zweifel nicht anzunehmen, daß die Verbindlichkeit an Erfüllungsſtatt übernommen iſt.

§. 314. (265.)

Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsſtatt gegeben, ſo hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weiſe wie ein Verkäufer Gewähr zu leiſten.

§. 315. (267.)

Iſt der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältniſſen zu gleichartigen Leiſtungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleiſtete nicht zur Tilgung ſämmtlicher Schulden aus, ſo wird diejenige Schuld getilgt, deren Tilgung er bei der Leiſtung beſtimmt hat.

In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung wird zunächſt die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich ſicheren die dem Schuldner läſtigere, unter mehreren gleich läſtigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede verhältnißmäßig getilgt.

§. 316. (268.)

Hat der Schuldner außer der Hauptforderung Zinſen und Koſten zu entrichten, ſo wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leiſtung zunächſt auf die

Koſten, dann auf die Zinſen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Beſtimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, ſo iſt der Gläubiger berechtigt, die Annahme der Leiſtung abzulehnen.

§. 317. (269.)

Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leiſtung auf Verlangen ein ſchriftliches Empfangsbekenntniß (Quittung) zu ertheilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Intereſſe, daß die Quittung in anderer Form ertheilt werde, ſo iſt der Gläubiger verpflichtet, dieſer Form zu genügen.

§. 318. (270.)

Die Koſten der Quittung ſind von dem Schuldner zu tragen und vorzuſchießen, ſofern ſich nicht aus dem zwiſchen ihm und dem Gläubiger beſtehenden Verhältniß ein Anderes ergiebt. Treten an die Stelle des urſprünglichen Gläubigers in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge mehrere Gläubiger, ſo fallen die Mehrkoſten den Gläubigern zur Laſt.

§. 319.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leiſtung zu empfangen, ſofern nicht die dem Leiſtenden bekannten Umſtände der Annahme einer ſolchen Ermächtigung entgegenſtehen.

§. 320. (271.)

Iſt über die Forderung ein Schuldſchein ausgeſtellt, ſo kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldſcheins fordern. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu ſein, ſo kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloſchen ſei.

Zweiter Titel.

Hinterlegung.

§. 321. (272 Abſ. 1.)

Geld, Koſtbarkeiten, Werthpapiere und ſonſtige Urkunden kann der Schuldner bei einer dazu beſtimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme iſt. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Perſon des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge entſchuldbarer Ungewißheit über die Perſon des Gläubigers ſeine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

§. 322.

Iſt der Schuldner nur gegen eine Leiſtung des Gläubigers zu leiſten verpflichtet, ſo kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleiſtung abhängig machen.

§. 323. (273 Abſ. 1.)

Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsſtelle des Leiſtungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, ſo iſt er verpflichtet, dem Gläubiger den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlaſſung iſt er zum Schadenserſatze verpflichtet. Die Benachrichtigung iſt nicht erforderlich, wenn ſie unthunlich iſt.

§. 324.

Iſt die hinterlegte Sache der Hinterlegungsſtelle durch die Poſt überſendet worden, ſo wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Poſt zurück.

§. 325. (274.)

Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Zurücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht der Zurücknahme verzichte;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird, durch welches die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt ist.

§. 326. (277.)

Das Recht der Zurücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkursverfahrens das Recht der Zurücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

§. 327. (272 Abs. 2, 275, 276.)

Ist die Zurücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

Ist die Zurücknahme nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen. Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten. Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

§. 328.

Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Er-

klärung des Schuldners erforderlich oder genügend iſt, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denſelben Vorausſetzungen verlangen, unter welchen er die Leiſtung zu fordern berechtigt wäre, wenn die Hinterlegung nicht ſtattgefunden hätte.

§. 329. (279 Satz 1.)

Die Koſten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Laſt, ſofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

§. 330. (278, 279 Satz 2.) [1])

Hat der Schuldner eine zur Hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sache zu leiſten, ſo kann er, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme iſt oder wenn im Falle des §. 321

---

[1]) Der §. 273 Abſ. 2 und der §. 280 des Entw. I ſind geſtrichen. An Stelle derſelben ſollen in den Entwurf des Einführungsgeſetzes geeigneten Ortes folgende Vorſchriften aufgenommen werden:

Die Beſtimmung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuſtändigkeit bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten.

Die Landesgeſetze können über die Hinterlegung nähere Beſtimmungen treffen, insbeſondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorſchreiben, daß das Eigenthum der hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerſtattung auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsſtelle beſtimmte Anſtalt übergeht, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, ſowie daß der Anſpruch auf Rückerſtattung nach dem Ablauf einer gewiſſen Zeit oder unter ſonſtigen Vorausſetzungen zu Gunſten des Fiskus oder der Hinterlegungsanſtalt erliſcht.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgeſetze können beſtimmen, daß die Hinterlegungsſtellen auch andere Sachen als Geld, Koſtbarkeiten, Werthpapiere oder ſonſtige Urkunden anzunehmen haben. Im Falle einer ſolchen Beſtimmung finden auf Schuldverhältniſſe, welche auf die Leiſtung derartiger anderer Sachen gerichtet ſind, die Vorſchriften der §§. 321 bis 329 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.

Satz 2 der Verderb einer solchen Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, die Sache am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös für den Gläubiger hinterlegen. Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung).

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Von der Versteigerung hat der Schuldner den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Androhung und die Benachrichtigung sind nicht erforderlich, wenn sie unthunlich sind.

Die Kosten der Versteigerung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

§. 331. (281 Abs. 1.)

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

§. 332. (282.)

Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem

anderen Theile. Die Erklärung iſt unwirkſam, wenn ſie unter einer Bedingung oder Zeitbeſtimmung abgegeben wird.

§. 333. (283.)

Die Aufrechnung bewirkt, daß die beiderſeitigen Forderungen in den ſich deckenden Beträgen als in dem Zeitpunkt erloſchen gelten, in welchem ſie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten ſind.

§. 334. (281 Abſ. 2.)

Eine Forderung, der eine Einrede entgegenſteht, kann nicht aufgerechnet werden. Die Verjährung ſchließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher ſie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

§. 335. (285.)

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß für die beiderſeitigen Forderungen verſchiedene Leiſtungs- oder Ablieferungsorte beſtehen. Der aufrechnende Theil hat jedoch den Schaden zu erſetzen, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leiſtung nicht an dem beſtimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Kann die Leiſtung nach Vereinbarung zu einer beſtimmten Zeit an einem beſtimmten Orte verlangt werden, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung mit einer Forderung, für die ein anderer Leiſtungsort beſteht, ausgeſchloſſen ſein ſoll.

§. 336. (286.)

Durch die Beſchlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung mit einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zuſtehenden Forderung nicht ausgeſchloſſen, es ſei denn, daß der Schuldner ſeine Forderung nach der Beſchlagnahme erworben hat oder daß ſeine Forderung erſt nach der Beſchlag-

nahme und ſpäter als die mit Beſchlag belegte Forderung fällig geworden iſt.

§. 337. (287.)

Gegen eine Forderung aus einer vorſätzlich begangenen unerlaubten Handlung iſt eine Aufrechnung nicht zuläſſig.

§. 338. (288.)[1])

Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen iſt, findet eine Aufrechnung gegen die Forderung nicht ſtatt. Gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekaſſen, insbeſondere aus Knappſchaftskaſſen und Kaſſen der Knappſchaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geſchuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 339. (289.)

Gegen Forderungen des Reichs oder eines Bundesſtaats ſowie gegen Forderungen einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes iſt eine Aufrechnung nur zuläſſig, wenn die Leiſtung an dieſelbe Kaſſe zu erfolgen hat, aus welcher die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen iſt.

§. 340. (284.)

Hat der eine oder der andere Theil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, ſo kann der aufrechnende Theil die Forderungen beſtimmen, welche gegen einander aufgerechnet werden ſollen. Iſt die Aufrechnung ohne eine ſolche Beſtimmung erklärt, ſo findet die Vorſchrift des §. 315 Abſ. 2 entſprechende Anwendung.

---

[1]) 1. Die Vorſchriften des §. 1339 Abſ. 3 und des §. 1458 Abſ. 2 (Entw. I) werden eine entſprechend geänderte Faſſung erhalten.

2. In den Entwurf des Einführungsgeſetzes ſoll eine Vorſchrift aufgenommen werden, nach welcher die Landesgeſetze unberührt bleiben, durch welche die Aufrechnung gegen Anſprüche der Beamten des Bundesſtaats und ihrer Hinterbliebenen auf Beſoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waiſengeld abweichend vom §. 338 zugelaſſen wird.

Schuldet der aufrechnende Theil dem anderen Theile außer der Hauptforderung Zinſen und Koſten, ſo finden die Vorſchriften des §. 316 entſprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Erlaß.

§. 341. (290.)[1])

Das Schuldverhältniß erliſcht, wenn die Schuld von dem Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag erlaſſen wird.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht beſteht.

Vierter Abſchnitt.

Uebertragung der Forderung.

§. 342. (293, 294 Abſ. 1, 2.)

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf dieſen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abſchluſſe des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§. 343. (295.)

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leiſtung an einen anderen als den urſprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeſchloſſen iſt.

---

[1]) Die §§. 291, 292 des Entw. I ſind geſtrichen.

§. 344. (296 Abs. 1.)[1])

Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

§. 345. (297.)

Mit der abgetretenen Forderung gehen Hypotheken oder Pfandrechte, welche für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch von dem neuen Gläubiger geltend gemacht werden.

§. 346. (301.)

Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern und ihm die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen. Er hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen auch eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen; die Kosten sind von dem neuen Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1. in den Artikel 11, zugleich zum Ersatz des §. 296 Abs. 2 des Entw. I, als §. 749a der Civilprozeßordnung:

   Eine nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen. Eine nach dem §. 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt.

   Die Pfändung eines Pachtrechts und die Anordnung einer Verwaltung zur Ausübung desselben ist zulässig, auch wenn dem Pächter nicht gestattet ist, die Ausübung des Rechtes einem Dritten zu überlassen.

2. an geeigneter Stelle:

   Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Uebertragbarkeit der Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beziehen.

§. 347. (302.)

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegenſetzen, welche zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§. 348.

Iſt eine Urkunde über die Schuld von dem Schuldner ausgeſtellt und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten, ſo kann ſich der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß das Schuldverhältniß nur zum Schein eingegangen oder anerkannt ſei, es ſei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung wußte oder wiſſen mußte, daß ein Scheingeſchäft vorlag.

§. 349. (303.)

Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zuſtehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es ſei denn, daß er die Forderung erworben hat, nachdem er von der Abtretung Kenntniß erlangt hat, oder daß die Forderung erſt nach der Erlangung der Kenntniß und ſpäter als die abgetretene Forderung fällig geworden iſt.

§. 350. (304.)

Der neue Gläubiger muß eine nach der Abtretung von dem Schuldner an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leiſtung ſowie jedes nach der Abtretung zwiſchen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Anſehung der Forderung vorgenommene Rechtsgeſchäft gegen ſich gelten laſſen, es ſei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leiſtung oder der Vornahme des Rechtsgeſchäfts gekannt hat.

Iſt in einem nach der Abtretung zwiſchen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsſtreit ein rechtskräftiges Urtheil über die Forderung ergangen, ſo muß der neue Gläubiger das Urtheil gegen ſich gelten

laſſen, es ſei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

§. 351. (305.)[1]

Iſt eine bereits abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten worden, ſo finden, wenn der Schuldner an den Dritten geleiſtet hat oder wenn zwiſchen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeſchäft vorgenommen oder ein Rechtsſtreit anhängig geworden iſt, zu Gunſten des Schuldners die Vorſchriften des §. 350 dem früheren Erwerber gegenüber entſprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beſchluß einem Dritten überwieſen worden iſt oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkannt hat, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Geſetzes auf den Dritten übergegangen ſei.

§. 352. (306.)

Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, daß die Forderung abgetreten ſei, ſo muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen ſich gelten laſſen, auch wenn ſie nicht erfolgt oder nicht wirkſam iſt. Der Anzeige ſteht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgeſtellt und dieſer ſie dem Schuldner vorgelegt hat.

Die Zurücknahme der Anzeige iſt nur wirkſam, wenn ſie mit Zuſtimmung desjenigen erfolgt, welcher als neuer Gläubiger bezeichnet war.

§. 353. (308.)

Der Schuldner iſt dem neuen Gläubiger gegenüber zur

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, den §. 350 Abſ. 2 und den §. 351, ſoweit er die entſprechende Anwendung des §. 350 Abſ. 2 vorſchreibt, in die Civilprozeßordnung §. 236 zu verweiſen.

Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und aus diesem Grunde von dem Schuldner unverzüglich zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

§. 354. (311.)

Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche oder Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten den übertragbaren Theil ihres Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehaltes abgetreten, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Solange die Benachrichtigung nicht erfolgt ist, gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§. 355. (293—297, 301—306, 308.)[1])

Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§. 343 bis 347, 349 bis 353 entsprechende Anwendung.

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll

1. zum Ersatz des §. 294 Abs. 3 des Entw. I der §. 736 Abs. 3 der Civilprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

   Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2, 3 finden auf die Ueberweisung entsprechende Anwendung.

2. zum theilweisen Ersatz des §. 301 des Entw. I der §. 737 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhalten:

   Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

3. zum Ersatz des §. 307 des Entw. I als §. 743a bestimmt werden:

   Der Ueberweisungsbeschluß gilt, auch wenn er zu Unrecht

§. 356. (312 Satz 1.)[1])

Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden in Ermangelung besonderer Vorschriften auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.
Schuldübernahme.

§. 357. (314.)

Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

§. 358. (315.)

Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann wirksam erst erfolgen, nachdem der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgetheilt hat. Bis zur Ertheilung der Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer von dem

---

erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners gegenüber dem Schuldner so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben und die Aufhebung zur Kenntniß des Drittschuldners gelangt ist.

[1]) 1. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll in den §. 754 der Civilprozeßordnung zwischen Abs. 3 und Abs. 4 zum Ersatz des §. 312 Satz 2 des Entw. I folgender Absatz eingeschaltet werden:

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

2. Zu den §§. 298, 299 des Entw. I vergl. die §§. 379, 380. Die §§. 300, 309, 310, 313 des Entw. I sind gestrichen.

Mittheilenden beſtimmten Friſt dieſem gegenüber die Genehmigung erklärt.

Solange der Gläubiger die Genehmigung noch nicht ertheilt hat, iſt im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn die Genehmigung verweigert wird.

§. 359. (318 Abſ. 2.)

Hat der Erwerber eines Grundſtücks mit dem Veräußerer die Uebernahme einer Schuld desſelben vereinbart, für die eine Hypothek an dem Grundſtücke beſteht, ſo kann der Gläubiger die Schuldübernahme wirkſam nur genehmigen, wenn ſie ihm von dem Veräußerer mitgetheilt iſt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Gläubiger nicht binnen ſechs Monaten nach dem Empfange der Mittheilung die Genehmigung dem Veräußerer gegenüber verweigert; die Vorſchrift des §. 358 Abſ. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mittheilung des Veräußerers kann wirkſam erſt erfolgen, nachdem der Erwerber als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen iſt. Sie muß ſchriftlich gemacht werden und den Hinweis enthalten, daß, wenn die Verweigerung nicht innerhalb der ſechs Monate erklärt wird, der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung des Gläubigers feſtſteht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

§ 360. (316.)

Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegenſetzen, welche ſich aus dem Verhältniſſe zwiſchen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zuſtehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

Der Uebernehmer kann nicht aus dem Verhältnisse zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner, welches der Schuldübernahme zu Grunde liegt, Einwendungen herleiten.

§. 361. (317.)

Durch die Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf sie verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Ein für den Fall des Konkurses mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht kann im Konkurse über das Vermögen des Uebernehmers nicht geltend gemacht werden.

§. 362. (319.)[1]

Hat Jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen übernommen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen. Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und, wenn dieses vor der Ausantwortung an ihn ohne sein Verschulden vermindert wird, auf den Bestand des übrig bleibenden Vermögens.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, nach Berathung des Erbrechts auf die Vorschriften dieses Paragraphen zurückzukommen; insbesondere soll erst dann entschieden werden, ob der Uebernehmer nur mit den übernommenen Vermögensgegenständen oder bis zu dem Werthe derselben mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Sechster Abſchnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

§. 363. (320.)

Wird eine theilbare Leiſtung von Mehreren geſchuldet oder haben Mehrere eine theilbare Leiſtung zu fordern, ſo iſt im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

§. 364. (321 Abſ. 1, 324.)

Iſt von mehreren Schuldnern jeder die ganze Leiſtung zu bewirken verpflichtet, während die Leiſtung nur einmal zu bewirken iſt (Geſammtſchuldner), ſo kann der Gläubiger die Leiſtung nach ſeinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leiſtung bleiben ſämmtliche Schuldner verpflichtet.

§. 365. (329—331.)

Die Erfüllung ſeitens eines Geſammtſchuldners wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leiſtung an Erfüllungsſtatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Geſammtſchuldner zuſteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§. 366. (332.)

Ein zwiſchen dem Gläubiger und einem Geſammtſchuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältniſſes gewollt iſt.

§. 367. (326 Abſ. 2.)

Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Geſammtſchuldner wirkt auch gegenüber den übrigen Schuldnern.

§. 368. (325, 326 Abſ. 2, 327, 333—336.)

Andere als die in den §§. 365 bis 367 bezeichneten Thatſachen wirken, ſoweit ſich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergiebt, nur für und gegen den Geſammtſchuldner, in deſſen Perſon ſie eingetreten ſind.

Dies gilt insbeſondere von der Kündigung, dem Verzuge, dem Verſchulden ſowie der Unmöglichkeit der Leiſtung in der Perſon eines Geſammtſchuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld in der Perſon eines Geſammtſchuldners und von dem rechtskräftigen Urtheile.

§. 369. (337.)

Die Geſammtſchuldner ſind im Verhältniſſe zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt. Kann von einem Geſammtſchuldner der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, ſo iſt der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Geſammtſchuldner den Gläubiger befriedigt hat und Ausgleichung von den übrigen Schuldnern verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Zum Nachtheile des Gläubigers kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§. 370.

Haben ſich Mehrere durch Vertrag gemeinſchaftlich zu einer theilbaren Leiſtung verpflichtet, ſo haften ſie im Zweifel als Geſammtſchuldner.

§. 371.

(321 Abſ. 1, 323, 325, 326 Abſ. 1, 327—336.)

Iſt von mehreren Gläubigern jeder die ganze Leiſtung zu fordern berechtigt, während die Leiſtung nur einmal zu bewirken iſt (Geſammtgläubiger), ſo kann der Schuldner nach

ſeinem Belieben an jeden der Gläubiger leiſten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf Bewirkung der Leiſtung erhoben hat.

Der Verzug eines Geſammtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen ſich Forderung und Schuld in der Perſon eines Geſammtgläubigers, ſo erlöſchen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften der §§. 365, 366, 368 entſprechende Anwendung. Insbeſondere werden dadurch, daß ein Geſammtgläubiger ſeine Forderung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger nicht berührt.

§. 372. (337 Abſ. 1.)

Die Geſammtgläubiger ſind im Verhältniſſe zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

§. 373. (340.)

Wird eine untheilbare Leiſtung von Mehreren geſchuldet, ſo haften ſie als Geſammtſchuldner.

§. 374. (339.)[1]

Haben Mehrere eine untheilbare Leiſtung zu fordern, ſo kann, ſofern ſie nicht Geſammtgläubiger ſind, der Schuldner nur an Alle gemeinſchaftlich leiſten und jeder Gläubiger nur die Leiſtung an Alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geſchuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn ſie ſich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu beſtellenden Verwahrer abliefert. Im Uebrigen wirkt eine Thatſache, die nur in der Perſon eines der Gläubiger eingetreten iſt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

---

[1]) Die §§. 321, 322, 338, 341 des Entw. I ſind geſtrichen.

Siebenter Abschnitt.
Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.
Kauf.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 375. (459, 370.)

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an derselben zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes hat dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§. 376. (371.)

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

§. 377. (378.)

Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, in das Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht zur Entstehung gelangt sind oder nicht mehr bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die in das Schiffsregister eingetragenen Rechte.

§. 378. (372.)

Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

§. 379. (298.)

Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet dem Käufer für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§. 380. (299.)

Hat der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so bezieht sich die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

§. 381. (373.)

Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes gekannt hat.

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung gekannt hat. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

§. 382. (374—377.)

Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§. 375 bis 379, 381 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den allgemeinen Vorschriften der §§. 271 bis 279.

Ist jedoch eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben,

so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt. Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.

§. 383. (379.)

Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

§. 384. (380.)

Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 375 bis 379, 381 bis 383 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§. 385. (462.)

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§. 386.[1])

Die Vorschriften der §§. 375 bis 385 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

§. 387. (463 Abs. 1, 2.)

Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.

§. 388. (465.)

Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung von der Anweisung abgewichen, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

---

[1]) In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, zugleich als Ersatz für den §. 395 des Entw. I, folgende Vorschrift als §. 710a der Civilprozeßordnung eingestellt werden:

> Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§. 389. (464.)

Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und hat der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen auf die Sache gemacht, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so ist der Käufer zum Ersatze verpflichtet. Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 390. (466.)

Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transports der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last. Ist ein Recht verkauft, so sind die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes von dem Verkäufer zu tragen.

Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

§. 391. (463 Abs. 3.)

Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§. 387 bis 390 entsprechende Anwendung.

§. 392. (461.)

Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

§. 393.

Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im §. 276 Abs. 2 und im §. 277 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

§. 394.

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

§. 395. (468 Abs. 1, 469.)

Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehülfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder persönlich noch durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen.

Das Gleiche gilt bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ertheilt worden ist, welche den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des im §. 330 vorgesehenen Verkaufs.

§. 396. (468 Abs. 2, 3, 469.)[1])

Die Wirksamkeit eines den Vorschriften des §. 395 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des Kaufgegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab.

---

[1]) Die §§. 460, 467 des Entw. I sind gestrichen.

Die Genehmigung eines Betheiligten gilt als verweigert, wenn ſie von ihm nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des Käufers erklärt wird.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, ſo hat der frühere Käufer für die Koſten desſelben ſowie für einen Mindererlös aufzukommen.

II. Gewährleiſtung wegen Mängel der Sache.

§. 397. (381.)

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß ſie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet iſt, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgeſetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugeſicherten Eigenſchaften hat.

§. 398. (382.)

Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abſchluſſe des Kaufes gekannt hat. Iſt dem Käufer ein Mangel der im §. 397 Abſ. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geblieben, ſo haftet der Verkäufer, ſofern er nicht die Abweſenheit des Fehlers zugeſichert hat, nur, wenn er den Fehler argliſtig verſchwiegen hat.

§. 398a.

Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Verſteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft worden iſt.

§. 399. (383.)

Wegen eines Mangels, welchen der Verkäufer nach den Vorschriften der §§. 397, 398 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§. 400. (385.)

Hat der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

§. 401. (386.)

Hat der Käufer eine mangelhafte Sache angenommen, obschon er den Mangel kannte, so stehen ihm die in den §§. 399, 400 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehalten hat.

§. 402. (384.)

Die Wandelung oder Minderung ist vollzogen, wenn der Verkäufer sich mit der von dem Käufer verlangten Wandelung oder Minderung einverstanden erklärt hat oder rechtskräftig dazu verurtheilt ist.

Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel, so kann der Verkäufer den Käufer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung oder Minderung verlange. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so erlöschen die Ansprüche auf Wandelung und Minderung.

Bis zur Vollziehung der Wandelung oder der Minderung kann der Käufer die getroffene Wahl ändern oder bei dem Vertrage stehen bleiben.

§. 403. (387.)

Mit der Vollziehung der Wandelung erlöſchen die beiderſeitigen Verbindlichkeiten aus dem Vertrage. Beide Theile ſind verpflichtet, einander die empfangenen Leiſtungen zurückzugewähren. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorſchriften des §. 298 Abſ. 1 Satz 3, Abſ. 2 und der §§. 299 bis 303, 305 finden entſprechende Anwendung; im Falle des §. 302 Nr. 2 iſt jedoch die Wandelung nicht ausgeſchloſſen, wenn der Mangel ſich erſt bei der Umgeſtaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskoſten zu erſetzen.

§. 404. (388.)

Hat der Verkäufer eines Grundſtücks dem Käufer eine beſtimmte Größe des Grundſtücks zugeſichert, ſo haftet er für die Größe wie für eine zugeſicherte Eigenſchaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugeſicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel ſo erheblich iſt, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Intereſſe hat.

§. 405. (389.)

Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, ſo kann nur in Anſehung dieſer Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Geſammtpreis für alle Sachen feſtgeſetzt iſt. Sind jedoch die Sachen als zuſammengehörig verkauft, ſo kann jeder Theil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erſtreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§. 406. (390.)

Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptſache erſtreckt ſich auch auf die Nebenſache. Iſt die Nebenſache mangelhaft, ſo kann nur in Anſehung dieſer Wandelung verlangt werden.

§. 407. (391.)

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Geſammtpreis die Wandelung nur in Anſehung einzelner Sachen ſtatt, ſo iſt der Geſammtpreis in dem Verhältniſſe herabzuſetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Geſammtwerth der Sachen in mangelfreiem Zuſtande zu dem Werthe der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen geſtanden haben würde.

§. 408. (392.)

Bei der Minderung iſt der Kaufpreis in dem Verhältniſſe herabzuſetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Werth der Sache in mangelfreiem Zuſtande zu dem wirklichen Werthe geſtanden haben würde.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Geſammtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen ſtatt, ſo iſt bei der Herabſetzung des Preiſes der Geſammtwerth aller Sachen zu Grunde zu legen.

§. 409.

Sind neben dem in Geld feſtgeſetzten Kaufpreis andere, nicht auf vertretbare Sachen gerichtete Leiſtungen bedungen, ſo ſind dieſe Leiſtungen in den Fällen der §§. 407, 408 nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufs in Geld anzuſchlagen. Die Herabſetzung der Gegenleiſtung des Käufers erfolgt an dem in Geld feſtgeſetzten Preiſe; iſt dieſer geringer als der abzuſetzende Betrag, ſo hat der Verkäufer den überſchießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

§. 410. (394.)

Sind auf der einen oder der anderen Seite Mehrere betheiligt, ſo kann von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen Minderung verlangt werden. Nach Vollziehung der von einem Einzelnen verlangten Minderung iſt die Wandelung ausgeſchloſſen.

§. 411. (393.)

Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

§. 412. (396.)[1]

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§. 413. (397.)[2]

Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen.

---

[1]) Zu §. 395 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 386.

[2]) In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich als Ersatz für den §. 402 Satz 3, 4 und den §. 403 des Entw. I, als §. 449a der Civilprozeßordnung folgende Vorschriften eingestellt werden:

> Die Beweisaufnahme kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 447 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, wegen deren der Gegner Gewähr leisten soll.
>
> Hat der Erwerber einer Sache dem Veräußerer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräußerer die Beweisaufnahme nach Maßgabe des Abs. 1 beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Vorſchriften des §. 177 Abſ. 2 und des §. 178 finden entſprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abſ. 1 bezeichneten Anſprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Anſprüche.

§. 414.

Hat der Käufer vor der Verjährung des Anſpruchs auf Wandelung oder auf Minderung eine Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgeſendet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweiſes beantragt oder in einem zwiſchen ihm und einem ſpäteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsſtreite dem Verkäufer den Streit verkündet, ſo kann er auch nach der Verjährung die Zahlung des Kaufpreiſes inſoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt ſein würde. Der Anſpruch auf Schadenserſatz kann nach der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vor der Verjährung eine der bezeichneten Handlungen vorgenommen hat.

Hat der Verkäufer den Mangel argliſtig verſchwiegen, ſo bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abſ. 1 gleichſtehenden Handlung nicht.

§ 415. (398.)

Der Käufer einer nur der Gattung nach beſtimmten Sache kann ſtatt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf dieſen Anſpruch finden die für die Wandelung geltenden Vorſchriften der §§. 401 bis 403, 405, 406, 410 bis 414 entſprechende Anwendung.

Hat der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen iſt, eine zugeſicherte Eigenſchaft

gefehlt oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§. 416. (399.)

Bei dem Verkaufe von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen finden die Vorschriften der §§. 397 bis 403, 405 bis 415 nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus den §§. 417 bis 428 ein Anderes ergiebt.

§. 417. (400.)

Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§. 418. (401.)

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§. 419. (402 Satz 1.)

Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§. 420. (402 Satz 2.)[1])

Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens binnen zwei Tagen

[1]) Zu §. 402 Satz 3, 4 und §. 403 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 413.

nach dem Ablaufe der Gewährfriſt oder, wenn das Thier vor dem Ablaufe der Friſt verendet iſt, nach dem Tode des Thieres die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgeſendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhoben oder dieſem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweiſes beantragt hat. Der Rechtsverluſt tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel argliſtig verſchwiegen hat.

§. 421. (410.)

Die Gewährfriſt kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Friſt tritt an die Stelle der geſetzlichen.

§. 422. (404.)

Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§. 302, 303, insbeſondere wenn das Thier geſchlachtet iſt, verlangt werden. Der Käufer hat in einem ſolchen Falle dem Verkäufer den Werth des Thieres zu vergüten.

Iſt eine unweſentliche Verſchlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umſtandes vor der Vollziehung der Wandelung eingetreten, ſo hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur inſoweit zu erſetzen, als er ſie gezogen hat.

§. 423. (405.)

Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Koſten der Fütterung und Pflege des Thieres, die Koſten einer thierärztlichen Unterſuchung und Behandlung ſowie die Koſten einer nothwendig gewordenen Tödtung und Wegſchaffung des Thieres zu erſetzen.

§. 424. (406.)

Iſt über den Anſpruch auf Wandelung ein Rechtsſtreit anhängig, ſo iſt auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Verſteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöſes durch einſtweilige Verfügung anzuordnen, ſobald die Beſichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich iſt.

§. 425. (407.)

Der Anſpruch auf Wandelung ſowie der Anſpruch auf Schadenserſatz wegen eines Hauptmangels, deſſen Nichtvorhandenſein der Käufer zugeſichert hat, verjährt in ſechs Wochen von dem Ende der Gewährfriſt an. Im Uebrigen bleiben die Vorſchriften des §. 413 unberührt.

An die Stelle der in den §§. 176, 178, 181 beſtimmten Friſten tritt eine Friſt von ſechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anſpruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreiſes verweigern; der Anſpruch auf Schadenserſatz kann auch nach der Verjährung aufgerechnet werden.

§. 426. (408.)

Der Käufer eines nur der Gattung nach beſtimmten Thieres kann ſtatt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf dieſen Anſpruch finden die Vorſchriften der §§. 423 bis 425 entſprechende Anwendung.

§. 427. (411.)

Hat der Verkäufer die Gewährleiſtung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers übernommen oder hat er eine Eigenſchaft des Thieres zugeſichert, ſo finden die Vorſchriften der §§. 422 bis 426 und, wenn eine Gewährfriſt vereinbart iſt, auch die Vorſchriften der §§. 418

bis 420 entſprechende Anwendung. Die im §. 425 beſtimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfriſt nicht vereinbart iſt, mit der Ablieferung des Thieres.

§. 428. (409.)

Ein allgemeines Verſprechen, durch welches der Verkäufer die Gewährleiſtung wegen aller Fehler übernommen hat, iſt im Zweifel nur auf die Hauptmängel zu beziehen.

§. 429.

Die Vorſchriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleiſtung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belaſtung einer Sache gegen Entgelt gerichtet ſind, entſprechende Anwendung.

III. Beſondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§. 430. (470.)

Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muſter ſind die Eigenſchaften der Probe oder des Muſters als zugeſichert anzuſehen.

§. 431. (471, 472.)

Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Beſicht ſteht die Billigung des Kaufgegenſtandes im Belieben des Käufers. Der Kauf iſt im Zweifel unter der aufſchiebenden Bedingung der Billigung geſchloſſen.

Der Verkäufer iſt verpflichtet, dem Käufer die Unterſuchung des Gegenſtandes zu geſtatten.

§. 432. (473.)[1]

Die Billigung eines auf Probe oder auf Beſicht gekauften Gegenſtandes gilt als verweigert, wenn der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Friſt und in Ermangelung

---

[1]) Die §§. 474, 475 des Entw. I ſind geſtrichen.

einer ſolchen nicht unverzüglich auf die nach dem Ablauf einer angemeſſenen Friſt an ihn gerichtete Aufforderung dem Verkäufer gegenüber die Billigung erklärt; war die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Beſichtigung übergeben, ſo gilt ſein Schweigen als Billigung.

2. Wiederkauf.

§. 433. (476, 477.)

Iſt bei einem Verkaufe das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, ſo kommt der Wiederkauf mit der dem Käufer gegenüber abgegebenen Erklärung des Verkäufers, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu Stande. Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeſchrieben iſt, der Form nicht.

Der Preis, zu welchem verkauft worden iſt, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§. 434. (478.)

Der Wiederverkäufer iſt verpflichtet, dem Wiederkäufer den Kaufgegenſtand nebſt Zubehör herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts den Untergang oder eine Verſchlechterung des Kaufgegenſtandes verſchuldet oder den Gegenſtand weſentlich verändert, ſo iſt er für den daraus entſtandenen Schaden verantwortlich. Iſt der Gegenſtand ohne Verſchulden des Wiederverkäufers verſchlechtert oder iſt er nur unweſentlich verändert, ſo kann der Wiederverkäufer eine Minderung des Kaufpreiſes nicht verlangen.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den Kaufgegenſtand verfügt, ſo iſt er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beſeitigen; der rechtsgeſchäftlichen Verfügung ſteht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollſtreckung oder der Arreſtvollziehung erfolgt.

§. 435. (479 Abſ. 3.)[1])

Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den Kaufgegenſtand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, inſoweit Erſatz verlangen, als der Werth des Gegenſtandes durch die Verwendungen erhöht iſt.

Hat der Wiederverkäufer mit der herauszugebenden Sache eine andere Sache verbunden und erhält er nicht mindeſtens den Werth erſetzt, welchen dieſe Sache nach der Trennung haben würde, ſo iſt er berechtigt, ſie wegzunehmen; im Falle der Wegnahme hat er die herauszugebende Sache auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand zu ſetzen. Iſt er nicht mehr im Beſitze, ſo finden die Vorſchriften des §. 491 Abſ. 2 Satz 3 entſprechende Anwendung.

§. 436. (480.)

Iſt als Wiederkaufpreis der Schätzungswerth vereinbart, welchen der Kaufgegenſtand zur Zeit des Wiederkaufs hat, ſo iſt der Wiederverkäufer für den Untergang oder eine Verſchlechterung des Gegenſtandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Erſatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§. 437.

Steht das Wiederkaufsrecht Mehreren gemeinſchaftlich zu, ſo kann es nur im Ganzen ausgeübt werden.

§. 438.

Iſt für die Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Friſt nicht beſtimmt, ſo erliſcht es bei Grundſtücken mit dem Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenſtänden mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts.

---

[1]) Die Abſ. 1, 2 des §. 479 des Entw. I ſind geſtrichen.

3. Vorkauf.

§. 439. (481 Abſ. 1, 482.)

Iſt Jemand in Anſehung eines Gegenſtandes zum Vorkaufe berechtigt, ſo kann er das Vorkaufsrecht ausüben, ſobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenſtand geſchloſſen hat.

Mit der dem Verpflichteten gegenüber abgegebenen Erklärung des Berechtigten, daß er das Vorkaufsrecht ausübe, kommt der Kauf zwiſchen ihnen unter den von dem Verpflichteten mit dem Dritten vereinbarten Beſtimmungen zu Stande. Die Erklärung bedarf, wenn für den Kaufvertrag eine Form vorgeſchrieben iſt, der Form nicht.

§. 440. (481 Abſ. 2.)

Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, iſt dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirkſam.

§. 441. (484.)

Hat ſich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleiſtung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande iſt, ſo hat der Vorkaufsberechtigte ſtatt der Nebenleiſtung ihren Werth zu entrichten. Läßt ſich die Nebenleiſtung in Geld nicht ſchätzen, ſo iſt die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeſchloſſen; die Vereinbarung der Nebenleiſtung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne ſie würde geſchloſſen worden ſein.

§. 442.

Hat der Dritte den Gegenſtand, auf den ſich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenſtänden zu einem Ge-

sammtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnißmäßigen Theil des Gesammtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.

§. 443.

Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Verkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen ist.

§. 444. (483, 487 Nr. 2.)

Der Verpflichtete hat dem Berechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzutheilen.

Das Vorkaufsrecht erlischt, wenn der Berechtigte es nach dem Empfange der Mittheilung nicht innerhalb der für die Ausübung bestimmten Frist und in Ermangelung einer solchen bei Grundstücken nicht binnen zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nicht binnen einer Woche ausübt.

§. 445. (485.)

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§. 446.

Steht das Vorkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für

einen der Berechtigten erlöschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§. 447. (486, 487 Nr. 1.)

Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

4. Erbschaftskauf.

§. 448.

Ein Vertrag, durch den Jemand eine ihm angefallene Erbschaft verkauft (Erbschaftskauf), bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§. 449. (488 Abs. 1.)

Durch den Erbschaftskauf werden die Parteien unter einander so verpflichtet, wie wenn der Käufer an Stelle des Verkäufers Erbe geworden wäre.

§. 450. (488 Abs. 2, 3.)

Ein Erbtheil, welcher dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtniß sind nicht als mitverkauft anzusehen.

Die aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage sich ergebenden Vortheile sowie die dem Verkäufer auf Grund der Ausgleichungspflicht eines Miterben zustehenden Ansprüche gebühren dem Käufer.

Familienpapiere und Familienbilder gelten im Zweifel nicht als mitverkauft.

§. 451. (491.)

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit

des Verkaufs vorhandenen Erbſchaftsgegenſtände mit Einſchluß deſſen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbſchaft gehörenden Rechtes oder durch Verfügung über Erbſchaftsgegenſtände oder als Erſatz für die Zerſtörung, Beſchädigung oder Entziehung ſolcher Gegenſtände erlangt hat.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf Erbſchaftsgegenſtände verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belaſtet, ſo iſt er verpflichtet, dem Käufer den Werth der verbrauchten oder veräußerten Gegenſtände, im Falle der Belaſtung die Werthminderung zu erſetzen, es ſei denn, daß dem Käufer der Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abſchluſſe des Kaufes bekannt war. Im Uebrigen kann der Käufer wegen des Unterganges oder einer Verſchlechterung von Erbſchaftsgegenſtänden Erſatz nicht verlangen.

§. 452. (492, 493.)

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleiſtung wegen eines Mangels im Rechte beſchränkt ſich auf die Haftung dafür, daß ihm das Recht auf die Erbſchaft zuſteht, daß dieſes Recht nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch Pflichttheilsanſprüche, Ausgleichungsanſprüche, Vermächtniſſe und Auflagen beſchwert und daß das Inventarrecht nicht erloſchen oder einem Nachlaßgläubiger gegenüber ausgeſchloſſen iſt.

Fehler einer zur Erbſchaft gehörenden Sache ſind von dem Verkäufer nicht zu vertreten.

§. 453. (499.)

Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belaſtung erloſchenen Rechtsverhältniſſe gelten im Verhältniſſe zwiſchen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloſchen. Erforderlichen Falles iſt ein ſolches Rechtsverhältniß wiederherzuſtellen.

§. 454. (495.)

Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, es sei denn, daß der Verkäufer nach §. 452 für das Nichtbestehen derselben haftet.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

§. 455. (495.)

Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten sowie die Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

§. 456. (494, 495 Satz 1.)

Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

§. 457. (496.)

Der Käufer hat dem Verkäufer die vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen, soweit sie nicht zur Gewinnung der dem Verkäufer verbleibenden Nutzungen gemacht sind.

§. 458. (497.)

Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§. 454, 455 nicht verpflichtet ist. Die Haftung

des Käufers den Gläubigern gegenüber kann durch Vertrag zwiſchen dem Käufer und dem Verkäufer nicht ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden.

§. 459. (498.)[1])

Der Käufer kann das Inventarrecht inſoweit geltend machen, als der Verkäufer es zur Zeit des Kaufes gehabt hat; er verliert das Recht nach den für den Verluſt des Inventarrechts geltenden Vorſchriften. Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten.

Das Recht, den Nachlaßkonkurs zu beantragen, ſteht nach dem Abſchluſſe des Kaufes an Stelle des Verkäufers dem Käufer zu. Der Nachlaßkonkurs kann nur gegen den Käufer beantragt werden. Der Verkäufer iſt wegen der ihm nach dem §. 454 und dem §. 455 Satz 3 zuſtehenden Anſprüche zu dem Antrage wie ein Nachlaßgläubiger berechtigt. Zur Konkursmaſſe gehört der Nachlaß und der Anſpruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Uebertragung des Nachlaſſes.

Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger kann ſowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer beantragt werden. Der von dem einen Theile geſtellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausſchlußurtheil kommen auch dem anderen Theile zu Statten.

§. 460.

Der Verkäufer hat den Verkauf der Erbſchaft und den Namen des Käufers dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlaſſung iſt er den Nachlaßgläubigern zum Schadenserſatze verpflichtet.

Das Nachlaßgericht hat die Einſicht der Anzeige Jedem zu geſtatten, der ein rechtliches Intereſſe glaubhaft macht.

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, den Abſ. 2 in die Konkursordnung zu verſetzen.

§. 461. (500.)[1])

Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, welche auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind. Im Falle einer Schenkung trifft jedoch den Schenker die im §. 452 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat; auch ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten.

Zweiter Titel.

Tausch.

§. 462. (502.)

Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Schenkung.

§. 463. (437, 438.)

Eine Zuwendung, durch die Jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Theile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

---

[1]) Die §§. 489, 490, 501 des Entw. I sind gestrichen.

Iſt die Zuwendung ohne den Willen desjenigen erfolgt, welcher beſchenkt werden ſoll, ſo gilt die Schenkung als von ihm angenommen, wenn er ſie nicht innerhalb einer ihm von dem Zuwendenden zur Erklärung über die Annahme beſtimmten angemeſſenen Friſt ablehnt. Im Falle der Ablehnung iſt er zur Erſtattung des ihm Zugewendeten nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§. 464. (439.)

Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn Jemand zum Vortheil eines Anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß ausſchlägt.

§. 465. (440, 441.)

Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leiſtung ſchenkweiſe verſprochen wird, iſt die Ertheilung des Verſprechens in gerichtlicher oder notarieller Form erforderlich. Das Gleiche gilt von der Ertheilung des Verſprechens oder der Anerkennungserklärung bei einem ſchenkweiſe erfolgten Schuldverſprechen oder Schuldanerkenntniſſe der in den §§. 719, 720 bezeichneten Art.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der verſprochenen Leiſtung geheilt.

§. 466.

Der Schenker iſt berechtigt, die Erfüllung eines ſchenkweiſe ertheilten Verſprechens zu verweigern, ſoweit er bei Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verpflichtungen, mit Einſchluß der geſetzlichen Unterhaltspflichten, außer Stande iſt, das Verſprechen ohne Beeinträchtigung ſeines eigenen ſtandesmäßigen Unterhalts zu erfüllen. Treffen die Anſprüche mehrerer Beſchenkten zuſammen, ſo geht der früher entſtandene Anſpruch vor.

§. 467. (447.)

Hat der Schenker dem Beschenkten eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung versprochen, so erlischt die Verbindlichkeit mit dem Tode des Schenkers, sofern sich nicht aus dem Versprechen ein Anderes ergiebt.

§. 468. (442.)

Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. 469. (445.)

Zur Entrichtung von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

§. 470. (443.)

Hat der Schenker einen Mangel im Rechte arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des §. 382 Abs. 2, 3 und der §§. 383, 384 finden entsprechende Anwendung.

§. 471. (444.)

Hat der Schenker einen Fehler der verschenkten Sache arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Fehlers der geleisteten Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn

der Fehler dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Statt des Schadensersatzes kann der Beschenkte verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 472. (448 Abs. 1.)

Ist eine Schenkung unter einer Auflage gemacht, so kann der Schenker die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

§. 473. (448 Abs. 2.)

Soweit in Folge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel verursachte Fehlbetrag ausgeglichen wird. Hat der Beschenkte die Auflage ohne Kenntniß des Mangels vollzogen, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie in Folge des Mangels den Werth der Zuwendung übersteigen.

§. 474.

Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker das Geschenk unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Be-

reicherung insoweit zurückfordern, als es zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

§. 475. (449, 450.)

Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder nahe Angehörige desselben groben Undankes schuldig gemacht hat.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich den Schenker getödtet oder durch eine widerrechtliche Handlung am Widerrufe gehindert hat.

§. 476.

Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht dem Widerrufe.

§. 477. (449, 452.)

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Auf Grund des Widerrufs kann das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

§. 478. (451 Abs. 1.)

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn von dem Zeitpunkt an, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntniß erlangt hat, ein Jahr abgelaufen ist. Nach dem Tode des Beschenkten findet der Widerruf nicht mehr statt.

§. 479. (451 Abſ. 2.)[1])

Auf das Widerrufsrecht kann erſt verzichtet werden, nachdem der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden iſt.

Vierter Titel.

Miethe. Pacht.

I. Miethe.

§. 480. (503.)

Durch den Miethvertrag wird der Vermiether verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermietheten Sache während der Miethzeit zu gewähren; der Miether wird verpflichtet, dem Vermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

Die Vorſchriften über die Miethe von Grundſtücken gelten auch für die Miethe von Wohn- und anderen Räumen.

§. 481. (504.)

Der Vermiether hat die vermiethete Sache dem Miether in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zuſtande zu überlaſſen und ſie während der Miethzeit in dieſem Zuſtande zu erhalten.

§. 482. (505.)

Iſt die vermiethete Sache zur Zeit der Ueberlaſſung an den Miether mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entſteht im Laufe der Miethe ein ſolcher Fehler, ſo iſt der Miether für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit aufgehoben iſt, von der Entrichtung des Miethzinſes befreit, für die Zeit, während welcher die Tauglichkeit gemindert iſt,

[1]) Der §. 446 des Entw. I iſt geſtrichen.

nur zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen, nach den §§. 408, 409 zu bemeſſenden Theiles des Miethzinſes verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugeſicherte Eigenſchaft fehlt oder ſpäter wegfällt. Bei der Vermiethung eines Grundſtücks ſteht die Zuſicherung einer beſtimmten Größe der Zuſicherung einer Eigenſchaft gleich.

§. 483. (506, 514 Abſ. 3.)

Iſt ein Mangel der im §. 482 bezeichneten Art bei dem Abſchluſſe des Vertrags vorhanden geweſen oder ſpäter in Folge eines von dem Vermiether zu vertretenden Umſtandes entſtanden oder kommt der Vermiether mit der Beſeitigung eines Mangels in Verzug, ſo kann der Miether, ſtatt die im §. 482 beſtimmten Rechte geltend zu machen, Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermiethers kann der Miether den Mangel ſelbſt beſeitigen und Erſatz der erforderlich geweſenen Aufwendungen verlangen.

§. 484. (507.)

Hat der Miether den Mangel der gemietheten Sache bei dem Abſchluſſe des Vertrags gekannt, ſo ſtehen ihm die in den §§. 482, 483 beſtimmten Rechte nicht zu. Iſt dem Miether ein Mangel der im §. 482 Abſ. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt geblieben oder hat er eine mangelhafte Sache angenommen, obſchon er den Mangel kannte, ſo kann er dieſe Rechte nur unter den Vorausſetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§. 398, 401 Gewähr zu leiſten iſt.

§. 485. (507.)

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermiethers, Mängel der vermietheten Sache zu vertreten,

erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§. 486. (508.)

Wird durch das Recht eines Dritten dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§. 482, 483, des §. 484 Satz 1 und des §. 485 entsprechende Anwendung.

§. 487. (529, 530.)

Wird dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags in Folge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Auf das Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§. 484 bis 486 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§. 405 bis 407 entsprechende Anwendung. Ist der Miethzins für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so ist er von dem Vermiether nach Maßgabe des §. 298 und des §. 279 Satz 2 zurückzuerstatten.

§. 488.

Ist eine gemiethete Wohnung so beschaffen, daß ihre

Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung seiner Rechte wegen derselben verzichtet hat.

§. 489. (519.)

Zeigt sich im Laufe der Miethe ein Mangel der gemietheten Sache oder maßt sich ein Dritter ein Recht an der Sache an, so hat der Miether dem Vermiether unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Miether die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet; er ist nicht berechtigt, für die Zeit, für welche der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war, die im §. 482 bestimmten Rechte geltend zu machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§. 490. (515.)

Die auf der vermietheten Sache ruhenden Lasten sind von dem Vermiether zu tragen.

§. 491. (513, 514 Abs. 1, 2.)

Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Miether eines Thieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermiethers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether ist berechtigt, eine von ihm gemachte Einrichtung wegzunehmen; im Falle der Wegnahme hat er die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen. Ist der Miether

nicht mehr im Beſitze, ſo iſt der Vermiether verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu geſtatten; er kann die Geſtattung verweigern, bis der Miether für den durch die Wegnahme entſtehenden Schaden Sicherheit geleiſtet hat.

§. 492. (520.)

Veränderungen oder Verſchlechterungen der gemietheten Sache, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, ſind von dem Miether nicht zu vertreten.

§. 493. (516.)

Der Miether iſt nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache ohne Erlaubniß des Vermiethers einem Dritten zu überlaſſen, insbeſondere die Sache weiter zu vermiethen (Untermiethe). Verweigert der Vermiether die Erlaubniß, ohne daß in der Perſon des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, ſo kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der geſetzlichen Friſt kündigen.

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, ſo hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Laſt fallendes Verſchulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlaſſung ertheilt hat.

§. 494.

Macht der Miether von der gemietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch, ſo kann der Vermiether Verurtheilung des Miethers zur Unterlaſſung verlangen, wenn der Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung fortgeſetzt wird.

§. 495. (517.)

Der Miethzins iſt am Ende der Miethzeit zu entrichten. Iſt der Miethzins nach Zeitabſchnitten bemeſſen, ſo iſt er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabſchnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein Grundſtück iſt, ſofern er nicht nach kürzeren Zeitabſchnitten bemeſſen iſt, je nach dem Ab-

lauf eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

§. 496. (518.)

Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert ist. Der Vermiether muß sich jedoch den Werth der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vortheile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt hat. Für die Zeit, während welcher der Vermiether sich durch Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stand gesetzt hat, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, ist der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht verpflichtet.

§. 497. (528, 530.)

Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen:

1. wenn der Miether oder derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
2. wenn der Miether für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles desselben im Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermiether befriedigt, bevor sie erfolgt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Miether sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte

und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

Macht der Vermiether von dem Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im Voraus entrichteten Miethzins nach Maßgabe des §. 298 zurückzuerstatten.

§. 498. (520.)[1])

Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses zurückzugeben.

Dem Miether eines Grundstückes steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermiether ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften eingestellt werden:

1. Der §. 23 Nr. 2 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:

   Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

2. Der §. 202 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird dahin geändert:

   4. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des §. 649 der Civilprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

1. Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohn- oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethräume eingebrachten Sachen;

überlassen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

§. 499. (525.)

Wird die gemiethete Sache von dem Miether nach der Beendigung des Miethverhältnisses nicht zurückgegeben, so kann der Vermiether für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Miethzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§. 500.

Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermietheten Sache sowie die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethverhältnisses.

§. 501. (521 Abs. 1 Satz 1, 2.)

Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§. 502. (521 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1.)

Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des

Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offensichtlich ausreichen.

§. 503. (521 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3.)

Der Vermiether darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts hindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen. Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Macht der Vermiether diesen Anspruch nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Entfernung der Sachen Kenntniß erlangt hat, gerichtlich geltend, so erlischt das Pfandrecht.

§. 504. (521 Abs. 4.)

Der Miether kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermiethers durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann jede einzelne Sache durch Sicherheitsleistung in der Höhe ihres Werthes von dem Pfandrechte befreien.

§. 505. (521 Abs. 5.)

Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht wegen des Miethzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung nicht geltend gemacht werden.

§. 506. (522.)

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann sowohl der Miether als der Vermiether das Miethverhältniß kündigen.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätesten am ersten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 1 und des Abs. 4 gelten auch für die Fälle, in welchen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§. 507.

Ein Miethvertrag über ein Grundstück bedarf der schriftlichen Form, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird. Ist die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

§. 508. (523.)

Ist ein Miethvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag

für die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geſchloſſen iſt.

§. 509. (524.)

Wird nach dem Ablaufe der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgeſetzt, ſo gilt das Miethverhältniß in Ermangelung einer anderen Vereinbarung als auf unbeſtimmte Zeit verlängert, es ſei denn, daß der Vermiether oder der Miether ſeinen entgegenſtehenden Willen binnen einer Friſt von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklärt. Die Friſt beginnt für den Miether mit der Fortſetzung des Gebrauchs, für den Vermiether mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortſetzung Kenntniß erhält.

§. 510. (526.)

Im Falle des Todes des Miethers iſt ſowohl der Erbe als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der geſetzlichen Friſt zu kündigen. Die Kündigung iſt ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht für den erſten Termin erfolgt, für den ſie zuläſſig iſt.

§. 511. (527.)

Militärperſonen, Beamte, Geiſtliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanſtalten können im Falle der Verſetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Anſehung der Räume, welche ſie für ſich oder ihre Familie an dem bisherigen Garniſon- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der geſetzlichen Friſt kündigen. Die Kündigung iſt ausgeſchloſſen, wenn ſie nicht für den erſten Termin erfolgt, für den ſie zuläſſig iſt.

§. 512. (509.)

Wird das vermiethete Grundſtück nach der Ueberlaſſung an den Miether von dem Vermiether an einen Dritten veräußert, ſo tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers

in die während der Dauer ſeines Eigenthums ſich aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, ſo haftet der Vermiether, ſoweit der Erwerber zum Schadenserſatze verpflichtet iſt, für den Schadenserſatz wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Der Vermiether wird von der Haftung befreit, wenn der Miether, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß erlangt hat, das Miethverhältniß nicht für den erſten Termin kündigt, für den die Kündigung zuläſſig iſt.

§. 513.

Hat der Miether des veräußerten Grundſtücks für die Erfüllung ſeiner Verpflichtungen dem Vermiether Sicherheit geleiſtet, ſo tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit iſt er nur verpflichtet, wenn ſie ihm ausgehändigt worden iſt oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernommen hat.

§. 514.

Verfügungen, welche der Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums über den in die Zeit der Berechtigung des Erwerbers fallenden Theil der Miethzinsforderung getroffen hat, ſind inſoweit wirkſam, als ſie ſich auf den Miethzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr beziehen. Verfügungen über den Miethzins für eine ſpätere Zeit muß der Erwerber gegen ſich gelten laſſen, wenn er ſie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums gekannt hat.

§. 515.

Ein nach dem Uebergange des Eigenthums zwiſchen dem Miether und dem Vermiether in Anſehung der Mieth-

zinsforderung vorgenommenes Rechtsgeschäft, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, und das folgende Vierteljahr bezieht. Die Wirksamkeit ist ausgeschlossen, wenn der Miether bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hatte.

§. 516.

Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Vermiether nach §. 515 Satz 1 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

§. 517.

Hat der Vermiether dem Miether angezeigt, daß das Eigenthum an dem vermietheten Grundstück auf einen Dritten übertragen sei, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Zurücknahme der Anzeige ist nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung desjenigen erfolgt, welcher als neuer Eigenthümer bezeichnet war.

§. 518. (510.)

Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlassung

an den Miether von dem Vermiether mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§. 512 bis 517 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§. 519. (512.)

Hat vor der Ueberlassung des vermietheten Grundstücks an den Miether der Vermiether das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des §. 512 Abs. 1 und des §. 518, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§. 520.[1])

Wird das vermiethete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des

---

[1]) 1. Der §. 511 des Entw. I ist gestrichen.

2. Es wird vorausgesetzt, daß die Vorschriften der §§. 512 bis 516, 519, 520 auch im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks Anwendung finden, dabei aber folgende Aenderungen eintreten:

Der Ersteher ist berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Miether sofort von dem Vertrage für die Zukunft zurücktreten und von dem Vermiether Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf das Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 298, 300, 304, 305 entsprechende Anwendung.

Der Miether kann den Ersteher unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle. Erfolgt die

§. 512 Abs. 1 und der §§. 513 bis 519 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether in Gemäßheit des §. 512 Abs. 2.

II. Pacht.

§. 521. (531, 532.)

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Gegenstandes während der Pachtzeit zu gewähren; der Pächter wird verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§. 522 bis 537 ein Anderes ergiebt, die Vorschriften über die Miethe entsprechende Anwendung.

§. 522. (540.)

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§. 523. (541.)

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks darf

Kündigung nicht innerhalb der Frist, so ist das Kündigungsrecht erloschen.

Das Grundstück ist mit und ohne Uebernahme des Miethverhältnisses auszubieten. Der Zuschlag erfolgt auf das mit Uebernahme des Miethverhältnisses abgegebene Gebot, wenn die eingetragenen und die betreibenden persönlichen Gläubiger durch das Gebot befriedigt werden oder wenn das Gebot nicht geringer ist als das ohne Uebernahme des Miethverhältnisses abgegebene Gebot. Das Kündigungsrecht des Erstehers ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Vorschrift des §. 514 Satz 2 findet keine Anwendung.

Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks nicht ohne Erlaubniß des Verpächters vornehmen, sofern sie auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§. 524. (539.)

Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er je nach dem Ablauf eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

§. 525. (543.)

Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der Beschränkung des §. 505. Es erstreckt sich auch auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach §. 715 Nr. 5 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§. 526. (535.)

Wird ein Grundstück sammt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Unterhaltung und Ausbesserung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang gekommen sind, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventare gehörenden Thiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

§. 527. (544 Abs. 1.)

Hat der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§. 528, 529.

§. 528. (544 Abſ. 2—5.)

Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verſchlechterung des Inventars. Er kann über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft in dem Zuſtande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben worden iſt. Die von ihm angeſchafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

§. 529. (544 Abſ. 6—8.)

Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Pächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Pächter angeſchafften Inventarſtücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft für das Grundſtück überflüſſig oder zu werthvoll ſind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ueberſteigt der Geſammtſchätzungswerth der übernommenen Stücke den der zurückzugewährenden oder überſteigt der Geſammtſchätzungswerth der zurückzugewährenden Stücke den der übernommenen, ſo hat im erſteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu erſetzen.

§. 530. (536.)

Dem Pächter eines Grundſtücks ſteht für ſeine auf das mitgepachtete Inventar ſich beziehenden Forderungen ein Pfandrecht an den in ſeinen Beſitz gelangten Inventarſtücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorſchrift des §. 504 Anwendung.

§. 531. (545.)

Der Pächter eines landwirthſchaftlichen Grundſtücks iſt verpflichtet, das Grundſtück nach der Beendigung der Pacht in dem Zuſtande zurückzugewähren, welcher ſich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgeſetzten ordnungsmäßigen Bewirthſchaftung ergiebt. Dies gilt insbeſondere auch für die Beſtellung.

§. 532.

Endigt die Pacht eines landwirthſchaftlichen Grundſtücks im Laufe eines Pachtjahrs, ſo hat der Verpächter die Koſten, welche der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, inſoweit zu erſetzen, als ſie einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft entſprechen und den Werth dieſer Früchte nicht überſteigen.

§. 533. (547.)

Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirthſchaftlichen Erzeugniſſen ohne Rückſicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht ſolche Sachen übernommen hat, ſo viel zurückzulaſſen, als zur Fortführung der Wirthſchaft bis zu der Zeit erforderlich iſt, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugniſſe vorausſichtlich gewonnen werden, ingleichen den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger.

Soweit der Pächter landwirthſchaftliche Erzeugniſſe in größerer Menge oder beſſerer Beſchaffenheit zurückzulaſſen verpflichtet iſt, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Erſatz des Werthes verlangen. Für Dünger iſt Erſatz nicht zu leiſten.

§. 534. (548.)

Hat der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund

einer Schätzung des wirthſchaftlichen Zuſtandes mit der Beſtimmung übernommen, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer ſolchen Schätzung zu erfolgen hat, ſo finden in Anſehung der Rückgewähr des Gutes die Vorſchriften des §. 529 Abſ. 2, 3 entſprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräthe auf Grund einer Schätzung mit einer ſolchen Beſtimmung übernommen hat, in Anſehung der Rückgewähr der Vorräthe, die er zurückzulaſſen verpflichtet iſt.

§. 535. (537.)

Iſt bei der Pacht eines Grundſtücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht beſtimmt, ſo iſt die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zuläſſig; ſie hat ſpäteſtens am erſten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit deſſen Ablaufe die Pacht endigen ſoll.

Dieſe Vorſchriften gelten bei der Pacht eines Grundſtücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in welchen das Pachtverhältniß unter Einhaltung der geſetzlichen Friſt vorzeitig gekündigt werden kann.

§. 536. (533, 538.)

Dem Pächter ſteht das im §. 493 Abſ. 1 beſtimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter iſt nicht berechtigt, das Pachtverhältniß nach §. 510 zu kündigen.

Eine Kündigung des Pachtverhältniſſes nach §. 511 findet nicht ſtatt.

§. 537. (542.)[1]

Wird der Pachtgegenſtand nach der Beendigung der

[1]) Die §§. 534, 546 des Entw. I ſind geſtrichen.

Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſollen geändert werden

Pacht von dem Pächter nicht zurückgegeben, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Fünfter Titel.

Leihe.

§. 538. (549 Satz 2.)

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch derselben unentgeltlich zu gestatten.

---

1. die Nr. 1 des §. 17 der Konkursordnung dahin:
   1. hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter das Pacht- oder Miethverhältniß kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstandenen Schadens zu verlangen;
2. die der Nr. 2 des §. 41 der Konkursordnung gegebene Fassung dahin:
   2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermiether und dem Verpächter nach den §§. 501, 521, 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann für den dem Vermiether oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstandenen Entschädigungsanspruch sowie für den Mieth- oder Pachtzins für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht.

§. 539. (550.)

Der Verleiher hat nur Vorſatz und grobe Fahrläſſigkeit zu vertreten.

§. 540. (551.)

Hat der Verleiher einen Mangel im Rechte oder einen Mangel der verliehenen Sache argliſtig verſchwiegen, ſo iſt er verpflichtet, dem Entleiher den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen.

§. 541. (553.)

Der Entleiher hat die gewöhnlichen Koſten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Thieres insbeſondere die Fütterungskoſten, zu tragen. Andere nothwendige Verwendungen ſind dem Entleiher von dem Verleiher zu erſetzen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Erſatze ſonſtiger Verwendungen beſtimmt ſich nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag. Außerdem ſteht dem Entleiher das dem Miether im §. 491 Abſ. 2 eingeräumte Recht der Wegnahme zu.

§. 542. (554.)

Veränderungen oder Verſchlechterungen der geliehenen Sache, welche durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, ſind von dem Entleiher nicht zu vertreten.

§. 543. (549 Satz 1, 552.)

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er iſt nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache ohne Erlaubniß des Verleihers einem Dritten zu überlaſſen.

§. 544. (549 Satz 1, 555, 556.)

Der Entleiher iſt verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe beſtimmten Zeit zurückzugeben.

Iſt eine Zeit nicht beſtimmt, ſo iſt die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den ſich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache ſchon vorher zurückfordern, wenn ſo viel Zeit verſtrichen iſt, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Iſt die Dauer der Leihe weder beſtimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, ſo iſt der Verleiher berechtigt, die Sache jederzeit zurückzufordern.

Hat der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten überlaſſen, ſo kann der Verleiher ſie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

§. 545. (557.)

Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er in Folge eines unvorhergeſehenen Umſtandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbeſondere den Gebrauch unbefugt einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachläſſigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher ſtirbt.

§. 546. [1])

Die Erſatzanſprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verſchlechterungen der verliehenen Sache ſowie die Anſprüche des Entleihers auf Erſatz von Verwendungen oder auf Geſtattung der Wegnahme einer Entrichtung verjähren in ſechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Maßgabe des §. 500 Satz 2.

---

[1]) Der §. 558 des Entw. I iſt geſtrichen.

Sechster Titel.

Darlehen.

§. 547. (453 Abſ. 1, 454.)

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, iſt verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerſtatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde ſchuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geſchuldet werden ſollen.

§. 548. (455, 456.)

Der Empfänger eines Darlehens iſt zur Zahlung von Zinſen, abgeſehen von den Fällen der §§. 244, 247, nur verpflichtet, wenn Zinſen bedungen ſind.

Die bedungenen Zinſen ſind, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerſtatten iſt, bei der Rückerſtattung zu entrichten.

§. 549. (457.)

Ein Darlehen iſt, wenn für die Rückerſtattung eine Zeit nicht beſtimmt iſt, erſt nach Kündigung zurückzuerſtatten. Die Kündigung ſteht ſowohl dem Gläubiger als dem Schuldner zu. Sind Zinſen nicht bedungen, ſo iſt der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerſtattung berechtigt.

Die Kündigungsfriſt beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

§. 550. (458.)[1]

Wer die Hingabe eines Darlehens verſprochen hat,

[1]) Der §. 453 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

kann im Zweifel das Verſprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältniſſen des anderen Theiles eine weſentliche Verſchlechterung eintritt, welche den Anſpruch auf die Rückerſtattung gefährdet.

Siebenter Titel.

Dienſtvertrag.

§. 551. (559 Abſ. 1.)

Durch den Dienſtvertrag wird derjenige, welcher die Dienſte zuſagt, zur Leiſtung der verſprochenen Dienſte, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenſtand des Dienſtvertrags können Dienſte jeder Art ſein.

§. 552. (559 Abſ. 2.)

Eine Vergütung gilt als ſtillſchweigend vereinbart, wenn die Dienſtleiſtung den Umſtänden nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Iſt die Höhe der Vergütung nicht beſtimmt, ſo iſt bei dem Beſtehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzuſehen.

§. 553.

Nimmt Jemand, der zur Leiſtung gewiſſer Dienſte öffentlich beſtellt iſt oder ſich öffentlich erboten hat, einen auf ſolche Dienſte gerichteten Antrag nicht an, ſo iſt er verpflichtet, die Ablehnung dem Antragſteller unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn ſich Jemand dem Antragſteller gegenüber zur Leiſtung gewiſſer Dienſte erboten hat.

§. 554.

Der zur Dienſtleiſtung Verpflichtete hat die Dienſte im

Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§. 555. (560.)

Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§. 556. (561.)

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

§. 557. (562.)

Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist; er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§. 558.[1])

Der Dienstberechtigte ist verpflichtet, Räume, Vor-

[1]) Im Artikel 46 Satz 1 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll unter den Vorschriften, deren Geltung nicht beeinträchtigt werden darf, der §. 558 aufgeführt werden.

richtungen oder Geräthſchaften, die er zur Verrichtung der Dienſte zu beſchaffen hat, ſo einzurichten und zu unterhalten und Dienſtleiſtungen, die unter ſeiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen ſind, ſo zu regeln, daß der zur Dienſtleiſtung Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Geſundheit ſoweit geſchützt iſt, als die Natur der Dienſtleiſtung es geſtattet. Erfüllt er dieſe Verpflichtung nicht, ſo hat er, wenn ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt, den daraus entſtandenen Schaden zu erſetzen. Die für den Schadenserſatz wegen unerlaubter Handlungen geltenden Vorſchriften der §§. 765 bis 769 finden entſprechende Anwendung.

Die Verpflichtung des Dienſtberechtigten kann nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beſchränkt werden.

§. 559. (563.)

Das Dienſtverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es eingegangen iſt.

Iſt das Dienſtverhältniß nicht für beſtimmte Zeit eingegangen und ergiebt ſich die Dauer auch nicht aus dem Zwecke der Dienſte, ſo kann jeder Theil das Dienſtverhältniß nach Maßgabe der §§. 560 bis 562 kündigen.

§. 560. (563.)

Iſt die Vergütung nach Tagen bemeſſen, ſo iſt die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zuläſſig.

Iſt die Vergütung nach Wochen bemeſſen, ſo iſt die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zuläſſig; ſie hat ſpäteſtens am erſten Werktage der Woche zu erfolgen.

Iſt die Vergütung nach Monaten bemeſſen, ſo iſt die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zuläſſig; ſie hat ſpäteſtens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Iſt die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren

Zeitabſchnitten bemeſſen, ſo iſt die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfriſt von ſechs Wochen zuläſſig.

§. 561. (563.)

Das Dienſtverhältniß der mit feſten Bezügen zur Leiſtung von Dienſten höherer Art Angeſtellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienſtverhältniß vollſtändig oder hauptſächlich in Anſpruch genommen wird, insbeſondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Geſellſchafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfriſt von ſechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabſchnitten als Vierteljahren bemeſſen iſt.

§. 562. (563.)

Iſt die Vergütung nicht nach Zeitabſchnitten bemeſſen, ſo kann das Dienſtverhältniß jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollſtändig oder hauptſächlich in Anſpruch nehmenden Dienſtverhältniß iſt jedoch eine Kündigungsfriſt von zwei Wochen einzuhalten.

§. 563. (564.)

Iſt das Dienſtverhältniß für die Lebenszeit einer Perſon oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, ſo kann es von dem zur Dienſtleiſtung Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfriſt beträgt ſechs Monate. Die Kündigung iſt nicht zuläſſig, wenn der Verpflichtete die Dienſte durch einen Anderen leiſten laſſen darf.

§. 564. (565.)

Wird das Dienſtverhältniß nach ſeiner Beendigung von dem zur Dienſtleiſtung Verpflichteten mit Wiſſen und ohne Widerſpruch des anderen Theiles fortgeſetzt, ſo gilt es als auf unbeſtimmte Zeit verlängert.

§. 565. (566 Abſ. 1 Satz 1.)

Das Dienſtverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Hat der zur Dienſtleiſtung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienſtverhältniſſe mit feſten Bezügen zu ſtehen, Dienſte höherer Art zu leiſten, die auf Grund beſonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, ſo iſt die Kündigung auch ohne die im Abſ. 1 bezeichnete Vorausſetzung zuläſſig.

§. 566. (566 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2.)

Wird nach dem Beginne der Dienſtleiſtung das Dienſtverhältniß auf Grund des §. 565 gekündigt, ſo kann der Verpflichtete einen ſeinen bisherigen Leiſtungen entſprechenden Theil der Vergütung verlangen. Hat er gekündigt, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu ſein, oder hat er durch ſein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles veranlaßt, ſo ſteht ihm ein Anſpruch auf die Vergütung inſoweit nicht zu, als ſeine bisherigen Leiſtungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Intereſſe haben. Iſt die Vergütung für eine ſpätere Zeit im Voraus entrichtet, ſo hat der Verpflichtete ſie nach Maßgabe des §. 298 und des §. 279 Satz 2 zurückzuerſtatten.

Iſt die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, ſo iſt dieſer zum Erſatze des durch die Aufhebung des Dienſtverhältniſſes entſtandenen Schadens verpflichtet.

§. 567.

Hat der zur Dienſtleiſtung Verpflichtete ein Geſchäft für den Dienſtberechtigten zu beſorgen, ſo darf er, wenn ihm das Recht zuſteht, das Dienſtverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt zu kündigen, von dieſem Rechte nur

in der Art Gebrauch machen, daß der Dienstberechtigte für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann. Kündigt der Verpflichtete zur Unzeit, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.

Sind Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so gelten diese Vorschriften auch dann, wenn die Dienstleistung nicht in einer Geschäftsbesorgung besteht.

§. 568.[1])

Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der zur Dienstleistung Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste auszudehnen.

Achter Titel.

Werkvertrag.

§. 569. (567 Abs. 1, 579.)

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung

---

[1]) Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll der §. 19 der Konkursordnung dahin geändert werden:

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens zu verlangen.

oder Veränderung einer Sache als ein sonstiger durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§. 570. (567 Abs. 2.)

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§. 571. (569 Abs. 1.)

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlich gewesenen Aufwendungen verlangen.

§. 572. (569 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.)

Zur Beseitigung eines Mangels der im §. 571 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen sein, daß sie nicht vor der für die Ab-

lieferung beſtimmten Friſt abläuft. Wird der Mangel nicht innerhalb der Friſt beſeitigt, ſo kann der Beſteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabſetzung der Vergütung (Minderung) verlangen; der Anſpruch auf Beſeitigung des Mangels iſt ausgeſchloſſen.

Der Beſtimmung einer Friſt bedarf es nicht, wenn die Beſeitigung des Mangels unmöglich iſt oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die ſofortige Geltendmachung des Anſpruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein beſonderes Intereſſe des Beſtellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung iſt ausgeſchloſſen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorſchriften der §§. 402, 403, 405 bis 411 entſprechende Anwendung.

§. 573. (569 Abſ. 3.)

Beruht der Mangel auf einem von dem Unternehmer zu vertretenden Umſtande, ſo kann der Beſteller ſtatt der Wandelung oder der Minderung Schadenserſatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§. 574. (569 Abſ. 4.)

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergeſtellt, ſo finden die für die Wandelung geltenden Vorſchriften des §. 572 Abſ. 1 bis 3 mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß an die Stelle des Anſpruchs auf Wandelung das Recht des Beſtellers tritt, nach §. 279 vom Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers ſowie die im Falle des §. 278 dem Beſteller zuſtehenden Rechte bleiben unberührt.

§. 575. (570.)

Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des

Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, beschränkt oder erlassen wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§. 576. (571, 579 Nr. 2.)

Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke jedoch in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden. Die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des §. 413 Abs. 2, 3 und des §. 414 finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels unterzogen, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebniß der Prüfung dem Besteller mitgetheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert hat.

§. 577. (572, 579.)

Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen ist.

Hat er ein mangelhaftes Werk abgenommen, obschon er den Mangel kannte, so stehen ihm die in den §§. 571, 572 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.

§. 578. (573.)

Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu

entrichten. Iſt das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile beſtimmt, ſo iſt die Vergütung für jeden Theil bei deſſen Abnahme zu entrichten.

§. 579. (575.)

Iſt bei dem Beginn oder während der Herſtellung des Werkes eine Handlung des Beſtellers erforderlich, ſo kann der Unternehmer, wenn der Beſteller durch das Unterlaſſen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemeſſene Entſchädigung verlangen. Die Höhe der Entſchädigung richtet ſich einerſeits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererſeits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erſpart oder durch anderweitige Verwendung ſeiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlaſſen hätte.

Der Unternehmer iſt berechtigt, dem Beſteller zur Nachholung der vorzunehmenden Handlung eine angemeſſene Friſt mit der Erklärung zu beſtimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht innerhalb der Friſt vorgenommen werde. Iſt die Nachholung nicht innerhalb der Friſt erfolgt, ſo gilt der Vertrag als aufgehoben.

§. 580. (576.)

Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Beſteller in Verzug der Annahme, ſo geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verſchlechterung des von dem Beſteller gelieferten Stoffes iſt der Unternehmer nicht verantwortlich.

Wird das Werk auf Verlangen des Beſtellers von dem Unternehmer nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte verſendet, ſo finden die für den Kauf geltenden Vorſchriften des §. 388 entſprechende Anwendung.

§. 581. (577.)

Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung ertheilten Anweisung ohne Mitwirkung eines von dem Unternehmer zu vertretenden Umstandes untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht mitbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des §. 579 Abs. 2 aufgehoben ist.

Die im Falle eines Verschuldens des Bestellers dem Unternehmer zustehenden weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§. 582. (579 Nr. 1.)

Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme nicht möglich, so tritt in den Fällen der §§. 576, 578, 580, 581 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

§. 583. (574.)

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, sofern sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht mitbegriffenen Auslagen verlangen.

§. 584. (578.)

Der Beſteller kann vor der Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung iſt der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen zu verlangen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erſpart oder durch anderweitige Verwendung ſeiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlaſſen hätte.

§. 585.

Iſt dem Vertrag ein Koſtenanſchlag zu Grunde gelegt, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anſchlags übernommen hat, und ergiebt ſich, daß das Werk nicht ohne eine weſentliche Ueberſchreitung des Anſchlags ausführbar iſt, ſo ſteht, wenn der Beſteller den Vertrag aus dieſem Grunde kündigt, dem Unternehmer nur der im §. 581 Abſ. 1 beſtimmte Anſpruch zu. Hat der Unternehmer nicht unverzüglich, nachdem er die zu erwartende Ueberſchreitung des Anſchlags erkannt hat oder hätte erkennen müſſen, von derſelben dem Beſteller Anzeige gemacht, ſo iſt er zum Erſatze des daraus entſtandenen Schadens verpflichtet.

§. 586. (568.)

Hat ſich der Unternehmer verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beſchaffenden Stoffe herzuſtellen, ſo hat er dem Beſteller die vertragsmäßig hergeſtellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an derſelben zu verſchaffen. Auf einen ſolchen Vertrag finden die Vorſchriften über den Kauf Anwendung; iſt eine nicht vertretbare Sache herzuſtellen, ſo treten an die Stelle des §. 375, des §. 387 Abſ. 1 Satz 1 und der §§. 388, 397 bis 401, 413, 414 die Vorſchriften über den Werkvertrag mit Ausnahme des §. 583.

Hat sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Neunter Titel.

Mäklervertrag.

§. 587. (580.)

Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn versprochen hat, ist zur Entrichtung desselben nur verpflichtet, wenn der Vertrag in Folge des Nachweises oder in Folge der Vermittelung des Mäklers zu Stande kommt. Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eingetreten ist.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

§. 588.

Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Zehnter Titel.

Auslobung.

§. 589. (581.)

Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die

Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn derselbe nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§. 590. (582.)

Die Auslobung kann so lange widerrufen werden, bis die Handlung vorgenommen worden ist. Der Widerruf ist sofern er nicht durch besondere Mittheilung erfolgt, nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht ist.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

§. 591. (583.)

Hat von Mehreren jeder die Handlung vorgenommen, für deren Vornahme die Belohnung ausgesetzt ist, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat. Ist die Handlung von Mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung.

Haben Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für dessen Herbeiführung die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Antheils eines Jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen. Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil. Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Betheiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Läßt sich die Belohnung ihrer Beschaffenheit nach nicht theilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

§. 592. (584.)

Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuertheilung des Preises die Vorschriften des §. 591 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem gelieferten Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn es in der Auslobung bestimmt ist.

Elfter Titel.

Auftrag.

§. 593. (585.)

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§. 594. (587.)

Nimmt Jemand, der sich öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat, einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche

gilt, wenn sich Jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§. 595. (588, 589.)

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach §. 234 verantwortlich.

§. 596. (590.)

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat, soweit es thunlich ist, vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten.

§. 597. (591 Satz 1.)[1])

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu ertheilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§. 598. (592.)

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, mit Einschluß der etwa gezogenen Früchte, herauszugeben.

§. 599. (593.)

Hat der Beauftragte Geld, welches er dem Auftraggeber herauszugeben oder für diesen zu verwenden hat, für sich verwendet, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

---

[1]) Zu §. 591 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 698.

§. 600. (594.)

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

§. 601. (595.)

Hat der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen gemacht, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet. Aufgewendetes Geld hat der Auftraggeber von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Ist der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; der Auftraggeber kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Beauftragten, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§. 602. (597, 598.)

Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für das übertragene Geschäft anderweit Fürsorge treffen kann.

Kündigt der Beauftragte zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Ein solcher Grund berechtigt den Beauftragten zur Kündigung auch dann, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§. 603. (599, 600.)

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers.

Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte bei Gefahr im Verzuge die Besorgung des aufgetragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit hat Fürsorge treffen können; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§. 604. (601.)

Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Im Falle des Erlöschens hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit hat Fürsorge treffen können; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§. 605. (603.)

Ist der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf erloschen, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von der das Erlöschen bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen.

§. 606.

Die Vorschriften der §§. 596 bis 601, 603 bis 605 finden entsprechende Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag übernommen ist.

§. 607. (604.)[1]

Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung ertheilt hat, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertrags-

---

[1]) Die §§. 586, 596 des Entw. I sind gestrichen.

Als Ersatz des §. 602 des Entw. I soll in den Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als §. 19a der Konkursordnung eingestellt werden:

> Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, es sei denn, daß der

verhältniß oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstandenen Schadens nicht verpflichtet.

Zwölfter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 608. (749 Abs. 1.)

Wer ein Geschäft für einen Anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder muthmaßlichen Willen es erfordert.

§. 609. (749 Abs. 2.)

Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstandenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

§. 610. (749 Abs. 2, 755.)

Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des

Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des §. 603 Satz 2 und des §. 605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des §. 603 Satz 2 Massegläubiger, im Falle des §. 605 Konkursgläubiger.

Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand durch einen Dienst- oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen.

Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

§. 611. (750.)

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. 612. (751.)

Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, dessen Entschließung abzuwarten. Im Uebrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§. 597 bis 599 entsprechende Anwendung.

§. 613. (752.)

War der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

§. 614. (753, 755.)

Hat die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen und Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen. In den Fällen des §. 610 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch stand.

§. 615. (758.)

Liegen die Voraussetzungen des §. 614 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer dasjenige, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im §. 614 bestimmte Anspruch zu.

§. 616. (754.)

Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt gewährt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 617. (757.)

Hat sich der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn geirrt, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§. 618. (761.)[1]

Die Vorschriften der §§. 608 bis 617 finden keine Anwendung, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt hat, daß es sein eigenes sei.

Hat Jemand ein fremdes Geschäft mit dem Bewußtsein, nicht dazu berechtigt zu sein, als sein eigenes behandelt, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§. 608, 609, 612, 613 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach §. 615 Satz 1 verpflichtet.

---

[1]) Die §§. 756, 759, 760 des Entw. I sind gestrichen.

Dreizehnter Titel.

Anweiſung.

§. 619. (605.)

Hat Jemand eine Urkunde, in welcher er einen Anderen anweiſt, Geld oder eine beſtimmte Menge vertretbarer Sachen oder Werthpapiere an einen Dritten zu leiſten, dem Dritten ausgehändigt, ſo iſt dieſer ermächtigt, die Leiſtung bei dem Angewieſenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewieſene iſt ermächtigt, für Rechnung des Anweiſenden an den Anweiſungsempfänger zu leiſten.

§. 620. (607.)

Hat der Angewieſene die Anweiſung angenommen, ſo iſt er dem Anweiſungsempfänger gegenüber zur Leiſtung verpflichtet; er kann ihm nur ſolche Einwendungen entgegenſetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder ſich aus dem Inhalte der Anweiſung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewieſenen unmittelbar gegen den Anweiſungsempfänger zuſtehen.

Die Annahme erfolgt durch einen ſchriftlichen Vermerk auf der Anweiſung. Iſt der Vermerk auf die Anweiſung vor der Aushändigung an den Anweiſungsempfänger geſetzt, ſo wird die Annahme dieſem gegenüber erſt mit der Aushändigung wirkſam.

Der Anſpruch des Anweiſungsempfängers gegen den Angewieſenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

§. 621.

Der Angewieſene iſt nur gegen Aushändigung der Anweiſung zur Leiſtung verpflichtet.

§. 622. (609.)

Hat der Anweiſende die Anweiſung zu dem Zwecke ertheilt, um ſeinerſeits eine Leiſtung an den Anweiſungs-

empfänger zu bewirken, so ist die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

§. 623. (606, 608.)

Hat sich der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger verpflichtet oder hat er die Leistung in Gemäßheit der Anweisung bewirkt, so bestimmt sich das Verhältniß zwischen ihm und dem Anweisenden im Zweifel nach den Vorschriften über den Auftrag. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in der Höhe derselben von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

§. 624. (610, 611.)

Der Anweisungsempfänger ist dem Anweisenden gegenüber im Zweifel wie ein Beauftragter verpflichtet, den Angewiesenen zu der Leistung aufzufordern.

Verweigert der Angewiesene die Leistung oder vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

§. 625. (612.)

Solange der Angewiesene weder die Anweisung dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen noch die Leistung bewirkt hat, kann der Anweisende dem Angewiesenen gegenüber die Anweisung widerrufen, auch wenn er dadurch

einer ihm gegen den Anweiſungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

§. 626. (613.)

Die Anweiſung erliſcht nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geſchäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

§. 627.

Der Anweiſungsempfänger kann die Anweiſung, auch wenn ſie nicht angenommen iſt, durch Vertrag mit einem Dritten auf dieſen übertragen. Die Uebertragungserklärung bedarf der ſchriftlichen Form. Zur Uebertragung iſt die Aushändigung der Anweiſung an den Dritten erforderlich.

Der Anweiſende kann die Uebertragung ausſchließen. Die Ausſchließung iſt dem Angewieſenen gegenüber nur wirkſam, wenn ſie aus der Anweiſung zu entnehmen iſt oder wenn ſie von dem Anweiſenden dem Angewieſenen mitgetheilt war, bevor dieſer die Anweiſung angenommen oder die Leiſtung bewirkt hat.

Hat der Angewieſene die Anweiſung dem Erwerber gegenüber angenommen, ſo kann er aus einem zwiſchen ihm und dem Anweiſungsempfänger beſtehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweiſung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Vierzehnter Titel.

Hinterlegungsvertrag.

§. 628. (614.)

Durch den Hinterlegungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

§. 629. (615.)

Für die Aufbewahrung kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Vergütung gilt als ſtillſchweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umſtänden nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war.

§. 630.

Iſt die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, ſo hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzuſtehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 631. (616.)

Der Verwahrer darf im Zweifel nicht die hinterlegte Sache bei einem Dritten hinterlegen. Iſt die Hinterlegung bei einem Dritten geſtattet, ſo hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieſer Hinterlegung zur Laſt fallendes Verſchulden zu vertreten. Für das Verſchulden eines Gehülfen iſt er nach §. 234 verantwortlich.

§. 632. (617.)

Der Verwahrer iſt berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umſtänden nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde. Der Verwahrer hat, ſoweit es thunlich iſt, vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und deſſen Entſchließung abzuwarten.

§. 633. (621.)

Sind von dem Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen worden, ſo finden die für den Auftrag geltenden Vorſchriften des §. 601 entſprechende Anwendung.

§. 634. (622.)

Der Hinterleger hat den durch die Beſchaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer verurſachten Schaden zu

ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kannte noch kennen mußte oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

§. 635. (624.)

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

§. 636. (625.)

Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§. 637. (619 Satz 1, 620.)

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, wo die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

Mit der Sache sind die etwa gezogenen Früchte zurückzugeben.

§. 638. (619 Satz 2.)

Hat der Verwahrer ohne Erlaubniß des Hinterlegers hinterlegtes Geld für sich verwendet, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§. 639. (623.)

Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Hinterlegung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Hinterlegung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bis-

herigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen, sofern sich nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes ergiebt.

§. 640. (618.)

Sind vertretbare Sachen mit der Bestimmung hinterlegt worden, daß nicht dieselben Sachen, sondern Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückgewährt werden sollen, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Hat bei der Hinterlegung vertretbarer Sachen der Hinterleger dem Verwahrer gestattet, die Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen richten sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Hinterlegungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Fünfzehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.

§. 641. (626.)

Ein Gastwirth, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, welchen derselbe durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht worden oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entstanden ist.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirth oder Leuten desselben, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von denselben angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch welchen der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§. 642. (627.)

Für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirth nach §. 641 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernommen oder die Aufbewahrung abgelehnt hat oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet worden ist.

§. 643.

Der dem Gaste auf Grund der §§. 641, 642 zustehende Anspruch erlischt, wenn der Gast nicht unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirthe zur Aufbewahrung übergeben waren oder der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet worden ist.

§. 644. (628.)

Der Gastwirth hat für seine Forderungen für Wohnung und sonstige dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermiethers geltenden Vorschriften des §. 501 Satz 3 und der §§. 502 bis 505 finden entsprechende Anwendung.

Sechszehnter Titel.

Gesellschaft.

§. 645. (629, 632.)

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

§. 646. (630 Abs. 1, 2, 631.)

Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht blos für die Gewinnvertheilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

§. 647. (630 Abs. 3.)

Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

§. 648. (633.)

Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 649. (634, 635.)

Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

§. 650. (636.)

Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des §. 649 entsprechende Anwendung.

§. 651. (637.)

Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder von ihnen der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

§. 652. (638.)

Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, sofern nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §. 602 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 653. (639.)

Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden

Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 595 bis 601, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältniß ein Anderes ergiebt.

§. 654. (640 Abs. 1.)

Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugniß zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

§. 655. (640 Abs. 2.)

Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des §. 652 Abs. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugniß zur Geschäftsführung ertheilt war, nur mit dieser entzogen werden.

§. 656. (643.)

Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere einsehen und sich auf Grund derselben eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu dem Verdacht unredlicher Geschäftsführung vorliegt.

§. 657. (644.)

Die Ansprüche, welche den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder auf

dasjenige, was dem Geſellſchafter bei der Auseinanderſetzung zukommt.

§. 658. (631 Abſ. 4, 645.)

Ein Geſellſchafter kann über ſeinen Antheil an den durch die Beiträge der Geſellſchafter und durch den Erwerb aus der Geſchäftsführung gemeinſchaftlich gewordenen Gegenſtänden, mit Einſchluß der Forderungen, (Geſellſchaftsvermögen) nicht verfügen; er iſt nicht berechtigt, Theilung zu verlangen. Gegen eine Forderung, welche zum Geſellſchaftsvermögen gehört, kann der Schuldner eine ihm gegen einen einzelnen Geſellſchafter zuſtehende Forderung nicht aufrechnen.

Die Zugehörigkeit einer Forderung zum Geſellſchaftsvermögen hat der Schuldner erſt dann gegen ſich gelten zu laſſen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat; die Vorſchriften der §§. 349 bis 351 finden entſprechende Anwendung.

Die Zwangsvollſtreckung in das Geſellſchaftsvermögen findet nur auf Grund eines gegen ſämmtliche Geſellſchafter vollſtreckbaren Schuldtitels ſtatt.

§. 659. (646.)

Ein Geſellſchafter kann den Rechnungsabſchluß und die Vertheilung des Gewinns und Verluſtes erſt nach der Auflöſung der Geſellſchaft verlangen.

Iſt die Geſellſchaft von längerer Dauer, ſo hat im Zweifel der Rechnungsabſchluß und die Gewinnvertheilung am Schluſſe jedes Geſchäftsjahrs zu erfolgen.

§. 660. (647.)

Sind die Antheile der Geſellſchafter am Gewinn und Verluſte nicht beſtimmt, ſo hat jeder Geſellſchafter ohne Rückſicht auf die Art und die Größe ſeines Beitrags einen gleichen Antheil am Gewinn und Verluſte.

Iſt nur der Antheil am Gewinn oder am Verluſte be-

stimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

§. 661. (648, 649.)

Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich geworden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen. Kündigt ein Gesellschafter zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§. 662. (650.)

Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden, wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

§. 663.

Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so

kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

§. 664. (651.)

Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§. 665. (651.)

Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ein Anderes ergiebt.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit haben Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

§. 666. (654.)

Ist die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der die Auflösung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen.

§. 667. (655, 656 Abs. 1, 5, 773.)

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Er-

haltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von da an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§. 668 bis 670. Im Uebrigen gelten für die Theilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

§. 668. (656 Abs. 1.)

Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zum Gebrauch oder zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand kann er Ersatz nicht verlangen.

§. 669. (656 Abs. 2—4.)

Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern getheilt sind oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung

der Einlagen iſt das Geſellſchaftsvermögen, ſoweit erforderlich, in Geld umzuſetzen.

§. 670. (656 Abſ. 2, 3.)

Bleibt nach der Berichtigung der gemeinſchaftlichen Schulden und der Rückerſtattung der Einlagen ein Ueberſchuß, ſo gebührt dieſer den Geſellſchaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.

Reicht das Geſellſchaftsvermögen zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerſtattung der Einlagen nicht aus, ſo haben die Geſellſchafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältniß aufzukommen, nach welchem der Verluſt von ihnen zu tragen iſt. Kann von einem Geſellſchafter der ihm obliegende Beitrag nicht erlangt werden, ſo iſt der Ausfall von den übrigen Geſellſchaftern nach dem gleichen Verhältniſſe zu tragen.

§. 671. (657.)

Iſt im Geſellſchaftsvertrage beſtimmt, daß, wenn ein Geſellſchafter kündigt oder ſtirbt, die Geſellſchaft unter den übrigen Geſellſchaftern fortbeſtehen ſoll, ſo ſcheidet bei dem Eintritt eines ſolchen Ereigniſſes der Geſellſchafter, in deſſen Perſon es eintritt, aus der im Uebrigen fortbeſtehenden Geſellſchaft aus.

§. 672.

Iſt im Geſellſchaftsvertrage beſtimmt, daß, wenn ein Geſellſchafter kündigt, die Geſellſchaft unter den übrigen Geſellſchaftern fortbeſtehen ſoll, ſo kann ein Geſellſchafter, in deſſen Perſon ein die übrigen Geſellſchafter nach §. 661 Abſ. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umſtand eintritt, aus der Geſellſchaft ausgeſchloſſen werden. Das Ausſchließungsrecht ſteht den übrigen Geſellſchaftern gemeinſchaftlich zu. Die Ausſchließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuſchließenden Geſellſchafter.

§. 673. (658 Abs. 1, 4—6.)

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, welche er der Gesellschaft zum Gebrauch oder zur Benutzung überlassen hat, in Gemäßheit des §. 668 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige in Geld zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten haben würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Reicht der Werth des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Antheils am Verlust aufzukommen.

Der Werth des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§. 674. (658 Abs. 2, 3.)

Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste Theil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung der ihm gebührenden Beträge und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

§. 675. (659.)[1]

Wird eine Gesellschaft zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen, so kann in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß die Gesellschaft den für die offene Handelsgesellschaft oder den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften unterliegen soll. Die Gesellschaft gelangt in einem solchen Falle mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung. Die Anmeldung zum Handelsregister sowie die Eintragung muß die Angabe enthalten, daß der Gesellschaftsvertrag mit der bezeichneten Bestimmung geschlossen ist. Im Uebrigen finden auf die Gesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft oder die für die Kommanditgesellschaft sowie die für Kaufleute geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 676.[2]

Auf Vereine die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem

---

[1]) Die §§. 641, 642 des Entw. I sind gestrichen.

Als Ersatz des §. 653 und eines Theiles des §. 657 des Entw. I soll in den Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als §. 19 b der Konkursordnung eingestellt werden:

> Eine nach §. 645 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangene Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet der Gemeinschuldner aus der Gesellschaft aus.
>
> Wird die Gesellschaft aufgelöst, so finden die Vorschriften des §. 665 Abs. 2 und des §. 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche ist der Berechtigte im Falle des §. 665 Abs. 2 Massegläubiger, im Falle des §. 666, unbeschadet der Bestimmung des §. 44, Konkursgläubiger.

[2]) Vorbehalten bleibt, die Bestimmungen dieses Paragraphen in den Allgemeinen Theil, etwa hinter §. 48, einzustellen.

Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; haben Mehrere gehandelt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Siebzehnter Titel.

Gemeinschaft.

§. 677. (762.)

Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so ist Gemeinschaft nach Bruchtheilen anzunehmen, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Auf eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden die Vorschriften der §§. 678 bis 694 Anwendung.

§. 678. (764.)

Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern gleiche Antheile zustehen.

§. 679. (765 Abs. 2.)

Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechender Bruchtheil der Früchte.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als dadurch nicht der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber beeinträchtigt wird.

§. 680. (765 Abs. 1, 766 Satz 3.)

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im Voraus ertheilen.

§. 681. (763 Satz 3, 765 Abſ. 3, 772 Satz 1.)

Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beſchaffenheit des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes entſprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beſchloſſen werden. Die Stimmenmehrheit iſt nach der Größe der Antheile zu berechnen.

In Ermangelung einer die Verwaltung und Benutzung regelnden Beſtimmung kann jeder Theilhaber eine dem Intereſſe aller Theilhaber nach billigem Ermeſſen entſprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine weſentliche Veränderung des Gegenſtandes kann nicht beſchloſſen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Theilhabers auf einen ſeinem Antheil entſprechenden Bruchtheil der Nutzungen kann ohne ſeine Zuſtimmung nicht beeinträchtigt werden.

§. 682.

Haben die Theilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes durch Vereinbarung geregelt, ſo wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger.

§. 683. (763 Satz 1, 2.)

Jeder Theilhaber kann über ſeinen Antheil verfügen. Ueber den gemeinſchaftlichen Gegenſtand im Ganzen kann von den Theilhabern nur gemeinſchaftlich verfügt werden.

§. 684. (766 Satz 1, 2.)

Jeder Theilhaber iſt den anderen Theilhabern gegenüber verpflichtet, die Laſten des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes ſowie die Koſten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinſchaftlichen Benutzung nach dem Verhältniſſe ſeines Antheils zu tragen.

§. 685. (767 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.)[1])

Jeder Theilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Ist das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vertrag für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§. 686. (767 Abs. 2 Satz 2.)

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen wird, tritt im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft.

§. 687.

Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt eine solche Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Antheil eines Theilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

---

[1]) In dem Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als Ersatz des §. 767 Abs. 3 des Entw. I dem §. 14 der Konkursordnung folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt werden:

> Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung einer Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt wird, ist für den Konkursverwalter nicht bindend.

§. 688. (769 Abſ. 1.)

Die Aufhebung der Gemeinſchaft erfolgt durch Theilung in Natur, wenn der gemeinſchaftliche Gegenſtand oder, falls mehrere Gegenſtände gemeinſchaftlich ſind, dieſe ſich ohne Verminderung des Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entſprechende Theile zerlegen laſſen. Die Vertheilung gleicher Theile unter die Theilhaber geſchieht durch das Loos.

§. 689. (769 Abſ. 2, 4, 772.)

Iſt die Theilung in Natur ausgeſchloſſen, ſo erfolgt die Aufhebung der Gemeinſchaft durch Verkauf des gemeinſchaftlichen Gegenſtandes nach den Vorſchriften über die Zwangsvollſtreckung und durch Theilung des Erlöſes. Iſt die Veräußerung an Dritte unſtatthaft, ſo iſt der Gegenſtand unter den Theilhabern zu verſteigern.

Hat der Verſuch, den Gegenſtand zu verkaufen, keinen Erfolg gehabt, ſo kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Koſten zu tragen, wenn der wiederholte Verſuch mißlingt.

§. 690. (769 Abſ. 3.)

Der Verkauf einer gemeinſchaftlichen Forderung iſt nur zuläſſig, wenn ſie noch nicht eingezogen werden kann. Iſt die Einziehung möglich, ſo kann jeder Theilhaber gemeinſchaftliche Einziehung verlangen.

§. 691.

Haften die Theilhaber als Geſammtſchuldner für eine Verbindlichkeit, die ſie in Gemäßheit des §. 684 nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die ſie zum Zwecke der Erfüllung einer ſolchen Verbindlichkeit eingegangen ſind, ſo kann jeder Theilhaber bei der Aufhebung der Gemeinſchaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinſchaftlichen Gegenſtande berichtigt wird. Der Anſpruch kann auch

gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden. Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach §. 689 zu erfolgen.

§. 692. (770.)

Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner fallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen. Die Vorschriften des §. 691 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 693. (771.)

Ist bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Theilhaber zugetheilt worden, so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Theilhaber zu seinem Antheil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

§. 694. (768.)[1]

Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

Achtzehnter Titel.

Vorlegung von Sachen. Rechnungslegung. Auskunftertheilung.

§. 695. (774.)

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Be-

---

[1]) Der §. 773 des Entw. I ist gestrichen. Vergl. auch §. 667 Abs. 3 Satz 2.

sichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

§. 696. (775.)[1])

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältniß beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

§. 697. (776.)

Die Vorlegung hat in den Fällen der §§. 695, 696 an dem Orte zu erfolgen, wo sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorgeschossen und wegen der Gefahr Sicherheit geleistet hat.

§. 698.

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll der §. 387 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

> Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Ist anzunehmen, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht.

§. 699. (777 Abs. 1.)

Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertheilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.

Ist anzunehmen, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschrift des §. 698 Abs. 3 findet Anwendung.

§. 700. (777 Abs. 2 Satz 1.)[1]

Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu

[1]) 1. Es wird vorausgesetzt, daß als Ersatz eines Theiles des §. 777 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I folgende Vorschriften in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden:

Ist der in den §§. 698, 699 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Offenbarungseid nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten, so kann die Bestimmung des Termins zur Abnahme des Eides sowohl von dem Berechtigten als von dem Ver-

leisten, wo die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt hat.

---

pflichteten beantragt werden. Der andere Theil ist zu dem Termine zu laden. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§. 440 bis 446 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich zum Ersatz eines Theiles des §. 777 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I, folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 230a.

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseids die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgetheilt, das Vermögensverzeichniß vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

§. 774a.

Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zur Leistung eines Offenbarungseids verurtheilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozeßgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des Eides finden die Vorschriften der §§. 440 bis 446 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach §. 774 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des §. 783 Anwendung.

Neunzehnter Titel.

Leibrente.

§. 701. (660, 662.)

Hat sich Jemand zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet, so ist die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

§. 702. (661.)

Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für welchen sie im Voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für welchen die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt fallende Betrag.

§. 703. (663.)

Die Vorschriften der §§. 701, 702 gelten auch für die Fälle, in welchen die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente auf Verfügung von Todeswegen oder auf Gesetz beruht.

Zwanzigster Titel.

Spiel. Wette.

§. 704. (664.)

Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Das Gleiche gilt von einer Vereinbarung, durch welche der verlierende Theil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettſchuld dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlichkeit eingegangen iſt, insbeſondere von einem Schuldanerkenntniſſe.

§. 705. (665.)

Ein Lotterie- oder ein Ausſpielvertrag iſt verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausſpielung ſtaatlich genehmigt iſt. Anderenfalls finden die Vorſchriften des §. 704 Anwendung.

Einundzwanzigſter Titel.

Bürgſchaft.

§. 706. (668, 669.)

Durch den Bürgſchaftsvertrag verpflichtet ſich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzuſtehen.

Die Bürgſchaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§. 707. (671, 672 Abſ. 2 Satz 2.)

Der Bürge kann die dem Hauptſchuldner zuſtehenden Einreden geltend machen. Die dem Erben des Hauptſchuldners auf Grund des Inventarrechts zuſtehende Einrede kann von dem Bürgen nicht geltend gemacht werden.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptſchuldner auf ſie verzichtet.

§. 708. (672.)

Für die Verpflichtung des Bürgen iſt der jeweilige Beſtand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbeſondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verſchulden oder Verzug des Hauptſchuldners geändert wird. Durch

ein nach der Uebernahme der Bürgschaft von dem Hauptschuldner vorgenommenes Rechtsgeschäft wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

§. 709. (673.)

Haben sich Mehrere für dieselbe Verbindlichkeit verbürgt, so haften sie als Gesammtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernommen haben.

§. 710.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat der Bürge, solange der Gläubiger sich durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

§. 711. (674.)

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

Bei einer Geldforderung muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen an seinem Aufenthaltsorte versucht worden sein. Hat der Gläubiger ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung gesucht haben.

§. 712. (675.)

Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als der Gläubiger sich aus einer ihm als Pfand haftenden beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann.

§. 713. (676.)

Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Zum Nachtheile des Gläubigers kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Mitbürgen haften einander nur nach §. 369.

§. 714. (677.)

Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners sich wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;
4. wenn der Bürge dem Gläubiger gegenüber zur Erfüllung verurtheilt ist.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§. 715. (679.)

Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach §. 713 Ersatz hätte erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

§. 716.

Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er frei, wenn der Gläubiger nicht unverzüglich nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Einziehung der Forderung nach Maßgabe des §. 711 betreibt und das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt oder wenn der Gläubiger nicht unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er frei, wenn

der Gläubiger ihm dieſe Anzeige nicht unverzüglich nach dem Ablaufe der beſtimmten Zeit macht.

Iſt die Anzeige rechtzeitig erfolgt, ſo beſchränkt ſich die Haftung des Bürgen im Falle des Abſ. 1 Satz 1 auf den Umfang, welchen die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abſ. 1 Satz 2 auf den Umfang, welchen die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der beſtimmten Zeit hat.

§. 717. (680.)[1])

Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entſtehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Zweiundzwanzigſter Titel.

Vergleich.

§. 718. (666, 667.)

Ein Vertrag, durch welchen der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältniß im Wege gegenſeitigen Nachgebens beſeitigt wird (Vergleich), iſt unwirkſam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feſtſtehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entſpricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entſtanden ſein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß ſteht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anſpruchs unſicher iſt.

---

[1]) Die §§. 670, 678, 681, 682 des Entw. I ſind geſtrichen.

Dreiundzwanzigſter Titel.

Schuldverſprechen. Schuldanerkenntniß.

§. 719. (683.)

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen eine Leiſtung in der Weiſe verſprochen wird, daß das Verſprechen die Verpflichtung ſelbſtändig begründen ſoll (Schuldverſprechen), iſt, ſoweit nicht eine andere Form vorgeſchrieben iſt, ſchriftliche Ertheilung des Verſprechens erforderlich.

§. 720. (683.)

Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch welchen das Beſtehen eines Schuldverhältniſſes anerkannt wird (Schuldanerkenntniß), iſt ſchriftliche Ertheilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Iſt für die Begründung des Schuldverhältniſſes, deſſen Beſtehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeſchrieben, ſo bedarf der Anerkennungsvertrag dieſer Form.

§. 721.[1])

Wird ein Schuldverſprechen oder ein Schuldanerkenntniß auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs ertheilt, ſo iſt die Beobachtung der in den §§. 719, 720 vorgeſchriebenen ſchriftlichen Form nicht erforderlich.

Vierundzwanzigſter Titel.

Schuldverſchreibung auf den Inhaber.

§. 722. (685, 687.)

Hat Jemand eine Urkunde ausgeſtellt, in welcher er dem Inhaber derſelben eine Leiſtung verſpricht (Schuldverſchreibung auf den Inhaber), ſo kann der Inhaber der Ur-

[1]) Zu §. 684 des Entw. I vergl. §§. 737, 741, 745.

kunde von dem Ausſteller die Leiſtung nach Maßgabe des Verſprechens verlangen, es ſei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt iſt. Der Ausſteller wird jedoch auch durch die Leiſtung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Beſtimmung von der Beobachtung einer beſonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechaniſchen Vervielfältigung hergeſtellte Namensunterſchrift.

§. 723. (686.)

Der Ausſteller wird aus einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn ſie ihm geſtohlen oder verloren gegangen oder ſonſt ohne ſeinen Willen in den Verkehr gelangt iſt.

Auf die Wirkſamkeit einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber iſt es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Ausſteller geſtorben oder geſchäftsunfähig geworden iſt.

§. 724. (701 Abſ. 1—3.)[1])

Schuldverſchreibungen auf den Inhaber, in welchen die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme verſprochen wird, dürfen nur mit Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr gebracht werden. Die Ertheilung der Genehmigung und die Beſtimmungen, unter welchen ſie erfolgt iſt, ſollen durch den Deutſchen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgeſetzes ſoll zum Erſatze des Abſ. 4 des §. 701 des Entw. I geeigneten Ortes folgende Vorſchrift aufgenommen werden:

> Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Gültigkeit der Unterzeichnung einer von dem Bundesſtaat ausgeſtellten Schuldverſchreibung auf den Inhaber von der Beobachtung einer beſonderen Form abhängig machen.

Eine ohne die Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller ist dem Inhaber zum Ersatze des durch die Ausgabe verursachten Schadens verpflichtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

§. 725. (689.)

Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§. 726. (688.)

Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändidung erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über dieselbe nicht berechtigt ist.

§. 727. (699.)

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten sind von ihm zu tragen und vorzuschießen.

§. 728. (692, 695.)

Abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterliegen, sofern nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ausgenommen

sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Ist die Schuldverschreibung für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten sind von ihm zu tragen und vorzuschießen.

§. 729. (691.)

Eine Schuldverschreibung auf den Inhaber muß innerhalb dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden, widrigenfalls der Anspruch aus der Urkunde erlischt. Ist die Vorlegung erfolgt, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eingetreten ist.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§. 730. (694.)

Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die von dem Aufgebotsgerichte verfügte Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann,

wenn die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt worden ist.

§. 731. (690.)

Sind für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern nicht in denselben das Gegentheil bestimmt ist, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erloschen oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert ist.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, welchen er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§. 732. (697.)

Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet und ist der Verlust von dem bisherigen Inhaber dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt worden, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

§. 733. (698.)

Neue Zins- oder Rentenscheine dürfen an den Inhaber eines zum Empfange derselben ermächtigenden Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der

Schuldverschreibung, zu welcher der Erneuerungsschein gehört, der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auf deren Vorlegung auszuhändigen.

§. 734. (700.)

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

§. 735. (702.)

Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen hervorgeht, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des §. 722 Abs. 1 und der §§. 723, 725, 726 entsprechende Anwendung.

§. 736. (703.)[1]

Ist eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen in die Civilprozeßordnung folgende Vorschriften eingestellt werden:

1. zum Ersatze des §. 696 des Entw. I als Abs. 2 des §. 850:

   Wird das Ausschlußurtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund desselben von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat.

2. an Stelle der als §. 850a aufgenommenen Vorschrift, zugleich als Ersatz des §. 693 des Entw. I:

   §. 850a.

   Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu

versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen

---

erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind. Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach §. 847 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des §. 824 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist nach Maßgabe des §. 825 öffentlich bekannt zu machen.

§. 850a[1].

Wird das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers nach der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots oder der Zahlungssperre ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils erledigt, so ist von Amtswegen die Zahlungssperre aufzuheben und die Erledigung des Verfahrens sowie die Aufhebung der Zahlungssperre durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn nach der öffentlichen Bekanntmachung der vor der Einleitung des Verfahrens verfügten Zahlungssperre die Einleitung des Verfahrens nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird.

§. 850a[2].

Die Vorschriften der §§. 850a, 850a[1] finden entsprechende Anwendung, wenn das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 736 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bezweckt.

oder vernichtet, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die im §. 730 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

Fünfundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

§. 737. (737 Abs. 1, 3, 742, 745 Abs. 1, 748; 290 Abs. 4, 684 Abs. 1, 2.)

Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn der rechtliche Grund später weggefallen oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§. 738. (737 Abs. 2, 738.)

Ist zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden, so findet die Rückforderuug auch dann statt, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung desselben dauernd ausgeschlossen wurde.

Ist eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt worden, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

§. 739. (737 Abs. 4.)

Die Rückforderung des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten ist ausgeschlossen, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

§. 740. (743 Nr. 2, 3.)

Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

§. 741. (743 Nr. 1, 747 Abs. 1, 3, 684 Abs. 3.)

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet, es sei denn, daß dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt. Die Rückforderung ist auch in einem Falle dieser Art zulässig, wenn die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§. 742. (739, 740, 744, 745 Abs. 2, 748 Abs. 3.)

Die Verpflichtung zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erworben hat.

Ist die Herausgabe des Erlangten wegen seiner Beschaffenheit nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande, so hat er den Werth zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Werthes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 743. (741, 744, 745 Abs. 2, 747 Abs. 2, 748 Abs. 3.)

Hat der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfange gekannt oder später erfahren, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntniß an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Hat der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

§. 744.

War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eingetreten ist, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt und der Rechtsgrund weggefallen ist.

Zinsen hat der Empfänger erst von der Zeit an zu entrichten, zu welcher er den Nichteintritt des Erfolges oder den Wegfall des Rechtsgrundes erfahren hat; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§. 745. (684 Abs. 1.)[1])

Ist Jemand ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingegangen, so kann er die Erfüllung auch nach der

[1]) In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich als Ersatz des §. 746 des Entw. I, folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung aufgenommen werden:

Verjährung des Anspruchs auf Befreiung von der Verbindlichkeit verweigern.

Sechsundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§. 746. (704.)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt oder wer gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist dem Anderen zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dasselbe auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Die Schadenersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die schädigende Handlung im Nothstande begangen worden ist.

§. 747. (704 Abs. 2 Satz 2.)

Wer widerrechtlich einem Anderen die Freiheit entzieht, hat demselben den dadurch verursachten Schaden auch dann zu ersetzen, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt.

---

a) Der §. 274 Abs. 4 (neue Fassung), der §. 503 Abs. 2, der §. 563 Abs. 2 und der §. 655 Abs. 2 erhalten den Zusatz:

Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen. Die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes mit der Rechtshängigkeit verbundenen Wirkungen treten zu dieser Zeit ein, auch wenn der Antrag nicht gestellt wird.

b) Als §. 689a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Insoweit sich ergiebt, daß die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen begründet sind, ist der Gläubiger zur Erstattung desjenigen, was er durch die Zwangsvollstreckung erlangt hat oder was ihm zur Abwendung derselben geleistet ist, so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf die Erstattung zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre.

§. 748. (704 Abſ. 2 Satz 2.)

Wer der Wahrheit zuwider eine Thatſache behauptet oder verbreitet, die geeignet iſt, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder ſonſtige Nachtheile für deſſen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat demſelben den dadurch verurſachten Schaden auch dann zu erſetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kannte, aber hätte kennen müſſen.

Eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt war, verpflichtet dieſen nicht zum Schadenserſatze, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Intereſſe hatte.

§. 749. (705.)

Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zuſtehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verſtoßenden Weiſe einem Anderen vorſätzlich Schaden zufügt, iſt dem Anderen zum Erſatze des Schadens verpflichtet.

§. 750. (708.)

Wer im Zuſtande der Bewußtloſigkeit oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Zuſtande krankhafter Störung der Geiſtesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, iſt für den Schaden nicht verantwortlich. Hat ſich Jemand durch geiſtige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zuſtand dieſer Art verſetzt, ſo iſt er für einen in demſelben widerrechtlich verurſachten Schaden in gleicher Weiſe verantwortlich, wie wenn ihm Fahrläſſigkeit zur Laſt fiele, es ſei denn, daß er ohne Verſchulden in den Zuſtand gerathen iſt.

§. 751. (709.)

Wer das ſiebente Lebensjahr nicht vollendet hat, iſt für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht nicht gehabt hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

§. 752.

Wer in einem der in den §§. 746 bis 748 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Das Gleiche gilt, wenn Jemand in einem der in den §§. 746 bis 749 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§. 750, 751 nicht verantwortlich ist und der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann.

§. 753. (714.)

Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlnng einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

§. 754. (711, 712.)[1]

Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt hat,

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes sollen geeigneten Ortes folgende Vorschriften aufgenommen werden:

ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hatte, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte übernommen hat.

§. 755. (710.)

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des von ihr einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens verpflichtet, es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den kraft Gesetzes Verpflichteten übernommen hat.

---

1. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für die aus dem Betrieb entstehenden Gefahren über die reichsgesetzlich bestimmte Haftung hinaus einzustehen hat.
2. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche demjenigen, der ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder einem Betriebe benutzen darf, die Haftung für den Schaden auferlegen, welcher in Folge der aus der Anlage oder dem Betriebe für den öffentlichen Gebrauch entstehenden Gefahren eintritt.

§. 756. (734 Abs. 1.)

Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Hausthier entstanden ist und derjenige, welcher das Thier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§. 757. (734 Abs. 2.)

Wer für denjenigen, welcher ein Thier hält, die Führung der Aufsicht über dasselbe übernommen hat, ist für den durch das Thier einem Dritten zugefügten Schaden verantwortlich, es sei denn, daß er bei der Beaufsichtigung des Thieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§. 758. [1])

Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das

---

[1]) In den Entwurf des Einführungsgesetzes sollen geeigneten Ortes folgende Vorschriften aufgenommen werden:

I. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des §. 758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

II. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen
1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im §. 758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, welcher durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;

Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf den Schaden, welchen die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat dem Verletzten derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welchem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer

---

3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes derselben oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
6. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

III. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

dieſes Grundſtücks verpachtet, ſo iſt der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundſtücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinſchaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Geſetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als ſolcher haftet, ſo ſind ſie in Ermangelung einer anderen landesgeſetzlichen Vorſchrift nach dem Verhältniſſe der Größe ihrer Grundſtücke erſatzpflichtig.

§. 759. (735 Abſ. 1.)

Wird durch den Einſturz eines Gebäudes oder eines ſonſtigen mit einem Grundſtücke verbundenen Werkes oder durch die Ablöſung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Menſch getödtet, der Körper oder die Geſundheit eines Menſchen verletzt oder eine Sache beſchädigt, ſo iſt der Beſitzer des Grundſtücks, ſofern der Einſturz oder die Ablöſung die Folge fehlerhafter Einrichtung oder mangelhafter Unterhaltung iſt, verpflichtet, dem Verletzten den entſtandenen Schaden zu erſetzen, es ſei denn, daß er zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Beſitzer des Grundſtücks iſt für den Schaden verantwortlich, wenn der Einſturz oder die Ablöſung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung ſeines Beſitzes eintritt, es ſei denn, daß er während ſeines Beſitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein ſpäterer Beſitzer durch Beobachtung dieſer Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Beſitzer im Sinne dieſer Vorſchriften iſt der Eigenbeſitzer.

§. 760. (735 Abſ. 2.)

Beſitzt Jemand auf einem fremden Grundſtück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein ſonſtiges Werk,

ſo trifft ihn an Stelle des Beſitzers des Grundſtücks die im §. 759 beſtimmte Haftung.

§. 761. (735 Abſ. 3.)

Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundſtücke verbundenen Werkes für den Beſitzer übernommen oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zuſtehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, iſt für den durch den Einſturz oder die Ablöſung von Theilen entſtandenen Schaden in gleicher Weiſe verantwortlich wie der Beſitzer.

§. 762. (736 Abſ. 1, 3.)

Ein Beamter, welcher die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorſätzlich oder fahrläſſig verletzt, iſt verpflichtet, dem Dritten den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrläſſigkeit zur Laſt, ſo kann er erſt dann in Anſpruch genommen werden, wenn der Beſchädigte nicht auf andere Weiſe Erſatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entſcheidung einer Rechtsſache ſeine Amtspflicht, ſo iſt er für den dadurch verurſachten Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht iſt. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

§. 763.[1])

Hat ein Beamter vermöge ſeiner Amtspflicht einen

[1]) 1. Der Artikel 56 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll folgende Faſſung erhalten:

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden ſowie die landesgeſetz-

Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder bei derselben durch Genehmigung von Rechtsgeschäften mitzu-

---

lichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten Schadensersatz zu verlangen, insoweit ausschließen als eine solche Haftung besteht.

2. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen wegen Verletzung ihrer Berufspflicht.

3. In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeßordnung aufgenommen werden:

a) als Zusatz zu §. 85 Abs. 1:

Ist zur Zeit der Erlassung des Endurtheils die Genehmigung nicht beigebracht, so hat der einstweilen zur Prozeßführung Zugelassene dem Gegner die durch die einstweilige Zulassung verursachten Kosten und Schäden zu ersetzen.

b) als §. 697a:

Wird ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert oder wird die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein nach den §§. 274, 562 unter Vorbehalt ergangenes Urtheil auf Grund des Vorbehalts aufgehoben oder abgeändert wird.

c) als §. 822a:

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des §. 806 Abs. 2 oder des §. 820 Abs. 2 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entstanden ist, daß er Sicherheit geleistet hat, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

wirken, so erstreckt sich seine Verpflichtung zum Schadensersatze wegen Verletzung der Amtspflicht nicht auf den Schaden, dessen Entstehung nach den Umständen, welche er kannte oder kennen mußte, außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit lag.

§. 764. (713, 714, 736 Abs. 2.)

Sind für den durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 758 Abs. 3, als Gesammtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 754, 755 zum Ersatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des §. 752 Abs. 2 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 756 bis 761, 763 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§. 765.

Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachtheile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§. 766. (724 Abs. 1, 2, 5, 7, 8, 726.)[1]

Ist in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder

---

[1]) In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich zum Ersatze des §. 724 Abs. 3, 4, 6 und eines Theiles der §§. 726, 734—736 des Entw. I, folgende Aenderungen der Civilprozeßordnung aufgenommen werden:

gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 702 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

---

1. Der §. 648 Nr. 6 wird dahin geändert:

   6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§. 766, 767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

2. Der §. 749 Abs. 1 Nr. 2 wird dahin geändert:

   2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

3. Der §. 749 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

   Das Gleiche gilt von der nach §. 766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrente.

Die als §. 293b der Civilprozeßordnung einzustellende Vorschrift (vergl. die Anmerkung zu §. 195 unter 2) erhält folgenden zweiten Absatz:

Ist bei einer auf Grund der §§. 766 bis 768 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§. 767. (722, 723.)

Im Falle der Tödtung hat der Erſatzpflichtige die Koſten der Beerdigung demjenigen zu erſetzen, welchem die Verpflichtung oblag, dieſe Koſten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältniſſe, vermöge deſſen er ihm gegenüber kraft Geſetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und iſt dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, ſo hat der Erſatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente inſoweit Schadenserſatz zu leiſten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer ſeines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet geweſen ſein würde; die Vorſchriften des §. 766 Abſ. 1 Satz 2, 3 finden entſprechende Anwendung. Die Erſatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§. 768.

Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Geſundheit ſowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Erſatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Geſetzes einem Dritten zur Leiſtung von Dienſten in deſſen Hausweſen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgangenen Dienſte durch Entrichtung einer Geldrente Schadenserſatz zu leiſten. Die Vorſchriften des §. 766 Abſ. 2, 3 finden entſprechende Anwendung.

§. 769.

Auf die nach den §§. 767, 768 einem Dritten zuſtehenden Anſprüche findet die Vorſchrift des §. 217 Anwendung.

§. 770. (728.)

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Ge-

ſundheit ſowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensſchadens eine billige Entſchädigung in Geld verlangen. Der Anſpruch iſt nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es ſei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden iſt.

Ein gleicher Anſpruch ſteht einer Frauensperſon zu, gegen die durch Vollziehung des Beiſchlafs eine der in den §§. 176, 177, 179, 182 des Strafgeſetzbuchs bezeichneten Handlungen begangen worden iſt.

§. 771. (716.)

Hat Jemand eine Sache zurückzugeben, die er einem Anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ſo iſt er auch für den zufälligen Untergang oder eine zufällige Verſchlechterung der Sache verantwortlich, es ſei denn, daß der Untergang oder die Verſchlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten ſein würde.

§. 772. (717.)

Iſt wegen der Entziehung einer Sache der Werth oder wegen der Beſchädigung einer Sache die Werthminderung zu erſetzen, ſo kann der Verletzte Zinſen des zu erſetzenden Betrags von der Zeit der Entziehung oder der Beſchädigung an verlangen. Für die Zeit, für welche der Verletzte Zinſen fordert, iſt Erſatz wegen entzogener Nutzungen nicht zu leiſten.

§. 773. (718.)

Hat der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtete Verwendungen auf die Sache gemacht, ſo ſtehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, welche der Beſitzer dem Eigenthümer gegenüber wegen Verwendungen hat.

§. 774.

Hat der wegen der Entziehung oder der Beſchädigung

einer beweglichen Sache zum Schadenserſatze Verpflichtete den Erſatz an denjenigen geleiſtet, in deſſen Beſitze die Sache ſich zur Zeit der Entziehung oder der Beſchädigung befunden hat, ſo iſt er durch die Leiſtung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigenthümer der Sache war oder ein ſonſtiges Recht an derſelben hatte, es ſei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder nur in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt war.

§. 775. (719, 720.)

Der Anſpruch auf Erſatz des durch eine unerlaubte Handlung entſtandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Perſon des Erſatzpflichtigen Kenntniß erlangt hat, ohne Rückſicht auf dieſe Kenntniß in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Erſatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Koſten des Verletzten etwas erlangt, ſo iſt er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Rückerſtattung nach den für die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltenden Vorſchriften verpflichtet.

§. 776.[1])

Hat Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten erlangt, ſo kann der Verletzte die Erfüllung auch nach der Verjährung ſeines Anſpruchs auf Aufhebung der Forderung verweigern.

---

[1]) Die §§. 706, 707, 715, 721, 725, 727, 729—733 des Entw. I ſind geſtrichen. Es bleibt vorbehalten, bei der Berathung des Entwurfes des Einführungsgeſetzes zu prüfen, ob eine dem §. 721 des Entw. I entſprechende Vorſchrift aufzunehmen iſt.

Drittes Buch.
Sachenrecht.

Erſter Abſchnitt.[1])
Beſitz.

§. 777. (797, 803 Abſ. 2.)

Der Beſitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatſächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Beſitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage iſt, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§. 778.

Uebt Jemand die thatſächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in deſſen Haushalt oder Erwerbsgeſchäft oder in einem ſonſtigen Verhältniß aus, vermöge deſſen er den ſich auf die Sache beziehenden Weiſungen des Anderen Folge zu leiſten hat, ſo iſt nur dieſer Beſitzer.

§. 779. (808, 810.)

Der Beſitz wird dadurch beendigt, daß der Beſitzer die thatſächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weiſe verliert.

Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Beſitz nicht beendigt.

[1]) 1. Zu den §§. 778—780, 782—785, 788, 789, 791—793, dem §. 794 Abſ. 1 und dem §. 795 des Entw. I vergl. die §§. 77a—77n; zu §. 787 vergl. §. 808 Abſ. 1, zu §. 790 vergl. §. 265a, zu §. 794 Abſ. 2 vergl. §. 907 Abſ. 2, zu §. 796 vergl. §. 102a.

Der §. 781 Abſ. 1 und der §. 786 des Entw. I ſind geſtrichen. Zu §. 781 Abſ. 2 vergl. §. 928 Abſ. 1.

§. 780. (814, 818.)

Wer dem Beſitzer ohne deſſen Willen den Beſitz entzieht oder ihn im Beſitze ſtört, handelt, ſofern nicht das Geſetz die Entziehung oder die Störung geſtattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Beſitz iſt fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Beſitze gegen ſich ſelbſt gelten laſſen, wenn er Erbe des Beſitzers iſt oder die Fehlerhaftigkeit des Beſitzes ſeines Vorgängers bei dem Erwerbe gekannt hat.

§. 781. (815 Abſ. 1—3.)

Der Beſitzer darf ſich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Beſitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, ſo darf er ſie dem auf friſcher That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Beſitzer eines Grundſtücks der Beſitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, ſo darf er ſofort nach der Entziehung ſich des Beſitzes durch Entſetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte ſtehen dem Beſitzer gegen denjenigen zu, welcher nach §. 780 Abſ. 2 die Fehlerhaftigkeit des Beſitzes gegen ſich gelten laſſen muß.

§. 782. (815 Abſ. 4.)

Zur Ausübung der nach §. 781 dem Beſitzer zuſtehenden Rechte iſt auch derjenige befugt, welcher nach §. 778 die thatſächliche Gewalt für den Beſitzer ausübt.

§. 783. (819, 824.)

Wird der Beſitz durch verbotene Eigenmacht dem Beſitzer entzogen, ſo kann dieſer die Wiedereinräumung des

Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber fehlerhaft war und die Erlangung desselben in das letzte Jahr vor der Entziehung fiel.

§. 784. (820, 824.)

Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer gegenüber fehlerhaft besitzt und die Erlangung des Besitzes in das letzte Jahr vor der Störung fällt.

§. 785. (822.)

Gegenüber den in den §§. 783, 784 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

§. 786. (823 Abs. 2, 824.)

Ein nach den §§. 783, 784 begründeter Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

§. 787. (816.)

Die Vorschriften der §§. 780 bis 786 gelten auch zu

Gunſten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbeſondere abgeſonderte Wohn- oder andere Räume, beſitzt.

§. 788. (817.)

Beſitzen Mehrere eine Sache gemeinſchaftlich, ſo findet in ihrem Verhältniſſe zu einander ein Beſitzſchutz inſoweit nicht ſtatt, als es ſich um die Grenzen des den Einzelnen zuſtehenden Gebrauchs handelt.

§. 789. (867.)

Iſt eine Sache aus der Gewalt des Beſitzers auf ein im Beſitz eines Anderen befindliches Grundſtück gelangt, ſo hat ihm der Beſitzer des Grundſtückes die Aufſuchung und die Wegſchaffung zu geſtatten, ſofern nicht die Sache inzwiſchen in Beſitz genommen worden iſt. Der durch die Aufſuchung und die Wegſchaffung entſtehende Schaden iſt dem Beſitzer des Grundſtücks zu erſetzen. Iſt die Entſtehung eines Schadens zu beſorgen, ſo kann die Geſtattung verweigert werden, bis für den Erſatz Sicherheit geleiſtet worden iſt.

§. 790. (821 Abſ. 1.)

Beſitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältniſſe, vermöge deſſen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Beſitze berechtigt oder verpflichtet iſt, ſo iſt auch der Andere Beſitzer (mittelbarer Beſitz).

Wird gegen den Beſitzer verbotene Eigenmacht verübt, ſo ſtehen die in den §§. 783, 784 beſtimmten Anſprüche auch dem mittelbaren Beſitzer zu. Im Falle der Entziehung des Beſitzes iſt, wenn der bisherige Beſitzer den Beſitz nicht wiederübernehmen will oder kann, der mittelbare Beſitzer zu verlangen berechtigt, daß ihm der Beſitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Vorausſetzung kann er im Falle des §. 789 verlangen, daß ihm die Aufſuchung und Wegſchaffung der Sache geſtattet wird.

§. 791. (821 Abſ. 2.)

Steht der mittelbare Beſitzer zu einem Dritten in einem Verhältniſſe der im §. 790 Abſ. 1 bezeichneten Art, ſo iſt auch der Dritte mittelbarer Beſitzer.

§. 792. (804.)

Der mittelbare Beſitz kann dadurch auf einen Anderen übertragen werden, daß demſelben der Anſpruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

§. 793. (797.)[1]

Wer eine Sache als ihm gehörig beſitzt, iſt Eigenbeſitzer.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften über Rechte an Grundſtücken.[2]

§. 794. (828 Abſ. 1—3.)

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtücke, zur Belaſtung eines Grundſtücks mit einem Rechte

---

[1]) Die §§. 798—802, der §. 803 Abſ. 1, die §§. 806, 807, 809, 811—813 und der §. 823 Abſ. 1 des Entw. I ſind geſtrichen. Zu §. 804 des Entw. I vergl. auch §. 844, §. 849 Abſ. 3, §. 900 Abſ. 2, zu §. 805 vergl. §. 843, zu §. 825 vergl. §. 918.

[2]) I. Es wird vorausgeſetzt,

1. daß im Wege der Reichsgeſetzgebung eine Grundbuchordnung erlaſſen wird, in welcher das Grundbuchweſen und das Verfahren der mit der Führung der Grundbücher betrauten Behörden (Grundbuchämter) inſoweit geregelt wird, als die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs eine einheitliche Regelung erfordern;
2. daß im Wege der Reichsgeſetzgebung die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung geregelt wird. Dieſem Geſetz iſt insbeſondere die Beſtimmung darüber vorbehalten, inwiefern durch die Zwangsverſteigerung die an dem verſteigerten Grundſtücke

ſowie zur Uebertragung oder Belaſtung eines ſolchen Rechtes iſt, ſoweit nicht das Geſetz ein Anderes vorſchreibt, die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich.

Vor der Eintragung ſind die Betheiligten an ihre Erklärungen nur gebunden, wenn ſie dieſelben vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar abgegeben oder dem Grundbuchamt eingereicht haben oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorſchriften der Grundbuchordnung entſprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§. 795. (962 Abſ. 2 Satz 2, 969, 982, 1048, 1054.)

Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundſtück belaſtet wird, kann, ſoweit nicht das Geſetz ein Anderes vorſchreibt, zur näheren Bezeichnung des Inhaltes des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§. 796. (834, 960 Abſ. 1, 965 Abſ. 1, 977 Abſ. 1, 1015, 1048, 1061 Abſ. 1.)

Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundſtück iſt, ſoweit nicht das Geſetz ein Anderes vorſchreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löſchung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Er-

---

beſtehenden Rechte erlöſchen und für ſolche Rechte der Erlös an die Stelle des Grundſtücks tritt.

II. Es wird vorausgeſetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorſchrift enthalten wird, nach welcher für den Schaden, den ein Grundbuchbeamter durch vorſätzliche oder fahrläſſige Verletzung der ihm einem Betheiligten gegenüber obliegenden Amtspflicht verurſacht, der Staat oder die Körperſchaft des öffentlichen Rechtes, in deren Dienſte der Beamte ſteht, nach §. 762 Abſ. 1 an Stelle des Beamten oder wenigſtens inſoweit verantwortlich iſt, als der Beſchädigte nicht von dem Beamten Erſatz erlangen kann.

klärung iſt dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu deſſen Gunſten ſie erfolgt.

Vor der Löſchung iſt der Berechtigte an ſeine Erklärung nur gebunden, wenn er ſie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu deſſen Gunſten ſie erfolgt iſt, eine den Vorſchriften der Grundbuchordnung entſprechende Löſchungsbewilligung ausgehändigt hat.

§. 797. (960 Abſ. 2, 965 Abſ. 2, 977 Abſ. 2, 1015, 1048, 1061 Abſ. 2.)

Iſt ein Recht an einem Grundſtücke mit dem Rechte eines Dritten belaſtet, ſo iſt zur Aufhebung des belaſteten Rechtes die Zuſtimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundſtücks zu, ſo iſt, wenn dieſes Grundſtück mit dem Rechte eines Dritten belaſtet iſt, die Zuſtimmung des Dritten erforderlich, es ſei denn, daß deſſen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zuſtimmung kann dem Berechtigten oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung iſt unwiderruflich.

§. 798. (1134 Satz 3, 1144 Satz 3.)

Die Vorſchriften der §§. 794, 795, 797 finden auch auf Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundſtück Anwendung.

§. 799. (831, 834 Satz 1, 1134 Satz 3, 1144 Satz 3.)

Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§. 794, 796, 798 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirkſam, daß der Berechtigte in der Verfügung beſchränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte geſtellt worden iſt.

§. 800. (840.)[1]

Das Rangverhältniß unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundſtück belaſtet iſt, beſtimmt ſich, wenn die Rechte in derſelben Abtheilung des Grundbuchs eingetragen ſind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verſchiedenen Abtheilungen eingetragen, ſo hat das unter einem früheren Datum eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter demſelben Datum eingetragen ſind, haben gleichen Rang. Iſt ein anderes Rangverhältniß eingetragen, ſo iſt dieſes maßgebend.

Die Eintragung iſt für das Rangverhältniß auch dann maßgebend, wenn die nach §. 794 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erſt nach der Eintragung zu Stande gekommen iſt.

§. 801. (841.)

Das Rangverhältniß kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung iſt die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorſchriften des §. 794 Abſ. 2 und des §. 799 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld zurücktreten, ſo iſt außerdem die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zuſtimmung kann einem

---

[1]) Es wird vorausgeſetzt,

1. daß die Grundbuchordnung die Erledigung mehrerer dasſelbe Grundſtück betreffender Eintragungsanträge dahin ordnen wird, daß für die Eintragung der Regel nach die Zeitfolge maßgebend iſt, in welcher die Anträge geſtellt ſind (vergl. §. 49 des Entw. der G. B. O.);
2. daß die Grundbuchordnung vorſchreiben wird, daß, wenn ein Eintragungsantrag wegen Mangels einer geſetzlichen Vorausſetzung der Eintragung zurückgewieſen iſt, die Wiederanbringung desſelben als ein neuer Antrag zu behandeln iſt (vergl. §. 48 des Entw. der G. B. O.).

der Betheiligten oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung iſt unwiderruflich.

Iſt das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belaſtet, ſo finden die Vorſchriften des §. 797 entſprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeſchäft oder durch Urtheil aufgehoben wird,

Rechte, welche den Rang zwiſchen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

§. 802. (842.)

Der Eigenthümer kann ſich bei der Belaſtung des Grundſtücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach beſtimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu laſſen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, welches zurücktreten ſoll.

Wird das Grundſtück veräußert, ſo geht die vorbehaltene Befugniß auf den Erwerber über.

Iſt das Grundſtück vor der Eintragung des Rechtes, welchem der Vorrang beigelegt iſt, mit einem Rechte ohne einen entſprechenden Vorbehalt belaſtet worden, ſo hat der Vorrang inſoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht in Folge der inzwiſchen eingetretenen Belaſtung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

§. 803.[1])

Zur Sicherung des Anſpruchs auf Einräumung oder

[1]) In den Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll als §. 19c der Konkursordnung folgende Vorſchrift eingeſtellt werden:

Aufhebung eines Rechtes an einem Grundſtück oder an einem das Grundſtück belaſtenden Rechte kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung iſt auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anſpruchs zuläſſig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundſtück oder das Recht getroffen wird, iſt inſoweit unwirkſam, als ſie den Anſpruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeſchäftlichen Verfügung ſteht eine Verfügung gleich, die durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollſtreckung oder der Arreſtvollziehung erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf deſſen Einräumung der Anſpruch gerichtet iſt, beſtimmt ſich nach der Eintragung der Vormerkung.

§. 804.

Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einſtweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, deſſen Grundſtück oder deſſen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlaſſung der einſtweiligen Verfügung iſt nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu ſichernden Anſpruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu ſichernden Anſpruchs auf die einſtweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§. 805.[1])

Steht demjenigen, deſſen Grundſtück oder deſſen Recht

Iſt zur Sicherung eines Anſpruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundſtücke des Gemeinſchuldners oder an einem für denſelben eingetragenen Rechte eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, ſo kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Einräumung oder die Aufhebung des Rechtes verlangen.

[1]) Der Berathung des Erbrechts bleibt die Entſcheidung darüber vorbehalten, ob eine Vorſchrift aufzunehmen iſt, nach welcher die Einrede

von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung geſicherten Anſpruchs dauernd ausgeſchloſſen wird, ſo kann er von dem Gläubiger die Beſeitigung der Vormerkung verlangen.

Iſt der Gläubiger unbekannt, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden, wenn die im §. 1077 für die Ausſchließung eines Hypothekengläubigers beſtimmten Vorausſetzungen vorliegen. Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils erliſcht die Vormerkung.

§. 806.

Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem ſolchen Rechte gegenüber demjenigen, zu deſſen Gunſten eine Vormerkung beſteht, unwirkſam iſt, kann dieſer von dem Erwerber die Zuſtimmung zu der Eintragung oder der Löſchung verlangen, welche zur Verwirklichung des durch die Vormerkung geſicherten Anſpruchs erforderlich iſt.

Das Gleiche gilt, wenn der Anſpruch durch ein Veräußerungsverbot geſichert iſt.

§. 807. (835).

Ein Recht an einem fremden Grundſtück erliſcht nicht dadurch, daß der Eigenthümer des Grundſtücks das Recht oder der Berechtigte das Eigenthum an dem Grundſtück erwirbt.

§. 808. (787 Abſ. 2.)[1])

Mehrere Grundſtücke können dadurch zu einem Grund-

---

des Inventarrechts gegen den durch eine Vormerkung geſicherten Anſpruch von dem Eigenthümer des Grundſtücks nur geltend gemacht werden kann, wenn das Grundſtück zur Zeit der Eintragung der Vormerkung zum Nachlaſſe des Schuldners gehört hat.

[1]) Der §. 787 Abſ. 1 des Entw. I iſt geſtrichen. Es wird vorausgeſetzt, daß das Grundbuch auf Grund eines amtlichen Verzeichniſſes der

ſtücke vereinigt werden, daß der Eigenthümer ſie als ein Grundſtück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundſtück kann dadurch zum Beſtandtheil eines anderen Grundſtücks gemacht werden, daß der Eigenthümer es dieſem im Grundbuche zuſchreiben läßt.

§. 809. (826.)

Iſt im Grundbuche für Jemand ein Recht eingetragen, ſo wird vermuthet, daß ihm das Recht zuſteht.

Iſt im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöſcht, ſo wird vermuthet, daß das Recht nicht beſteht.

§. 810. (837 Abſ. 1, Abſ. 2 Satz 1, 844 Abſ. 2.)[1]

Zu Gunſten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundſtück oder ein Recht an einem ſolchen Rechte durch Rechtsgeſchäft oder durch Urtheil erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es ſei denn, daß ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit eingetragen iſt oder daß die Unrichtigkeit oder eine Thatſache, aus welcher ſie ſich ergiebt, dem Erwerber bekannt iſt. Ein Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art iſt dem Erwerber gegenüber nur wirkſam, wenn es aus dem Grundbuch erſichtlich oder dem Erwerber bekannt iſt.

Iſt zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, ſo iſt für die Kenntniß des Erwerbers die Zeit

---

Grundſtücke, in welchem jedes Grundſtück eine laufende Nummer führt (Flurbuch), angelegt wird (vergl. §. 7 des Entw. der G. B. O.) und daß die Grundbuchordnung Vorſchriften enthalten wird, welche den Eigenthümer eines Grundſtücks hindern, einzelne Beſtandtheile beſonders zu belaſten (vergl. §. 26 des Entw. der G. B. O.).

[1]) 1. Es wird vorausgeſetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorſchrift enthalten wird, nach welcher die Grundbuchämter die Einſicht der Grundbücher und der dazu gehörenden Akten jedem Betheiligten zu geſtatten haben (vergl. §. 15 des Entw. der G. B. O.).

2. Zu §. 837 Abſ. 2 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 113 Abſ. 2.

der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach §. 794 erforderliche Einigung erſt ſpäter zu Stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§. 811. (838.)

Die Vorſchriften des §. 810 finden entſprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen iſt, auf Grund dieſes Rechtes eine Leiſtung bewirkt oder wenn zwiſchen ihm und einem Anderen in Anſehung dieſes Rechtes ein nicht unter die Vorſchriften des §. 810 fallendes Rechtsgeſchäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§. 812. (839.)

Wer in Folge der Vorſchriften der §§. 810, 811 einen Rechtsverluſt erleidet, kann von demjenigen, welcher unberechtigt verfügt oder eine Leiſtung empfangen hat, die Herausgabe des dadurch Erlangten nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der gleiche Anſpruch ſteht ihm gegen denjenigen zu, welcher durch die Verfügung des Nichtberechtigten ein Recht unentgeltlich erlangt hat.

§. 813. (843.)

Steht eine Eintragung oder eine Löſchung im Grundbuche mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, ſo kann der durch die Eintragung oder die Löſchung in ſeinem Rechte an dem Grundſtück oder an einem das Grundſtück belaſtenden Rechte Beeinträchtigte von demjenigen, zu deſſen Gunſten die Eintragung beſteht oder die Löſchung erfolgt iſt, verlangen, daß er die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Erklärung abgiebt. Iſt zu einer Löſchung die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich, ſo hat dieſer auf Verlangen die Zuſtimmung zu ertheilen.

Die Koſten der Berichtigung und der dazu erforder-

lichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, ſofern ſich nicht aus einem zwiſchen ihm und dem Verpflichteten beſtehenden Rechtsverhältniß ein Anderes ergiebt.

Der Berichtigungsanſpruch unterliegt nicht der Verjährung.

§. 814. (844 Abſ. 1, 845.)

Steht eine Eintragung oder eine Löſchung im Grundbuche mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, ſo kann ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einſtweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, gegen den ſich der Berichtigungsanſpruch richtet. Zur Erlaſſung der einſtweiligen Verfügung iſt nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widerſprechenden glaubhaft gemacht wird.

§. 815.

Wer als Eigenthümer eines Grundſtücks im Grundbuch eingetragen iſt, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung dreißig Jahre beſtanden und er während dieſer Zeit das Grundſtück im Eigenbeſitze gehabt hat. Die dreißigjährige Friſt wird in derſelben Weiſe berechnet wie die Friſt für die Erſitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Friſt iſt gehemmt, ſolange ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen iſt.

Dieſe Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn für Jemand ein ihm nicht zuſtehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen iſt, das zum Beſitze des Grundſtücks berechtigt oder deſſen Ausübung nach den für den Beſitz geltenden Vorſchriften geſchützt iſt. Für den Rang des Rechtes iſt die Eintragung maßgebend.

§. 816.

Iſt ein Recht an einem fremden Grundſtück im Grundbuche mit Unrecht gelöſcht, ſo erliſcht es, wenn der Anſpruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer verjährt iſt. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Geſetzes entſtandenes Recht an einem fremden Grundſtück im Grundbuche nicht eingetragen iſt.

§. 817. (847.)[1]

Die Anſprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung, es ſei denn, daß ſie auf Rückſtände

---

[1]) 1. Der §. 827 des Entw. I iſt in der Vorausſetzung geſtrichen, daß die Grundbuchordnung eine Vorſchrift enthalten wird, nach welcher die Eintragung eines Rechtes als mehreren Perſonen gemeinſchaftlich zuſtehend nur in der Art erfolgen darf, daß entweder die Bruchtheile angegeben werden, zu welchen das gemeinſchaftliche Recht den Berechtigten zuſteht, oder, wenn eine Gemeinſchaft nach Bruchtheilen nicht vorliegt, dies bemerkt und zugleich das für die Gemeinſchaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird (vergl. §. 27 des Entw. der G. B. O.).

2. Der §. 828 Abſ. 4 und die §§. 829, 830, 832 des Entw. I ſind geſtrichen. Zu §. 830 vergl. §. 153.

3. Der §. 833 des Entw. I iſt geſtrichen. Zum Erſatze des §. 833 Abſ. 2, 3 ſoll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes der §. 658 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

> Iſt auf Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch oder einer Löſchung im Grundbuch erkannt, ſo wird das für vorläufig vollſtreckbar erklärte Urtheil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen. Das Gleiche gilt, wenn auf Bewilligung der Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregiſter oder der Löſchung eines Pfandrechts im Schiffsregiſter erkannt iſt.

4. Der §. 836 des Entw. I iſt in der Vorausſetzung geſtrichen, daß zum Erſatz und zur Ergänzung desſelben eine Vorſchrift folgenden Inhalts in die Grundbuchordnung aufgenommen wird:

> Zur Löſchung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten beſchränkten Rechtes bedarf es nach dem Tode des Berechtigten einer Löſchungsbewilligung nicht. Iſt jedoch nach dem Inhalte der Eintragung ein Anſpruch auf rückſtändige Leiſtungen nicht ausgeſchloſſen, ſo iſt die Löſchungsbewilligung erforderlich, wenn die Löſchung erfolgen ſoll, ehe ein Jahr ſeit dem Tode des

wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

§. 818. (848.)

Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§. 819. (849.)

Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben. Der Eigenthümer muß jedoch Ein-

---

Berechtigten oder, wenn er für todt erklärt ist, seit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils verstrichen ist, oder wenn derjenige, welchem der Anspruch auf rückständige Leistungen zustehen würde, unter Berufung auf Rückstände der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat. Der Widerspruch ist auf Antrag in das Grundbuch einzutragen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn das Recht auf die Zeit bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bis zur Verheirathung des Berechtigten beschränkt ist.

5. Der §. 846 des Entw. I ist gestrichen. Der Grundbuchordnung bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob die Vorschriften des §. 846 und des Artikels 78 des Entwurfes des Einführungsgesetzes aufzunehmen sind.

wirkungen dulden, die in ſolcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausſchließung kein Intereſſe hat.

§. 820. (850.)

Der Eigenthümer eines Grundſtücks kann die Zuführung von Gaſen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräuſch, Erſchütterungen und ähnliche von einem anderen Grundſtück ausgehende Einwirkungen inſoweit nicht verbieten, als er durch ſie in der Benutzung ſeines Grundſtücks nicht oder nur unweſentlich beeinträchtigt oder die Einwirkung durch eine Benutzung des anderen Grundſtücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältniſſen bei Grundſtücken dieſer Lage gewöhnlich iſt. Die Zuführung durch eine beſondere Leitung iſt unzuläſſig.

§. 821. (864.)

Der Eigenthümer eines Grundſtücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundſtücken nicht Anlagen hergeſtellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszuſehen iſt, daß ihr Beſtand oder ihre Benutzung eine unzuläſſige Einwirkung auf ſein Grundſtück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgeſetzlichen Vorſchriften, die einen beſtimmten Abſtand von der Grenze oder ſonſtige Schutzmaßregeln vorſchreiben, ſo kann die Beſeitigung der Anlage erſt verlangt werden, wenn die unzuläſſige Einwirkung thatſächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieſer Vorſchriften.

§. 822.

Droht einem Grundſtücke die Gefahr, daß es durch den Einſturz eines Gebäudes oder eines ſonſtigen Werkes, das mit einem Nachbargrundſtücke verbunden iſt, oder durch die Ablöſung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes be-

schädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem §. 759 Abs. 1 und den §§. 760, 761 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln trifft.

§. 823. (865.)

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§. 824. (861.)[1]

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§. 825. (862.)

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte

---

[1]) Der Artikel 67 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Fassung erhalten:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks zu Gunsten eines benachbarten Waldgrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher Beschränkungen unterworfen werden, die über die Vorschriften des §. 824 und des §. 836 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehen.

dieſes Grundſtücks. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundſtück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§. 826. (857.)

Hat der Eigenthümer eines Grundſtücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorſatz oder grobe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt, ſo hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es ſei denn, daß er vor oder ſofort nach der Grenzüberſchreitung Widerſpruch erhoben hat.

Der Nachbar iſt durch eine Geldrente zu entſchädigen. Für die Höhe der Rente iſt die Zeit der Grenzüberſchreitung maßgebend.

§. 827. (857 Abſ. 2, 858.)

Die Rente für den Ueberbau iſt dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundſtücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundſtücks zu entrichten.

Die Rente iſt jährlich im Voraus zu entrichten. Sie erliſcht mit der Beſeitigung des Ueberbaues. Ein Verzicht auf die Rente iſt unzuläſſig.

Die Rente wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Sie geht allen Rechten an dem belaſteten Grundſtück, auch den älteren, vor. Im Uebrigen finden auf die Rente die Vorſchriften über die Reallaſten Anwendung.

§. 828. (859.)

Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundſtücks den Werth erſetzt, welchen dieſer Theil zur Zeit der Grenzüberſchreitung gehabt hat. Macht er von dieſer Befugniß Gebrauch, ſo beſtimmen ſich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorſchriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums iſt die Rente fortzuentrichten.

§. 829. (860.)

Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienſtbarkeit an dem Nachbargrundſtücke beeinträchtigt, ſo finden zu Gunſten des Berechtigten die Vorſchriften der §§. 826, 827 entſprechende Anwendung.

§. 830. (863.)

Fehlt einem Grundſtücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, ſo kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß ſie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundſtücke zur Herſtellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil beſtimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundſtücke der Nothweg führt, ſind durch eine Geldrente zu entſchädigen. Die Vorſchriften des §. 826 Abſ. 2 Satz 2 und der §§. 827, 829 finden entſprechende Anwendung.

§. 831. (863 Satz 1.)

Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundſtücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben worden iſt.

Iſt in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundſtücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeſchnitten, ſo hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher ſtattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles ſteht die Veräußerung eines

von mehreren demſelben Eigenthümer gehörenden Grundſtücken gleich.

§. 832. (851.)

Der Eigenthümer eines Grundſtücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundſtücks verlangen, daß derſelbe zur Errichtung feſter Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden iſt, zur Wiederherſtellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren beſtimmen ſich nach den Landesgeſetzen; enthalten dieſe keine Vorſchriften, ſo entſcheidet die Ortsüblichkeit.

Die Koſten der Abmarkung ſind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, ſofern ſich nicht aus einem zwiſchen ihnen beſtehenden Rechtsverhältniß ein Anderes ergiebt.

§. 833. (852.)

Läßt ſich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, ſo iſt für die Abgrenzung der Beſitzſtand maßgebend. Kann der Beſitzſtand nicht feſtgeſtellt werden, ſo iſt jedem der Grundſtücke ein gleich großes Stück der ſtreitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine dieſen Vorſchriften entſprechende Beſtimmung der Grenze zu einem Ergebniſſe führt, das mit den ermittelten Umſtänden, insbeſondere mit der feſtſtehenden Größe der Grundſtücke, nicht übereinſtimmt, iſt die Grenze ſo zu ziehen, wie es unter Berückſichtigung dieſer Umſtände der Billigkeit entſpricht.

§ 834. (854 Abſ. 1.)

Werden zwei Grundſtücke durch einen Zwiſchenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundſtücke dient, von einander geſchieden, ſo wird ver-

muthet, daß die Eigenthümer der Grundſtücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinſchaftlich berechtigt ſind, ſofern nicht äußere Merkmale darauf hinweiſen, daß die Einrichtung dem einen Nachbar allein gehört.

§. 835. (854 Abſ. 2.)

Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im §. 834 bezeichneten Einrichtungen gemeinſchaftlich berechtigt, ſo kann jeder ſie zu dem Zwecke, der ſich aus ihrer Beſchaffenheit ergiebt, inſoweit benutzen, als nicht der andere in der Mitbenutzung beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskoſten ſind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange der eine Nachbar an dem Fortbeſtande der Einrichtung ein Intereſſe hat, darf ſie ohne ſeine Zuſtimmung nicht beſeitigt oder geändert werden. Im Uebrigen beſtimmt ſich das Rechtsverhältniß zwiſchen den Nachbarn nach den Vorſchriften über die Gemeinſchaft.

§. 836. (855.)

Steht auf der Grenze ein Baum, ſo gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beſeitigung des Baumes verlangen. Die Koſten der Beſeitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Laſt. Der Nachbar, welcher die Beſeitigung verlangt, hat jedoch die Koſten allein zu tragen, wenn der andere auf ſein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in dieſem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anſpruch auf Beſeitigung iſt ausgeſchloſſen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umſtänden nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen erſetzt werden kann.

Dieſe Vorſchriften gelten auch für einen auf der Grenze ſtehenden Strauch.

§. 837. (853.)[1])

Die sich aus den §§. 821, 822, 828, 829, dem §. 830 Abs. 1, dem §. 831 Abs. 2, den §§. 832, 833 und dem §. 936 Abs. 2 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

§. 838. (868, 870, 871.)

Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke nach §. 794 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§. 839.

Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß die Veräußerung sich auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Veräußerung sich auf das Zubehör erstrecken soll.

---

[1]) 1. Die §§. 856, 866 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze des §. 866 soll in den Entwurf des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als Art. 66a eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den in dem Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

2. Zu §. 867 des Entw. I vergl. §§. 789, 917.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, welche dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§. 846 bis 850 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

§. 840. (873 Abs. 1, 2, 5, 6.)[1])

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines Anderen

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des Abs. 3, 4 und eines Theiles des Abs. 1 des §. 873 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 836s.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigenthümers eines Grundstücks nach §. 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836t. (873 Abs. 1.)

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§. 836u. (873 Abs. 1.)

Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im §. 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§. 836v. (873 Abs. 3.)

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Ist der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so ist sein Tod durch Vorlegung der Sterbeurkunde nachzuweisen oder eine Ausfertigung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils beizubringen.

§. 836w. (873 Abs. 4.)

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigenthümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.

Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Prüfung der Frage vorbehalten, ob diese Vorschriften auf die Ausschließung eines Berechtigten zu erstrecken sind, dessen Recht ein Blatt im Grundbuch erhalten kann.

iſt, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden. Die Beſitzzeit wird in gleicher Weiſe berechnet wie die Friſt für die Erſitzung einer beweglichen Sache. Iſt der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, ſo iſt das Aufgebotsverfahren nur zuläſſig, wenn er geſtorben iſt und ſeit ſeinem Tode dreißig Jahre verſtrichen ſind.

Derjenige, welcher das Ausſchlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er ſich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Iſt vor der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, ſo wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

§. 841. (872 Abſ. 1, 2.)[1])

Das Eigenthum an einem Grundſtücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer den Verzicht vor

---

[1]) 1. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſollen zum Erſatze des §. 872 Abſ. 3 des Entw. I folgende Vorſchriften in die Civilprozeßordnung eingeſtellt werden:

§. 55a.

Soll ein Recht an einem Grundſtücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach §. 841 des Bürgerlichen Geſetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben iſt, im Wege der Klage geltend gemacht werden, ſo hat der Vorſitzende des Prozeßgerichts auf Antrag einen Vertreter zu beſtellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der ſich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsſtreit obliegt.

§. 696a.

Soll durch die Zwangsvollſtreckung ein Recht an einem Grundſtücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach §. 841 des Bürgerlichen Geſetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben iſt, geltend gemacht werden, ſo hat das Vollſtreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu beſtellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der ſich aus dem Eigenthum er-

dem Grundbuchamt erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundſtücks ſteht dem Fiskus des Bundesſtaats zu, in deſſen Gebiete das Grundſtück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er ſich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Dritter Titel.

Erwerb und Verluſt des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

§. 842. (874.)

Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache iſt erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig ſind, daß das Eigenthum übergehen ſoll. Iſt der Erwerber im Beſitze der Sache, ſo genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.

---

gebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollſtreckungsverfahren obliegt.

2. An geeigneter Stelle ſoll folgende Vorſchrift in den Entwurf des Einführungsgeſetzes eingeſtellt werden:

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach §. 841 des Bürgerlichen Geſetzbuchs aufgegebenen Grundſtücks nicht dem Fiskus, ſondern einer beſtimmten anderen Perſon zuſteht.

3. Es wird vorausgeſetzt, daß der §. 47 Nr. 9 des Gerichtskoſtengeſetzes auf die Fälle der §§. 55a, 696a der Civilprozeßordnung erſtreckt wird.

4. Der §. 869 des Entw. I iſt geſtrichen. Der Grundbuchordnung bleibt vorbehalten, eine dem Inhalte des §. 869 entſprechende Vorſchrift aufzunehmen.

§. 843. (805, 874 Abſ. 1.)

Iſt der Eigenthümer im Beſitze der Sache, ſo kann die Uebergabe dadurch erſetzt werden, daß zwiſchen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge deſſen der Erwerber den mittelbaren Beſitz erlangt.

§. 844. (804, 874 Abſ. 1.)

Iſt ein Dritter im Beſitze der Sache, ſo kann die Uebergabe dadurch erſetzt werden, daß der Eigenthümer dem Erwerber den Anſpruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

§. 845. (875.)[1]

Soll die Uebergabe im Wege der Zwangsvollſtreckung erwirkt werden, ſo gilt ſie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Erwerber weggenommen hat.

§. 846. (877 Satz 1.)[2]

Durch eine in Gemäßheit der §§. 842, 845 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigenthümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es ſei denn, daß er zu der Zeit, zu welcher er nach dieſen Vorſchriften das Eigenthum erwerben würde, nicht in gutem Glauben iſt. In dem Falle des §. 842 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Beſitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber iſt nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder nur in Folge grober Fahrläſſigkeit unbekannt iſt, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§. 847. (879 Satz 1.)

Gehört eine nach §. 843 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, ſo wird der Erwerber Eigenthümer, wenn ihm

---

[1]) Der §. 876 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Zu §. 877 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 113 Abſ. 2.

die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es ſei denn, daß er zu dieſer Zeit nicht in gutem Glauben iſt.

Gehört eine nach §. 844 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, ſo wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Beſitzer der Sache iſt, mit der Abtretung des Anſpruchs, anderenfalls dann Eigenthümer, wenn er den Beſitz der Sache von dem Dritten erlangt, es ſei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Beſitzerwerbes nicht in gutem Glauben iſt.

§. 848. (879 Satz 2.)

Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der §§. 846, 847 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigenthümer geſtohlen, verloren gegangen oder ſonſt abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigenthümer nur mittelbarer Beſitzer iſt, dann, wenn die Sache dem Beſitzer abhanden gekommen war.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere ſowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Verſteigerung veräußert werden.

§. 849. (804 Satz 2, 878.)

Iſt eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belaſtet, ſo erliſcht das Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. Erfolgt die Veräußerung nach §. 843 oder war die nach §. 844 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Beſitze des Veräußerers, ſo erliſcht das Recht des Dritten erſt dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Beſitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erliſcht nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abſ. 1 maßgebenden Zeit in Anſehung des Rechtes nicht in gutem Glauben iſt.

Steht im Falle des §. 844 das Recht dem dritten Beſitzer zu, ſo erliſcht es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

§. 850. (880.)

Wer in Folge der Vorschriften der §§. 846 bis 849 durch eine Veräußerung einen Rechtsverlust erleidet, kann von dem Veräußerer die Herausgabe desjenigen, was dieser durch die Veräußerung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der gleiche Anspruch steht ihm gegen den Erwerber zu, wenn die Veräußerung unentgeltlich erfolgt ist.

II. Ersitzung.

§. 851. (881 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 886.)[1]

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum (Ersitzung). Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er später erfahren hat, daß ihm das Eigenthum nicht zusteht.

§. 852. (883.)

Hat Jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

§. 853. (884.)

Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§. 171, 172 entgegenstehen.

§. 854. (885 Abs. 1, 3.)

Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn

---

[1]) Zu §. 881 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 113 Abs. 2.

binnen Jahresfriſt oder mittels einer innerhalb dieſer Friſt erhobenen Klage wiedererlangt hat.

§. 855. (887.)

Die Erſitzung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanſpruch gegen den Eigenbeſitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbeſitzes gegen den Beſitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der ſein Recht zum Beſitze von dem Eigenbeſitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunſten desjenigen ein, welcher ſie herbeigeführt hat. Die für die Verjährung geltenden Vorſchriften der §§. 175 bis 178, 182, 184, 185 finden entſprechende Anwendung.

§. 856. (885 Abſ. 2.)

Wird die Erſitzung unterbrochen, ſo kommt die bis zur Unterbrechung verſtrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Erſitzung kann erſt nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§. 857. (882 Abſ. 1.)

Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbeſitz eines Dritten, ſo kommt die während des Beſitzes des Rechtsvorgängers verſtrichene Erſitzungszeit dem Dritten zu Statten.

§. 858. (882 Abſ. 2, 885 Abſ. 1, 3.)

Stirbt der Eigenbeſitzer vor der Vollendung der Erſitzung, ſo wird die Zeit zwiſchen dem Erbfall und der Erlangung des Eigenbeſitzes durch den Erben in die Erſitzungszeit eingerechnet. Ergreift ein Anderer als der Erbe den Eigenbeſitz einer Erbſchaftsſache, ſo wird die Erſitzung unterbrochen; die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe den Eigenbeſitz binnen Jahresfriſt oder mittels einer innerhalb dieſer Friſt erhobenen Klage erlangt.

Die Erſitzungszeit, welche zu Gunſten eines Erbſchaftsbeſitzers verſtrichen iſt, kommt dem Erben zu Statten.

§. 859. (888.)

Der Erbschaftsbesitzer kann eine Sache, die er als Erbschaftssache im Besitze hat, nicht gegen den Erben ersitzen, solange nicht der Erbschaftsanspruch gegen ihn verjährt ist.

§. 860. (889.)

Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung derselben nicht in gutem Glauben war oder das Bestehen der Rechte später erfahren hat. Die Vorschriften der §§. 853 bis 858 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§. 861. (890.)

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auch auf diese Sache.

§. 862. (891.)

Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen Sache bilden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache; die Antheile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Werthes, welchen die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt deren Eigenthümer das Alleineigenthum.

§. 863. (892.)

Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 862 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit ſteht es gleich, wenn die Trennung der vermiſchten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Koſten verbunden ſein würde.

§. 864. (895.)

Erliſcht nach den §§. 861 bis 863 das Eigenthum an einer Sache, ſo erlöſchen auch die ſonſtigen an der Sache beſtehenden Rechte. Erwirbt der Eigenthümer der belaſteten Sache Miteigenthum, ſo beſtehen die Rechte an dem Antheile fort, welcher an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belaſteten Sache Alleineigenthümer, ſo erſtrecken ſich die Rechte auch auf die hinzutretende Sache.

§. 865. (893, 894, 895 Abſ. 1.)

Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herſtellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache, es ſei denn, daß der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich hinter dem Werthe des Stoffes zurückſteht. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums an der neuen Sache erlöſchen die an dem Stoffe beſtehenden Rechte.

§. 866. (897.)[1]

Wer in Folge der Vorſchriften der §§. 861 bis 865 einen Rechtsverluſt erleidet, kann von demjenigen, zu deſſen Gunſten die Rechtsänderung eingetreten iſt, Vergütung in Geld nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorſchriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen bleiben unberührt.

---

[1]) Der §. 896 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 867. (1109 Abſ. 1.)

Das Eigenthum an dem über eine Forderung ausgeſtellten Schuldſcheine ſteht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erſtreckt ſich auch auf den Schuldſchein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leiſtung gefordert werden kann, insbeſondere für Hypotheken-, Grundſchuld- und Rentenſchuldbriefe.

IV. Erwerb von Erzeugniſſen und ſonſtigen Beſtandtheilen einer Sache.

§. 868. (898.)

Erzeugniſſe und ſonſtige Beſtandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, ſoweit ſich nicht aus den §§. 869 bis 872 ein Anderes ergiebt.

§. 869. (899 Abſ. 1.)[1]

Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt iſt, ſich Erzeugniſſe oder ſonſtige Beſtandtheile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigenthum an denſelben, unbeſchadet der Vorſchriften der §§. 870 bis 872, mit der Trennung.

§. 870. (900 Satz 1, Satz 2 Nr. 1.)[2]

Wer eine Sache im Eigenbeſitze hat, erwirbt das Eigenthum an den Erzeugniſſen und ſonſtigen zu den Früchten der Sache gehörenden Beſtandtheilen, unbeſchadet der Vorſchriften der §§. 871, 872, mit der Trennung. Der Erwerb iſt ausgeſchloſſen, wenn der Eigenbeſitzer nicht zum Eigenbeſitz oder ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt iſt und der Eigenbeſitzer

[1] Der §. 899 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2] Der §. 900 Satz 2 Nr. 2, 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

bei dem Erwerbe des Eigenbeſitzes nicht in gutem Glauben war oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hat.

Dem Eigenbeſitzer ſteht derjenige gleich, welcher eine Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an derſelben beſitzt.

Auf den Eigenbeſitz und den ihm gleichgeſtellten Beſitz finden die Vorſchriften des §. 854 Abſ. 2 und des §. 858 Abſ. 1 entſprechende Anwendung.

§. 871. (901, 902.)

Hat der Eigenthümer einem Anderen geſtattet, ſich Erzeugniſſe oder ſonſtige Beſtandtheile der Sache anzueignen, ſo erwirbt dieſer das Eigenthum an denſelben, wenn ihm der Beſitz der Sache überlaſſen iſt, mit der Trennung, anderenfalls mit der Beſitzergreifung. Solange ſich der Andere in dem ihm überlaſſenen Beſitze der Sache befindet, kann der Eigenthümer die Geſtattung nicht widerrufen, wenn er zu derſelben verpflichtet iſt.

Das Gleiche gilt, wenn die Geſtattung nicht von dem Eigenthümer, ſondern von einem Anderen ausgeht, welchem Erzeugniſſe oder ſonſtige Beſtandtheile einer Sache nach der Trennung gehören.

§. 872.

Die Vorſchriften des §. 871 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem Anderen geſtattet hat, hierzu nicht berechtigt war, es ſei denn, daß der Andere, falls ihm der Beſitz der Sache überlaſſen war, bei der Ueberlaſſung, anderenfalls bei der Ergreifung des Beſitzes der Erzeugniſſe oder der ſonſtigen Beſtandtheile nicht in gutem Glauben war oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfahren hat.

V. Aneignung.

§. 873. (903.)[1]

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache. Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder das Aneignungsrecht eines Anderen durch die Besitzergreifung verletzt wird.

§. 874. (904.)

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

§. 875. (905.)

Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Gefangene wilde Thiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und der Eigenthümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt.

Gezähmte Thiere werden herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren.

§. 876. (906.)

Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigenthümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgiebt oder ihn dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo sich der Schwarm befindet.

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, dem Artikel 43 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgenden Zusatz beizufügen:

unbeschadet der Vorschrift des §. 873 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 877. (907.)

Der Eigenthümer des Bienenſchwarmes kann bei der Verfolgung fremde Grundſtücke betreten. Iſt der Schwarm in eine fremde nicht beſetzte Bienenwohnung eingezogen, ſo kann der Eigenthümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Die Vorſchriften des §. 789 finden Anwendung.

§. 878. (908.)

Vereinigen ſich ausgezogene Bienenſchwärme verſchiedener Eigenthümer, ſo werden die Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Geſammtſchwarmes; die Antheile beſtimmen ſich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§. 879. (909 Satz 1, 2.)[1]

Iſt ein Bienenſchwarm in eine fremde beſetzte Bienenwohnung eingezogen, ſo erſtrecken ſich das Eigenthum und die ſonſtigen Rechte an den Bienen, mit welchen die Wohnung beſetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die ſonſtigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöſchen.

VI. Fund.

§. 880. (910 Abſ. 1, 2, 921 Abſ. 1.)[2]

Wer eine verlorene Sache findet und an ſich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem ſonſtigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder iſt ihm ihr Aufenthalt unbekannt, ſo hat er den Fund und die Umſtände, welche für die Ermittelung der Empfangs-

---

[1]) Der §. 909 Satz 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 910 Abſ. 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

berechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige bei der Polizeibehörde nicht.

§. 881. (911, 913.)

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§. 882. (912 Abs. 1.)[1]

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 883.

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. 884.

Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§. 885. (914 Nr. 1.)

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§. 886. (914 Nr. 2, 921 Abs. 2.)

Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem

[1]) Der §. 912 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, ſo iſt der Finderlohn nach billigem Ermeſſen zu beſtimmen.

Der Anſpruch iſt ausgeſchloſſen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.

§. 887. (915.)[1]

Auf die in den §§. 885, 886 beſtimmten Anſprüche finden die für die Anſprüche des Beſitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorſchriften des §. 913 entſprechende Anwendung.

§. 888. (918, 919 Abſ. 1, 920, 921.)

Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es ſei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden iſt oder ſein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöſchen die ſonſtigen Rechte an der Sache.

Iſt die Sache nicht mehr als drei Mark werth, ſo beginnt die einjährige Friſt mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde ſteht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§. 889. (919 Abſ. 2.)

Sind innerhalb der einjährigen Friſt Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben ſie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth iſt, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, ſo erwirbt der

[1] Der §. 917 des Entw. I iſt geſtrichen.

Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache dann, wenn die Empfangsberechtigten sich auf die Aufforderung des Finders nicht zur Befriedigung der dem Finder nach den §§. 885 bis 887 zustehenden Ansprüche bereit erklären. Die Aufforderung hat nach den Vorschriften des §. 914 Abs. 1, 3 zu erfolgen.

§. 890. (913, 916.)

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§. 819. (923 Abs. 1.)

Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§. 888, 889 das Eigenthum erworben, so geht dasselbe auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn der Finder nicht innerhalb einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§. 892. (922, 923 Abs. 2.)

Wer in Folge der Vorschriften der §§. 888, 889, 891 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§. 888, 889 von dem Finder, in den Fällen des §. 891 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach dem

Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 893. (924.)

Wer eine Sache in den Geſchäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanſtalt findet und an ſich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanſtalt oder an einen Angeſtellten derſelben abzuliefern. Die Vorſchriften der §§. 880 bis 892 finden keine Anwendung.

§. 894. (925 Abſ. 1, 926 Abſ. 2.)

Die Behörde oder die Verkehrsanſtalt kann die an ſie abgelieferte Sache öffentlich verſteigern laſſen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanſtalten des Reiches, der Bundesſtaaten und der Gemeinden können die Verſteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen laſſen.

Die Verſteigerung iſt erſt zuläſſig, wenn der Fund öffentlich bekannt gemacht, die Empfangsberechtigten in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte unter Beſtimmung einer Friſt aufgefordert worden ſind und die Friſt ohne eine Anmeldung verſtrichen iſt. Die Bekanntmachung iſt nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu beſorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Koſten verbunden iſt.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§. 895. (926.)

Hat ſich der Empfangsberechtigte nicht binnen drei Jahren nach dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung beſtimmten Friſt gemeldet, ſo fällt der Verſteigerungserlös, wenn die Behörde oder die Verkehrsanſtalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanſtalt iſt, an den Reichsfiskus, wenn ſie eine Landesbehörde oder eine Landesanſtalt iſt, an den

Fiskus des Bundesstaats, wenn sie eine Gemeindebehörde oder eine Gemeindeanstalt ist, an die Gemeinde, wenn die Verkehrsanstalt von einer Privatperson betrieben wird, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem der Fund öffentlich bekannt gemacht und die Empfangsberechtigten in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§. 896. (925 Abs. 2.)

Die in den §§. 894, 895 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt, wenn die Behörde oder die Verkehrsanstalt eine Reichsbehörde oder eine Reichsanstalt ist, nach den von dem Bundesrath erlassenen Vorschriften; in den übrigen Fällen sind die von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften maßgebend.

§. 897. (927.)

Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§. 894 bis 896 entsprechende Anwendung.

§. 898. (928.)

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Vierter Titel.

Anſprüche aus dem Eigenthume.

§. 899. (929.)

Der Eigenthümer kann von dem Beſitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

Gegenüber einem mittelbaren Beſitzer ſteht dem Eigenthümer ein Anſpruch auf Ueberlaſſung des mittelbaren Beſitzes nicht zu.

§. 900. (804 Satz 2, 942.)

Der Beſitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Beſitzer, von dem er ſein Recht zum Beſitz ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Beſitze berechtigt iſt. Iſt der mittelbare Beſitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlaſſung des Beſitzes an den Beſitzer nicht befugt, ſo kann der Eigenthümer von dem Beſitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Beſitzer oder, wenn dieſer den Beſitz nicht wiederübernehmen will oder kann, an ſich ſelbſt verlangen.

Der Beſitzer einer Sache, die nach §. 844 durch Abtretung des Anſpruchs auf Herausgabe veräußert worden iſt, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegenſetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anſpruch zuſtehen.

§. 901. (933.)

Der Beſitzer hat dem Eigenthümer die Nutzungen herauszugeben, welche er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit gezogen hat. Die auf die Gewinnung der Nutzungen verwendeten Koſten ſind von dem Eigenthümer inſoweit zu erſetzen, als ſie einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft entſprechen und den Werth der Nutzungen nicht überſteigen.

Hat der Beſitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht gezogen, die er nach den Regeln einer

ordnungsmäßigen Wirthschaft hätte ziehen können, so ist er dem Eigenthümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§. 902.

Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörige oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer zur Herausgabe der vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§. 903. (933.)

Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, welcher dadurch entsteht, daß die Sache in Folge seines Verschuldens verschlechtert wird, untergeht oder aus einem sonstigen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

§. 904. (931 Abs. 1, 932 Abs. 1 Satz 1, 934.)[1]

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigenthümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§. 901, 903. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.

§. 905. (932 Abs. 2.)

Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des §. 904 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn der mittelbare Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht

[1]) Der §. 931 Abs. 2 und der §. 932 Abs. 1 Satz 2 des Entw I sind gestrichen.

in gutem Glauben war oder ſpäter den Mangel des Rechtes zum Beſitz erfahren hat.

War der Beſitzer bei dem Erwerbe des Beſitzes in gutem Glauben, ſo hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im §. 903 bezeichneten Schaden dem Eigenthümer gegenüber inſoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Beſitzer verantwortlich iſt.

§. 906. (935.)

Hat ſich der Beſitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine ſtrafbare Handlung den Beſitz verſchafft, ſo haftet er dem Eigenthümer nach den Vorſchriften über den Schadenserſatz wegen unerlaubter Handlungen.

§. 907. (794 Abſ. 2, 930 Abſ. 1.)[1]

Liegen die in den §§. 901 bis 906 bezeichneten Vorausſetzungen nicht vor, ſo iſt der Beſitzer weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadenserſatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Beſitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorſchriften des §. 77m Anwendung.

§. 908. (936 Abſ. 1, 2.)

Der Beſitzer kann für die auf die Sache gemachten nothwendigen Aufwendungen von dem Eigenthümer Erſatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskoſten ſind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu erſetzen.

Für andere Verwendungen kann der Beſitzer Erſatz nur inſoweit verlangen, als ſie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit gemacht worden ſind und der Werth der Sache durch ſie noch zu der Zeit erhöht iſt, zu welcher der Eigenthümer die Sache wiedererlangt. Haftet der Beſitzer nach §. 904, ſo ſteht ihm dieſer Anſpruch nicht zu.

---

[1] Der §. 930 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 909.

Zu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des §. 908 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind.

§. 910. (936 Abs. 3.)

Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die für das Wegnahmerecht des Miethers geltenden Vorschriften des §. 491 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach §. 908 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Werth ersetzt wird, welchen der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

§. 911.

Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, welche der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

§. 912. (937.)

Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vor-

besitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, welche gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat.[1])

§. 913. (938.)[2])

Der Besitzer kann den Anspruch auf Ersatz von Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Solange der Eigenthümer die Verwendungen nicht genehmigt hat, kann er sich von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache angenommen hat.

Hat der Besitzer die Sache dem Eigenthümer herausgegeben, so erlischt der Anspruch, wenn er nicht vor dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe gerichtlich geltend gemacht wird, es sei denn, daß der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt hat.

Zur Herausgabe der Sache ist der Besitzer nur gegen Befriedigung des Anspruchs verpflichtet; das Zurückbehaltungs-

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher der Besitzer den Realgläubigern und dem Ersteher gegenüber einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen nicht geltend machen kann.

[2]) Die §§. 939—941 des Entw. I sind gestrichen. Bei der Streichung des §. 940 ist vorausgesetzt worden, daß nach Artikel 47 des Entwurfes des Einführungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften auch insoweit unberührt bleiben, als nach denselben die gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanstalten die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigenthümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben brauchen.

recht ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

§. 914.

Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe der Höhe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige.

Erfolgt die Genehmigung nicht vor dem Ablaufe der Frist, so ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Genehmigung nicht innerhalb der Frist erfolgt ist.

§. 915.

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem mittelbaren Besitzer finden die Vorschriften der §§. 901 bis 914 entsprechende Anwendung.

§. 916. (943, 944.)[1])

Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann

---

[1]) 1. In dem Entwurfe des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes bestimmt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt wird.

2. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

der Eigenthümer von dem Störer die Beſeitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu beſorgen, ſo kann der Eigenthümer auf Unterlaſſung klagen.

Der Anſpruch iſt ausgeſchloſſen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet war.

§. 917. (867.)

Befindet ſich eine Sache auf einem Grundſtücke, das ein Anderer als der Eigenthümer der Sache beſitzt, ſo ſteht dieſem gegen den Beſitzer des Grundſtücks der im §. 789 beſtimmte Anſpruch zu.

§. 918. (825.)

Zu Gunſten des Beſitzers einer beweglichen Sache wird vermuthet, daß er Eigenthümer der Sache ſei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Beſitzer gegenüber, dem die Sache geſtohlen, verloren gegangen oder ſonſt abhanden gekommen iſt, es ſei denn, daß es ſich um Geld oder um Inhaberpapiere handelt.

Zu Gunſten eines früheren Beſitzers wird vermuthet, daß er während der Dauer ſeines Beſitzes Eigenthümer der Sache geweſen ſei.

Im Falles eines mittelbaren Beſitzes gilt die Vermuthung für den mittelbaren Beſitzer.

---

a) Im §. 73 ſind ſtatt der Worte „im Namen eines Dritten" zu ſetzen
im Abſ. 1 die Worte „auf Grund eines Rechtsverhältniſſes der im §. 790 Abſ. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichneten Art,"
im Abſ. 3 die Worte „auf Grund eines Rechtsverhältniſſes der im Abſ. 1 bezeichneten Art."

b) Als §. 73a wird zum Erſatz eines Theiles des §. 944 des Entw. I folgende Vorſchrift eingeſtellt:

Die Vorſchriften des §. 73 finden entſprechende Anwendung, wenn Jemand von dem Eigenthümer einer Sache wegen einer Beeinträchtigung des Eigenthums verklagt iſt, die er in Ausübung des Rechtes eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

§. 919. (945 Abſ. 1 Satz 1, Abſ. 2.)[1])

Wer eine bewegliche Sache im Beſitze gehabt hat, kann von dem Beſitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieſer bei dem Erwerbe des Beſitzes nicht in gutem Glauben war.

Iſt die Sache dem früheren Beſitzer geſtohlen, verloren gegangen oder ſonſt abhanden gekommen, ſo kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Beſitzer verlangen, es ſei denn, daß dieſer Eigenthümer der Sache iſt oder die Sache ihm vor der Beſitzzeit des früheren Beſitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

Der Anſpruch iſt ausgeſchloſſen, wenn der frühere Beſitzer bei dem Erwerbe des Beſitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Beſitz aufgegeben hat. Im Uebrigen finden die Vorſchriften der §§. 900 bis 915 entſprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Miteigenthum.

§. 920. (946.)

Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen zu, ſo gelten die Vorſchriften der §§. 921 bis 923.

§. 921. (947.)

Die gemeinſchaftliche Sache kann auch zu Gunſten eines Miteigenthümers belaſtet werden.

Die Belaſtung eines gemeinſchaftlichen Grundſtücks zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundſtücks ſowie die Belaſtung eines anderen Grundſtücks zu

[1]) Zu §. 945 Abſ. 1 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 113 Abſ. 2.

Gunsten der jeweiligen Eigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

§. 922. (949.)[1]

Haben die Miteigenthümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung geregelt oder haben sie das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur, wenn sie als Belastung des Antheils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§. 691, 692 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

§. 923. (951.)[2]

Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des §. 374.

---

[1]) Der Artikel 73 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Fassung erhalten:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Grundstücks eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmen und die Anwendung der §§. 685 bis 687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des §. 14 Abs. 2 der Konkursordnung ausschließen.

[2]) Die §§. 948, 950 des Entw. I sind gestrichen.

Vierter Abſchnitt.

Erbbaurecht.

§. 924. (961.)

Ein Grundſtück kann in der Weiſe belaſtet werden, daß demjenigen, zu deſſen Gunſten die Belaſtung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zuſteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundſtücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundſtücks erſtreckt werden, wenn ſie für die Benutzung des Bauwerkes Vortheil bietet.

Die Beſchränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbeſondere ein Stockwerk, iſt unzuläſſig.

§. 925. (962 Abſ. 1.)

Die zur Beſtellung des Erbbaurechts nach §. 794 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden.

§. 926. (965 Abſ. 1.)

Die zur Aufhebung des Erbbaurechts nach §. 796 erforderliche Erklärung des Berechtigten muß vor dem Grundbuchamt abgegeben werden.

§. 927. (963.)

Das Erbbaurecht erliſcht nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§. 928. (781 Abſ. 2, 962 Abſ. 2 Satz 1, 964.)[1]

Die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften gelten auch für das Erbbaurecht.

---

[1]) 1. Es wird vorausgeſetzt, daß die Grundbuchordnung zum Erſatz

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Anſprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorſchriften finden auf das Erbbaurecht entſprechende Anwendung.

Fünfter Abſchnitt.

Dienſtbarkeiten.

Erſter Titel.

Grunddienſtbarkeiten.

§. 929. (966.)[1])

Ein Grundſtück kann zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundſtücks in der Weiſe belaſtet werden, daß dieſer das Grundſtück in einzelnen Beziehungen

---

eines Theiles des §. 962 Abſ. 2 Satz 1 des Entw. I eine Beſtimmung enthalten wird, nach welcher das Erbbaurecht ein beſonderes Blatt im Grundbuch erhalten ſoll.

2. Zu §. 962 Abſ. 2 Satz 2 des Entw. I vergl. §. 795, zu §. 965 vergl. §§. 796, 797.

[1]) Der Artikel 109 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll, ſoweit er ſich auf Dienſtbarkeiten bezieht, durch folgende Vorſchriften erſetzt werden:

> Eine Grunddienſtbarkeit, die zu der Zeit beſteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, bedarf zur Erhaltung ihrer Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn ſie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks verlangt wird; die Koſten ſind von demjenigen zu tragen und vorzuſchießen, welcher die Eintragung verlangt.
>
> Durch landesherrliche Verordnung kann beſtimmt werden, daß die beſtehenden Grunddienſtbarkeiten oder einzelne Arten derſelben zur Erhaltung der Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder ſpäter in das Grundbuch eingetragen werden müſſen. Die Verordnung kann für einzelne Grundbuchbezirke erlaſſen werden.

benutzen darf oder daß auf dem Grundſtücke gewiſſe Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines ſich aus dem Eigenthum an dem belaſteten Grundſtücke dem anderen Grundſtück gegenüber ergebenden Rechtes ausgeſchloſſen iſt (Grunddienſtbarkeit).

§. 930. (967.)

Eine Grunddienſtbarkeit kann nur in einer ſolchen Belaſtung beſtehen, welche für die Benutzung des Grundſtücks des Berechtigten Vortheil bietet. Ueber das ſich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienſtbarkeit nicht erſtreckt werden.

§. 931. (970.)

Bei der Ausübung einer Grunddienſtbarkeit hat der Berechtigte das Intereſſe des Eigenthümers des belaſteten Grundſtücks thunlichſt zu ſchonen. Anlagen, die von dem Berechtigten auf dem belaſteten Grundſtücke zur Ausübung der Dienſtbarkeit gehalten werden, ſind von ihm in ordnungsmäßigem Zuſtande zu erhalten, ſoweit das Intereſſe des Eigenthümers es erfordert.

§. 932. (971 Abſ. 1, 3.)

Gehört zur Ausübung einer Grunddienſtbarkeit eine Anlage auf dem belaſteten Grundſtücke, ſo kann beſtimmt werden, daß der Eigenthümer dieſes Grundſtücks die Anlage zu unterhalten hat, ſoweit das Intereſſe des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung einer ſolchen Anlage zu, ſo kann beſtimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, ſoweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich iſt.

Wird eine ſolche Unterhaltungspflicht beſtimmt, ſo finden auf ſie die Vorſchriften über die Reallaſten entſprechende Anwendung.

§. 933. (971 Abſ. 2, 3.)

Beſteht die Grunddienſtbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belaſteten Grundſtücks eine bauliche Anlage zu halten, ſo hat, wenn nicht ein Anderes beſtimmt iſt, der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks ſeine Anlage zu unterhalten, ſoweit das Intereſſe des Berechtigten es erfordert. Die Vorſchrift des §. 932 Abſ. 2 gilt auch für dieſe Unterhaltungspflicht.

§. 934. (972.)

Beſchränkt ſich die jeweilige Ausübung einer Grunddienſtbarkeit auf einen Theil des belaſteten Grundſtücks, ſo kann der Eigenthümer, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn beſonders beſchwerlich iſt, die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenſo geeignete Stelle verlangen; die Koſten der Verlegung ſind von ihm zu tragen und vorzuſchießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundſtücks, auf welchen ſich die Ausübung beſchränkt, durch Rechtsgeſchäft beſtimmt iſt.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeſchäft ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden.

§. 935. (973.)

Trifft eine Grunddienſtbarkeit mit einer anderen Grunddienſtbarkeit oder einem ſonſtigen Nutzungsrecht an dem Grundſtücke dergeſtalt zuſammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollſtändig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, ſo kann jeder Berechtigte eine den Intereſſen aller Berechtigten nach billigem Ermeſſen entſprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§. 936. (976.)

Wird das Grundſtück des Berechtigten getheilt, ſo beſteht die Grunddienſtbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung iſt jedoch im Zweifel nur in der Weiſe zu-

läſſig, daß ſie für den Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks nicht beſchwerlicher wird. Gereicht die Dienſtbarkeit nur einem der Theile zum Vortheile, ſo erliſcht ſie für die übrigen Theile.

§. 937. (975.)

Wird das belaſtete Grundſtück getheilt, ſo werden, wenn die Ausübung der Grunddienſtbarkeit auf einen beſtimmten Theil des belaſteten Grundſtücks beſchränkt iſt, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienſtbarkeit frei.

§. 938. (978.)

Wird eine Grunddienſtbarkeit beeinträchtigt, ſo ſtehen dem Berechtigten die im §. 916 beſtimmten Rechte zu.

§. 939. (979.)[1]

Wird der Beſitzer eines Grundſtücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer desſelben im Grundbuch eingetragenen Grunddienſtbarkeit geſtört, ſo finden die für den Beſitzſchutz geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung, ſoweit die Dienſtbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, ſei es auch nur einmal, ausgeübt worden iſt.

---

[1]) 1. Dem Artikel 111 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll als Abſ. 2 folgende Vorſchrift hinzugefügt werden:

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, finden, wenn der Beſitzer eines Grundſtücks in der Ausübung einer Grunddienſtbarkeit geſtört wird, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage auf dem belaſteten Grundſtücke verbunden iſt, die für den Beſitzſchutz geltenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſo lange entſprechende Anwendung, als Dienſtbarkeiten dieſer Art nach Art. 109 zur Erhaltung der Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

2. Die §§. 968, 974 des Entw. I ſind geſtrichen. Zu §. 969 des Entw. I vergl. §. 795, zu §. 977 vergl. §§. 796, 797.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.

I. Nießbrauch an Sachen.

§. 940. (980.)[1]

Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§. 941.

Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften des §. 839.

§. 942. (983.)

Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des §. 842 Satz 2 und der §§. 843 bis 850 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des §. 849 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

§. 943.

Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 944. (992 Abs. 1 Satz 1.)[2]

Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine

---

[1] Der §. 981 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Die Vorschriften des §. 992 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Entw. I

Koſten durch Sachverſtändige feſtſtellen laſſen. Das gleiche Recht ſteht dem Eigenthümer zu.

§. 945. (993.)

Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen ſind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichniſſes der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichniß iſt mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu verſehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Theil kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuſtändige Behörde oder durch einen zuſtändigen Beamten aufgenommen wird. Die Koſten ſind von demjenigen zu tragen und vorzuſchießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

§. 946. (984, 991, 994 Satz 1.)

Der Nießbraucher iſt zum Beſitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirthſchaftliche Beſtimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft zu verfahren.

§. 947. (989 Abſ. 1 Satz 1, 994 Satz 2.)[1]

Der Nießbraucher iſt nicht berechtigt, die Sache umzugeſtalten oder weſentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundſtücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und ſonſtigen Bodenbeſtandtheilen errichten, ſofern nicht die wirthſchaftliche Beſtimmung des Grundſtücks dadurch weſentlich verändert wird.

ſind in der Vorausſetzung geſtrichen worden, daß ſie in das für erforderlich erachtete Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

[1]) Der §. 989 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 und der §. 995 des Entw. I ſind geſtrichen.

§. 948.

Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt wird. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen.

Die Kosten sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

§. 949. (988 Abs. 2, 3.)[1]

Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße gezogen hat, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Werth, welchen diese Früchte zur Zeit der Trennung hatten, dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Ist die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt worden, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt worden sind.

§. 950. (990 Satz 2.)[2]

Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den

---

[1] Der §. 988 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Der §. 990 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Antheil des Eigenthümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

§. 951. (991, 997, 998 Abſ. 1.)

Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthſchaftlichen Beſtande zu ſorgen. Ausbeſſerungen und Erneuerungen liegen ihm nur inſoweit ob, als ſie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

§. 952. (996, 998 Abſ. 2.)

Wird eine außergewöhnliche Ausbeſſerung oder Erneuerung der Sache erforderlich oder wird die Sache zerſtört oder beſchädigt oder maßt ſich ein Dritter ein Recht an der Sache an, ſo hat der Nießbraucher dem Eigenthümer unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 953. (999 Abſ. 1.)

Nimmt der Nießbraucher eines Grundſtücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbeſſerung oder Erneuerung ſelbſt vor, ſo darf er zu derſelben innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft auch Beſtandtheile des Grundſtücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

§. 954. (998 Abſ. 2, 999 Abſ. 2.)

Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbeſſerung oder Erneuerung der Sache nicht ſelbſt vor, ſo hat er dem Eigenthümer die Vornahme zu geſtatten. Von dem Nießbraucher eines Grundſtücks kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm zu der Ausbeſſerung oder Erneuerung die Verwendung der im §. 953 bezeichneten Bodenbeſtandtheile geſtattet wird.

§. 955. (1001, 1003 Nr. 4.)

Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandſchaden und ſonſtige Unfälle auf ſeine Koſten unter Verſicherung zu bringen, wenn die Ver-

ſicherung einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft entſpricht. Die Verſicherung iſt ſo zu nehmen, daß der Anſpruch aus derſelben nicht ohne den Eigenthümer geltend gemacht werden kann.

Iſt die Sache bereits verſichert, ſo fallen die für die Verſicherung zu leiſtenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Laſt, ſoweit er zur Verſicherung verpflichtet geweſen ſein würde.

§. 956. (1002.)

Tritt ein die Zahlungspflicht des Verſicherers begründender Unfall ein, ſo ſteht dem Nießbraucher der Nießbrauch an dem Anſpruch auf die Verſicherungsſumme nach den Vorſchriften zu, welche für den Nießbrauch an einer auf Zinſen ausſtehenden Forderung gelten.

Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß die Verſicherungsſumme zur Wiederherſtellung der Sache oder zur Beſchaffung eines Erſatzes inſoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthſchaft entſpricht. Der Eigenthümer kann die Verwendung ſelbſt beſorgen oder dem Nießbraucher überlaſſen.

§. 957. (1003 Nr. 1—3.)

Der Nießbraucher iſt dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Laſten mit Ausſchluß der außerordentlichen Laſten, welche als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzuſehen ſind, ſowie diejenigen privatrechtlichen Laſten zu tragen, welche ſchon zur Zeit der Beſtellung des Nießbrauchs auf der Sache hafteten, insbeſondere die Zinſen der Hypothekenforderungen und Grundſchulden.

§. 958. (1000.)

Iſt ein Grundſtück ſammt Inventar Gegenſtand des Nießbrauchs, ſo kann der Nießbraucher über einzelne Stücke

des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Hat der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung übernommen, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§. 528, 529 entsprechende Anwendung.

§. 959. (1010.)

Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Nießbraucher in dem gleichen Umfange zu wie nach § 491 Abs. 2 einem Miether.

§. 960. (1007 Abs. 1.)

Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, sind von dem Nießbraucher nicht zu vertreten.

§. 961. (1005, 1006.)

Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgniß einer Verletzung der Rechte des Eigenthümers begründet, so kann der Eigenthümer Sicherheitsleistung verlangen. Auf Antrag des Eigenthümers hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen.

Leistet der Nießbraucher die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann der Eigenthümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Eigenthümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

§. 962. (1004.)

Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen, wenn der Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung fortgesetzt wird.

§. 963. (1006 Abs. 1.)

Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigenthümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer die Anordnung einer Verwaltung nach §. 961 Abs. 2 verlangen.

§. 964. (991, 1007, 1009.)

Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Nießbrauchs dem Eigenthümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirthschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§. 531, 532, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften des §. 533 entsprechende Anwendung.

§. 965. (1008.)

Ist ein Grundstück von dem Nießbraucher über die

Dauer des Nießbrauchs hinaus vermiethet oder verpachtet worden, so finden nach der Beendigung des Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§. 512, 513, des §. 514 Satz 1 und der §§. 515 bis 517, 520 entsprechende Anwendung.

Der Eigenthümer ist berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Miether oder Pächter kann den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der Frist erfolgt. Ist der Nießbrauch in Folge Verzichts des Nießbrauchers erloschen, so kann der Eigenthümer erst von dem Zeitpunkt an kündigen, in welchem der Nießbrauch ohne den Verzicht erloschen sein würde.

§. 966.

Die Ersatzansprüche des Eigenthümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Maßgabe des §. 500 Satz 2.

§. 967.

Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als der Eigenthümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht der Eigenthümer ist.

§. 968. (1011—1013.)

Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem Anderen überlassen werden.

§. 969. (986.)[1])

Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem ſonſtigen Nutzungsrecht an der Sache dergeſtalt zuſammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollſtändig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, ſo findet die Vorſchrift des §. 935 Anwendung.

§. 970. (1014.)

Der Nießbrauch erliſcht mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juriſtiſchen Perſon zu, ſo erliſcht er mit dieſer.

§. 971.

Wird der Nießbrauch an einem Grundſtücke durch Rechtsgeſchäft aufgehoben, ſo erſtreckt ſich die Aufhebung im Zweifel auch auf den Nießbrauch an dem Zubehöre.

§. 972. (1016 Abſ. 1.)

Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erliſcht, wenn er mit dem Eigenthum in derſelben Perſon zuſammentrifft.

§. 973. (1016 Abſ. 2.)

Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeſchäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigenthümer oder dem Beſteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

§. 974. (1017.)

Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, ſo finden auf die Anſprüche des Nießbrauchers die für die Anſprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

---

[1]) Der §. 987 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 975. (985 Abſ. 1.)[1]

Beſteht ein Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers, ſo übt der Nießbraucher die ſich aus der Gemeinſchaft der Miteigenthümer in Anſehung der Verwaltung der Sache und der Art der Benutzung ergebenden Rechte aus. Die Aufhebung der Gemeinſchaft kann nur von beiden gemeinſchaftlich verlangt werden. Wird die Gemeinſchaft aufgehoben, ſo gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenſtänden, welche an die Stelle des Antheils treten.

§. 976. (1018 Abſ. 1, 1019, 1020 Satz 1.)[2]

Sind verbrauchbare Sachen Gegenſtand des Nießbrauchs, ſo wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Beſteller den Werth zu erſetzen, welchen die Sachen zur Zeit der Beſtellung hatten. Sowohl der Beſteller als der Nießbraucher kann den Werth auf ſeine Koſten durch Sachverſtändige feſtſtellen laſſen.[3]

Der Beſteller kann Sicherheitsleiſtung verlangen, wenn der Anſpruch auf Erſatz des Werthes gefährdet iſt.

II. Nießbrauch an Rechten.

§. 977. (1021.)

Gegenſtand des Nießbrauchs kann auch ein Recht ſein.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorſchriften über den Nießbrauch an Sachen entſprechende Anwendung,

[1]) Der §. 985 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 1018 Abſ. 2 und der §. 1020 Satz 2 des Entw. I ſind geſtrichen.

[3]) Es wird vorausgeſetzt, daß zum Erſatz eines Theiles des §. 1019 des Entw. I die in der Anmerkung zu §. 944 in das Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwieſenen Vorſchriften des §. 992 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 des Entw. I auf den Fall des §. 976 erſtreckt werden.

soweit sich nicht aus den §§. 978 bis 993 ein Anderes ergiebt.

§. 978. (1022, 1023 Satz 1.)

Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

§. 979. (1023 Satz 1.)[1]

Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

§. 980. (1024.)

Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist, soweit nicht die Vorschrift des §. 797 Satz 3 Anwendung findet, dem Berechtigten gegenüber zu erklären, die Erklärung ist unwiderruflich.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§. 981. (1025.)[2]

Auf die Beendigung des Nießbrauches an einem Rechte finden die Vorschriften der §§. 972, 973 auch dann entsprechende Anwendung, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

---

[1] Der §. 1023 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Der §. 1026 des Entw. I ist gestrichen.

§. 982. (1027.)

Dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes gebühren die einzelnen Leistungen, welche auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

§. 983. (1028.)

Der Nießbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu sonstigen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

§. 984. (1029 Abs. 1, 3.)[1]

Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an demselben.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigenthum; die Vorschriften des §. 976 finden entsprechende Anwendung.

§. 985. (1033.)

Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§. 986 bis 988.

§. 986. (1033 Abs. 1, 2, 4, 5.)

Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist

---

[1]) Der §. 1029 Abs. 2 und die §§. 1030—1032 des Entw. I sind gestrichen.

nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

§. 987. (1033 Abs. 3.)

Ist die Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§. 988. (1034.)

Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

§. 989. (1035.)

Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§. 990. (1036 Abs. 1, 2, 1037.)

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber oder eine Aktie auf den Inhaber Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu demselben gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

§. 991. (1036 Abſ. 2.)

Kommt zwiſchen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer des Papiers eine Einigung über die Art der Aufbewahrung nicht zu Stande, ſo iſt das Papier nebſt dem Erneuerungsſcheine bei einer Hinterlegungsſtelle oder, wenn der Nießbraucher es verlangt, bei der Reichsbank dergeſtalt zu hinterlegen, daß der Anſpruch auf Herausgabe von dem Nießbraucher und dem Eigenthümer nur gemeinſchaftlich geltend gemacht werden kann.

§. 992. (1036 Abſ. 3, 4.)

Der Nießbraucher und der Eigenthümer des Papiers ſind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beſchaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilſcheine ſowie zu ſonſtigen durch eine ordnungsmäßige Vermögensverwaltung gebotenen Maßnahmen mitzuwirken.

Im Falle der Einlöſung des Papiers finden die Vorſchriften des §. 988 Anwendung. Eine bei der Einlöſung gezahlte Prämie gilt als Theil des Kapitals.

§. 993. (1036 Abſ. 1.)

Iſt die Schuldverſchreibung oder die Aktie als verbrauchbare Sache Gegenſtand des Nießbrauchs, ſo bewendet es bei den Vorſchriften des §. 976.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§. 994. (1038.)

Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Perſon kann nur in der Weiſe beſtellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenſtänden erlangt. Soweit der Nießbrauch beſtellt iſt, gelten die Vorſchriften der §§. 995 bis 997.

§. 995. [1])

Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. 996. (1040.)

Der Besteller kann, wenn eine Forderung der im §. 995 bezeichneten Art fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671a.

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen findet wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände nur statt, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

§. 671b.

Ist der Nießbrauch an einem Vermögen erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Bestellers begründet worden, so finden auf die Ertheilung einer gegen den Nießbraucher in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Besteller erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§. 702a.

Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen findet auf Grund eines gegen den Besteller vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände auch dann statt, wenn der Nießbraucher in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände bewilligt hat.

der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Befindet sich der geschuldete Gegenstand nicht in dem Vermögen, welches dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

§. 997. (1041.)

Die Gläubiger des Bestellers können ihre Ansprüche auf Zinsen von Forderungen, die schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs verzinslich waren, sowie auf andere wiederkehrende Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden, für die Zeit des Nießbrauchs auch gegen den Nießbraucher geltend machen. Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller zur Befriedigung der Gläubiger wegen dieser Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in Verzug kommt.

§. 998. (1043.)[1]

Die Vorſchriften der §§. 994 bis 997 finden auf den Nießbrauch an einer Erbſchaft entſprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeiten.

§. 999. (1044, 1048, 1049.)[2]

Ein Grundſtück kann in der Weiſe belaſtet werden, daß derjenige, zu deſſen Gunſten die Belaſtung erfolgt, berechtigt iſt, das Grundſtück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder eine ſonſtige als Inhalt einer Grunddienſtbarkeit zuläſſige Befugniß auszuüben (beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit).

Die Vorſchriften der §§. 931 bis 935, 937 bis 939, 970 finden entſprechende Anwendung.

§. 1000. (1046.)

Der Umfang einer beſchränkten perſönlichen Dienſtbarkeit beſtimmt ſich im Zweifel nach dem perſönlichen Bedürfniſſe des Berechtigten.

§. 1001. (1047.)

Eine beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit iſt nicht übertragbar. Die Ueberlaſſung der Ausübung an einen Anderen iſt unzuläſſig, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

§. 1002. (1050.)

Als beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit kann auch das Recht beſtellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines Gebäudes unter Ausſchluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieſes Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorſchriften der §§. 941, 944, 946, des §. 947

---

[1]) Die §§. 1039, 1042 des Entw. I ſind geſtrichen.

[2]) Der §. 1045 des Entw. I iſt geſtrichen.

Abs. 1, der §§. 951, 952, des §. 954 Satz 1 und der §§. 959, 960, 966, 971 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.[1])

§. 1003. (952 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2.)

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigenthümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

§. 1004. (953.)

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§. 1005.

Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, welches mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß es sich auf dieses Zubehör erstrecken soll.

---

[1]) In dem Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Rentenguts mit einem Wiederkaufsrechte zulassen und den Inhalt eines solchen Rechtes bestimmen.

§. 1006. (952 Abs. 2 Nr. 1.)

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigenthümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

§. 1007. (954, 957 Abs. 1, 4, 958.)

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 439 bis 447. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums.

§. 1008. (956.)

Ist das Grundstück in das Eigenthum eines Dritten gelangt, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im §. 444 bestimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§. 1009. (957 Abs. 2, 5.)

Ist der neue Eigenthümer der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers, so kann er die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Hat der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer erlangt, so kann der bisherige

Eigenthümer von ihm die Erſtattung des berichtigten Kaufpreiſes gegen Herausgabe des Grundſtücks fordern.

§. 1010.

Soweit der Berechtigte nach §. 1009 dem Käufer oder deſſen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erſtatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geſchuldeten Kaufpreiſes frei.

§. 1011.

Hat der Käufer oder ſein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum verloren, ſo wird der Käufer, ſoweit der von ihm geſchuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt iſt, von ſeiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§. 1012.

Ein zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundſtücks beſtehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum an dieſem Grundſtücke getrennt werden.

Ein zu Gunſten einer beſtimmten Perſon beſtehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundſtücke verbunden werden.

§. 1013.[1])

Iſt der Berechtigte unbekannt, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen werden, wenn die im §. 1077 für die Ausſchließung eines Hypothekengläubigers beſtimmten Vorausſetzungen vorliegen. Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils erliſcht das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundſtücks beſteht, finden dieſe Vorſchriften keine Anwendung.

---

[1]) Der §. 955, der §. 957 Abſ. 3 und die §§. 959, 960 des Entw. I ſind geſtrichen.

Siebenter Abſchnitt.

Reallaſten.

§. 1014. (1051.)

Ein Grundſtück kann in der Weiſe belaſtet werden, daß an denjenigen, zu deſſen Gunſten die Belaſtung erfolgt, wiederkehrende Leiſtungen aus dem Grundſtücke zu entrichten ſind (Reallaſt).

Die Reallaſt kann auch zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundſtücks beſtellt werden.

§. 1015. (1053.)

Ein Bruchtheil eines Grundſtücks kann mit einer Reallaſt nur belaſtet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers beſteht.

§. 1016. (1051, 1060.)

Auf die einzelnen Leiſtungen finden die für Hypothekenzinſen geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

§. 1017. (1056.)

Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer ſeines Eigenthums fällig werdenden Leiſtungen, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt iſt, auch perſönlich.

Wird das Grundſtück getheilt, ſo haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Geſammtſchuldner.

§. 1018. (1057.)

Eine zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundſtücks beſtehende Reallaſt kann nicht von dem Eigenthum an dieſem Grundſtücke getrennt werden.

§. 1019. (1058.)

Wird das Grundſtück des Berechtigten getheilt, ſo beſteht die Reallaſt für die einzelnen Theile fort. Iſt die Leiſtung theilbar, ſo beſtimmen ſich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältniſſe der Größe der Theile; iſt ſie

nicht theilbar, ſo finden die Vorſchriften des §. 374 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes iſt im Zweifel nur in der Weiſe zuläſſig, daß ſie für den Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks nicht beſchwerlicher wird.

Der Berechtigte kann beſtimmen, daß das Recht nur mit einem der Theile verbunden ſein ſoll. Zu der Beſtimmung iſt die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Grundbuchamt und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorſchriften der §§. 797, 799 finden entſprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundſtücks, ohne eine ſolche Beſtimmung zu treffen, ſo bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, welchen er behält.

Gereicht die Reallaſt nur einem der Theile zum Vortheile, ſo bleibt ſie mit dieſem Theile allein verbunden.

§. 1020. (1059.)

Eine zu Gunſten einer beſtimmten Perſon beſtehende Reallaſt kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundſtücke verbunden werden.

Die Veräußerung und die Belaſtung des Rechtes iſt ausgeſchloſſen, wenn der Anſpruch auf die einzelne Leiſtung nicht übertragbar iſt.

§. 1021.[1])

Iſt der Berechtigte unbekannt, ſo finden auf die Ausſchließung desſelben mit ſeinem Rechte die Vorſchriften des §. 1013 enſprechende Anwendung.

---

[1]) Die §§. 1052, 1055, 1061 des Entw. I ſind geſtrichen.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

§. 1022. (1062.)

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§. 1023. (1063.)

Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§. 1024. (1064.)[1]

Bei der Eintragung der Hypothek sind der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch anzugeben; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden sind, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzungen.

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind (vergl. §. 29 des Entw. der G. B. O.).

§. 1025. (1106—1108.)[1]

Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 794 Abs. 2 und der §§. 797, 799 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

§. 1026. (1110.)[2]

Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 842 Satz 2 und der §§. 843 bis 845 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach denen

1. eine sich gegen das Recht des eingetragenen Gläubigers richtende Eintragung in das Grundbuch nur zulässig ist, wenn der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Grundbuchamte vorgelegt wird, und die erfolgte Eintragung auf dem Briefe zu vermerken ist (vergl. §. 31 des Entw. der G. B. O.),
2. die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung des Briefes nur eingetragen werden darf, wenn der Brief dem Grundbuchamte zurückgegeben oder im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden ist,
3. ein dem Grundbuchamte zurückgegebener Brief unbrauchbar zu machen ist (vergl. §. 63 des Entw. der G. B. O.).

[2]) Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief dem Eigenthümer auszuhändigen ist, sofern dieser nicht die Aushändigung an den Gläubiger bewilligt hat (vergl. §. 60 des Entw. der G. B. O.).

erſetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt ſein ſoll, ſich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu laſſen.

Iſt der Gläubiger im Beſitze des Briefes, ſo wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt ſei.

§. 1027. (1066.)

Kraft der Hypothek haftet das Grundſtück auch für die geſetzlichen Zinſen der Forderung ſowie für die Koſten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundſtücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§. 1028. (1065.)

Iſt die Forderung unverzinslich oder iſt der Zinsſatz niedriger als fünf vom Hundert, ſo kann die Hypothek ohne Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundſtück für Zinſen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts iſt die Zuſtimmung dieſer Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§. 1029. (1067 Nr. 2, 3.)

Die Hypothek erſtreckt ſich auf die von dem Grundſtücke getrennten Erzeugniſſe und ſonſtigen Beſtandtheile, ſoweit ſie nicht mit der Trennung nach den §§. 869 bis 872 in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbeſitzers des Grundſtücks gelangt ſind, ſowie auf das Zubehör des Grundſtücks mit Ausnahme der Zubehörſtücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundſtücks gelangt ſind.

§. 1030. (1068.)

Werden Erzeugniſſe von dem Grundſtück entfernt, bevor ſie zu Gunſten des Gläubigers in Beſchlag genommen worden ſind, ſo erliſcht ihre Haftung, es ſei denn, daß die Ent-

fernung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt. Sonstige Bestandtheile des Grundstücks und Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie vor der Beschlagnahme veräußert oder belastet und in Folge dessen von dem Grundstück entfernt werden.

Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Sachen vor der Entfernung veräußert oder belastet, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

§. 1031. (1067 Nr. 4, 1069 Abs. 3.)

Ist das Grundstück vermiethet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie von der Haftung frei, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen wird. Ist der Mieth- oder Pachtzins im Voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

§. 1032. (1069 Abs. 1, 2.)

Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme sonst über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der

Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§. 1033.

Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermiether oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

§. 1034. (1067 Nr. 4, 1069.)

Ist mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des §. 1031 Abs. 2 Satz 1, des §. 1032 Abs. 1, 3 und des §. 1033 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

§. 1035. (1067 Nr. 5, 1070 Abs. 1 Satz 1.)[1])

Hat der Eigenthümer oder der Eigenbesitzer des Grundstücks Gegenstände, welche der Hypothek unterliegen, unter

[1]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes wird die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ausdrücklich bestimmt werden soll, daß die Vorschriften der Landesgesetze über das öffentliche Versicherungswesen unberührt bleiben.

Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung. Das Gleiche gilt, wenn die Versicherung von einem Nießbraucher nach §. 955 Abs. 1 genommen worden ist.

Die Haftung der Forderung aus der Versicherung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

§. 1036. (1070 Abs. 2.)

Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen, wenn er oder der Versicherte den die Zahlungspflicht begründenden Unfall dem Hypothekengläubiger angezeigt und dieser nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Anzeige dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

§. 1037. (1070 Abs. 2, 3.)

Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung aus der Versicherung nach den Vorschriften des §. 1031 Abs. 2 Satz 1 und des §. 1032 Abs. 1, 3.

§. 1038. (1070 Abs. 1 Satz 2.)

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

§. 1039. (1067 Nr. 1.[1])

Wird ein Grundstück einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück.

§. 1040. (1071, 1078 Abs. 1.)

Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesammthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke dergestalt zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet. Auf die Vertheilung finden die Vorschriften der §§. 796, 797, 799 entsprechende Anwendung.

§. 1041. (1073.)

Ist in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Wird die Gefährdung nicht innerhalb der Frist durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt, so ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen; ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die

[1]) Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit im Falle der Verpachtung eines mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Grundstücks die mit dem Boden noch verbundenen Früchte zu Gunsten des Pächters von der Haftung befreit werden sollen, bleibt dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen überlassen.

Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 1042. (1072.)

Wird von dem Eigenthümer oder einem Dritten auf das Grundstück in solcher Weise eingewirkt, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen sonstige Beschädigungen unterläßt.

§. 1043. (1074.)

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§. 1041, 1042 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder von dem Grundstück entfernt werden.

§. 1044. (1077.)

Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§. 1045. (1084 Abs. 3.)[1]

Der Eigenthümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 710 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann gegen die Hypothek nicht geltend gemacht werden.

---

[1]) Der §. 1084 Abs. 1, 2 des Entw. I ist gestrichen.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§. 1046. (1083, 1085 Abs. 1.)

Die Vorschriften der §§. 809 bis 814 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigenthümer nach §. 1045 zustehenden Einreden.

§. 1047. (1085 Abs. 2, 1111.)

Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf stützt, daß das Darlehen nicht gegeben sei, der von dem Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

§. 1048. (1116.)[1])

Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs oder eine die Unrichtigkeit ergebende Thatsache aus dem Hypothekenbriefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§. 810 bis 812 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher ein Widerspruch gegen die Uebertragung der Hypothekenforderung, der Grundschuld oder der Rentenschuld auf den Besitzer des Briefes sowie eine Vormerkung oder ein Veräußerungsverbot der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art gegen den Besitzer des Briefes in das Grundbuch nur eingetragen werden darf, wenn der Brief vorgelegt wird.

dem Briefe hervorgeht, ſteht einem im Grundbuch eingetragenen Widerſpruche gleich.

§. 1049. (1079.)

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, ſo iſt die Kündigung für die Hypothek nur wirkſam, wenn ſie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunſten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen iſt, als Eigenthümer.

§. 1050. (1080, 1082.)

Der Eigenthümer iſt berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der perſönliche Schuldner zur Leiſtung berechtigt iſt.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§. 1051. (1094 Abſ. 1, 2, 4, 1095.)

Iſt der Eigenthümer nicht der perſönliche Schuldner, ſo geht, ſoweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorſchriften des §. 713 Abſ. 1 finden entſprechende Anwendung.

Beſteht für die Forderung eine Geſammthypothek, ſo gelten für dieſe die Vorſchriften des §. 1080.

§. 1052. (1096 Abſ. 1, 1119.)

Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der ſonſtigen Urkunden verlangen, welche zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löſchung der Hypothek erforderlich ſind.

Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweiſe, ſo kann er die Aushändigung des Briefes nicht verlangen. Der Gläubiger iſt verpflichtet, die theilweiſe Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum

Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löſchung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herſtellung eines Theilhypothekenbriefs für den Eigenthümer der zuſtändigen Behörde oder einem zuſtändigen Notare vorzulegen.[1])

§. 1053. (1140.)

Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Vorausſetzungen vor, unter welchen ein Schuldner in Verzug kommt, ſo gebühren dem Gläubiger Verzugszinſen aus dem Grundſtücke.

§. 1054. (1075.)

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundſtück und den Gegenſtänden, auf die ſich die Hypothek erſtreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollſtreckung.[2])

§. 1055.

Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunſten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen iſt, als Eigenthümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigenthümers, die ihm gegen die Hypothek zuſtehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§. 1056. (1077.)

Der Eigenthümer kann, ſolange nicht die Forderung

---

[1]) Es wird vorausgeſetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorſchrift enthalten wird, nach welcher zur Herſtellung von Theilhypotheken-, Theilgrundſchuld- oder Theilrentenſchuldbriefen außer dem Grundbuchamt auch die zu Beurkundungen berufenen Gerichte und die Notare zuſtändig ſind.

[2]) 1. Dem Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen bleibt die Entſcheidung der Frage überlaſſen, ob der Hypotheken-, Grundſchuld- oder Rentenſchuldgläubiger nur das Recht haben ſoll, die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung zu betreiben, oder ob er auch befugt ſein ſoll, ſich an die beweglichen Sachen und Forderungen, auf die ſich die Hypothek, die Grundſchuld oder die Rentenſchuld erſtreckt, im Wege der Zwangsvollſtreckung in das bewegliche Vermögen zu halten.

ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

§. 1057. (1081, 1082, 1119.)

Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, ein Recht an dem Grundstück oder den Besitz des Grundstücks zu verlieren, den Gläubiger befriedigen. Die Vorschriften des §. 1050 Abs. 2 und der §§. 1051, 1052 finden entsprechende Anwendung. [1])

§. 1058.

Wird die Forderung getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Theilhypotheken unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

---

2. Es wird vorausgesetzt, daß das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks aus dem Erlöse nur wegen eines zweijährigen Zinsen- oder Rentenrückstandes an der Stelle des Kapitals Befriedigung verlangen können und wegen älterer Rückstände den übrigen Berechtigten im Range nachstehen (vergl. § 10 Nr. 3, 6, § 14 des Entw. des Z. V. G.).

3. In dem Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift als Abs. 2 des § 555, als Abs. 2 des § 628 und als Zusatz zu Nr. 5 des § 702 der Civilprozeßordnung eingestellt werden:

> Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher das im § 1057 bestimmte Recht auch gegenüber einem persönlichen Gläubiger besteht, welcher die Zwangsversteigerung betreibt.

§. 1059. (1122.)[1]).

Im Falle einer Theilung der Forderung kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Theil ein Hypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Theilhypothekenbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

§. 1060. (1086.)

Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

§. 1061. (1087 Abs. 1, 1112 Abs. 1, 2.)[2])

Zur Abtretung der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die im §. 61 Abs. 2 und im §. 67 des Entwurfes der Grundbuchordnung enthaltene Vorschrift, nach welcher die Herstellung eines Theilhypotheken- oder eines Theilgrundschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe vermerkt werden muß, dahin geändert wird, daß ein solcher Vermerk erfolgen soll. Zugleich wird die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift für die Rentenschuld vorausgesetzt.

[2]) 1. Der §. 1087 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen. Der Grundbuchordnung bleibt vorbehalten, eine dem Inhalte des §. 1087 Abs. 2 entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

2. Die im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes dem §. 731 der Civilprozeßordnung gegebene Fassung wird dahin geändert:

> Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger weggenommen hat. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.
>
> Wird der Pfändungsbeschluß vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Dritt-

Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des §. 1026 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§. 794, 799 entsprechende Anwendung.

---

schuldner zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Soweit die Forderung auf die im §. 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Pfändung nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek auch von der Pfändung der Hauptforderung.

3. Die §§. 1088, 1113 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben soll in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift als §. 737a der Civilprozeßordnung eingestellt werden:

Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.

Soweit die Forderung auf die im §. 1069 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Ueberweisung nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek auch von der Ueberweisung der Hauptforderung.

4. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes wird der dem §. 754 der Civilprozeßordnung hinzugefügte Abs. 6 dahin geändert:

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

§. 1062. (1114.)[1])

Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§. 809 bis 814 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung gleich.

§. 1063. (1089.)

Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§. 349 bis 351 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigenthümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen war.

§. 1064.

Eine Einrede, welche dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Dies gilt jedoch nur unbeschadet der Vorschriften der §§. 810, 812 bis 814.

---

[1]) Der §. 1115 des Entw. I ist in der Voraussetzung gestrichen worden, daß eine demselben entsprechende Vorschrift in die Grundbuchordnung aufgenommen wird.

§. 1065. (1117, 1118, 1123 Abſ. 2 Satz 2.)

Der Geltendmachung der Hypothek kann, ſofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeſchloſſen iſt, widerſprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; iſt der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, ſo ſind auch die im §. 1062 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigenthümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung iſt unwirkſam, wenn der Gläubiger die nach Abſ. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus dieſem Grunde unverzüglich zurückweiſt.

§. 1066. (1120.)

Iſt der Eigenthümer der perſönliche Schuldner, ſo finden die Vorſchriften des §. 1065 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

§. 1067. (1123 Abſ. 1, Abſ. 2 Satz 1.)

Iſt der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

An Stelle des für kraftlos erklärten Briefes iſt dem Gläubiger auf Antrag ein anderer Brief zu ertheilen.

§. 1068. (1090 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2, 1112 Abſ. 3.)

Soweit die Forderung auf Zinſen oder andere Nebenleiſtungen gerichtet iſt, finden im Falle der Uebertragung auf das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger die Vorſchriften der §§. 349 bis 351 Anwendung. Für Zinſen und andere Nebenleiſtungen, die ſpäter als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr fällig werden, gilt dies jedoch nur unbeſchadet der Vorſchriften des §. 810.

§. 1069. (1090 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 1112 Abs. 3, 1121.)

Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen oder auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

Die Vorschriften der §§. 810, 1065, 1066 finden auf eine Forderung der im Abs. 1 bezeichneten Art keine Anwendung.

§. 1070. (1092, 1094 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 1097 Abs. 1.)

Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigenthümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigenthümer zu.

§. 1071.

Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§. 1072.

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach §. 1090 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit

frei, als er ohne dieſe Verfügung nach §. 1071 aus der Hypothek hätte Erſatz erlangen können.

§. 1073.

Iſt der perſönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer Erſatz zu verlangen berechtigt, ſo kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsverſteigerung des Grundſtücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsverſteigerung inſoweit verweigern, als er in Folge der Unterlaſſung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung iſt nicht erforderlich, wenn ſie unthunlich iſt.

§. 1074. (1096 Abſ. 2, 1119.)

Erwirbt der perſönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein ſonſtiges rechtliches Intereſſe an der Berichtigung des Grundbuchs, ſo ſtehen ihm die im §. 1052 beſtimmten Rechte zu.

§. 1075. (1109 Abſ. 2.)

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, ſo erwirbt ſie der Eigenthümer.

Zu dem Verzicht iſt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Eigenthümer und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorſchriften des §. 796 Abſ. 2 und der §§. 797, 799 finden entſprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Hypothek, ſo ſtehen dem Eigenthümer die im §. 1052 Abſ. 2 beſtimmten Rechte zu.

§. 1076. (1093.)

Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeſchloſſen

wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

§. 1077. (1103 Abs. 1, 3, 1124 Satz 1.)

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch dreißig Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach §. 174 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Hypothek. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

§. 1078. (1104 Abs. 1, 5 Satz 2, Abs. 6, 1124 Satz 1.)[1]

Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen

---

[1]) 1. Der §. 1103 Abs. 2, der §. 1104 Abs. 2—4, 5 Satz 1 und der §. 1105 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben sowie eines Theils des §. 1103 Abs. 1 und des §. 1104 Abs. 1 sollen im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 836x.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§. 1077, 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836y. (1105.)

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§. 836z. (1103 Abs. 1, 1104 Abs. 1.)

Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht

---

§. 836aa. (1103 Abs. 2 Nr. 1, 1104 Abs. 2 Nr. 1.)

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.

§. 836bb. (1103 Abs. 2 Nr. 2.)

Im Falle des §. 1077 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers erfolgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablaufe der im §. 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die eidliche Versicherung des Antragstellers, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, anderweitige Ermittelungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

§. 836cc. (1104 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4.)

Im Falle des §. 1078 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht innerhalb dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

der Zurücknahme hinterlegt hat. Die Hinterlegung von Zinſen iſt nur erforderlich, wenn der Zinsſatz im Grundbuch eingetragen iſt; Zinſen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils ſind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, ſofern nicht nach den Vorſchriften über die Hinterlegung die Befriedigung ſchon vorher eingetreten iſt. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Meldet ſich der Gläubiger nicht innerhalb dreißig Jahren nach der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils bei der Hinterlegungsſtelle, ſo erliſcht ſein Recht auf den hinterlegten Betrag und iſt der Hinterleger zur Zurücknahme berechtigt.

§. 1079.

Eine Geſammthypothek ſteht in den Fällen des §. 1070 den Eigenthümern der belaſteten Grundſtücke gemeinſchaftlich zu.

Jeder Eigenthümer kann, ſofern nicht ein Anderes vereinbart iſt, verlangen, daß die Hypothek an ſeinem Grundſtück auf den Theilbetrag, welcher dem Verhältniſſe des Werthes ſeines Grundſtücks zu dem Werthe der ſämmtlichen

Das Ausſchlußurtheil darf erſt erlaſſen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt iſt.

§. 836 dd.

Die Vorſchriften der §§. 836 y bis 836 cc finden auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§. 805, 1013, 1021, 1176 des Bürgerlichen Geſetzbuchs für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht, die Reallaſt und für das Pfandrecht an Schiffen beſtimmten Ausſchließung des Berechtigten entſprechende Anwendung.

2. Es wird vorausgeſetzt, daß zum Erſatze des § 1124 Satz 2 des Entw. I, ſoweit derſelbe den §. 1123 Abſ. 2 Satz 1 für entſprechend anwendbar erklärt, eine die Fälle der §§. 1077, 1078 umfaſſende Vorſchrift in die Grundbuchordnung aufgenommen wird.

Grundstücke entspricht, nach §. 1040 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Gesammthypothek im Range vorgehen.

§. 1080. (1094 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4.)

Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Gesammthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

Kann der Eigenthümer, welcher den Gläubiger befriedigt, von einem der anderen Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger desselben Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke des anderen Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesammthypothek.

§. 1081.

Befriedigt im Falle einer Gesammthypothek der persönliche Schuldner den Gläubiger oder vereinigen sich Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach §. 1079 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesammthypothek anrechnen zu lassen.

§. 1082.

Verzichtet der Gläubiger auf die Geſammthypothek, ſo fällt ſie den Eigenthümern der belaſteten Grundſtücke gemeinſchaftlich zu; die Vorſchriften des §. 1079 Abſ. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundſtücke, ſo erliſcht die Hypothek an dieſem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach §. 1077 mit ſeinem Rechte ausgeſchloſſen wird.

§. 1083. (1095, 1097 Abſ. 2.)

Liegen die Vorausſetzungen der §§. 1070, 1071, 1075, 1079 bis 1082 nur in Anſehung eines Theilbetrags der Hypothek vor, ſo kann die auf Grund dieſer Vorſchriften dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem perſönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

§. 1084. (1098.)

Vereinigt ſich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Perſon, ohne daß dieſer auch die Forderung zuſteht, ſo verwandelt ſich die Hypothek in eine Grundſchuld. In Anſehung der Verzinslichkeit, des Zinsſatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Beſtimmungen maßgebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, ſo beſtimmen ſich, ſolange die Vereinigung beſteht, ſeine Rechte aus der Hypothek nach den für eine Grundſchuld des Eigenthümers geltenden Vorſchriften.

§. 1085. (1091 Abſ. 4, 1101.)[1]

Die Hypothek für Rückſtände von Zinſen und anderen Nebenleiſtungen ſowie für Koſten, die dem Gläubiger zu erſtatten ſind, erliſcht, wenn ſie ſich mit dem Eigenthum in

[1]) Die §§. 1100, 1102 des Entw. I ſind geſtrichen.

einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die auf eine solche Leistung gerichtete Forderung mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Zum Verzicht auf die Hypothek für Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Solange einem Dritten ein Recht an der auf eine solche Leistung gerichteten Forderung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist dem Gläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

§. 1086.

Hat sich der Eigenthümer für den Fall, daß die Hypothek sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, einem Anderen verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 1087.

An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 794 Abs. 2 und der §§. 797, 799 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, welche an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung kann dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber erklärt werden, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des §. 796 Abs. 2 und des §. 797 finden entsprechende Anwendung.

§. 1088. (1078 Abs. 2, 1092.)

Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Geſammthypothek belaſteten Grundſtücke, ſo werden auch die übrigen Grundſtücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundſtücke ſteht die Befriedigung aus den Gegenſtänden gleich, auf die ſich die Hypothek erſtreckt.

§. 1089.

Soweit im Falle einer Geſammthypothek der Eigenthümer des Grundſtücks, aus welchem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundſtücke oder einem Rechtsvorgänger desſelben Erſatz verlangen kann, geht die Hypothek an dieſem Grundſtück auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweiſe befriedigt iſt, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundſtück mit einem im Range gleich- oder nachſtehenden Rechte belaſtet iſt, nicht zum Nachtheile dieſes Rechtes geltend gemacht werden.

§. 1090. (1091 Abſ. 1—3.)

Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeſchäft iſt die Zuſtimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zuſtimmung kann dem Gläubiger oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung iſt unwiderruflich.

§. 1091. (1109 Abſ. 2.)[1]

Iſt die Hypothek erloſchen, ſo kann der Eigenthümer des Grundſtücks von dem Beſitzer des Hypothekenbriefs verlangen, daß der Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§. 1092. (1125, 1126.)

Eine Hypothek kann in der Weiſe beſtellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek ſich nur nach

---

[1]) Zu §. 1109 Abſ. 1 des Entw. I vergl. §. 867.

der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek ist im Grundbuch als Sicherungshypothek zu bezeichnen.

§. 1093. (1127, 1128.)

Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§. 1046, 1047, 1049, des §. 1061 Abs. 3 und des §. 1063 finden keine Anwendung.

§. 1094.

Im Falle der Uebertragung der Forderung kann der Uebergang der Sicherungshypothek ausgeschlossen werden. Die Ausschließung hat die Wirkung eines Verzichts auf die Hypothek.

§. 1095. (1134 Satz 1, 2.)

Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§. 1096. (1129.)

Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

§. 1097.

Eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

§. 1098.

Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des §. 799 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach §. 1077 ist nur zulässig, wenn die im §. 729 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so muß die Verjährung eingetreten sein.

§. 1099.[1])

Bei einer Hypothek der im §. 1097 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der

---

[1]) 1. Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach welchen bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, sowie bei einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, bei welcher der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist,

1. die Eintragung einer dem Erwerber der Schuldverschreibung, des Papiers oder des Briefes nachtheiligen Verfügung über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld sowie die Eintragung einer Berichtigung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung dieser Art auf Bewilligung des Gläubigers nur stattfinden darf, wenn die Schuldverschreibung, das Papier oder der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird,

Befugniß bestellt werden, mit Wirkung gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der

---

2. eine derartige Eintragung durch einen Vermerk auf der Schuldverschreibung, auf dem Papier oder dem Briefe ersichtlich zu machen ist.

2. Die §§. 1130—1133 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze derselben sollen im Artikel 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden.

§. 757.

Im Wege der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Erwirkung der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so muß der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, die ein Blatt im Grundbuch erhalten können.

§. 757a.

Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks die Hypothek.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

§. 811.

Zur Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück ist auf Antrag des Gläubigers für die Forderung eine Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen; der in Gemäßheit des §. 803 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Grundstück haftet. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§. 1100. (1135.)

Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

§. 1101. (1136, 1138, 1141.)[1])

Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die

Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des §. 809 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften des §. 757 Abs. 2, 3 und des §. 757a entsprechende Anwendung.

Es wird vorausgesetzt, daß in die Grundbuchordnung eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher die auf Grund des §. 757 oder des §. 811 der Civilprozeßordnung erfolgte Eintragung einer Sicherungshypothek von dem Grundbuchamt auf dem vollstreckbaren Titel oder dem Arrestbefehle zu vermerken ist.

Späterer Erwägung bleibt vorbehalten, ob die Vorschriften der §§. 757, 757a in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu übertragen sind.

[1]) Der §. 1137 des Entw. I ist gestrichen.

Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über Hypothekenzinsen.

§. 1102. (1139 Abs. 1, 3.)

Das Kapital der Grundschuld wird erst nach Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

§. 1103. (1139 Abs. 2, 3.)

Die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§. 1104.

Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

§. 1105. (1142.)

Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 799 findet Anwendung.

§. 1106. (1076 Satz 2, 1099, 1143.)[1]

Ist der Eigenthümer der Gläubiger, so kann er die

[1]) Der § 1076 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Zwangsvollſtreckung zum Zwecke ſeiner Befriedigung nicht betreiben.

Zinſen gebühren dem Eigenthümer nur, wenn das Grundſtück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beſchlag genommen iſt, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

§. 1107. (1144 Satz 1, 2.)

Eine Hypothek kann in eine Grundſchuld, eine Grundſchuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten iſt nicht erforderlich.

II. Rentenſchuld.

§. 1108.

Eine Grundſchuld kann in der Weiſe beſtellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine beſtimmte Geldſumme aus dem Grundſtücke zu zahlen iſt (Rentenſchuld).

Bei der Beſtellung der Rentenſchuld iſt der Betrag zu beſtimmen, durch deſſen Zahlung die Rentenſchuld abgelöſt werden kann. Die Ablöſungsſumme iſt im Grundbuch anzugeben.

§. 1109.

Auf die einzelnen Leiſtungen finden die für Hypothekenzinſen, auf die Ablöſungsſumme finden die für ein Grundſchuldkapital geltenden Vorſchriften entſprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablöſungsſumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundſchuld.

§. 1110.

Das Recht zur Ablöſung ſteht dem Eigenthümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablöſung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des §. 1041

Satz 2 iſt der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablöſungsſumme aus dem Grundſtücke zu verlangen.

§. 1111.

Der Eigenthümer kann das Ablöſungsrecht erſt nach Kündigung ausüben. Die Kündigungsfriſt beträgt ſechs Monate, wenn nicht ein Anderes beſtimmt iſt.

Eine Beſchränkung des Kündigungsrechts iſt nur ſoweit zuläſſig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der ſechsmonatigen Friſt kündigen kann.

Hat der Eigenthümer gekündigt, ſo kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfriſt die Zahlung der Ablöſungsſumme aus dem Grundſtücke verlangen.

§. 1112.

Eine Rentenſchuld kann in eine gewöhnliche Grundſchuld, eine gewöhnliche Grundſchuld kann in eine Rentenſchuld umgewandelt werden. Die Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten iſt nicht erforderlich.

Neunter Abſchnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erſter Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§. 1113. (1145.)[1])

Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weiſe belaſtet werden, daß der Gläubiger berechtigt iſt, Befriedigung aus der Sache zu ſuchen (Pfandrecht).

[1]) Der §. 1146 des Entw. I iſt geſtrichen.

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung beſtellt werden.

§. 1114. (1147 Abſ. 1, 2.)

Zur Beſtellung des Pfandrechts iſt erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig ſind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zuſtehen ſoll. Die Vorſchriften des §. 842 Satz 2 und des §. 845 finden entſprechende Anwendung.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Beſitze des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch erſetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Beſitz dem Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Beſitzer anzeigt.

§. 1115. (1147 Abſ. 3.)

Die Entſtehung des Pfandrechts wird nicht dadurch ausgeſchloſſen, daß die dem Pfandgläubiger übergebene Sache ſich unter Mitverſchluß des Eigenthümers befindet oder daß, wenn die Sache im Beſitz eines Dritten iſt, der mittelbare Beſitz dem Pfandgläubiger und dem Eigenthümer gemeinſchaftlich zuſteht. Das Pfandrecht entſteht nicht, wenn die Sache im Beſitze des Eigenthümers bleibt.

§. 1116. (1147 Abſ. 2.)

Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, ſo finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorſchriften des §. 846, des §. 847 Abſ. 2 und der §§. 848, 850 entſprechende Anwendung.

§. 1117. (1152.)[1]

Iſt die Sache mit dem Rechte eines Dritten belaſtet, ſo geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es ſei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Anſehung des Rechtes nicht in gutem Glauben iſt. Die

[1]) Der §. 1153 des Entw. I iſt geſtrichen.

Vorschriften des §. 846 Abs. 1 Satz 2, des §. 848, des §. 849 Abs. 3 und des §. 850 finden entsprechende Anwendung.

§. 1118. (1151.)

Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

§. 1119. (1149, 1160.)

Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 710 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des persönlichen Schuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann nicht geltend gemacht werden.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§. 1120. (1148, 1149.)

Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für Zinsen und Vertragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht Eigenthümer des Pfandes, so wird durch ein nach der Verpfändung von dem Schuldner vorgenommenes Rechtsgeschäft die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.

§. 1121. (1150 Abs. 2.)

Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse, welche von dem Pfande getrennt werden.

§. 1122. (1154 Abs. 1, 4.)

Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß

der Pfandgläubiger berechtigt iſt, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Iſt eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbeſitz übergeben, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt ſein ſoll.

§. 1123. (1154 Abſ. 2, 3.)

Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, ſo iſt er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu ſorgen und Rechenſchaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die Forderung und, wenn Koſten und Zinſen zu entrichten ſind, zunächſt auf dieſe angerechnet.

Abweichende Beſtimmungen ſind zuläſſig.

§. 1124. (1156 Abſ. 1.)

Der Pfandgläubiger iſt zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.

§. 1125. (1159.)

Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, ſo beſtimmt ſich die Erſatzpflicht des Verpfänders nach den Vorſchriften über die Geſchäftsführung ohne Auftrag. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung ſteht dem Pfandgläubiger in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 Abſ. 2 einem Miether.

§. 1126. (1156 Abſ. 2.)

Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und ſetzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, ſo kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Koſten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es ſich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu beſtellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 1127. (1157 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 Satz 1.)

Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Werthes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Von dem drohenden Verderbe hat der Pfandgläubiger dem Verpfänder unverzüglich Anzeige zu machen, es sei denn, daß die Anzeige unthunlich ist.

§. 1128. (1157 Abs. 1 Satz 2—4, Abs. 2, 3.)

Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist. Von der Versteigerung hat der Pfandgläubiger den Verpfänder unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadens-

erſatze verpflichtet. Die Androhung, die Friſtbeſtimmung und die Benachrichtigung ſind nicht erforderlich, wenn ſie unthunlich ſind.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders iſt der Erlös zu hinterlegen.

§. 1129. (1150 Abſ. 1.)

Beſteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, ſo haftet jede für die ganze Forderung.

§. 1130. (1156 Abſ. 1, 1158 Abſ. 1, 1161.)[1]

Der Pfandgläubiger iſt verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöſchen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben.

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, ſobald der Schuldner zur Leiſtung berechtigt iſt.

§. 1131. (1163.)

Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§. 1132. (1164.)

Iſt der Verpfänder nicht der perſönliche Schuldner, ſo geht, ſoweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorſchriften des §. 713 finden entſprechende Anwendung.

§. 1133.

Die Erſatzanſprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verſchlechterungen des Pfandes ſowie die Anſprüche des Pfandgläubigers auf Erſatz von Verwendungen oder auf Geſtattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in ſechs Monaten. Die Verjährung beginnt nach Maßgabe des §. 500 Satz 2.

---

[1]) Der §. 1158 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 1134. (1155.)

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 1135. (1165.)[1]

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Theile fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

§. 1136. (1167.)[2]

Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, wenn er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigenthum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

§. 1137. (1176.)

Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder

---

[1]) In den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als §. 692a der Civilprozeßordnung folgende Vorschrift eingestellt werden:

Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach §. 685 widersprechen, soweit die Forderung durch die Sache gedeckt ist. Besteht das Pfandrecht oder das Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des Gläubigers, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

[2]) Der §. 1168 des Entw. I ist gestrichen.

zum Verkaufe bringen, als zu ſeiner Befriedigung erforderlich ſind.

§. 1138.

Iſt der Pfandgläubiger nicht im Alleinbeſitze des Pfandes, ſo kann er, wenn die Verkaufsberechtigung eingetreten iſt, die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinſchaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der Verwahrer hat ſich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzuſtellen.

§. 1139. (1166.)

Der Pfandgläubiger iſt nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachſtehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Iſt er nicht im Beſitze des Pfandes, ſo kann er, ſofern er nicht ſelbſt den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachſtehenden Pfandgläubiger nicht widerſprechen.

§. 1140. (1169.)

Der Verkauf des Pfandes iſt nach den Vorſchriften der §§. 1141 bis 1147 zu bewirken.

Hat der Pfandgläubiger für ſein Recht zum Verkauf einen vollſtreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, ſo kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorſchrift bewirken laſſen.

§. 1141. (1170.)

Der Pfandgläubiger hat dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen deſſen der Verkauf ſtattfinden ſoll. Die Androhung kann wirkſam erſt nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; ſie iſt nicht erforderlich, wenn ſie unthunlich iſt.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet.

§. 1142. (1171 Abs. 1.)

Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann es auch aus freier Hand durch einen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise verkauft werden.

§. 1143. (1172 Abs. 1.)

Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

§. 1144. (1171 Abs. 2, 1172 Abs. 2.)

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigenthümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

§. 1145. (1173 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3.)

Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer können bei der Versteigerung mitbieten.

Das Gebot des Eigenthümers kann zurückgewiesen werden, wenn der Betrag nicht baar erlegt wird. Das Gleiche gilt, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, von dem Gebote des Schuldners.

§. 1146. (1173 Abs. 1 Satz 2, 1175.)

Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft

werden, daß der Käufer den Kaufpreis ſofort baar zu entrichten hat und ſeiner Rechte verluſtig ſein ſoll, wenn dies nicht geſchieht.

Erhält der Pfandgläubiger den Zuſchlag, ſo iſt der Kaufpreis als von ihm erlegt anzuſehen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkauf ohne die im Abſ. 1 vorgeſchriebene Beſtimmung erfolgt oder von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung nicht vor dem Schluſſe des Verſteigerungstermins Gebrauch gemacht wird; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Erſteher bleiben unberührt.

§. 1147. (1174.)

Gold- und Silberſachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeſchlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, ſo kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Verſteigerung befugte Perſon aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preiſe erfolgen.

§. 1148. (1179.)

Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebniß unverzüglich zu benachrichtigen, es ſei denn, daß dies unthunlich iſt.

§. 1149. (1180 Abſ. 1, 2.)[1])

Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigenthümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuſchlag ertheilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöſchen, auch wenn ſie dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem

[1]) Der §. 1180 Abſ. 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.

§. 1150. (1181 Abs. 1, 2.)[1])

Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn gegen die Vorschriften des §. 1135 Abs. 2, des §. 1137 Satz 2, des §. 1142, des §. 1144 Satz 1 oder des §. 1147 verstoßen wird.

Verletzt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

§. 1151. (1182.)

Ist eine Sache als Pfand veräußert worden, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zustand oder die Veräußerung des Pfandes eine rechtmäßige war, so finden die Vorschriften der §§. 846, 849, 850 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach §. 1140 Abs. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des §. 1142 oder des §. 1147 Abs. 2 beobachtet worden sind.

§. 1152. (1177.)

Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§. 1141 bis 1147 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des §. 1142, des §. 1144 Satz 1 und des §. 1147 kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung nicht verzichtet werden.

§. 1153. (1178.)

Entspricht eine von den Vorschriften der §§. 1142 bis 1147 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Er-

[1]) Der §. 1181 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

meſſen den Intereſſen der Betheiligten, ſo kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieſer Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ſo entſcheidet das Gericht.[1])

§. 1154. (1183.)

Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu ſeiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigenthümer berichtigt. Im Uebrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.

§. 1155. (1195 Abſ. 2.)[2])

Bei dem Verkauf des Pfandes gilt zu Gunſten des Pfandgläubigers der Verpfänder als Eigenthümer, es ſei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht Eigenthümer iſt.

§. 1156. (1161—1164.)

Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, ſobald der Schuldner zur Leiſtung berechtigt iſt. Die Vorſchriften der §§. 1131, 1132 finden entſprechende Anwendung.

§. 1157. (1186, 1190.)

Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeſchloſſen, ſo erliſcht das Pfandrecht.

---

[1]) Es wird vorausgeſetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuſtändigkeit und das Verfahren geregelt werden.

[2]) Der §. 1195 Abſ. 1 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 1158. (1187 Abſ. 1, 2.)[1])

Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Beſitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, ſo haftet für den von ihm zu erſetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Geſetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergegangen oder ihm auf Grund einer geſetzlichen Verpflichtung abgetreten worden iſt.

§. 1159. (1192 Abſ. 1.)

Das Pfandrecht erliſcht mit der Forderung, für welche es beſteht.

§. 1160. (1191.)

Das Pfandrecht erliſcht, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts iſt unwirkſam.

Iſt das Pfand im Beſitze des Verpfänders oder des Eigenthümers, ſo wird vermuthet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden ſei. Dieſe Vermuthung gilt auch dann, wenn ſich das Pfand im Beſitz

---

[1]) 1. Der §. 1187 Abſ. 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

2. Der §. 1188 des Entw. I iſt geſtrichen. Zum Erſatze desſelben ſoll in den Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes folgende Vorſchrift als §. 737b der Civilprozeßordnung eingeſtellt werden:

> Wird eine durch ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache geſicherte Forderung überwieſen, ſo kann der Schuldner die Herausgabe des Pfandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleiſtet iſt, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfänder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entſtehen kann.

eines Dritten befindet, der den Beſitz nach der Entſtehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigenthümer erlangt hat.

§. 1161. (1192 Abſ. 2.)[1]

Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung desſelben dauernd ausgeſchloſſen wird, ſo kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer.

§. 1162. (1189.)

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeſchäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigenthümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Iſt das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belaſtet, ſo iſt die Zuſtimmung des Dritten erforderlich. Die Zuſtimmung iſt dem Pfandgläubiger gegenüber zu erklären; die Erklärung iſt unwiderruflich.

§. 1163. (1193.)[2]

Das Pfandrecht erliſcht, wenn es mit dem Eigenthum in derſelben Perſon zuſammentrifft. Das Erlöſchen tritt nicht ein, ſolange die Forderung, für welche das Pfandrecht beſteht, mit dem Rechte eines Dritten belaſtet iſt.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloſchen, ſoweit der Eigenthümer ein rechtliches Intereſſe an dem Fortbeſtehen des Pfandrechts hat.

§. 1164.

Die Vorſchriften über das durch Rechtsgeſchäft beſtellte Pfandrecht finden auf ein kraft Geſetzes entſtandenes Pfandrecht entſprechende Anwendung.

---

[1]) Der §. 1192 Abſ. 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 1194 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 1165. (1184.)[1]

Besteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Pfandgläubiger die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art der Benutzung ergebenden Rechte aus.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Antheils bleibt unberührt.

§. 1166. (1197.)

Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1167 bis 1178.

§. 1167. (1196, 1198 Abs. 3.)[2]

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des

---

[1]) Der §. 1185 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) 1. Der §. 1198 Abs. 1, 2 und die §§. 1200, 1202 des Entw. I sind in der Voraussetzung gestrichen worden, daß das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Verfahren vor der Registerbehörde regeln wird.

2. Der §. 1199 des Entw. I ist gestrichen.

Eigenthümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zuſtehen ſoll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregiſter erforderlich. Die Vorſchriften des §. 794 Abſ. 2 und des §. 799 finden entſprechende Anwendung.

Die Eintragung muß die Bezeichnung des Gläubigers, des Geldbetrags der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich iſt, des Zinsſatzes enthalten.

§. 1168.

Das Rangverhältniß der an dem Schiffe beſtellten Pfandrechte beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der §§. 800 bis 802 und des §. 1058.

§. 1169. (1201.)

Solange das Pfandrecht im Schiffsregiſter eingetragen iſt, behält es im Falle der Veräußerung oder Belaſtung des Schiffes ſeine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben iſt.

Iſt das Pfandrecht mit Unrecht gelöſcht, ſo gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorſchriften des §. 849 Abſ. 1 Satz 1, Abſ. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Uebergabe erlangt; die Vorſchrift des §. 849 Abſ. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöſchten Pfandrecht im Range nachſteht, auf einen Dritten übertragen, ſo findet die Vorſchrift des §. 1117 Anwendung.

§. 1170. (1203.)

Steht der Inhalt des Schiffsregiſters in Anſehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, ſo kann die Berichtigung des Regiſters nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorſchriften des §. 813 verlangt werden.

Iſt ein Pfandrecht mit Unrecht gelöſcht, ſo kann ein

Widerſpruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregiſters nach §. 814 Abſ. 2 eingetragen werden. Solange der Widerſpruch eingetragen iſt, gilt im Falle der Veräußerung oder Belaſtung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§. 1171.

Die Haftung des Schiffes beſchränkt ſich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinſen nach Maßgabe des eingetragenen Zinsſatzes. Die Haftung für geſetzliche Zinſen und für Koſten beſtimmt ſich nach der für die Hypothek geltenden Vorſchrift des §. 1027.

Iſt die Forderung unverzinslich oder iſt der Zinsſatz niedriger als fünf vom Hundert, ſo kann das Pfandrecht ohne Zuſtimmung der im Range gleich- oder nachſtehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinſen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§. 1172.

Das Pfandrecht erſtreckt ſich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörſtücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt ſind.

Auf die Haftung der Zubehörſtücke finden die für die Hypothek geltenden Vorſchriften des §. 1030 entſprechende Anwendung.

§. 1173. (1197.)

Die Vorſchriften der §§. 1114 bis 1164 finden inſoweit keine Anwendung, als ſich daraus, daß der Pfandgläubiger den Beſitz des Schiffes nicht erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des §. 1161 tritt an die Stelle des Anſpruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§. 1174.

Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfand-

gläubigers die Aushändigung der zur Löſchung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht ſteht dem perſönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Intereſſe an der Berichtigung des Schiffsregiſters hat.

§. 1175. (1204.)[1])

Der Pfandgläubiger kann ſeine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollſtreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollſtreckung geltenden Vorſchriften ſuchen.

§. 1176.

Iſt der Gläubiger unbekannt, ſo kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ſeinem Pfandrecht ausgeſchloſſen werden, wenn die im §. 1077 oder die im §. 1078 für die Ausſchließung eines Hypothekengläubigers beſtimmten Vorausſetzungen vorliegen. Mit der Erlaſſung des Ausſchlußurtheils erliſcht das Pfandrecht.

§. 1177.

Das Pfandrecht kann in der Weiſe beſtellt werden, daß nur der Höchſtbetrag, bis zu welchem das Schiff haften ſoll, beſtimmt, im Uebrigen die Feſtſtellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchſtbetrag muß in das Schiffsregiſter eingetragen werden.

Iſt die Forderung verzinslich, ſo werden die Zinſen in den Höchſtbetrag eingerechnet.

§. 1178.

Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverſchreibung auf den Inhaber, aus einem Wechſel oder einem anderen Papiere, das durch Indoſſament übertragen werden kann, finden die Vorſchriften des §. 1099, auf das

[1]) Es wird vorausgeſetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 1054 unter 2 dem Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehaltene Vorſchrift auf das Schiffspfandrecht erſtreckt wird.

Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des §. 1098 entsprechende Anwendung.

§. 1179. (1205.)

Die Vorschriften der §§. 1167 bis 1178 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.[1])

§. 1180. (1206, 1209, 1214 Abs. 1.)[2])

Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1181 bis 1202 ein Anderes ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1117 und des §. 1122 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§. 1181. (1207, 1208 Satz 1, 1210.)[3])

Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vor-

---

[1]) Die Vorschriften über die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen von dem Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausgestellten Werthpapieren bleiben der Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz vorbehalten.

[2]) Der §. 1214 Abs. 2, 3 des Entw. I ist gestrichen.

[3]) 1. Der §. 1208 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

2. Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Uebertragung einer Forderung, für die ein im Grundbuch eingetragenes Recht als Pfand haftet, in das Grundbuch eingetragen werden kann, wenngleich die Eintragung zur Uebertragung nicht erforderlich ist (vergl. §. 36 des Entw. d. G. B. O.).

3. Der Artikel 57 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll dahin verdeutlicht werden, daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Uebertragung oder Belastung einer in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderung regeln.

ſchriften. Iſt zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich, ſo finden die Vorſchriften der §§. 1114, 1115 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar iſt, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht beſtellt werden.

§. 1182. (1208 Satz 1.)

Iſt ein Recht, kraft deſſen eine Leiſtung gefordert werden kann, Gegenſtand des Pfandrechts, ſo finden auf das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorſchriften entſprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

§. 1183. (1213.)

Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeſchäft nur mit Zuſtimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zuſtimmung iſt, ſoweit nicht die Vorſchrift des §. 797 Satz 3 Anwendung findet, dem Berechtigten gegenüber zu erklären; die Erklärung iſt unwiderruflich.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, ſofern ſie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§. 1184. (1215.)

Der Pfandgläubiger kann ſeine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollſtreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollſtreckung geltenden Vorſchriften ſuchen, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt. Die Vorſchriften des §. 1136 und des §. 1152 Abſ. 2 bleiben unberührt.

§. 1185. (1216.)

Iſt ein Recht, zu deſſen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich iſt, Gegenſtand des Pfandrechts, ſo finden auf das Erlöſchen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorſchriften des §. 1160 entſprechende Anwendung.

§. 1186.

Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1187 bis 1197.

§. 1187. (1211.)[1])

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner angezeigt hat.

§. 1188. (1217 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2.)

Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

§. 1189. (1218 Abs. 1, 2.)

Sind die Voraussetzungen des §. 1135 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird.

Zu sonstigen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach §. 1184 zu suchen, bleibt unberührt.

§. 1190. (1217 Abs. 1, 3, 1218 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5.)

Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung

[1]) Der §. 1212 des Entw. I ist gestrichen.

der Zuſtimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieſer berechtigt iſt, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners iſt nur wirkſam, wenn ſie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Vorausſetzungen des §. 1135 Abſ. 2 eingetreten, ſo iſt auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§. 1191.

Die Vorſchriften der §§. 1188 bis 1190 finden keine Anwendung, ſoweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbart haben.

§. 1192. (1217 Abſ. 5 Satz 1, 1218 Abſ. 4, 1226 Abſ. 3 Satz 1.)

Hat die Leiſtung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinſchaftlich zu erfolgen, ſo ſind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig iſt.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt iſt, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu ſorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, es ſei denn, daß dies unthunlich iſt.

§. 1193. (1217 Abſ. 2.)

Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, ſo kann der Pfandgläubiger, ſofern ihm das Kündigungsrecht nicht zuſteht, von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten iſt. Unter der gleichen Vorausſetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zuſtimmung zur Kündigung verlangen, ſofern die Zuſtimmung erforderlich iſt.

§. 1194. (1219 Abſ. 1, 2, 1226 Abſ. 3 Satz 2.)[1]

Mit der in Gemäßheit der §§. 1188, 1189 erfolgten Leiſtung des Schuldners erwirbt der Gläubiger den geleiſteten Gegenſtand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an demſelben. Beſteht die Leiſtung in der Uebertragung des Eigenthums an einem Grundſtücke, ſo erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

§. 1195. (1219 Abſ. 3, 1221.)

Iſt eine Geldforderung in Gemäßheit des §. 1188 eingezogen worden, ſo ſind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, ſoweit es ohne Beeinträchtigung des Intereſſes des Pfandgläubigers thunlich iſt, nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorſchriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht beſtellt wird. Die Art der Anlegung beſtimmt der Gläubiger.

Iſt die Einziehung in Gemäßheit des §. 1189 erfolgt, ſo gilt die Forderung des Pfandgläubigers, ſoweit ihm der eingezogene Betrag zu ſeiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

§. 1196. (1222.)[2]

Das Pfandrecht an einer Forderung erſtreckt ſich auch

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgeſetzes ſoll der dem §. 747 der Civilprozeßordnung eingefügte Abſ. 2 folgende Faſſung erhalten:

> Iſt der Anſpruch auf Uebertragung des Eigenthums gerichtet, ſo hat die Auflaſſung an den Sequeſter als Vertreter des Schuldners zu erfolgen. Mit dem Uebergange des Eigenthums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Sicherungshypothek für ſeine Forderung. Der Sequeſter hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen.

[2]) Die §§. 1220, 1223 des Entw. I ſind geſtrichen.

auf die Zinſen derſelben. Die Vorſchriften des §. 1031 Abſ. 2 und der §§. 1032, 1033 finden entſprechende Anwendung; an die Stelle der Beſchlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

§. 1197. (1218 Abſ. 3.)

Beſtehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, ſo iſt zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, deſſen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

§. 1198. (1224.)

Die Vorſchriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundſchuld und an einer Rentenſchuld.

§. 1199. (1225.)

Zur Verpfändung eines Wechſels oder eines anderen Papiers, das durch Indoſſament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indoſſirten Papiers.

§. 1200. (1226 Abſ. 1, 2).

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten die Vorſchriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§. 1201. (1226 Abſ. 3.)

Iſt ein Wechſel, ein anderes Papier, das durch Indoſſament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenſtand des Pfandrechts, ſo iſt, auch wenn die Vorausſetzungen des §. 1135 Abſ. 2 noch nicht eingetreten ſind, der Pfandgläubiger zur Kündigung und zur Einziehung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leiſten.

§. 1202.

Das Pfandrecht an einem Werthpapier erſtreckt ſich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins=, Renten= oder Gewinnantheilſcheine nur dann, wenn ſie dem Pfandgläubiger übergeben ſind. Der Verpfänder kann, ſofern nicht ein Anderes beſtimmt iſt, die Herausgabe der Scheine verlangen, ſoweit ſie vor dem Eintritte der Vorausſetzungen des §. 1135 Abſ. 2 fällig geworden ſind.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Entwurf

eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das

Deutsche Reich.

Zweite Lesung.

Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

IV. Buch.

Familienrecht.

Auf amtliche Veranlassung.

Berlin SW. 48.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
Wilhelm-Straße 119/120.
1894.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Uebersicht.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Ehe.

Erster Titel. Verlöbniß. §§. 1203—1208.

Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§. 1209—1228.

Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§. 1229—1252.

Vierter Titel. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. §§. 1253—1262.

Fünfter Titel. Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut. §§. 1263—1271.
2. Verwaltung und Nutznießung. §§. 1272—1308.
3. Schuldenhaftung. §§. 1309—1316.
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§. 1317—1324.
5. Gütertrennung. §§. 1325—1330.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1331—1335.
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§. 1336—1413.
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1414—1443.
4. Fahrnißgemeinschaft. §§. 1444—1452.

III. Güterrechtsregister. §§. 1453—1458.

Sechster Titel. Scheidung der Ehe. §§. 1459—1481.

Siebenter Titel. Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung. §§. 1482—1485.

Zweiter Abſchnitt. Verwandtſchaft.
Erſter Titel. Eheliche Abſtammung. §§. 1486—1495.
Zweiter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1496—1510.
Dritter Titel. Rechtsverhältniß zwiſchen Eltern und ehelichen Kindern.
I. Allgemeine Vorſchriften. §§. 1511—1520.
II. Elterliche Gewalt. §. 1521.
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§. 1522—1571.
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1572—1586.
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus ungültigen Ehen. §§. 1587—1592.
Fünfter Titel Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§. 1593—1605.
Sechster Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1606—1609.
II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. §§. 1610—1624.
Siebenter Titel. Annahme an Kindesſtatt. §§. 1625—1654.
Dritter Abſchnitt. Vormundſchaft.
Erſter Titel. Vormundſchaft über Minderjährige.
I. Anordnung der Vormundſchaft. §§. 1655—1672.
II. Führung der Vormundſchaft. §§. 1673—1712.
III. Fürſorge und Aufſicht des Vormundſchaftsgerichts. Gemeindewaiſenrath. §§. 1713—1725.
IV. Befreite Vormundſchaft. §§. 1726—1731.
V. Verbindlichkeiten zwiſchen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundſchaftsrichters. §§. 1732—1739.
VI. Beendigung der Vormundſchaft. §§. 1740—1750.
VII. Familienrath. §§. 1751—1770.
Zweiter Titel. Vormundſchaft über Volljährige. §§. 1771—1785.
Dritter Titel. Pflegſchaft. §§. 1786—1798.

Nachweisung

der Paragraphen des Entwurfes erster Lesung in dem Entwurfe zweiter Lesung nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.

Die Zahlen der ersten Spalten bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes erster Lesung, die der zweiten Spalten die Paragraphen des Entwurfes zweiter Lesung. Bei den in den Entwurf zweiter Lesung nicht aufgenommenen Paragraphen des Entwurfes erster Lesung sind in den zweiten Spalten die Stellen im Entwurfe zweiter Lesung angegeben, an welchen die auf die Paragraphen bezüglichen Beschlüsse zweiter Lesung zu finden sind.

IV. Buch. Familienrecht.

1227.	1203.	1243.	1221.
1228.		1244.	1228.
Abs. 1.	1204.	1245.	1222.
Abs. 2.	1205.	1246.	1223.
1229	1207.	1247.	1224.
1230.	1208.	1248.	1226.
1231.	S. 383 A. 1.	1249.	1227.
1232.		1250.	
Abs. 1, 2.	1210.	Eingang	1229.
Abs. 3.	S. 383 A. 2.	Nr. 1	1230.
1233.	1209.	Nr. 2	1231 Abs. 1
1234.	1215 Abs. 1 Satz 1.	Nr. 3	1232, 1233.
1235.		1251.	1231 Abs. 2.
Abs. 1.	S. 384 A. 2.	1252.	1235.
Abs. 2.	1215 Abs. 2	1253.	S. 391 A. 1 Nr. I.
1236.	1216.	1254.	S. 391 A. 1 Nr. II 1.
1237.	1218.	1255.	S. 391 A. 1 Nr. II 2.
1238.		1256.	S. 391, 392 A. 1
Abs. 1.	1211.		Nr. II 3.
Abs. 2.	1213.	1257.	1236.
Abs. 3.	1214.	1258.	1237.
Abs. 4.	S. 384 A. 1.	1259.	
1239.	1212.	Eingang	1238.
1240.	1217.	Nr. 1	1241—1243.
1241.	1219.	Nr. 2	1240.
1242.	1220.	Nr. 3	S. 393 A. 1.

Nr. 4.	1239.
1260.	1251.
1261.	
Nr. 1.	1242, 1243.
Nr. 2.	1240.
Nr. 3.	S. 393 A. 1.
Nr. 4.	1239.
1262.	1245.
1263.	
Abs. 1 Satz 1.	1244 Abs. 2.
Abs. 1 Satz 2, 3.	1246.
Abs. 2.	S. 395 A. 1.
Abs. 3 Satz 1.	1244 Abs. 1.
Abs. 3 Satz 2.	1246.
1264.	1247.
1265.	
Satz 1, 3.	1246 Abs. 1.
Satz 2.	S. 395 A. 2.
1266.	
Abs. 1.	1249 Abs. 1.
Abs. 2.	1250.
1267.	S. 391 A. 1
	Nr. II 1, 2.
	S. 396 A 1.
1268.	1249 Abs. 2.
1269.	S. 391 A. 1 Nr. II 3.
	S. 397 A. 1.
1270.	1252.
1271.	S. 391 A. 1
	Nr. II 1, 3.
	S. 397 A. 3
1272.	1253.
1273.	1254.
1274.	1255.
1275.	1256.
1276.	S. 391 A. 1 Nr. II 1.
	S. 399 A. 1.
1277.	1258.
1278.	1257.
	S. 398 A. 1.
1279.	1259.
1280.	1260 Abs. 1, 3.
1281.	1260 Abs. 2, 3.
1282.	1262.
1283.	1263.
1284.	
Halbsatz 1.	1264.
Halbsatz 2.	1325 Abs. 1.
Halbsatz 3.	1330 Satz 1.
1285.	1282 Abs. 2.
1286.	1265, 1267.
1287.	1268.
1288.	S. 401 A. 2.
1289.	1266.
1290.	1269.
1291.	1270.
1292.	1271, 1272, 1277, 1282 Abs. 1, 1290, 1291, 1293, 1320, 1322.
1293.	S. 405 A. 1.
1294.	
Satz 1.	S. 404 A. 1.
Satz 2, 3.	1276 Abs. 3.
1295.	S. 408 A. 1.
1296.	1276 Abs 3.
1297.	
Abs. 1 Eingang.	1283.
Abs. 1 Nr. 1—3.	1284.
Abs. 1 Nr. 4.	1285.
Abs. 1 Nr. 5, 6.	1286.
Abs. 2.	S. 407 A. 1.
1298.	
Halbsatz 1.	1307.
Halbsatz 2.	S. 413 A. 2.
1299.	S. 413 A. 2.
1300.	
Satz 1.	1294, 1297.
Satz 2, 3.	1295, 1296.
1301.	1298.
1302.	1299 Abs. 2.
1303.	1299 Abs. 1.
1304.	1301.
1305.	1302.
1306.	1300.
1307.	1304.
1308.	1305.
1309.	1306.
1310.	S. 413 A. 1.
1311.	1310.
1312	
Nr. 1 Theilsatz 1.	1311 Abs. 1.
Nr. 1 Theilsatz 2, 3.	1298 Abs. 2.
Nr. 1 Theilsatz 4.	1311 Abs. 2.
Nr. 2.	1312.
Nr. 3.	1313.

1313.	1499 Abs. 1.
1314.	S. 414 A. 1.
1315.	S. 414 A. 1.
1316.	
Abs. 1.	S. 416 A. 2.
Abs. 2 Nr 1—3.	1314.
Abs. 2 Nr. 4.	1315.
Abs. 3.	1316.
1317.	
Satz 1.	1273 Satz 1.
Satz 2.	S. 403 A. 2.
1318.	
Nr. 1, 2.	1275.
Nr. 3.	S. 403 A 3.
1319.	
Abs. 1.	1274.
Abs. 2.	1278.
1320.	S. 404 A. 2.
1321.	1303.
1322.	1281.
1323.	1276 Abs. 2.
1324.	
Abs. 1.	1273 Satz 2. 1289, 1320.
Abs. 2.	1293.
1325.	S. 403 A. 2.
1326.	1308.
1327.	
Abs. 1 Nr. 1.	S. 417 A. 1.
Abs. 1 Nr. 2.	1317 Abs. 2.
Abs. 1 Nr. 3.	1318.
Abs. 1 Nr 4.	1319.
Abs. 1 Nr. 5.	S. 417 A. 1.
Abs. 2.	1323.
1328.	
Nr. 1.	1317 Abs. 1.
Nr. 2 Halbsatz 1.	1317 Abs. 1.
Nr. 2 Halbsatz 2.	1288 Abs. 2.
Nr. 3, 4.	1317 Abs. 1.
1329.	1321.
1330.	
Halbsatz 1.	1325.
Halbsatz 2.	1330.
1331.	
Abs. 1.	1324.
Abs. 2.	1324, 1330.
1332.	1324 Abs. 1 Satz 2.
1333.	1331.
1334.	1332.
1335.	
Abs. 1.	1333.
Abs. 2.	S. 422 A. 1.
1336.	1334.
1337.	1334.
1338.	1335.
1339.	
Abs. 1—3.	1326.
Abs. 4, 5.	1327.
1340.	
Abs. 1.	1329.
Abs. 2.	S. 421 A. 1.
1341.	
Abs. 1.	S. 423 A. 1.
Abs. 2.	1336.
1342.	1337 Abs. 1.
1343.	1337 Abs. 2.
1344.	
Satz 1.	S. 424 A. 1.
Satz 2.	1338.
1345.	
Abs. 1 Halbsatz 1.	1338 Abs. 1 Halbsatz 1.
Abs. 1 Halbsatz 2.	S. 424 A. 1.
Abs. 2.	1338 Abs. 1 Halbsatz 1.
1346.	1340.
1347.	1340.
1348.	S. 425 A. 1.
1349.	1340.
1350.	1341.
1351.	1339.
1352.	1342.
1353.	
Abs. 1.	1343, 1344, 1347.
Abs. 2, 3.	1345.
Abs. 4.	1346.
1354.	1349.
1355.	1350.
1356.	1351.
1357.	1352.
1358.	1353.
1359.	1356.
1360.	S. 414 A. 1. S. 428 A. 1.
1361.	S. 429 A. 1.
1362.	

Nr. 1.	1357.
Nr. 2.	1358.
Nr. 3.	1359.
1363.	
Abs. 1, Abs. 2 Satz 1.	1499 Abs. 2.
Abs. 2 Satz 2, Abs. 3.	S. 430 A. 1.
1364.	1348.
1365.	1364.
1366.	1354.
1367.	
Abs. 1.	S. 430 A. 2.
Abs. 2 Nr. 1, 2.	1361 Nr 1, 2.
Abs. 2 Nr. 3.	S. 431 A. 1.
Abs. 2 Nr. 4.	1361 Nr. 3, 1362. S. 431 A. 1.
1368.	1363.
1369.	1365.
1370.	1355.
1371.	
Nr. 1, 3.	S. 433 A. 1.
Nr. 2.	1368 Abs. 1.
1372.	1366.
1373.	
Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.	1370.
Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.	S. 424 A. 1. S. 434 A. 1.
Abs. 1 Satz 2, 3.	1371.
Abs. 2.	1372.
1374.	S. 434 A. 2.
1375.	S. 429 A. 1. S. 435 A. 1.
1376.	1369.
1377.	
Abs. 1.	1373 Abs. 1.
Abs. 2—4.	1374.
1378.	
Abs. 1.	1373.
Abs. 2.	1375.
1379.	1377.
1380.	1379.
1381.	
Abs. 1.	1335.
Abs. 2.	1368.
1382.	1380.
1383.	
Abs. 1.	1380.
Abs. 2 Satz 1.	1381 Abs. 1.
Abs. 2 Satz 2.	1413.
1384.	1381, 1399. 1400 Abs. 2.
1385.	S. 437 A. 2.
1386.	1382.
1387.	1383.
1388.	
Satz 1, 3.	1384.
Satz 2.	1392.
1389.	
Abs. 1.	1385.
Abs. 2.	1386.
1390.	1388.
1391.	1389.
1392.	
Abs. 1.	1390.
Abs. 2.	1392.
1393.	1391, 1392.
1394.	S. 440 A. 1.
1395.	S. 440 A. 1.
1396.	
Abs. 1.	1393 Abs. 1.
Abs. 2—4.	1394.
Abs. 5.	1393 Abs. 2.
1397.	
Abs. 1.	1393 Abs. 3. S. 424 A. 1. S. 441 A. 1.
Abs. 2.	1395.
1398.	
Abs. 1—3.	1396.
Abs. 4.	1397.
1399.	
Abs. 1.	1398.
Abs. 2.	1399, 1400. S. 414 A. 1. S. 429 A. 1. S. 444 A. 1.
1400.	
Abs. 1.	S. 444 A. 2.
Abs. 2 Nr. 1, 2.	1401 Nr. 1, 2.
Abs. 2 Nr. 3.	1402.
Abs. 3.	1401, 1402.
Abs. 4.	1402.
1401.	1401 Nr. 3.
1402.	
Abs. 1.	S. 445 A. 1.
Abs. 2.	1402.

1403.	
Nr. 1, 2.	1404 Abs. 1.
Nr. 3.	1407 Satz 1.
Nr. 4, 5.	1403.
1404.	1404 Abs. 2.
1405.	
Abs. 1.	1406.
Abs. 2.	1407 Satz 2.
1406.	
Abs. 1.	1408, 1409.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 447 A. 1.
Abs. 2.	1409.
Abs. 3.	S. 434 A. 2.
	S. 447 A. 1.
1407.	
Abs. 1.	1409.
Abs. 2.	1410 Abs. 2.
Abs. 3.	1410 Abs. 2 Satz 3.
1408.	1411.
1409.	S. 449 A. 2.
1410.	S. 449 A. 3.
1411.	
Abs. 1.	1414 Abs. 1.
Abs. 2.	1420 Abs. 1.
1412.	1415, 1418.
1413.	1417.
1414.	1419.
1415.	1416.
1416.	1421 Abs. 1, 2.
1417.	1414 Abs. 2,
	1420 Abs. 2,
	1421 Abs. 3,
	1441 Abs. 2.
	S. 424 A. 1.
	S. 449 A. 4.
1418.	1424 Abs. 2.
1419.	1424 Abs. 1.
1420.	1434.
1421.	
Abs. 1.	1422.
Abs. 2.	1435.
1422.	1423.
1423.	
Abs. 1.	1425 Abs. 1.
Abs. 2 Eingang.	1425 Abs. 1.
Nr. 1.	1426.
Nr. 2, 3.	1427.
Nr. 4.	1428.
Abs. 3.	1427 Nr. 1.
Abs. 4.	1425 Abs. 2.
1424.	S. 452 A. 1.
Abs. 1.	S. 414 A. 1.
Abs. 2.	S. 429 A. 1.
1425.	1429.
	S. 453 A. 1.
1426.	
Abs. 1.	S. 453 A. 2.
Abs. 2.	1430—1432.
1427.	1433.
1428.	1436.
1429.	
Abs. 1.	1335, 1439.
	1440, 1441 Abs. 1.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 437 A. 2.
	S. 455 A. 1.
Abs. 2 Satz 1.	1437, 1438.
Abs. 2 Satz 2.	1440.
Abs. 3.	1439.
Abs. 4.	1441 Abs. 2.
1430.	
Abs. 1, 2 Satz 1.	1442.
Abs. 2 Satz 2.	S. 456 A. 1.
Abs. 3.	1443.
1431.	1444, 1445 Abs. 1,
	1450.
	S. 414 A. 1.
	S. 424 A. 1.
	S. 429 A. 1.
	S. 434 A. 2.
	S. 457 A. 1.
1432.	1445 Abs. 2,
	1446—1449.
1433.	1451.
1434.	1452.
1435.	
Abs. 1.	1453 Abs. 1, 1454.
Abs. 2.	1458.
1436.	1453.
1437.	
Abs. 1 Satz 1.	1455 Satz 1, 1456 Abs. 1.
Abs. 1 Satz 2.	1455 Satz 2.

Abſ. 1 Satz 3.	1456 Abſ. 2	1467.	1487.
Abſ. 2, Satz 1, 3.	1455 Satz 1.	1468.	1486 Abſ. 2 Satz 1.
Abſ. 2 Satz 2.	1456 Abſ. 2.	1469.	1486 Abſ. 1.
1438.	1456 Abſ. 2.	1470.	1486 Abſ. 2 Satz 2.
1439.	1457.	1471.	
1440.		Abſ. 1.	1488.
Abſ. 1, 2.	1459.	Abſ. 2.	1492 Abſ. 2.
Abſ. 3.	S. 461 A. 1.	1472.	
1441.	1460.	Satz 1, 3.	1489.
1442.	1461.	Satz 2.	S. 471 A. 1.
1443.		1473.	1490.
Abſ. 1, 2, 3 Satz 1, 2.	1462.	1474.	
Abſ. 3 Satz 3.	S. 461 A. 2.	Satz 1, 3.	1491.
1444.		Satz 2.	S. 472 A. 1.
Abſ. 1.	1463.	1475.	
Abſ. 2.	S. 462 A. 1.	Abſ. 1.	1492 Abſ. 1.
1445.	S. 463 A. 1.	Abſ. 2.	1493.
1446.		1476.	
Satz 1.	1465.	Satz 1.	S. 472 A. 2.
Satz 2.	S. 463 A. 1.	Satz 2, 3.	1492 Abſ. 3.
1447.		1477.	S. 474 A. 1.
Abſ. 1—4.	1466.	1478.	1494.
	S. 463 A. 3.		S. 473 A. 1.
Abſ. 5.	1467.	1479.	1495.
1448.	1468.	1480.	1496.
1449.	1469.	1481.	
1450.	S. 465 A. 1.	Abſ. 1, 3.	1497.
1451.	S. 391 A. 1 Nr. II 1.	Abſ 2.	S. 474 A. 2.
	S. 465 A. 2.	1482.	1498.
1452.	1470.	1483.	
1453.	1471	Abſ 1 Satz 1, Abſ. 2, 3.	1504.
1454.			
Abſ. 1.	1472—1474.	Abſ. 1 Satz 2.	S. 477 A. 1.
	1475 Abſ 1, 1476.	1484.	1503.
Abſ. 2.	1475 Abſ. 2.	1485.	1501.
1455.	1478.	1486.	
1456.	1479.	Satz 1.	1501.
1457.	1480.	Satz 2.	S. 476 A. 1.
1458.	1481.	1487.	1502.
1459.	S. 469 A. 1.	1488.	
1460.	1261.	Abſ. 1, 2.	1505.
	S. 469 A. 1.	Abſ. 3.	S. 477 A. 2.
1461.	S. 469 A. 1.	Abſ. 4.	1510 Abſ. 2.
1462, 1463.	S. 391 A. 1 Nr. II 2.	1489.	S. 477 A. 3.
	S. 469 A. 1.	1490.	1506.
1464.	1482.	1491.	1507.
1465.	1485.	1492.	1508.
1466.	1486 Abſ. 1.	1493.	S. 478 A. 1.

1494.	S. 479 A. 1.	1528.	
1495.	1509.	Halbsatz 1.	1550.
1496.	1510 Abs. 1.	Halbsatz 2.	S. 490 A. 1.
1497.	1511.	1529.	1260 Abs. 3, 1500.
1498.	S. 480 A. 1.	1530.	1551.
1499.	1512.	1531.	
1500.		Abs. 1.	1545.
Abs. 1, 3.	1519.	Abs. 2.	S. 488 A. 2.
Abs. 2.	1520.	1532.	1547.
1501.			S. 489 A. 1.
Abs. 1.	1521.	1533.	1548.
Abs. 2.	1572 Abs. 1 Nr. 1.	1534.	
1502.		Satz 1 Halbsatz 1	1549.
Nr. 1.	1522.	Satz 2.	
Nr. 2.	1540	Satz 1 Halbsatz 2.	S. 489 A. 2.
1503.		1535.	S. 489 A. 2
Abs. 1.	1523—1525, 1531	1536.	1552.
	—1533, 1539,	1537.	1553.
	1555, 1563, 1570.	1538.	1576.
Abs. 2.	1570.	1539.	1577.
1504.	1526.	1540.	1578.
1505.		1541.	
Abs. 1.	1527.	Abs. 1, 2.	1579 Abs. 1, 2.
Abs. 2.	S. 483 A. 1.	Abs. 3.	1580.
1506.	1529.	1542.	1579 Abs. 3.
1507.	S. 484 A. 1.	1543.	1583.
1508.	S. 483 A. 2.	1544.	1556 Abs. 1.
1509.	1528.	1545.	1556 Abs. 2.
1510.	1530	1546.	1557.
1511.	1534 Satz 1.	1547.	
1512.	1535.	Abs. 1.	1558 Abs. 1, 2.
1513, 1514.	1534 Satz 2.	Abs. 2.	1559 Abs. 1 Satz 1, 2.
1515.	1536.	1548.	1560.
1516.	1541.	1549.	
1517.	1542 Abs. 1 Nr. 2.	Abs. 1.	1558 Abs. 3, 1559
1518.	1542 Abs. 1 Nr. 1.		Abs. 2, 1560 Satz 1.
1519.	1542 Abs. 2.	Abs. 2.	1559 Abs. 1 Satz 3.
1520.	1543.	1550.	1561.
1521, 1522.	S. 487 A. 1.	1551.	
1523.		Satz 1.	1559 Abs. 1 Satz 2,
Abs. 1.	S. 488 A. 1.		1562.
Abs. 2, 3.	1544 Satz 1.	Satz 2.	1559 Abs. 1 Satz 3.
1524.	S. 487 A. 1.	1552.	1564.
1525.	1544 Satz 2.	1553.	
1526.	S. 487 A. 1.	Abs. 1, 2.	1538.
1527.		Abs. 3.	S. 486 A. 1.
Abs. 1.	1546.	1554.	
Abs. 2.	S. 488 A. 3.	Abs. 1 Satz 1.	1565, 1567.

Abs. 1 Satz 2.	1566, 1567.
Abs. 2.	1585.
1555.	1573.
1556.	S. 495 A. 1.
1557.	
Abs. 1.	S. 495 A. 2.
Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.	1568.
Abs. 2 Satz 2.	1572 Abs. 1 Nr. 1.
1558.	1586.
1559.	
Abs. 1.	1569.
Abs. 2.	1572 Abs. 1 Nr. 2.
1560, 1561.	S. 495 A. 3.
1562.	1587.
1563.	1588.
1564.	1589.
1565.	1590.
1566.	
Abs. 1.	1591.
Abs 2.	S. 501 A. 1.
1567.	1592.
1568.	1593.
1569.	1594.
1570.	1595.
1571.	1596 Abs. 2.
1572.	1604
1573.	1596 Abs. 1.
1574	1596 Abs. 1, 1597 Abs. 2, 1598, 1600.
	S. 503 A. 1.
1575.	
Abs. 1.	1599.
Abs. 2.	1600 Abs. 1.
1576.	1601.
1577.	
Abs. 1 Satz 1, 2.	1602 Abs. 1, 2.
Abs. 1 Satz 3.	S. 504 A. 1.
Abs. 2.	1604 Abs. 1.
1578.	1602 Abs. 3.
1579.	1606.
1580.	1607.
1581.	1608.
1582.	1609.
1583.	1610.
1584.	
Satz 1.	1610 Abs. 1 Satz 2.
Satz 2.	S. 506 A. 1.
1585.	1611.
1586.	1612.
1587.	1613.
1588.	1614.
1589.	
Abs. 1, 2 Satz 1.	1615 Abs. 1, 2.
Abs. 2 Satz 2.	1614 Abs. 2, 1615 Abs. 2.
1590.	1615 Abs. 3.
1591.	1616.
1592.	1618 Abs. 1.
1593.	1620.
1594.	1618 Abs. 2.
1595.	1619.
1596.	1621.
1597.	1622.
1598.	1623.
1599.	1624.
1600.	1617.
1601.	
Abs. 1.	1639 Abs. 1.
Abs. 2.	1631 Satz 1.
1602.	1625.
1603.	1626.
1604.	1626.
1605.	S. 510 A. 1.
1606.	1627 Abs. 1.
1607.	1628 Abs. 2.
1608.	1628 Abs. 1.
1609.	1627 Abs. 1.
1610.	1629.
1611.	
Satz 1.	1627 Abs. 2, 1629 Abs. 1 Satz 2.
Satz 2.	S. 511 A. 1.
1612.	1633.
1613.	
Abs. 1, 2.	1634.
Abs. 3, 4.	1635.
1614.	1636 Abs. 2.
	S. 513 A. 1.
1615.	1630.
1616.	
Abs. 1.	1631 Satz 2.
Abs. 2.	1636 Abs. 1.
1617.	1632.
1618.	1637.
1619.	1632 Abs. 1 Satz 2.
1620.	

Abs. 1.	1640.
Abs. 2.	1641.
1621.	1639 Abs. 2.
1622.	
Abs. 1, 2.	1642.
Abs. 3.	S. 514 A. 1.
1623.	
Abs. 1.	1643 Abs. 1.
Abs. 2, 4.	S. 515 A. 1.
Abs. 3.	1643 Abs. 2.
1624.	1644.
1625.	1645.
1626.	1646.
1627.	1647.
1628.	1648.
1629.	
Abs. 1, 2.	1649 Abs. 1, 2.
Abs. 3.	1650.
Abs. 4.	1649 Abs. 3, 1650.
Abs. 5.	1649 Abs. 1 Satz 2, 1651.
1630.	1652.
1631.	1653.
1632.	S. 518 A. 1.
1633.	1655.
1634.	1656.
1635.	1657.
1636.	1658.
1637.	1659.
1638.	1660.
1639.	
Satz 1, 2.	1667.
Satz 3, 4.	1669.
1640.	
Nr. 1.	1661,1662 Nr. 1,2.
Nr. 2, 3.	1662 Nr. 3, 4.
Nr. 4.	1664 Abs. 1.
Nr. 5.	1663.
1641.	1664 Abs. 2.
1642.	1665.
1643.	1666.
1644.	1668.
1645.	
Abs. 1.	1670.
Abs. 2.	1671.
1646.	
Abs. 1.	1661.
Abs. 2.	1662, 1663 Abs. 1, 1664, 1665.
1647.	1672.
1648.	1673 Halbsatz 1.
1649.	1673 Halbsatz 2.
1650.	1674.
1651.	
Nr. 1—3.	1675.
Nr. 4.	1676.
1652.	1677.
1653.	1678.
1654.	
Abs. 1.	1679.
Abs. 2	S. 527 A. 1.
1655.	1680.
1656.	S. 527 A. 2.
1657.	S. 484 A. 1.
Satz 1.	S. 484 A. 1.
Satz 2.	1706 Abs. 1, 1707 Abs. 1.
1658.	S. 483 A. 2.
	S. 527 A. 3.
1659.	1682.
1660.	1683.
1661.	1684.
1662.	1685.
1663.	1686.
1664.	1687.
1665.	1688.
1666.	1689.
1667.	1690.
1668.	1691.
1669.	
Abs. 1, 3.	1692.
Abs. 2.	1693.
1670.	
Abs. 1.	1694, 1695.
Abs. 2.	1697.
Abs. 3.	1698.
1671.	
Abs. 1.	1699.
Abs. 2.	1700.
1672.	S. 533 A. 1.
1673.	S. 533 A. 1.
1674.	
Nr. 1, 2, 5.	1701.
Nr. 3, 4, 6—14.	1702.
1675.	1703.

1676.	S. 536 A. 1.	1707.	1745 Abs. 1.
1677.	1704.	1708.	1748.
1678.	1706.	1709.	1749.
1679.	1705.	1710.	1750.
1680.	1707.	1711.	1749 Abs. 2,
1681.			1750.
Abs. 1.	1708.	1712.	1751.
Abs. 2, 3, 5.	1709—1711.	1713.	1752.
Abs. 4.	1710.	1714.	
Abs. 5.	1709.	Abs. 1.	1753.
1682.	1712.	Abs. 2.	1763.
1683.	1713.	1715.	
1684.	1714.	Abs. 1.	1754.
1685.	1715.	Abs. 2, 3	1755.
1686.	1716.	Abs. 4.	1756.
1687.		Abs. 5.	1757.
Abs. 1—3.	1718.	1716.	
Abs. 4, 5.	1719.	Abs. 1.	1758, 1759 Nr. 3.
Abs. 6.	1720.	Abs. 2 Nr. 1, 2, 4.	1759, Nr. 1, 2, 4.
1688.	1721.	Abs. 2 Nr. 3.	1760.
1689.	1722.	Abs. 3.	1758—1760.
1690.	1726, 1729.	1717.	1762.
1691.	1728, 1729.	1718.	1761.
1692.	1727, 1729.	1719.	1764.
1693.	1730.	1720.	1768.
1694.	1731.	1721.	
1695.	S. 544 A. 1.	Abs. 1.	1765.
1696.	1732.	Abs. 2.	1766.
1697.	1733.	1722.	1767.
1698.	1734.	1723.	1769.
1699.	1735.	1724.	1770.
1700.		1725.	
Abs. 1, 2.	1736.	Abs. 1, 2.	1723.
Abs. 3.	1737.	Abs. 3.	1724.
1701.	1738.	Abs. 4, 5.	1725.
1702.	1739.	1726.	1771.
1703.		1727.	1772.
Abs. 1 Nr. 1.	1742.	1728.	1773.
Abs. 1 Nr. 2, 3.	1740.	1729.	
Abs. 2	1741.	Abs. 1, 2, 3.	1775.
1704.		Abs. 4, 5.	1776.
Nr. 1, 2.	1743.	Abs. 6.	1774.
Nr. 3.	1744.	1730.	1777.
1705.		1731.	1778 Abs. 1.
Nr. 1, 2.	1744.	1732.	1778 Abs. 2.
Nr. 3.	1745 Abs. 2.	1733.	
Nr. 4.	1746.	Abs. 1.	1779 Abs. 1.
1706.	1747.	Abs. 2.	1780.

Abs. 3.	1779 Abs. 2, 1780 Satz 1.	1743.	1791.
		1744.	1792 Abs. 1.
Abs. 4.	S. 556 A. 1.	1745.	
1734.	1717.	Abs. 1 Satz 1.	1792 Abs. 2.
1735		Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2.	1793.
Abs. 1.	S. 557 A. 1.		
Abs. 2—4.	1781.	1746.	1794.
1736.	1782.	1747.	S. 561 A. 1.
1737.		1748.	
Abs. 1.	1783.	Abs. 1 Nr. 1, 2.	1795 Abs. 1.
Abs. 2.	1784.	Abs. 1 Nr. 3.	S. 561 A. 2.
Abs. 3.	1785.	Abs. 1 Nr. 4.	1798 Abs. 2 Satz 1.
Abs. 4.	S. 558 A. 1.		
1738.	1786.	Abs. 1 Nr. 5, 6.	1795 Abs. 2, 3.
1739.	1787.	Abs. 2 Satz 1, 2.	1796.
1740.	1788.	Abs. 2 Satz 3.	1798.
1741.	1789.	Abs. 2 Satz 4.	1797.
1742.	1790 Satz 1.		

Digitized by Google

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erſter Abſchnitt.

Ehe.

Erſter Titel.

Verlöbniß.

§. 1203. (1227.)

Aus dem Verlöbniſſe kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Verſprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, iſt nichtig.

§. 1204. (1228 Abſ. 1.)

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniſſe zurück, ſo hat er dem anderen Verlobten und deſſen Eltern den Schaden zu erſetzen, welcher dadurch entſtanden iſt, daß ſie in Erwartung der Eheſchließung Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen ſind. Hat der andere Verlobte in Erwartung der Eheſchließung ſonſtige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen, ſo erſtreckt ſich die Erſatzpflicht auch auf den hierdurch entſtandenen Schaden. Der Schaden iſt nur inſoweit zu erſetzen, als die Aufwendungen, Verbindlichkeiten und ſonſtigen Verfügungen den Umſtänden nach angemeſſen waren.

Die Erſatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§. 1205. (1228 Abſ. 2.)

Giebt ein Verlobter durch ſein Verſchulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte, ſo iſt er, wenn der Rücktritt erfolgt, nach Maßgabe des §. 1204 Abſ. 1 zum Schadenserſatze verpflichtet.

§. 1206.

Hat eine unbeſcholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung geſtattet, ſo kann ſie, wenn die Vorausſetzungen des §. 1204 oder des §. 1205 vorliegen, unbeſchadet der dort beſtimmten Erſatzanſprüche, eine billige Entſchädigung in Geld verlangen, auch wenn ſie einen Vermögensſchaden nicht erleidet.

Der Anſpruch iſt nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es ſei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden iſt.

§. 1207. (1229.)

Unterbleibt die Eheſchließung, ſo kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige, was er ihm geſchenkt oder zum Zeichen des Verlöbniſſes gegeben hat, nach den Vorſchriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern. Im Zweifel iſt anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeſchloſſen ſein ſoll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöſt wird.

§. 1208. (1230.)

Die in den §§. 1204 bis 1207 beſtimmten Anſprüche verjähren in einem Jahre von der Auflöſung des Verlöbniſſes an.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§. 1209. (1233.)[1]

Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1210. (1232 Abs. 1, 2.)[2]

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Einwilligung auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§. 1211. (1238 Abs. 1.)

Ein eheliches Kind bedarf bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§. 1589, 1592 nicht zustehen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich,

---

[1]) Der §. 1231 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1232 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

wenn ſie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ſind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt iſt.

§. 1212. (1239.)

An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesſtatt angenommenen Kindes ſteht den Eltern, welche das Kind angenommen haben, das Recht zu, die Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu ertheilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesſtatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1213. (1238 Abſ. 2.)

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Sind die Eltern in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt, ſo iſt die Zuſtimmung ihres geſetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1214. (1238 Abſ. 3.)[1]

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, ſo kann ſie auf deſſen Antrag durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden. Das Vormundſchaftsgericht hat die Einwilligung zu erſetzen, wenn ſie ohne wichtigen Grund verweigert worden iſt.

§. 1215. (1234, 1235 Abſ. 2.)[2]

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor ſeine frühere Ehe aufgelöſt, für nichtig oder für ungültig erklärt worden iſt. Wollen Ehegatten die Eheſchließung wiederholen, ſo iſt die vorgängige Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird das Urtheil, durch welches einer der Ehegatten für todt erklärt worden iſt, im Wege der Klage angefochten, ſo darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des

[1]) Der §. 1238 Abſ. 4 des Entw. I iſt geſtrichen.
[2]) Der §. 1235 Abſ. 1 des Entw. I iſt geſtrichen.

Rechtsſtreits eine neue Ehe eingehen, es ſei denn, daß die Anfechtung erſt zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt.

§. 1216. (1236.)

Eine Ehe darf nicht geſchloſſen werden zwiſchen Verwandten in gerader Linie, zwiſchen vollbürtigen oder halbbürtigen Geſchwiſtern ſowie zwiſchen Verſchwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geſchloſſen werden zwiſchen Perſonen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geſchlechtsgemeinſchaft gepflogen hat.

Verwandtſchaft im Sinne dieſer Vorſchriften beſteht auch zwiſchen einem unehelichen Kinde und deſſen Abkömmlingen einerſeits und dem Vater und deſſen Verwandten andererſeits.

§. 1217. (1240.)

Wer einen Anderen an Kindesſtatt angenommen hat, darf mit ihm oder deſſen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, ſolange das durch die Annahme an Kindesſtatt begründete Rechtsverhältniß beſteht.

§. 1218. (1237.)

Eine Ehe darf nicht geſchloſſen werden zwiſchen einem wegen Ehebruchs geſchiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geſchiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, ſofern dieſer Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung feſtgeſtellt iſt.

Befreiung von dieſer Vorſchrift kann bewilligt werden.

§. 1219. (1241.)

Eine Frau darf erſt zehn Monate nach der Auflöſung, Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von dieſer Vorſchrift kann bewilligt werden.

§. 1220. (1242.)

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig iſt oder unter ſeiner Vormundſchaft ſteht, darf eine Ehe erſt eingehen, nachdem ihm das Vormundſchaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1560 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden ſind oder ihm nicht obliegen.

Iſt im Falle der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft ein antheilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, ſo darf der Ehegatte eine Ehe erſt eingehen, nachdem ihm das Vormundſchaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1404 Abſ. 2 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden ſind oder ihm nicht obliegen.

§. 1221. (1243.)

Militärperſonen und ſolche Landesbeamte, für die nach den Landesgeſetzen zur Eingehung einer Ehe eine beſondere Erlaubniß erforderlich iſt, dürfen nicht ohne dieſe Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgeſetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich iſt, dürfen nicht ohne dieſe Erlaubniß oder ohne dieſes Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1222. (1245.)

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geſchloſſen werden.

Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu ſein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es ſei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheſchließung gekannt haben.

§. 1223. (1246.)

Die Ehe ſoll vor dem zuſtändigen Standesbeamten geſchloſſen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, welchem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1224. (1247.)

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1225.[1])

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot kann unterbleiben, wenn die lebens-

---

[1]) Im Artikel 28 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll in dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

1. der §. 44 Abs. 1 gestrichen und der Eingang des §. 44 Abs. 2 dahin geändert werden:
   Für die Anordnung des Aufgebots ist . . . . .
2. der §. 50 folgende Fassung erhalten:
   Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.
3. der §. 51 gestrichen werden.

gefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Befreiung von dem Aufgebote kann bewilligt werden.

§. 1226. (1248.)

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, und daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1227. (1249.)

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.[1])

§. 1228. (1244.)

Die Befugniß zur Bewilligung einer nach den §§. 1209, 1218, 1219, 1225 zulässigen Befreiung steht dem Staate

[1]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, mit den Vorschriften der §§. 1226, 1227 in Einklang zu bringen.

zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

§. 1229. (1250.) [1])

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1230 bis 1234 nichtig.

§. 1230. (1250 Nr. 1.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn die im §. 1226 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1231. (1250 Nr. 2, 1251.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit oder der Bewußtlosigkeit bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Einer Form bedarf die Bestätigung nicht.

---

[1]) Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll die Nr. 1 des §. 170a des Strafgesetzbuchs gestrichen werden. Der Berathung dieses Entwurfes bleibt vorbehalten, darüber Beschluß zu fassen, ob Strafbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Verbot des §. 1209 und des §. 1216 Abs. 2 aufzunehmen und wie die sich auf die Civilprozeßordnung beziehenden Vorschriften des Artikels 11 mit den gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung zu bringen sind.

§. 1232. (1250 Nr. 3.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

§. 1233. (1250 Nr. 3.)

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1216 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1234.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1218 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1218 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1235. (1252.)[1])

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1231 bis 1234 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die dem §. 139 der Civilprozeßordnung hinzugefügten Abs. 2, 3 als §. 139a dahin eingestellt werden:

> Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine Ehe nichtig ist, so hat das Gericht, wenn die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, auf Antrag das Verfahren auszusetzen und, wenn die Nichtigkeitsklage noch nicht erhoben ist, eine Frist zur Erhebung derselben zu bestimmen; ist die Nichtigkeitsklage erledigt oder innerhalb der bestimmten Frist nicht erhoben, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.
>
> Wird im Laufe eines Rechtsstreits streitig, ob zwischen den Parteien eine Ehe bestehe oder nicht bestehe, und ist von der Entscheidung dieser Frage die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig, so hat das Gericht das Verfahren bis dahin auszusetzen, daß der Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe im Wege der Feststellungsklage erledigt ist.

Gleiche gilt von einer nach §. 1230 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1236. (1257.)[1])

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem

---

[1]) Die §§. 1253—1256 des Entw. I sind gestrichen.

I. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll, zugleich zum Ersatze des §. 1253 des Entw. I, der §. 586 der Civilprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des §. 1232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

II. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen in die Civilprozeßordnung folgende Vorschriften eingestellt werden

1. zum Ersatze der §§. 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des Entw. I als §. 573 a:

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Ungültigkeit der Ehe auf Grund des §. 1239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie zur Erhebung der Ehescheidungsklage nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

2. zum Ersatze der §§. 1255, 1267, 1462, 1463 des Entw. I a. als §. 582:

Urtheile, durch welche auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges

Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die

---

Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

b. als §. 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht derselben nach Maßgabe des §. 1261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich nicht um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnung treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Ehescheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragt ist.

Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§. 815 bis 822.

3. zum Ersatze der §§. 1256, 1269, 1271 des Entw. I als §. 584 b:

Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches die Ehe auf Grund des §. 1232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hatte.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1237. (1258.)

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in vermögensrechtlicher Beziehung zwischen ihnen bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältniß, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der Ehegatte, welchem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile; die Erklärung ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann von dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt werden; erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1238. (1259.)[1]

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1239 bis 1243 und des §. 1483 angefochten werden.

---

[1]) Die Nr. 3 des §. 1259 und die Nr. 3 des §. 1261 des Entw. I sind gestrichen.

§. 1239. (1259 Nr. 4, 1261 Nr. 4.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Zeit der Eheſchließung oder im Falle des §. 1231 zur Zeit der Beſtätigung in der Geſchäftsfähigkeit beſchränkt war, wenn die Eheſchließung oder die Beſtätigung ohne Einwilligung des geſetzlichen Vertreters erfolgt iſt.

§. 1240. (1259 Nr. 2, 1261 Nr. 2.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher bei der Eheſchließung nicht gewußt hat, daß es ſich um eine Eheſchließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1241. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher ſich bei der Eheſchließung in der Perſon des anderen Ehegatten oder über ſolche perſönliche Eigenſchaften oder ſolche perſönliche Verhältniſſe des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verſtändiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheſchließung abgehalten haben würden.

§. 1242. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch argliſtige Täuſchung über ſolche Umſtände beſtimmt worden iſt, die geeignet waren, ihn bei verſtändiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Iſt die Täuſchung nicht von dem anderen Ehegatten verübt, ſo iſt die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieſer die Täuſchung bei der Eheſchließung gekannt hat.

§. 1243. (1259 Nr. 1, 1261 Nr. 1.)

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich beſtimmt worden iſt.

§. 1244. (1263 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1.)[1]

Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des §. 1239 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so kann die von ihm verweigerte Genehmigung auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§. 1240 bis 1243 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt hat.

§. 1245. (1262.)

Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§. 1246. (1263 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 Satz 2, 1265 Satz 1, 3.)[2]

Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des §. 1239 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäfts-

[1]) Der Abs. 2 des §. 1263 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1265 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

fähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe.

§. 1247. (1264.)

Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des §. 1239 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, in den Fällen der §§. 1240 bis 1243 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Irrthum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1248.

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§. 1249. (1266 Abs. 1, 1268.)[1]

Die Anfechtung erfolgt, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, nach Maßgabe des §. 1244 genehmigt oder bestätigt wird.

---

[1]) Der §. 1267 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1, 2.

§. 1250. (1266 Abs. 2.)[1]

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welche im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

§. 1251. (1260.)

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren und im Wege der Anfechtungsklage angefochtenen Ehe kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.[2]

§. 1252. (1270.)[3]

Die Vorschriften der §§. 1236, 1237 finden auf eine anfechtbare Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Das im §. 1237 bestimmte Recht steht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrthums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß

---

[1]) Der §. 1269 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 3.

[2]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob in die Civilprozeßordnung als §. 139 b folgende Vorschrift eingestellt werden soll:

> Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen; ist der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

[3]) Der §. 1271 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1, 3.

dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Vierter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§. 1253. (1272.)

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten nach der Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten.

§. 1254. (1273.)

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§. 1255. (1274.)

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§. 1256. (1275.)

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1254, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist.

§. 1257. (1278.)[1]

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen

[1]) Der §. 1278 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1258. (1277.)[1]

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß der Mann der Verpflichtung zugestimmt oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes ersetzt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist oder die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

[1]) Der §. 1276 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1.

§. 1259. (1279.)

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der ſich aus dem ehelichen Verhältniſſe für ſie ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzuſtehen, welche ſie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§. 1260. (1280, 1281.)

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe ſeiner Lebensſtellung, ſeines Vermögens und ſeiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande iſt, ſich ſelbſt zu unterhalten, den ſeiner Lebensſtellung entſprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt iſt in der durch die eheliche Lebensgemeinſchaft gebotenen Weiſe zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorſchriften der §§. 1500, 1508 bis 1510 finden entſprechende Anwendung.

§. 1261. (1460.)

Leben die Ehegatten getrennt, ſo iſt, ſolange einer von ihnen die Herſtellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Auch ſind der Frau von dem Manne die zur Führung eines abgeſonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinſchaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es ſei denn, daß die Sachen für den Mann unentbehrlich ſind oder daß ſolche Sachen ſich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beſchränkt ſich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beſchränkung mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe, die Vermögens- und Erwerbsverhältniſſe der Ehegatten der Billigkeit entſpricht.

§. 1262. (1282.)

Es wird vermuthet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vermuthung gilt nicht für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere nicht für Kleider und Schmucksachen.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut.

§. 1263. (1283.)

Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.

§. 1264. (1284 Halbsatz 1.)[1]

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt.

§. 1265. (1286.)[2]

Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau.

---

[1]) Wegen des §. 1284 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. §. 1325 Abs. 1; wegen des §. 1284 Halbsatz 3 des Entw. I vergl. §. 1330 Satz 1.

[2]) Der §. 1288 des Entw. I ist gestrichen.

§. 1266. (1289.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§. 1267. (1286.)

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§. 1268. (1287.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§. 1269. (1290.)

Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§. 1270. (1291.)

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§. 1271. (1292, 992, 993, 1042.)

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1])

2. Verwaltung und Nutznießung.

§. 1272. (1292, 984.)

Der Mann ist zum Besitze der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

§. 1273. (1317 Satz 1, 1324 Abs. 1, 591.)[2])

Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 1274. (1319 Abs. 1.)

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§. 1275. (1318 Nr. 1, 2.)[3])

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen;
2. Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Forderungen gegen solche Forderungen an die Frau,

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 944 in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

[2]) Der §. 1317 Satz 2 und der §. 1325 des Entw. I sind gestrichen.

[3]) Der §. 1318 Nr. 3 des Entw. I ist gestrichen.

deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;

4. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung desselben erfüllen.

§. 1276 (1294 Satz 2, 3, 1296, 1323.)[1])

Der Mann darf Verfügungen, zu denen er nach §. 1275 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§. 1277. (1292, 1000.)

Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 958 Abs. 1.

§. 1278. (1319 Abs. 2.)[2])

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem der Mann

---

[1]) Der §. 1294 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1320 des Entw. I ist gestrichen.

der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1279.

Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§. 1280.

Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

§. 1281. (1322.)

Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§. 1282. (1292, 1285.) [1]

Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten

[1] Der §. 1293 des Entw. I ist gestrichen.

Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

§. 1283. (1297 Abs. 1 Halbsatz 1.)

Der Mann hat, außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

§. 1284. (1297 Abs. 1 Nr. 1—3.)

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, welche auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§. 1285. (1297 Abs. 1 Nr. 4.)

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetz-

lichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

§. 1286. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6.)[1]

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§. 1287.

Soweit der Mann nach den §§. 1284 bis 1286 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesammtschuldner.

§. 1288. (1328 Nr. 2 Halbsatz 2.)

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten verwendet.

§. 1289. (1324 Abs. 1, 595.)

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des ein-

[1] Der §. 1297 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

gebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten darf, ſo iſt die Frau zum Erſatze verpflichtet. Geht der Mann zu dieſem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umſtänden nach für erforderlich halten darf, ſo iſt die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; ſie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig iſt, dem Manne, ſtatt ihn zu befreien, Sicherheit leiſten.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, ſoweit der Mann gegenüber der Frau verpflichtet iſt, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten ſelbſt zu tragen.

§. 1290. (1292, 1005.)[1])

Wird durch das Verhalten des Mannes die Beſorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weiſe verletzt werden, ſo kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleiſtung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zuſtehenden Anſprüche auf Erſatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet ſind.

§. 1291. (1292, 1036.)

Liegen die Vorausſetzungen vor, unter welchen der Mann zur Sicherheitsleiſtung verpflichtet iſt, ſo kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebſt den Erneuerungsſcheinen bei einer Hinterlegungsſtelle oder bei der Reichsbank dergeſtalt hinterlegt, daß der Anſpruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinſchaftlich geltend gemacht werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, ſowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilſcheinen kann nicht verlangt

[1]) Der §. 1295 des Entw. I iſt geſtrichen.

werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§. 1292.

Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1291 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen.[1])

§. 1293. (1292, 1004, 1324 Abs. 2.)

Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den im §. 1288 Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 1294. (1300 Satz 1.)

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwillung des Mannes.

§. 1295. (1300 Satz 2, 3.)

Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

---

[1]) Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit die besonderen Bestimmungen der das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher betreffenden Gesetze über das Recht der Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, aufrechterhalten werden sollen.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung erklärt.

§. 1296. (1300 Satz 2, 3.)

Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht zurücktreten, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§. 1297. (1300 Satz 1.)

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.[1])

§. 1298. (1301, 1312 Nr. 1 Theilsatz 2, 3.)

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, eine dem §. 1297 Satz 2, 3 (vergl. §. 85 Satz 2, 3) entsprechende Vorschrift für alle einseitigen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung eines Dritten bedürfen, zu beschließen.

Rechtsgeſchäften, durch die ſie ſich zu einer Leiſtung verpflichtet.

Hat der Mann einem ſolchen Rechtsgeſchäfte zugeſtimmt, ſo iſt es in Anſehung des eingebrachtes Gutes ihm gegenüber wirkſam. Hat er nicht zugeſtimmt, ſo tritt die Wirkſamkeit nur inſoweit ein, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeſchäft bereichert iſt.

§. 1299. (1302, 1303.)

Führt die Frau einen Rechtsſtreit ohne Zuſtimmung des Mannes, ſo iſt das Urtheil dem Manne gegenüber in Anſehung des eingebrachten Gutes unwirkſam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zuſtimmung des Mannes geltend machen.

§. 1300. (1306.)

Die Zuſtimmung des Mannes iſt in den Fällen der §§. 1294 bis 1299 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abweſenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufſchube Gefahr verbunden iſt.

§. 1301. (1304.)

Ein einſeitiges Rechtsgeſchäft, das ſich auf das eingebrachte Gut bezieht, iſt dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einſeitiges Rechtsgeſchäft, das ſich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, iſt der Frau gegenüber vorzunehmen; es muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Anſehung des eingebrachten Gutes gegen ihn wirkſam ſein ſoll.

§. 1302. (1305.)

Die Beſchränkungen, welchen die Frau nach den §§. 1294 bis 1301 unterliegt, muß ein Dritter, unbeſchadet des nach

§. 1296 ihm zuſtehenden Rücktrittsrechts, auch dann gegen ſich gelten laſſen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau iſt.

§. 1303. (1321.)

Iſt zur ordnungsmäßigen Beſorgung der perſönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeſchäft erforderlich, zu welchem die Frau der Zuſtimmung des Mannes bedarf, ſo kann die Zuſtimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden, wenn ſie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§. 1304. (1307.)

Hat der Mann die Einwilligung zum ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts der Frau ertheilt, ſo iſt ſeine Einwilligung zu ſolchen Rechtsgeſchäften und Rechtsſtreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geſchäftsbetrieb mit ſich bringt. Einſeitige Rechtsgeſchäfte, die ſich auf das Erwerbsgeſchäft beziehen, ſind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geſchäftsbetrieb ſteht es gleich, wenn die Frau mit Wiſſen und ohne Einſpruch des Mannes das Erwerbsgeſchäft betreibt.

Dritten gegenüber iſt ein Einſpruch und die Rücknahme der ertheilten Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirkſam.

§. 1305. (1308.)

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Annahme oder Ausſchlagung einer Erbſchaft oder eines Vermächtniſſes und zum Verzicht auf den Pflichttheil;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeſchäfts gegenüber dem Manne.

§. 1306. (1309.)[1]

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§. 1307. (1298 Halbsatz 1.)[2]

Das Recht, welches dem Manne kraft seiner Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute zusteht, ist nicht veräußerlich.

---

[1]) Der §. 1310 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1298 Halbsatz 2 und der §. 1299 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des §. 1298 Halbsatz 2 und des §. 1299 Abs. 1, 2 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als §. 749b eingestellt werden:

> Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann am eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der in den §§. 1283 bis 1286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Frau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht oder zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.
>
> Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach §. 685 geltend gemacht werden.

§. 1308. (1326.)

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

3. Schuldenhaftung.

§. 1309.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

§. 1310. (1311.)[1]

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus

---

[1]) Die §§. 1314, 1315 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze der §§. 1314, 1315, 1360, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1424 Abs. 1 und §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671 a.

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur statt, wenn die Ehefrau zur Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist.

§. 671 b.

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den Ehemann, bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein gegen den überlebenden Ehegatten erlassenes Urtheil erforderlich und genügend.

§. 671 c.

Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits eingetreten, so

dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1311 bis 1313 ein Anderes ergiebt.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1276 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Werthes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. 1311. (1312 Nr. 1 Theilsatz 1, 4.)

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§. 1294 bis 1302 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

§. 1312. (1312 Nr. 2.)

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten

---

finden auf die Ertheilung einer gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau oder in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung des gegen die Ehefrau erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau.

§. 702d.

Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft findet auf Grund eines gegen die Ehefrau vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau auch dann statt, wenn der Ehemann in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in das eingebrachte Gut bewilligt hat.

der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. 1313. (1312 Nr. 3.)[1]

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§. 1314. (1316 Abs. 2 Nr. 1—3.)[2]

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1315. (1316 Abs. 2 Nr. 4.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die

---

[1] Wegen des §. 1313 des Entw. I vergl. §. 1499 Abs. 1.

[2] Der §. 1316 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne dem Vorbehaltsgute zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1314 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für welche das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§. 1316. (1316 Abs. 3.)

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1314, 1315 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§. 1317. (1327 Nr. 2, 1328.)[1])

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann;

[1]) Der §. 1327 Nr. 1, 5 des Entw. I ist gestrichen.

2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
4. wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund oder nach §. 1787 zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 1318. (1327 Nr. 3.)

Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. 1319. (1327 Nr. 4.)

Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1320. (1292, 1007, 1009, 1324 Abs. 1, 591, 593.)

Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet

die Vorschrift des §. 532, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

§. 1321. (1329.)

Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des §. 1317 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

§. 1322. (1292, 1008.)

Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

§. 1323. (1327 Abs. 2, 599 Abs. 2, 603.)

Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

§. 1324. (1331, 1332.)

Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und

Nutznießung erfolgt iſt, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung ausſprechende Beſchluß mit Erfolg angefochten, ſo kann der Mann auf Wiederherſtellung ſeiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherſtellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden ſein würde.

Die Wiederherſtellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorſchrift des §. 1321 findet entſprechende Anwendung.

5. Gütertrennung.

§. 1325. (1284 Halbſatz 2, 1330 Halbſatz 1.)

Tritt nach §. 1264 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt ſie auf Grund der §§. 1317 bis 1319, ſo tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorſchriften der §§. 1326 bis 1330.

§. 1326. (1339 Abſ. 1—3.)

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens ſowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr ſelbſtändig betriebenen Erwerbsgeſchäfts dem Manne einen angemeſſenen Beitrag zur Beſtreitung des ehelichen Aufwandes zu leiſten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leiſtung nur inſoweit verlangen, als die Frau ungeachtet ſeiner Aufforderung mit der Leiſtung im Rückſtande geblieben iſt.

Der Anſpruch des Mannes iſt nicht übertragbar.

§. 1327. (1339 Abſ. 4, 5.)

Iſt eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinſchaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhalts für die Zukunft zu beſorgen, ſo kann

die Frau den von ihr zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund, nach §. 1787 zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger oder nach §. 1788 einen Abwesenheitspfleger erhalten hat.

§. 1328.

Hat die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen etwas verwendet oder dem Manne überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 1329. (1340 Abs. 1.)[1])

Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

§. 1330. (1284 Halbsatz 3, 1330 Halbsatz 2, 1331 Abs. 2.)

Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam. Das Gleiche gilt im Falle des §. 1324 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung im Güterrechtsregister eingetragen war.

---

[1]) Der §. 1340 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 1331. (1333.)

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

§. 1332. (1334.)

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§. 1333. (1335 Abs. 1.)[1]

Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§. 1334. (1336, 1337.)[2]

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit

---

[1] Der §. 1335 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Wegen des §. 1339 Abs. 1—3 des Entw. I vergl. §. 1326; wegen des §. 1339 Abs. 4, 5 des Entw. I vergl. §. 1327.

die Ausschließung oder die Aenderung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§. 1335. (1338, 1381 Abs. 1, 1429 Abs. 1, 1431 Abs. 1.)

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgelöst, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§. 1336. (1341 Abs. 2.)[1])

Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§. 1337. (1342, 1343.)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies

[1]) Der §. 1341 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§. 1338. (1344 Satz 2, 1345 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2.)[1]

Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine zu dem Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

§. 1339. (1351.)

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden

---

[1]) Der §. 1344 Satz 1 und der §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I sind gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum theilweisen Ersatze des §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des §. 1397 Abs. 1, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1417, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 754a eingestellt werden:

> Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.
>
> Nach Auflösung der Gemeinschaft ist der Antheil am Gesammtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1419, entsprechende Anwendung.

§. 1340. (1346, 1347, 1349.)[1])

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder was von einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erworben wird.

§. 1341. (1350.)

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesammtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§. 1342. (1352.)

Das Gesammtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zu dem Gesammtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesammtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesammtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§. 1343. (1353 Abs. 1.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über das Gesammtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer

---

[1]) Der §. 1348 des Entw. I ist gestrichen.

Verfügung über Gesammtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§. 1344. (1353 Abs. 1.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§. 1345. (1353 Abs. 2, 3.)

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesammtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch die ein ohne Zustimmung der Frau ertheiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1346. (1353 Abs. 4.)

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343, 1344 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1347. (1353 Abs. 1.)

Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§. 1295 bis

1297 entsprechende Anwendung. Die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau ist jedoch dem anderen Theile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Mann mitgetheilt wird; einer solchen Mittheilung steht es gleich, wenn dem anderen Theile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von dem Manne mitgetheilt worden ist.

§. 1348. (1364.)

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesammtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesammtguts, die er in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten.

§. 1349. (1354.)

Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§. 1350. (1355.)

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§. 1351. (1356.)

Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des §. 1304 entsprechende Anwendung.

§. 1352. (1357.)

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Einwilligung des Mannes.

§. 1353. (1358.)

Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesammtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. 1354. (1366.)

Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesammtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird.

§. 1355. (1370.)

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesammtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§. 1356. (1359.)[1]

Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§. 1357 bis 1359 ein Anderes ergiebt, Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

---

[1]) Der §. 1360 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1310.

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

§. 1357. (1362 Nr. 1.)[1]

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das

---

[1]) Der §. 1361 des Entw. I. ist gestrichen.

Im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum theilweisen Ersatze der §§. 1361, 1375, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1424 Abs. 2, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Konkursordnung als §. 1a eingestellt werden:

> Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung des Gesammtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.
>
> Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesammtgut nicht berührt.
>
> Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach Auflösung der Gemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Antheil dieses Ehegatten am Gesammtgute zur Konkursmasse.
>
> Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

Gesammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§. 1358. (1362 Nr. 2.)

Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. 1359. (1362 Nr. 3.)[1]

Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§. 1360.

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

§. 1361. (1367 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4.)[2]

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie

[1]) Der §. 1363 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen. Wegen des §. 1363 Abs. 1, 2 Satz 1 des Entw. I vergl. §. 1499 Abs. 2.

[2]) Der §. 1367 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;

3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1362. (1367 Abs. 2 Nr. 4.)[1])

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1361 Nr. 1, 2 fallende Gesammtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§. 1363. (1368.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgute versprochen oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesammtgute versprochen oder gewährt,

[1]) Der §. 1367 Abs. 2 Nr. 3, 4 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesammtgute entsprechende Maß übersteigt.

§. 1364. (1365.)

Verwendet der Mann Gesammtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesammtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesammtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesammtgute verlangen.

§. 1365. (1369.)

Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§. 1366. (1372.)

Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt

ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§. 1367.

Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§. 1368. (1371 Nr. 2, 1381 Abs. 2.)[1]

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§. 1366, 1367 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1369. (1376.)[2]

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§. 1373 bis 1379.[2]

---

[1]) Der §. 1371 Nr. 1, 3 des Entw. I ist gestrichen. Wegen des §. 1381 Abs. 1 des Entw. I vergl. §. 1335.

[2]) Es wird vorausgesetzt, daß in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines Ehegatten die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts durch Verhandlung mit den Ehegatten zu vermitteln hat.

§. 1370. (1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1.)[1])

Bis zur Auseinandersetzung kann keiner der Ehegatten über seinen Antheil an dem Gesammtgut und an den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen oder Theilung einzelner Gegenstände verlangen.

Gegen eine zu dem Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

§. 1371. (1373 Abs. 1 Satz 2, 3.)

Die Verwaltung des Gesammtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Jeder Ehegatte ist dem anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

§. 1372. (1373 Abs. 2.)[2])

Was vor der Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für

---

[1]) Wegen des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

[2]) Der §. 1374 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum theilweisen Ersatze des §. 1374, des §. 1406 Abs. 1, 3, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung eingestellt werden:

§. 671 d.

Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind.

§. 671 e.

Ist die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach

die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesammtgut bezieht, wird Gesammtgut.

§. 1373. (1377 Abs. 1, 1378 Abs. 1.)[1]

Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Fällt eine Gesammtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten ist das Gesammtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§. 1374. (1377 Abs. 2—4.)

Der nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§. 1375. (1378 Abs. 2.)

Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

---

der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urtheils die Vorschriften der §§. 665 bis 668, 671 entsprechende Anwendung.

§. 671 f.

Die Vorschriften der §§. 671 d, 671 e finden nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns die überlebende Ehefrau, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

[1]) Der §. 1375 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1357.

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§. 1376.

Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß ihm als Voraus der Betrag zugetheilt wird, um welchen der Werth des von ihm in die Gütergemeinschaft Eingebrachten den Werth des von dem schuldigen Ehegatten Eingebrachten übersteigt. „Dies gilt jedoch nur, wenn der Werth des Gesammtguts den Werth des von den beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Ist der Werth des Gesammtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Theilung in der Art verlangen, daß jedem Ehegatten der Werth des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Die Rechte eines nicht für schuldig erklärten Ehegatten hat auch der Ehegatte, dessen Ehe wegen seiner Geistes-krankheit geschieden worden ist.

§. 1377. (1379.)

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1366 oder des §. 1367 durch Urtheil aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die

Auseinanderſetzung ſo erfolgt, wie wenn der Anſpruch auf Auseinanderſetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflöſung der Gütergemeinſchaft rechtshängig geworden wäre.

§. 1378.

Für eine Geſammtgutsverbindlichkeit, die nicht vor der Theilung des Geſammtguts berichtigt wird, haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte perſönlich, für welchen zur Zeit der Theilung eine ſolche Haftung nicht beſtanden hat. Seine Haftung beſchränkt ſich jedoch auf die ihm zugetheilten Gegenſtände.[1])

§. 1379. (1380.)

Iſt die Berichtigung einer Geſammtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander dem Geſammtgut oder dem Manne zur Laſt fällt, ſo hat der Mann dafür einzuſtehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anſpruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Geſammtgutsverbindlichkeit unterblieben iſt, die im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander der Frau zur Laſt fällt.

§. 1380. (1382, 1383 Abſ. 1.)

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöſt und iſt ein gemeinſchaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, ſo gehört der Antheil des verſtorbenen Ehegatten am Geſammtgute zum Nachlaſſe. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorſchriften.

§. 1381. (1383 Abſ. 2 Satz 1, 1384.)[2])

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinſchaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur geſetzlichen Erbfolge be-

---

[1]) Der in der Anmerkung zu §. 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorſchrift des §. 1378.

[2]) Der §. 1385 des Entw. I iſt geſtrichen.

rufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen sonstige Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbtheil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§. 1382. (1386.)

Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 2028 Abs. 2, 3 und der §§. 2029 bis 2033, 2035, 2036, 2039, 2041, 2043 (Entw. I) entsprechende Anwendung.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1380.

§. 1383. (1387.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen, wenn er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

Schließt ein Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1380.

§. 1384. (1388 Satz 1, 3.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömm-

ling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, welcher ihm von dem Gesammtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 1385. (1389 Abs. 1.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem antheilsberechtigten Abkömmlinge nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil am Gesammtgute durch Verfügung von Todeswegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem antheilsberechtigten Abkömmlinge durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, bei der Auseinandersetzung das Gesammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

§. 1386. (1389 Abs. 2.)

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil am Gesammtgute durch Verfügung von Todeswegen entziehen, wenn er berechtigt sein würde, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen.

Der Ehegatte kann auch, wenn er nach §. 2002 (Entw. I) berechtigt sein würde, den Abkömmling in Ansehung des Erbtheils zu beschränken, eine entsprechende Beschränkung

des Abkömmlings in Anſehung des Antheils am Geſammtgut anordnen.

Die Vorſchriften der §§. 2006 bis 2008 (Entw. I) finden auf die Entziehung und Beſchränkung entſprechende Anwendung.

§. 1387.

Ein Ehegatte kann den Betrag, welchen er nach §. 1385 Satz 1 oder nach §. 1386 Abſ. 1 einem Abkömmling entzogen hat, auch einem Dritten durch Verfügung von Todeswegen zuwenden.

§. 1388. (1390.)

Zur Wirkſamkeit der in den §§. 1384 bis 1387 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten iſt die Zuſtimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zuſtimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; ſie iſt unwiderruflich.

§. 1389. (1391.)

Die Vorſchriften über den außerordentlichen Pflichttheil finden zu Gunſten eines antheilsberechtigten Abkömmlings entſprechende Anwendung; die Auflöſung der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft gilt als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflöſung gebührende Antheil am Geſammtgut als der geſetzliche Erbtheil und die Hälfte des Werthes dieſes Antheils als Pflichttheil.

§. 1390. (1392 Abſ. 1.)

Liegen die Vorausſetzungen vor, unter welchen ein gemeinſchaftlicher Abkömmling erbunwürdig iſt, ſo iſt er auch der ihm am Geſammtgute der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft zuſtehenden Rechte unwürdig. Die Vorſchriften über die Erbunwürdigkeit finden entſprechende Anwendung.

§. 1391. (1393.)[1]

Zur Wirkſamkeit eines Vertrags, durch den ein gemein-

[1]) Die §§. 1394, 1395 des Entw. I ſind geſtrichen.

schaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§. 1392. (1388 Satz 2, 1392 Abs. 2, 1393 Satz 1.)

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach §. 1391 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfalle gestorben.

§. 1393. (1396 Abs. 1, 5, 1397 Abs. 1.)[1]

Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit dieses nicht nach §. 1381 Abs. 2 oder nach §. 1384 an einen nicht antheilsberechtigten Abkömmling fällt, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesammtgute.

Auf das Gesammtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1337 Abs. 2 und des §. 1338 entsprechende Anwendung.

[1]) Hinsichtlich des §. 1397 Abs. 1 des Entw. I, soweit er auf §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

§. 1394. (1396 Abs. 2—4.)

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften; mit Ausnahme des §. 1419, entsprechende Anwendung.

§. 1395. (1397 Abs. 2.)

Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil am Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre, so treten sie an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§. 1396. (1398 Abs. 1—3.)

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil am Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der

Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§. 1397. (1398 Abs. 4.)

Ist dem antheilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen antheilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

Ist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so wird die Abfindung bei der Auseinandersetzung in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§. 1398. (1399 Abs. 1.)

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der antheilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1342 bis 1349, 1355, 1364; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesammtgute zu fordern hat, ist erst nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§. 1399. (1384 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 1399 Abs. 2.)

Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen

Ehegatten, die Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§. 1400. (1384 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 1399 Abs. 2.)

Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er kann jedoch diese Haftung, soweit sie ihn nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesammtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beschränken.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.[1])

§. 1401. (1400 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, 1401.)[2])

Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesammtgutsverbindlichkeiten, für welche das eheliche Gesammtgut nicht haftete oder welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;

[1]) Hinsichtlich des §. 1399 Abs. 2 des Entw. I, soweit er auf den §. 1360 Abs. 1 und den §. 1361 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1310, 1357.

[2]) Der §. 1400 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesammtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

§. 1402. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.)[1])

Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesammtgute zu ersetzen hatte.

§. 1403. (1403 Nr. 4, 5.)

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

§. 1404. (1403 Nr. 1, 2, 1404.)

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod

[1]) Der §. 1402 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesammtguts einzureichen und unter Auflösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§. 1405.

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt, wenn der überlebende Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1406. (1405 Abs. 1.)

Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1343 bis 1345 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwen-

dung entmündigt ist oder wenn er das Gesammtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§. 1407. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2.)

Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1406 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist.

§. 1408. (1406 Abs. 1.)[1]

Nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§. 1409, 1410.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesammtgute nach den §§. 1370 bis 1372.

§. 1409. (1406 Abs. 1, 2, 4, 6, 1407 Abs. 1.)

Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1373, 1374, des §. 1375 Satz 1 und der §§. 1377 bis 1379 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im §. 1374 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

---

[1]) Der §. 1406 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen; hinsichtlich der im §. 1406 Abs. 1, 3 des Entw. I angezogenen Vorschriften des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und der §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1338, 1357, 1372.

§. 1410. (1406 Abſ. 5, 1407 Abſ. 2, 3.)

Der überlebende Ehegatte iſt berechtigt, das Geſammtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenſtände gegen Erſatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die fortgeſetzte Gütergemeinſchaft auf Grund des §. 1406 durch Urtheil aufgelöſt, ſo ſteht dem überlebenden Ehegatten das im Abſ. 1 beſtimmte Recht nicht zu. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge können in dieſem Falle diejenigen Gegenſtände gegen Erſatz des Werthes übernehmen, welche der verſtorbene Ehegatte nach §. 1375 zu übernehmen berechtigt geweſen wäre. Das Recht kann von ihnen nur gemeinſchaftlich ausgeübt werden.[1])

§. 1411. (1408.)

Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Geſammtguts nach dem Verhältniſſe der Antheile, zu welchen ſie als geſetzliche Erben des verſtorbenen Ehegatten berufen ſein würden, wenn dieſer erſt zur Zeit der Auflöſung der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft geſtorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorſchriften inſoweit zur Ausgleichung, als eine ſolche nicht bereits bei der Theilung des Nachlaſſes des verſtorbenen Ehegatten erfolgt iſt.

§. 1412.

Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. 1378 den Geſammtgutsgläubigern haften, ſind ſie im Verhältniſſe zu einander nach der Größe ihres Antheils am

[1]) Vorausgeſetzt wird, daß die in der Anmerkung zu §. 1369 bezeichnete Vorſchrift auf die Auseinanderſetzung bei der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft erſtreckt wird.

Gesammtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände.[1])

§. 1413. (1383 Abs. 2 Satz 2.)[2])

Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§. 1381 bis 1412 im Widerspruche stehen.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 1414. (1411 Abs. 1, 1417.)[3])

Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut).

Auf das Gesammtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1337 Abs. 2 und der §§. 1338, 1342 bis 1351, 1353, 1355 Anwendung.[4])

§. 1415. (1412.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§. 1416. (1415.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, welche mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

---

[1]) Der in der Anmerkung zu §. 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des §. 1412 Satz 2.

[2]) Der §. 1409 des Entw. I ist gestrichen.

[3]) Der §. 1410 des Entw. I ist gestrichen.

[4]) Hinsichtlich der im §. 1417 des Entw. I enthaltenen Verweisung auf §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1338.

§. 1417. (1413.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§. 1418. (1412.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§. 1419. (1414.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

§. 1420. (1411 Abs. 2, 1417.)

Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesammtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesammtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 1272 bis 1282, 1289 bis 1316 entsprechende Anwendung.

§. 1421. (1416, 1417.)

Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Maßgabe der §§. 1268, 1269 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie

für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 1422. (1421 Abs. 1.)

Es wird vermuthet, daß das vorhandene Vermögen Gesammtgut sei.

§. 1423. (1422.)

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1])

§. 1424. (1418, 1419.)

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

Das Gesammtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§. 1283 bis 1286.

§. 1425. (1423 Abs. 1, 2, 4.)

Das Gesammtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§. 1426 bis 1429 (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesammtgutsverbind-

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 944 in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

lichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt, mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

§. 1426. (1423 Abs. 2 Nr. 1.)

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im §. 1424 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§. 1427. (1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.)

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

§. 1428. (1423 Abs. 2 Nr. 4.)[1])

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

[1]) Der §. 1424 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes des Abs. 1 desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1310 und wegen des Ersatzes des Abs. 2 die Anmerkung zu §. 1357.

§. 1429. (1425.)[1])

Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§. 1430. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 5.)[2])

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1431. (1426 Abs. 2 Nr. 2—5.)

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesammtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von

---

[1]) Wegen des §. 1425 des Entw. I, soweit er nicht durch §. 1429 erledigt ist, vergl. §. 1499 Abs. 2.

[2]) Der §. 1426 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;

4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. 1432. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5.)

Die Vorschriften des §. 1430 und des §. 1431 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach §. 1424 Abs. 2 von dem Gesammtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des §. 1430 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch ein für Rechnung des Gesammtguts betriebenes Erwerbsgeschäft oder in Folge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§. 1433. (1427.)

Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung versprochen oder gewährt, so finden die Vorschriften des §. 1363 Anwendung.

§. 1434. (1420.)

Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesammtguts oder das Gesammtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§. 1435. (1421 Abs. 2.)

Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so

wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet, daß die Sachen in das Gesammtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei.

§. 1436. (1428.)

Was ein Ehegatte zu dem Gesammtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§. 1437. (1429 Abs. 2 Satz 1.)

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. 1438. (1429 Abs. 2 Satz 1.)

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. 1439. (1429 Abs. 1, 3.) [1])

Die Frau kann unter den Voraussetzungen des §. 1317 Nr. 1, 3, 4 und des §. 1366, der Mann kann unter den Voraussetzungen des §. 1367 auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

[1]) Wegen des §. 1429 Abs. 1 des Entw. I, soweit derselbe auf §. 1381 Abs. 1 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. §. 1335; zu §. 1429 Abs. 1 des Entw. I verbunden mit §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und den §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1338, 1357, 1372.

Die in der Anmerkung zu §. 1369 ausgesprochene Voraussetzung gilt auch für die Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 1440. (1429 Abs. 1, 2 Satz 2.)

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§. 1437 bis 1439 aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

§. 1441. (1417, 1429 Abs. 1, 4.)

Nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesammtguts die Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1373 bis 1375, 1377 bis 1379. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§. 1370 bis 1372.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1320 bis 1323 Anwendung.

§. 1442. (1430 Abs. 1, 2 Satz 1.)[1]

Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch Todeserklärung aufgelöst worden ist, dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des §. 1317 Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des §. 1324 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§. 1443. (1430 Abs. 3.)

Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift

[1]) Der §. 1430 Abs. 2 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

des §. 1321 findet entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des §. 1334 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnißgemeinschaft.

§. 1444. (1431.)[1]

Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1445 bis 1452 ein Anderes ergiebt.

§. 1445. (1431 Abs. 1, 1432 Abs. 1.)

Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1446. (1432.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, welches er bei dem Eintritte der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden

[1] Hinsichtlich der im §. 1431 Abs. 1 des Entw. I enthaltenen Verweisung auf den §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, die §§. 1360, 1361, den §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die §§. 1374, 1375 des Entw. I vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1310, 1338, 1357, 1372.

und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§. 1447. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§. 1448. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe des §. 1268 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§. 1449. (1432 Abs. 1.)

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im §. 1419 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle solcher Gegenstände erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§. 1450. (1431 Abs. 1, 1346.)

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§. 1451. (1433.)

Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesammtgut, theils eingebrachtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbes entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander

dem Gesammtgut und dem Ehegatten, welcher den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

§. 1452. (1434.)

Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der Fahrnißgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

III. Güterrechtsregister.

§. 1453. (1435 Abs. 1, 1436.)

Die an eine Eintragung in das Güterrechtsregister vom Gesetze geknüpften Wirkungen treten nur ein, wenn die Eintragung in das Register des Bezirkes erfolgt ist, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft. Die frühere Eintragung gilt als von Neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§. 1454. (1435 Abs. 1.)

Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. [1])

§. 1455. (1437 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3.)

Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur

[1]) Der Prüfung bei der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt vorbehalten, ob der Schlußsatz und die in der Anmerkung zu §. 9 als §. 836n der Civilprozeßordnung beschlossene Vorschrift in Einklang zu bringen sind.

auf Antrag und nur inſoweit erfolgen, als ſie beantragt iſt. Der Antrag iſt in öffentlich beglaubigter Form zu ſtellen.

§. 1456. (1437 Abſ. 1 Satz 1, 3, Abſ. 2 Satz 2, 1438.)

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des §. 1257 Abſ. 2 und des §. 1304 Abſ. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen iſt der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte iſt dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch der Antrag eines der Ehegatten

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entſcheidung beruhenden Aenderung der vermögensrechtlichen Verhältniſſe der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugniſſe der Rechtskraft verſehene gerichtliche Entſcheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung im Güterrechtsregiſter eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnſitzes ertheilte, öffentlich beglaubigte Abſchrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

§. 1457. (1439.)

Das Amtsgericht ſoll jede Eintragung durch Einrückung in das für ſeine Bekanntmachungen beſtimmte Blatt veröffentlichen. Iſt eine Aenderung des Güterſtandes eingetreten, ſo hat ſich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterſtandes und, wenn dieſer abweichend vom Geſetze geregelt iſt, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beſchränken.

§. 1458. (1435 Abſ. 2.)

Das Regiſter iſt öffentlich. Die Einſicht des Regiſters iſt während der gewöhnlichen Dienſtſtunden Jedem geſtattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Koſten

eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

§. 1459. (1440 Abs. 1, 2.)[1]

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urtheil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den in den §§. 1460 bis 1464 bestimmten Gründen zulässig.

§. 1460. (1441.)

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§. 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Theilnahme schuldig gemacht hat.

§. 1461. (1442.)

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat.

§. 1462. (1443.)[2]

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile keine Folge geleistet hat;

---

[1]) Der §. 1440 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1443 Abs. 3 Satz 3 des Entw. I ist gestrichen.

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

§. 1463. (1444 Abs. 1.)[1])

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe

---

[1]) Der §. 1444 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben sowie zum theilweisen Ersatze des §. 1444 Abs. 1 des Entw. I soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 580 der Civilprozeßordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§. 580.

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des §. 1463 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§. 580 a.

Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere grobe Mißhandlung.

§. 1464.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.[1])

§. 1465. (1446 Satz 1.)[2])

Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§. 1460 bis 1463 durch Verzeihung.

§. 1466. (1447 Abs. 1—4.)[3])

Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§. 1460 bis 1463 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an er-

---

[1]) Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 581a eingestellt werden:

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des §. 369 Abs. 4 der Civilprozeßordnung auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Eheicheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes vorbehalten.

[2]) Der §. 1445 und der §. 1446 Satz 2 des Entw. I sind gestrichen.

[3]) Der §. 1447 Abs. 4 letzter Halbsatz des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Vorschriften der §§. 571, 572 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

§. 571.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

hoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1467. (1447 Abs. 5.)

Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im §. 1466 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

§. 1468. (1448.)

Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf

---

§. 572.

Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§. 1469. (1449.)[1]

Wird die Ehe aus einem der in den §§. 1460 bis 1463 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urtheil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Ist von dem Beklagten Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen, oder wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

§. 1470. (1452.)[2]

Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein.

§. 1471. (1453.)

Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des

---

[1]) Der §. 1450 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 581 b eingestellt werden:

> Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urtheile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergiebt.

[2]) Der §. 1451 des Entw. I ist gestrichen; wegen des Ersatzes desselben vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 1.

Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des §. 477 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§. 1472. (1454 Abs. 1.)

Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§. 1473. (1454 Abs. 1.)

Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Drittheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltungspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§. 1474. (1454 Abs. 1.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des §. 702 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltungspflichtige

Sicherheit zu leiſten hat, beſtimmt ſich nach den Umſtänden des Falles.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorſchriften der §§. 1502, 1505, des §. 1506 Abſ. 1, des §. 1508 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorſchriften des §. 1510 entſprechende Anwendung.

§. 1475. (1454 Abſ. 1, 2.)

Die Unterhaltspflicht erliſcht mit der Wiederverheirathung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vorſchriften des §. 1499 entſprechende Anwendung.

§. 1476. (1454 Abſ. 1.)

Die Unterhaltspflicht erliſcht nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beſchränkungen des §. 1473. Der Berechtigte muß ſich jedoch die Herabſetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen laſſen, welche der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus ſeinem Vermögen bezogen hat.

§. 1477.

Iſt die Ehe wegen Geiſteskrankheit eines Ehegatten geſchieden, ſo hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weiſe zu gewähren wie ein allein für ſchuldig erklärter Ehegatte.

§. 1478. (1455.)

Die geſchiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Iſt die Frau allein für ſchuldig erklärt, ſo verliert ſie

den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung ſeines Namens unterſagt und der zuſtändigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Iſt die Frau nicht oder nicht allein für ſchuldig erklärt, ſo kann ſie ihren Familiennamen oder, ſofern ſie vor der Eingehung der geſchiedenen Ehe verheirathet war, den zur Zeit der Eingehung dieſer Ehe geführten Namen wieder annehmen. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuſtändigen Behörde; die Erklärung iſt in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§. 1479. (1456.)

Solange die geſchiedenen Ehegatten leben, ſteht die Sorge für die Perſon der gemeinſchaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für ſchuldig erklärt iſt, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für ſchuldig erklärt, ſo ſteht die Sorge für die Söhne unter ſechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über ſechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundſchaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine ſolche aus beſonderen Gründen im Intereſſe der Kinder geboten iſt; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn das Intereſſe der Kinder die Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert.

Die Sorge für die Perſon im Sinne des Abſ. 1 umfaßt nicht die Vertretung der Kinder.

Im Uebrigen werden die ſich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§. 1480. (1457.)

Der Ehegatte, welchem nach §. 1479 die Sorge für die Perſon eines Kindes nicht zuſteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde perſönlich zu verkehren. Das Vormundſchaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§. 1481. (1458.)[1])

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens ſowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr ſelbſtändig betriebenen Erwerbsgeſchäfts dem Manne einen angemeſſenen Beitrag zur Beſtreitung des von ihm einem gemeinſchaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhalts zu leiſten, ſoweit nicht die Koſten des Unterhalts durch die ihm am Vermögen des Kindes zuſtehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anſpruch des Mannes iſt nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Perſon des Kindes zu und iſt eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes für die Zukunft zu beſorgen, ſo kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung inſoweit zurückbehalten, als zur Beſtreitung des Unterhalts erforderlich iſt.

Siebenter Titel.

Auflöſung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

§. 1482. (1464.)

Iſt einer der Ehegatten für todt erklärt, aber noch am Leben, ſo wird die Ehe dadurch aufgelöſt, daß der andere Ehegatte ſich wieder verheirathet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöſt, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§. 1239 bis 1243 anfechtbar iſt und angefochten wird.

Die Auflöſung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheſchließung gewußt haben, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig iſt.

---

[1]) Die §§. 1459—1463 des Entw. I ſind geſtrichen; wegen des §. 1460 des Entw. I vergl. §. 1261; wegen der §§. 1462, 1463 des Entw. I vergl. die Anmerkung zu §. 1236 unter II 2.

§. 1483.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

§. 1484.

Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach §. 1483 zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten Unterhalt nach Maßgabe der §§. 1472 bis 1476 zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

§. 1485. (1465.)

Ist die Ehe nach §. 1482 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des §. 1481 Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Eheliche Abstammung.

§. 1486. (1466, 1468—1470.)

Ein Kind, das nach der Schließung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der

Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

§. 1487. (1467.).

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

§. 1488. (1471 Abs. 1.)

Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§. 1489. (1472 Satz 1, 3.)[1])

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erklärt werden.

---

[1]) Der §. 1472 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1490. (1473.)

Die Anfechtung der Ehelichkeit muß innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntniß von der Geburt des Kindes erfolgen.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 entsprechende Anwendung.

§. 1491. (1474 Satz 1, 3.)[1]

Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Anerkennung der Ehelichkeit.

§. 1492. (1471 Abs. 2, 1475 Abs. 1, 1476 Satz 2, 3.)[2]

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

---

[1]) Der §. 1474 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1476 Satz 1 des Entw. I ist gestrichen.

Zum theilweisen Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 627a der Civilprozeßordnung folgenden, zwischen dem ersten und zweiten Satze einzuschaltenden Zusatz erhalten:

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehe-

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§. 1493. (1475 Abs. 2.)

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welche im Falle der Ehelichkeit, als auch denjenigen, welche im Falle der Unehelichkeit die Erben des Kindes sind.

§. 1494. (1478.)[1]

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§. 1491 bis 1493 und, wenn die Anfechtbarkeit in arglistiger Täuschung oder in Drohung ihren Grund hat, neben den Vorschriften des §. 169 Abs. 2 und des §. 171 auch die Vorschrift des §. 169 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

---

mann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Der Berathung des Entwurfes des Einführungsgesetzes bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob in die Civilprozeßordnung als §. 139c folgende Vorschrift eingestellt werden soll:

Ist die Entscheidung eines Rechtsstreits davon abhängig, ob ein Kind, dessen Ehelichkeit im Wege der Anfechtungsklage angefochten ist, unehelich ist, so finden die Vorschriften des §. 139b entsprechende Anwendung.

[1]) Wegen des §. 1478 des Entw. I, soweit er auf §. 1476 Satz 1 und §. 1477 des Entw. I Bezug nimmt, vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1492, 1495.

§. 1495. 1479.)[1])

Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§. 1486 bis 1494 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Zweiter Titel.

Unterhaltspflicht.

§. 1496. (1480.)

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§. 1497. (1481 Abs. 1, 3.)[2])

Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen, als die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

---

[1]) Der §. 1477 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes

1. in die Civilprozeßordnung folgende Vorschrift als §. 627c eingestellt werden:

   Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§. 627a, 627b ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Ehemanns und des Kindes rechtskräftig wird, für und gegen Alle.

2. der bisherige §. 627c der Civilprozeßordnung §. 627d werden.

[2]) Der §. 1481 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

§. 1498. (1482.)

Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Eltern sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

§. 1499. (1313, 1363 Abs. 1, 2 Satz 1, 1425, 1431 Abs. 1.)

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesammtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesammtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie in demselben Verwandschaftsverhältnisse zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten ständen.

§. 1500. (1529.)

Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes

seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

§. 1501. (1485, 1486 Satz 1.)[1]

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§. 1502. (1487.)

Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1498 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der gegen einen solchen Verwandten begründete Unterhaltsanspruch geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt hat, auf diesen über; zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.

§. 1503. (1484.)

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltspflichtig ist.

Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner

[1] Der §. 1486 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

ſonſtigen Verpflichtungen außer Stande iſt, ohne Gefährdung ſeines eigenen ſtandesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorſchriften des §. 1502 Abſ. 2 finden entſprechende Anwendung.

§. 1504. (1483.)[1]

Kann ein Unterhaltspflichtiger die Anſprüche mehrerer Bedürftiger nicht ſämmtlich befriedigen, ſo gehen unter den Bedürftigen ſeine Abkömmlinge den Verwandten der aufſteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche als ſeine geſetzlichen Erben berufen ſein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufſteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Unterhaltsanſpruch des Ehegatten ſteht dem Unterhaltsanſpruch eines minderjährigen unverheiratheten Kindes gleich; er geht dem Unterhaltsanſpruch eines anderen Kindes und eines anderen Verwandten vor. Das Gleiche gilt von dem Unterhaltsanſpruch eines geſchiedenen Ehegatten ſowie eines Ehegatten, der nach §. 1484 unterhaltsberechtigt iſt.

§. 1505. (1488 Abſ. 1, 2.)[2]

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts beſtimmt ſich nach der Lebensſtellung des Bedürftigen (ſtandesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den geſammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Perſon auch die Koſten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§. 1506. (1490.)[3]

Wer durch ſein ſittliches Verſchulden bedürftig geworden iſt, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

---

[1]) Der §. 1483 Abſ. 1 Satz 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 1488 Abſ. 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

[3]) Der §. 1489 des Entw. I iſt geſtrichen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch, wenn sich der Bedürftige einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Unterhaltspflichtigen berechtigen würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn diesen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen. Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§. 1507. (1491.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 702 Anwendung.

§. 1508. (1492.)[1]

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

---

[1] Der §. 1493 des Entw. I ist gestrichen; vergl. §. 293b der Civilprozeßordnung in der Anmerkung zu §. 195.

§. 1509. (1495.)[1])

Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur insoweit befreit, als er die Leistung für den im §. 702 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§. 1510. (1488 Abs. 4, 1496.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im Voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

Im Falle des Todes des Berechtigten sind die Kosten der Beerdigung von dem Verpflichteten zu tragen, soweit ihre Bezahlung von dem Erben nicht zu erlangen ist.

---

[1]) Der §. 1494 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes der §. 2 der Konkursordnung folgenden Abs. 2 erhalten:

> Unterhaltsansprüche, die nach den §§. 1260, 1473 bis 1477, 1484, 1496, 1596 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, können im Konkurse für die Zukunft nicht geltend gemacht werden; dies gilt auch für die im Voraus zu bewirkenden Leistungen, welche bei der Eröffnung des Konkursverfahrens bereits fällig waren.

Dritter Titel.

Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1511. (1497.)[1]

Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§. 1512. (1499.)

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§. 1513.

Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes, volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen etwas verwendet oder den Eltern überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 1514.

Hat ein dem elterlichen Hausstand angehörendes, volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters überlassen, so kann, wenn das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, der Vater die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

---

[1]) Der §. 1498 des Entw. I ist gestrichen.

Das gleiche Recht ſteht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung ſeines Vermögens überlaſſen hat.

§. 1515.

Der Vater iſt verpflichtet, einer Tochter, die ſich verheirathet, zur Einrichtung des Haushalts eine angemeſſene Ausſteuer zu gewähren, ſoweit er bei Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ſeines eigenen ſtandesmäßigen Unterhalts dazu im Stande iſt und die Tochter ein zur Beſchaffung der Ausſteuer ausreichendes Vermögen nicht beſitzt. Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Ausſteuer außer Stande oder wenn er verſtorben iſt.

Die Vorſchriften des §. 1499 und des §. 1502 Abſ. 2 finden entſprechende Anwendung.

§. 1516.

Der Vater und die Mutter können die Ausſteuer verweigern, wenn ſich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheirathet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ſich die Tochter einer Verfehlung ſchuldig gemacht hat, welche den Verpflichteten berechtigen würde, ihr den Pflichttheil zu entziehen.

§. 1517.

Die Tochter kann eine Ausſteuer nicht verlangen, wenn ſie bei einer früheren Eheſchließung von dem Vater oder der Mutter eine Ausſteuer erhalten hat.

§. 1518.

Der Anſpruch auf die Ausſteuer iſt nicht übertragbar; er verjährt in einem Jahre von der Eheſchließung an.

§. 1519. (1500 Abſ. 1, 3.)

Was einem Kinde mit Rückſicht auf ſeine Verheirathung oder auf die Erlangung einer ſelbſtändigen Lebensſtellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthſchaft

oder der Lebensstellung (Ausstattung) von dem Vater oder der Mutter versprochen oder gegeben wird, gilt auch insoweit, als eine Verpflichtung nicht besteht, nicht als Schenkung, es sei denn, daß die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§. 1520. (1500 Abs. 2.)

Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt.

§. 1521. (1501 Abs. 1.)

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§. 1522. (1502 Nr. 1.)

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§. 1523. (1503, 1650.)

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

§. 1524. (1503, 1653.)

Steht die Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§. 1525. (1503, 1649, 1651.)

Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §. 1675 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach §. 1676 die Vertretung entziehen.

§. 1526. (1504.)

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§. 1527. (1505 Abs. 1.)[1]

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§. 1528. (1509.)[2]

Steht eine verheirathete Tochter unter elterlicher Gewalt, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die

---

[1]) Der §. 1505 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1508 des Entw. I ist gestrichen.
Zum Ersatze desselben sowie des §. 1658 des Entw. I soll

Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§. 1529. (1506.) [1])

Neben dem Vater hat während bestehender Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

§. 1530. (1510.)

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

---

im Entwurfe des Einführungsgesetzes geeigneten Ortes bestimmt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

[1]) Der §. 1507 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 23 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze der §§. 1507, 1657 Satz 1 des Entw. I folgende Vorschriften in das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, als §. 14a eingestellt werden:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf dieses Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

§. 1531. (1503, 1660.)

Was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach §. 1683 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§. 1532. (1503, 1661.)

Der Vater kann in Vertretung des Kindes Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1533. (1503, 1664, 1665, 1667.)

Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1544, nach den für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1687, 1688, 1690 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und dem Kinde zur Last fallen.

§. 1534. (1511, 1513, 1514.)

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach §. 1701 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach

§. 1702 Nr. 1, 2, 4, 9 bis 12 ein Vormund der Genehmigung bedarf. Die Vorschriften der §§. 1703, 1708 bis 1711 finden entsprechende Anwendung.

§. 1535. (1512.)

Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§. 1536. (1515.)

Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§. 1537.

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollte. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§. 1538. (1553 Abs. 1, 2.)[1]

Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vor-

[1] Der §. 1553 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

mundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§. 1539. (1503, 1698.)

Werden von dem Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so stehen dem Vater gegenüber dem Kinde die gleichen Rechte zu wie nach §. 1289 dem Manne gegenüber der Frau.

§. 1540. (1502 Nr. 2.)

Die elterliche Gewalt begründet das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1541. (1516.)

Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen.

§. 1542. (1517—1519.)

Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm vom Vater nach §. 86 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des §. 1530 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 1543. (1520.)[1]

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung

[1]) Die §§. 1521, 1522, 1524, 1526 des Entw. I sind gestrichen.

unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§. 1544. (1523 Abs. 2, 3, 1525.)[1]

Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§. 1545. (1531 Abs. 1.)[2]

Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1283 bis 1285, 1287. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

§. 1546. (1527 Abs. 1.)[3]

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

---

[1]) Der §. 1523 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.
[2]) Der §. 1531 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.
[3]) Der §. 1527 Abs. 2 des Entw. I ist gestrichen.

§. 1547. (1532.)[1])

Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ruht die elterliche Gewalt oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§. 1548. (1533.)

Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§. 1549. (1534.)[2])

Das Recht, welches dem Vater kraft seiner Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht veräußerlich.

---

[1]) Der §. 1532 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

[2]) Der §. 1534 Satz 1 Halbsatz 2 und der §. 1535 des Entw. I sind gestrichen.

Zum Ersatze derselben sollen im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschriften in die Civilprozeßordnung als §. 749c eingestellt werden:

> Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung am Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. 1546, 1547 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.
>
> Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter

Das Gleiche gilt von den nach den §§. 1546, 1547 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

§. 1550. (1528 Halbsatz 1.)[1])

Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach §. 1544 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Kindes auf Ersatz des Werthes. Der Vater ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. 1551. (1530.)[2])

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. 1314, des §. 1315 Abs. 1 und des §. 1316 entsprechende Anwendung.

§. 1552. (1536.)

Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater,

---

kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 749 b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

[1]) Der §. 1528 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 671 g eingestellt werden:

Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind erlassenes Urtheil genügend.

[2]) Hinsichtlich des §. 1529 des Entw. I vergl. §. 1260 Abs. 3 und §. 1500.

wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen worden ist.

§. 1553. (1537.)

Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht ist dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§. 1554. (1520, 1008, 1009.)

Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des §. 532, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

§. 1555. (1503, 1696 Abs. 1.)

Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. 1556. (1544, 1545.)

Ist der Vater verhindert, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten zu erfüllen, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Läßt der Vater die für ihn verbindliche Anordnung eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht das zur Sicherung der Befolgung Erforderliche anzuordnen.

§. 1557. (1546.)

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes da-

durch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird.

Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.[1])

§. 1558. (1547 Abs. 1, 1549 Abs. 1.)

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung und der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht

---

[1]) 1. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des §. 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt wird.

2. Im Artikel 16 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Sätze 2, 3 des §. 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Es kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1694 bis 1696, 1698 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1699, 1700 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

§. 1559. (1547 Abs. 2, 1549, 1551.)

Sind die nach §. 1558 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Bei der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung fallen dem Vater zur Last.

§. 1560. (1548, 1549 Abs. 1.)

Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§. 1561. (1550.)

Werden von dem Vater die nach den §§. 1558, 1559 getroffenen Anordnungen nicht befolgt oder die nach §. 1560 ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln sind zur Erzwingung der Sicherheitsleistung nicht zulässig.

§. 1562. (1551 Satz 1.)

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§. 1563. (1503, 1702.)

Verletzt der Vormundschaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Kinde nach §. 762 Abs. 1 und nach §. 763 verantwortlich.

§. 1564. (1552.)

Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§. 1565. (1554 Abs. 1 Satz 1.)

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach §. 1772 einen Vormund erhalten hat; es steht ihm jedoch neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie nach §. 1529 der Mutter neben dem Vater.

§. 1566. (1554 Abſ. 1 Satz 2.)

Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundſchaftsgerichte feſtgeſtellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatſächlich verhindert iſt und der Sorge für die Perſon und das Vermögen des Kindes durch die Anordnung einer Pflegſchaft nicht genügt werden kann.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundſchaftsgerichte feſtgeſtellt wird, daß der Grund nicht mehr beſteht.

§. 1567. (1554 Abſ. 1.)[1]

Dem Vater verbleibt, auch wenn ſeine elterliche Gewalt ruht, unbeſchadet der Vorſchrift des §. 1573 Abſ. 2, die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1568. (1557 Abſ. 2 Satz 1, Abſ. 3.)[2]

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, ſo erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundſchaftsgerichte ſeinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§. 1569. (1559 Abſ. 1.)[3]

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorſätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausſtrafe oder zu einer Gefängnißſtrafe von mindeſtens ſechs Monaten verurtheilt wird. Iſt wegen des Zuſammentreffens mit einer anderen ſtrafbaren Handlung auf eine Geſammtſtrafe erkannt, ſo entſcheidet die Einzelſtrafe, welche für das an

[1]) Der §. 1556 des Entw. I iſt geſtrichen.
[2]) Der §. 1557 Abſ. 1 des Entw. I iſt geſtrichen.
[3]) Die §§. 1560, 1561 des Entw. I ſind geſtrichen.

dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. 1570. (1503, 1700 Abs. 1.)

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört auch nur seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 1571.

Der Vater ist auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§. 1572. (1501 Abs. 2, 1557 Abs. 2 Satz 2, 1559 Abs. 2.)

Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Ge-

walt der Mutter mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§. 1573. (1555.)

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt.

Die Mutter ist von der Ausübung ausgeschlossen, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wegfallen werde; mit der Uebertragung der elterlichen Gewalt erlangt die Mutter in diesem Falle auch die Nutznießung am Vermögen des Kindes.

§. 1574.

Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht, verwirkt oder ihm entzogen ist, oder erhält das Kind wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters einen Pfleger, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1529 neben dem Vater.

§. 1575.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit sich nicht aus den §§. 1576 bis 1586 ein Anderes ergiebt, die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 1576. (1538.)

Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todeswegen

die Bestellung nach Maßgabe des §. 1658 angeordnet hat;

2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§. 1557, 1558 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

§. 1577. (1539.)

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten derselben oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so sind die über den Umfang des Wirkungskreises von ihm getroffenen Bestimmungen für das Vormundschaftsgericht maßgebend.

§. 1578. (1540.)

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§. 1579. (1541 Abs. 1, 2, 1542.)

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Genehmi-

gung des Beiſtandes wird durch die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts erſetzt.

Das Vormundſchaftsgericht ſoll vor der Entſcheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeſchäft zu dem Wirkungskreiſe des Beiſtandes gehört, den Beiſtand hören, ſofern ein ſolcher vorhanden iſt und ein rechtliches oder thatſächliches Hinderniß nicht entgegenſteht.

Die Wirkſamkeit eines Rechtsgeſchäfts, zu welchem die Mutter der Genehmigung des Beiſtandes bedarf, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften der §§. 1708 bis 1711.

§. 1580. (1541 Abſ. 3.)

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beiſtandes fällt, finden die für die vormundſchaftliche Verwaltung geltenden Vorſchriften der §§. 1689, 1691 entſprechende Anwendung.

§. 1581.

Iſt der Mutter für die Vermögensverwaltung ein Beiſtand beſtellt, ſo hat ſie ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens unter Zuziehung des Beiſtandes aufzunehmen und dem Vormundſchaftsgericht einzureichen.

§. 1582.

Das Vormundſchaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beiſtande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweiſe übertragen; ſoweit dies geſchieht, hat der Beiſtand die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die Uebertragung kann mit Zuſtimmung der Mutter wieder aufgehoben werden.

§. 1583. (1543.)

Für die Berufung, Beſtellung und Beaufſichtigung des Beiſtandes, für ſeine Haftung und ſeine Anſprüche, für die

ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung ſeines Amtes gelten die gleichen Vorſchriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beiſtandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§. 1584.

Das Vormundſchaftsgericht kann in den Fällen des §. 1576 Nr. 2, 3 die Beſtellung des Beiſtandes jederzeit wieder aufheben, im Falle des §. 1576 Nr. 2 jedoch nur mit Zuſtimmung der Mutter.

§. 1585. (1554 Abſ. 2.)

Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, ſo hat ſie das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen; zur Vertretung des Kindes iſt ſie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat ihr gegenüber die Stellung eines Beiſtandes.

§. 1586. (1558.)

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn ſie ſich wieder verheirathet. Sie behält jedoch unter den im §. 1585 beſtimmten Beſchränkungen das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus ungültigen Ehen.

§. 1587. (1562.)

Kinder aus einer nichtigen Ehe, die im Falle der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder ſein würden, gelten als ehelich, ſofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheſchließung gekannt haben.

Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregiſter eingetragen worden iſt.

§. 1588. (1563.)

Das Verhältniß der Eltern zu Kindern, die nach §. 1587 als ehelich gelten, beſtimmt ſich, ſoweit nicht die §§. 1589, 1590 ein Anderes ergeben, nach den Vorſchriften, welche für Kinder aus einer geſchiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für ſchuldig erklärt ſind.

§. 1589. (1564.)

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheſchließung bekannt, ſo hat er nicht die ſich aus der Vaterſchaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt über die Kinder ſteht der Mutter zu.

§. 1590. (1565.)

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheſchließung bekannt, ſo hat ſie in Anſehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Eheſcheidung der allein für ſchuldig erklärten Frau zuſtehen.

Stirbt der Vater oder endigt ſeine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, ſo hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Perſon der Kinder zu ſorgen; zur Vertretung der Kinder iſt ſie jedoch nicht berechtigt. Der Vormund der Kinder hat ihr gegenüber die Stellung eines Beiſtandes.

Die Vorſchriften des Abſ. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters nach §. 1565 Abſ. 1 oder nach §. 1566 ruht.

§. 1591. (1566 Abſ. 1.)[1]

Gelten Kinder nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheſchließung bekannt war, ſo können ſie gleichwohl von dem Vater, ſolange er lebt,

[1] Der §. 1566 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

Unterhalt wie eheliche Kinder verlangen. Das im §. 1507 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§. 1592. (1567.)

Die Vorschriften der §§. 1587 bis 1591 finden auf Kinder aus einer anfechtbaren Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Wird die Ehe wegen Drohung angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§. 1593. (1568.)

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zur Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1594. (1569.)

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, welchen die Mutter vor der Verheirathung geführt hat.

§. 1595. (1570.)

Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat jedoch unter den im §. 1590 Abs. 2 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§. 1596. (1571, 1573, 1574.)

Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zu dessen vollendetem sechszehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu

gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

§. 1597. (1574, 1576 Abs. 2.)

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für ein Vierteljahr vorauszuzahlen. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien den Vater nur insoweit, als sie für das Vierteljahr bewirkt sind.

§. 1598. (1574.) [1]

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§. 1599. (1575 Abs. 1.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher dem Kinde im Falle seiner Ehelichkeit als Pflichttheil gebühren würde. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§. 1600. (1574, 1575 Abs. 2.)

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Entschädigung

[1] Wegen der Verweisung des §. 1574 des Entw. I auf die §§. 1493, 1494 des Entw. I vergl. den §. 293 b der Civilprozeßordnung in der Anmerkung zu §. 195 und die Anmerkung zu §. 1509.

wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf ſolche im Voraus zu bewirkende Leiſtungen gerichtet iſt, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

Die Koſten der Beerdigung ſind von dem Vater zu tragen, ſoweit ihre Bezahlung von dem Erben des Kindes nicht zu erlangen iſt.

§. 1601. (1576.)

Eine Vereinbarung zwiſchen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft iſt unzuläſſig.

§. 1602. (1577 Abſ. 1 Satz 1, 2, 1578.)[1]

Der Vater iſt verpflichtet, der Mutter die Koſten der Entbindung und die Koſten des Unterhalts für die erſten ſechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Nothdurft zu erſetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieſer Koſten kann die Mutter ohne Rückſicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anſpruch kann geltend gemacht werden, auch wenn der Vater vor der Geburt des Kindes geſtorben oder wenn das Kind todt geboren iſt.

Der Anſpruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von ſechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§. 1603.

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einſtweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für das erſte Vierteljahr dem Kinde zu

[1] Der §. 1577 Abſ. 1 Satz 3 des Entw. I iſt geſtrichen.

gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den hierzu erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. Eine gleiche Anordnung kann auf Antrag der Mutter in Ansehung der im §. 1602 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kosten getroffen werden; die Anordnung ist auf Zahlung an die Mutter zu richten.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§. 1604. (1572, 1577 Abs. 2.)

Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1596 bis 1603 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundertneunundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundertneunundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§. 1605.

Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Sechster Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§. 1606. (1579.)

Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1607. (1580.)

Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1604 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Hat der Ehemann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermuthet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

§. 1608. (1581.)

Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so finden die Vorschriften der §§. 1587 bis 1592 entsprechende Anwendung.

§. 1609. (1582.)

Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

§. 1610. (1583, 1584 Satz 1.)[1])

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt

[1]) Der §. 1584 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.
Es bleibt vorbehalten, bei der Berathung des internationalen Privat-

werden. Die Ehelichkeitserklärung ſteht dem Staate zu, welchem der Vater angehört.

Mit der Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§. 1611. (1585.)

Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrag als das ſeinige anerkannt hat.

§. 1612. (1586.)

Die Ehelichkeitserklärung iſt nicht zuläſſig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes eine Ehe zwiſchen den Eltern nach §. 1216 Abſ. 1 wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft verboten war.

§. 1613. (1587.)

Zur Ehelichkeitserklärung iſt die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheirathet iſt, der Frau des Vaters erforderlich. Der Einwilligung der Mutter bedarf es nicht, wenn das Kind das fünfundzwanzigſte Lebensjahr vollendet hat.

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, ſo kann ſie auf Antrag des Kindes durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Die Einwilligung der Mutter iſt nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt iſt. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

---

rechts zu prüfen, ob der §. 1610 Abſ. 1 Satz 2 durch die dort zu treffenden Vorſchriften entbehrlich wird und ob durch dieſe Vorſchriften auch ſolche Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem Bundesſtaat angehört.

§. 1614. (1588, 1589 Abs. 2 Satz 2.)

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftgerichts ertheilen.

§. 1615. (1589, 1590.)

Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1616. (1591.)

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung ist dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erklären, bei welcher der Antrag einzureichen ist; die Erklärung ist unwiderruflich.

§. 1617. (1600.)

Für die Anfechtung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der im §. 1613 bezeichneten Personen sowie für die Bestätigung einer anfechtbaren Erklärung dieser Art gelten die Vorschriften der §§. 1614, 1615.

§. 1618. (1592, 1594.)

Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1619. (1595.)

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

§. 1620. (1593.)

Die Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es jedoch ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§. 1621. (1596.)

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes, nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Vater verschwägert.

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten bleiben

unberührt, ſoweit ſich nicht aus dem Geſetz ein Anderes ergiebt.

§. 1622. (1597.)

Durch die Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes zu ſorgen. Hat ſie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, ſo treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beendet iſt oder in der Weiſe ruht, daß ihm auch die Sorge für die Perſon des Kindes nicht zuſteht.

§. 1623. (1598.)

Der Vater iſt dem Kinde und deſſen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

§. 1624. (1599.)

Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, ſo finden die Vorſchriften der §§. 1560 bis 1562 Anwendung.

Siebenter Titel.

Annahme an Kindesſtatt.

§. 1625. (1602.)

An Kindesſtatt kann nur annehmen, wer eheliche Abkömmlinge nicht hat.

Das Vorhandenſein eines angenommenen Kindes ſteht einer weiteren Annahme an Kindesſtatt nicht entgegen.

§. 1626. (1603, 1604.)[1]

Der Annehmende muß das fünfzigſte Lebensjahr vollendet haben und mindeſtens achtzehn Jahre älter ſein als das Kind.

---

[1]) Der §. 1605 des Entw. I iſt geſtrichen.

Von diesen Erfordernissen kann Befreiung gewährt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

§. 1627. (1606, 1609, 1611 Satz 1.)[1])

Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1628. (1607, 1608.)

Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§. 1629. (1610, 1611 Satz 1.)

Ein eheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind kann nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des §. 1627 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§. 1630. (1615.)

Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 1631. (1601 Abs. 2, 1616 Abs. 1.)

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch Vertrag

[1]) Der §. 1611 Satz 2 des Entw. I ist gestrichen.

zwischen dem Annehmenden und dem Kinde. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§. 1632. (1617, 1619.)

Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden. Mit der endgültigen Versagung der Bestätigung verliert der Vertrag seine Kraft.

§. 1633. (1612.)

Der Annahmevertrag kann nicht durch Vertreter geschlossen werden.

Hat jedoch das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

§. 1634. (1613 Abs. 1, 2.)

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§. 1635. (1613 Abs. 3, 4.)

Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, solange der Vormund im Amte ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung ge-

legt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§. 1636. (1614, 1616 Abs. 2.)[1]

Die Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Sie ist dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erklären; die Erklärung ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§. 1637. (1618.)

Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§. 1638.

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahme-

[1] Der §. 1614 Satz 2 Halbsatz 2 des Entw. I ist gestrichen.

vertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

§. 1639. (1601 Abs. 1, 1621.)

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§. 1640. (1620 Abs. 1.)

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des angenommenen Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag zugleich mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen worden ist.

§. 1641. (1620 Abs. 2.)

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden ist nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes ist nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§. 1642. (1622 Abs. 1, 2.)[1]

Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, welchen die Frau vor der Verheirathung geführt hat. In den Fällen des §. 1639 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

[1]) Der §. 1622 Abs. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

§. 1643. (1623 Abs. 1, 3.)[1]

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

Will der Annehmende, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, eine Ehe eingehen, so finden die Vorschriften der §§. 1560 bis 1562 Anwendung.

§. 1644. (1624.)

Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§. 1645. (1625.)

Die zwischen dem Kinde und seinen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 1646. (1626.)

Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die

[1] Der §. 1623 Abs. 2, 4 des Entw. I ist gestrichen.

elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt iſt oder wenn ſie nach §. 1565 Abſ. 1 oder nach §. 1566 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§. 1647. (1627.)

Der Annehmende iſt dem Kinde und deſſen Abkömmlingen, ſoweit ſich die Wirkungen der Annahme auf ſie erſtrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Soweit die Vorſchriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten ein Erb- oder Pflichttheilsrecht zwiſchen dem Bedürftigen und dem Verpflichteten vorausſetzen, gilt bei der Anwendung dieſer Vorſchriften der Annehmende als erb- und pflichttheilsberechtigt.

§. 1648. (1628.)

In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes ſowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeſchloſſen werden.

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorſchrift des §. 1642 Abſ. 2, die Wirkungen der Annahme an Kindesſtatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

§. 1649. (1629 Abſ. 1, 2, 4, 5.)

Das durch die Annahme an Kindesſtatt begründete Rechtsverhältniß kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbeſtimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwiſchen dem Annehmenden, dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche ſich die Wirkungen der Annahme erſtrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinſchaftlich ein Kind angenommen

oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage.

§. 1650. (1629 Abs. 3, 4.)

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Betheiligten das unter ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 1639 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

§. 1651. (1629 Abs. 5.)

Die für den Annahmevertrag und dessen Bestätigung geltenden Vorschriften der §§. 1631 bis 1634 und des §. 1637 gelten auch für den Aufhebungsvertrag.

§. 1652. (1630.)

Auf die Anfechtung des Annahme- oder des Aufhebungsvertrags, auf die Anfechtung der Einwilligung der in den §§. 1627, 1629 bezeichneten Personen sowie auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts finden die Vorschriften der §§. 1633, 1634 und des §. 1636 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 1653. (1631.)

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des §. 1217 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1654.[1])

Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 1639 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§. 1655. (1633.)

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn er zwar unter

---

[1]) Der §. 1632 des Entw. I ist gestrichen.

Zum Ersatze desselben soll im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 627 d eingestellt werden:

> Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das auf eine solche Klage ergangene Urtheil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein das Eltern- und Kindesverhältniß oder die elterliche Gewalt feststellendes Urtheil wirkt jedoch gegen einen Dritten, welcher das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Prozesse Theil genommen hatte.
>
> Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

elterlicher Gewalt steht, die Eltern aber weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§. 1656. (1634.)

Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen.[1])

§. 1657. (1635.)

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

---

[1]) Der Artikel 79 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften unter Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1657 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach §. 1726 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt iſt;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt iſt;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter ſind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten ſeines Vaters oder ſeiner Mutter an Kindesſtatt angenommen iſt. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abſtammt, von einem Anderen als dem Ehegatten ſeines Vaters oder ſeiner Mutter an Kindesſtatt angenommen iſt und die Wirkungen der Annahme ſich auf den Mündel erſtrecken.

§. 1658. (1636.)

Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit ſeines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zuſteht; er hat dieſes Recht nicht, wenn er in den die Perſon oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt iſt. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein nach ſeinem Tode geborenes Kind einen Vormund benennen, wenn er im Falle der vorher erfolgten Geburt hierzu berechtigt geweſen wäre.

Die Benennung des Vormundes kann nur durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§. 1659. (1637.)

Wer nach §. 1657 als Vormund berufen iſt, darf ohne ſeine Zuſtimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§. 1661 bis 1665 von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen iſt oder wenn er an der Uebernahme der Vormundſchaft verhindert iſt oder die Uebernahme verzögert oder wenn ſeine Beſtellung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

War der Berufene nur vorübergehend verhindert, so ist er nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach §. 1657 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§. 1660. (1638.)

Ist die Vormundschaft nicht einem nach §. 1657 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenraths eine Person als Vormund auszuwählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

In der Regel soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur ein Vormund bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§. 1661. (1640 Nr. 1, 1646 Abs. 1.)

Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§. 1662. (1640 Nr. 1—3, 1646 Abs. 2.)

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach §. 1783 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach §. 1772 einen Vormund oder nach §. 1787

zur Besorgung seiner gesammten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;

3. wer in Konkurs verfallen ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§. 1663. (1640 Nr. 5, 1646 Abs. 2.)

Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des §. 1658 Anwendung.

§. 1664. (1640 Nr. 4, 1641, 1646 Abs. 2.)

Zum Vormunde soll nicht eine Frau bestellt werden. Ausgenommen sind die Mutter und die Großmutter des Mündels sowie eine Frau, die von dem Vater oder von der ehelichen Mutter als Vormund benannt ist.

Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, darf nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§. 1665. (1642, 1646 Abs. 2.)

Ein Beamter oder ein Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormunde bestellt werden.

§. 1666. (1643.)

Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechszigste Lebensjahr vollendet hat;

3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert wird, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläſtigung führen kann;
6. wer nach §. 1722 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

§. 1667. (1639 Satz 1, 2.)

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für welche er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern er nicht nach den §§. 1661 bis 1665 von der Vormundschaft ausgeschlossen oder nach §. 1666 zur Ablehnung berechtigt ist.

Lehnt er die Uebernahme ohne Grund ab, so ist er, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, welcher dem Mündel dadurch erwächst, daß die Bestellung des Vormundes sich verzögert.

§. 1668. (1644.)

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht vor der Verpflichtung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für

unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§. 1669. (1639 Satz 3, 4.)

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen sind nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche zu verhängen. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§. 1670. (1645 Abs. 1.)

Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§. 1671. (1645 Abs. 2.)

Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§. 1672. (1647.)

Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht

gemeinſchaftlich zu führen, ſo kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen beſtellt werden.

Auf die Berufung und Beſtellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Beſtellung des Vormundes geltenden Vorſchriften Anwendung.

II. Führung der Vormundſchaft.

§. 1673. (1648, 1649.)

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Perſon und das Vermögen des Mündels zu ſorgen, insbeſondere den Mündel zu vertreten.

§. 1674. (1650.)

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Perſon und das Vermögen des Mündels zu ſorgen, erſtreckt ſich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger beſtellt iſt.

§. 1675. (1651 Nr. 1—3.)

Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeſchäfte zwiſchen ſeinem Ehegatten oder einem ſeiner Verwandten in gerader Linie einerſeits und dem Mündel andererſeits, es ſei denn, daß das Rechtsgeſchäft ausſchließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit beſteht;
2. bei einem Rechtsgeſchäfte, welches die Uebertragung oder Belaſtung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgſchaft geſicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieſer Sicherheit zum Gegenſtande hat oder durch welches die Verpflichtung des Mündels zu einer ſolchen Uebertragung, Belaſtung, Aufhebung oder Minderung begründet wird;

3. bei einem Rechtsſtreite zwiſchen den unter Nr. 1 bezeichneten Perſonen ſowie bei einem Rechtsſtreit über eine Angelegenheit der unter Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorſchrift des §. 149 bleibt unberührt.

§. 1676. (1651 Nr. 4.)

Das Vormundſchaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen beſtimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung ſoll nur erfolgen, wenn das Intereſſe des Mündels zu dem Intereſſe des Vormundes oder eines von dieſem vertretenen Dritten oder einer der im §. 1675 Nr. 1 bezeichneten Perſonen in erheblichen Gegenſatz tritt.

§. 1677. (1652.)

Mehrere Vormünder führen die Vormundſchaft gemeinſchaftlich. Bei einer Meinungsverſchiedenheit entſcheidet das Vormundſchaftsgericht, ſofern nicht bei der Beſtellung ein Anderes beſtimmt worden iſt.

Das Vormundſchaftsgericht kann die Führung der Vormundſchaft unter mehrere Vormünder nach beſtimmten Wirkungskreiſen vertheilen. Innerhalb des ihm überwieſenen Wirkungskreiſes führt jeder Vormund die Vormundſchaft ſelbſtändig.

Beſtimmungen, welche der Vater oder die Mutter für die Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen den von ihnen benannten Vormündern oder für die Vertheilung der Geſchäfte unter dieſen nach Maßgabe des §. 1658 getroffen hat, ſind von dem Vormundſchaftsgerichte zu befolgen, ſofern nicht ihre Befolgung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

§. 1678. (1653.)

Steht die Sorge für die Perſon und für das Vermögen des Mündels verſchiedenen Vormündern zu, ſo ent-

ſcheidet bei einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen ihnen über die Vornahme einer ſowohl die Perſon als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundſchaftsgericht.

§. 1679. (1654 Abſ. 1.)[1]

Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundſchaft pflichtmäßig führt; er hat dem Vormundſchaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes ſowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem es zum Einſchreiten berufen iſt, insbeſondere den Tod des Vormundes oder Umſtände, die den Vormund von der Vormundſchaft ausſchließen.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundſchaft Auskunft zu ertheilen und die Einſicht der ſich auf die Vormundſchaft beziehenden Papiere zu geſtatten.

§. 1680 (1655.)[2]

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Perſon des Mündels zu ſorgen, beſtimmt ſich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorſchriften der §§. 1526 bis 1528.

§. 1681.[3]

Die Sorge für die religiöſe Erziehung des Mündels kann dem Vormunde vom Vormundſchaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen iſt.

§. 1682. (1659.)

Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vor-

[1]) Der §. 1654 Abſ. 2 des Entw. I iſt geſtrichen.

[2]) Der §. 1657 Satz 1 des Entw. I iſt geſtrichen; wegen des Erſatzes desſelben vergl. die Anmerkung zu §. 1529. Wegen des Satz 2 vergl. §. 1706 Abſ. 1, §. 1707 Abſ. 1.

[3]) Die §§. 1656, 1658 des Entw. I ſind geſtrichen. Wegen des Erſatzes des §. 1658 vergl. die Anmerkung zu §. 1528.

mundſchaft vorhandene und das ſpäter dem Mündel zufallende Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Verſicherung der Richtigkeit und Vollſtändigkeit verſehen hat, dem Vormundſchaftsgericht einzureichen. Iſt ein Gegenvormund vorhanden, ſo hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichniſſes zuzuziehen; das Verzeichniß iſt auch von dem Gegenvormunde mit der Verſicherung der Richtigkeit und Vollſtändigkeit zu verſehen.

Der Vormund kann ſich bei der Aufnahme des Verzeichniſſes der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverſtändigen bedienen.

Iſt das eingereichte Verzeichniß ungenügend, ſo kann das Vormundſchaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuſtändige Behörde oder durch einen zuſtändigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§. 1683. (1660.)

Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblaſſers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblaſſer durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden ſind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, welche ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, iſt, ſolange er lebt, ſeine Zuſtimmung erforderlich und genügend. Die Zuſtimmung des Dritten kann durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ſein Aufenthalt dauernd unbekannt iſt.

§. 1684. (1661.)

Der Vormund kann in Vertretung des Mündels Schenkungen nicht machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. 1685. (1662.)

Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht in eigenen Nutzen verwenden.

§. 1686. (1663.)

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

§. 1687. (1664.)

Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist.

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in verbrieften Forderungen gegen inländische kommunale Körperschaften oder Kreditanstalten solcher Körperschaften, wenn die Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

5. in Werthpapieren, die von dem Bundesrath als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§. 1688. (1665.)

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im §. 1687 Abs. 2 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen landesgesetzlich dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§. 1689. (1666.)

Der Vormund soll die in den §§. 1687, 1688 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen.

Die nach §. 1687 Abs. 2 Nr. 6 und nach §. 1688 zulässige Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§. 1690. (1667.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§. 1687, 1688 vorgeschriebene gestatten.

§. 1691. (1668.)

Der Vormund darf Geld, das zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten ist, in jeder geeigneten Weise anlegen.

§. 1692. (1669 Abs. 1, 3.)

Der Vormund bedarf zur Verfügung über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie zur Verfügung über ein Werthpapier des Mündels der Genehmigung des Gegenvormundes, es sei denn, daß nach den §§. 1699 bis 1702 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§. 1693. (1669 Abs. 2.)

Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt, es sei denn, daß Geld zurückgezahlt wird, das nach §. 1689 Abs. 2 angelegt ist;
3. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
4. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der

Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist;

5. wenn der Anspruch auf Rückzahlung des nach §. 1691 angelegten Geldes gerichtet ist.

§. 1694. (1670 Abs. 1.)

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Zurücknahme der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

§. 1695. (1670 Abs. 1.)

Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1694 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Sind Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Maßgabe des Abs. 1 in Buchschulden umgewandelt werden.

§. 1696.

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel solche Forderungen im Laufe der Vormundschaft, so hat der Vor-

mund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§. 1697. (1670 Abs. 2.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den in den §§. 1694, 1696 ihm auferlegten Verpflichtungen entbinden.

§. 1698. (1670 Abs. 3.)

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach §. 1694 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im §. 1694 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat.

§. 1699. (1671 Abs. 1.)

Der Vormund kann die nach §. 1694 oder nach §. 1698 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Solange sie nicht zurückgenommen sind, bedarf er zu einer Verfügung über dieselben und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§. 1700. (1671 Abs. 2.)[1]

Sind Inhaberpapiere nach §. 1695 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden

[1] Die §§. 1672, 1673 des Entw. I sind gestrichen.

Stammforderungen sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann er die Ersetzung der ungeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Buchforderungen des Mündels nach §. 1696 mit dem dort bezeichneten Vermerk eingetragen sind.

§. 1701. (1674 Nr. 1, 2, 5.)

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 1702. (1674 Nr. 3, 4, 6—14.)

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über das Vermögen des Mündels als Ganzes oder über eine Erbschaft sowie zur

Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung;

2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
3. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
4. zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortdauern soll;
5. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
6. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
7. zu einem Erbauseinandersetzungsvertrage;
8. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
11. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;

12. zur Ertheilung einer Prokura;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

§. 1703. (1675.)[1]

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach §. 1692 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im §. 1702 Nr. 10 bis 12 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen.

Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§. 1704. (1677.)

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Der Vormund kann dem Mündel nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Erlaubniß zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ertheilen, durch welche der Mündel für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet wird.

---

[1]) Der §. 1676 des Entw. I ist gestrichen.

Es wird vorausgesetzt, daß zum Ersatze desselben in den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, eine Vorschrift aufgenommen wird, wonach die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft von dem Vormund eines Theilhabers nur mit Genehmigung des Vormundschaftgerichts beantragt werden kann.

§. 1705. (1679.)

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden ist und ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 1706. (1678, 27 Abs. 3 Satz 2, 1657 Satz 2.)

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung in den Fällen der §§. 1210, 1214, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des §. 1244, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§. 1707. (1657 Satz 2, 1680.)

Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, ihn auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im §. 1701 und im § 1702 Nr. 2 bezeichneten Rechts-

geſchäfte ſowie vor der Entſcheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflöſung eines Erwerbsgeſchäfts.

§. 1708. (1681 Abſ. 1.)

Das Vormundſchaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeſchäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§. 1709. (1681 Abſ. 2, 3, 5.)

Hat der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts geſchloſſen, ſo hängt die Wirkſamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung ſowie deren Verweigerung iſt dem anderen Theile gegenüber nur wirkſam, wenn ſie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird. Einer Mittheilung der Verweigerung ſteht es gleich, wenn der Vormund nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung mittheilt.

Iſt der Mündel inzwiſchen volljährig geworden, ſo tritt ſeine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts.

§. 1710. (1681 Abſ. 2, 4.)

Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts dem anderen Theile nicht mitgetheilt hat, kann dieſer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht ſteht dem anderen Theile zu, wenn der Vormund ihm gegenüber die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts der Wahrheit zuwider behauptet hat, es ſei denn, daß der andere Theil den Mangel der Genehmigung bei dem Abſchluſſe des Vertrags gekannt hat.

§. 1711. (1681 Abſ. 2.)

Ein einſeitiges Rechtsgeſchäft, welches der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts vornimmt, iſt unwirkſam. Nimmt er mit dieſer

Genehmigung ein ſolches Rechtsgeſchäft einem Anderen gegenüber vor, ſo iſt es unwirkſam, wenn die Genehmigung nicht in ſchriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeſchäft aus dieſem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewieſen wird.

§. 1712. (1682.)

Nimmt der Vormund ein Rechtsgeſchäft ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes vor, ſo finden die Vorſchriften der §§. 1708 bis 1711 entſprechende Anwendung.

III. Fürſorge und Aufſicht des Vormundſchaftsgerichts. Gemeindewaiſenrath.

§. 1713. (1683.)

Iſt ein Vormund noch nicht beſtellt oder iſt der Vormund an der Erfüllung ſeiner Pflichten verhindert, ſo hat das Vormundſchaftsgericht die im Intereſſe des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 1714. (1684.)

Das Vormundſchaftsgericht hat über die geſammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufſicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuſchreiten.

Das Vormundſchaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung ſeiner Anordnungen durch Ordnungsſtrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht überſteigen.

§. 1715. (1685.)

Das Vormundſchaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten

Familie oder in einer Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Perſon des Mündels zu, ſo iſt eine ſolche Anordnung nur unter den Vorausſetzungen des §. 1557 zuläſſig.

§. 1716. (1686.)

Der Vormund ſowie der Gegenvormund hat dem Vormundſchaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundſchaft und über die perſönlichen Verhältniſſe des Mündels Auskunft zu ertheilen.

§. 1717. (1734.)

Will der zum Vormunde beſtellte Vater oder die zum Vormunde beſtellte eheliche Mutter des Mündels zu einer neuen Ehe ſchreiten, ſo liegen ihnen die im §. 1560 beſtimmten Verpflichtungen ob.

§. 1718. (1687 Abſ. 1—3.)

Der Vormund hat über ſeine Vermögensverwaltung dem Vormundſchaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung iſt jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundſchaftsgerichte beſtimmt. Bei einer Verwaltung von geringem Umfange kann das Vormundſchaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erſte Jahr gelegt worden iſt, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchſtens dreijährige Zeitabſchnitte zu legen iſt.

§. 1719. (1687 Abſ. 4, 5.)

Die Rechnung ſoll eine geordnete Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, ſoweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen verſehen ſein.

Im Falle des Betriebs eines Erwerbsgeſchäfts mit kaufmänniſcher Buchführung genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundſchaftsgericht kann

jedoch die Vorlegung der Bücher und ſonſtigen Belege verlangen.

§. 1720. (1687 Abſ. 6.)

Iſt ein Gegenvormund vorhanden oder zu beſtellen, ſo hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweiſung des Vermögensbeſtandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu verſehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§. 1721. (1688.)

Das Vormundſchaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und ſachlich zu prüfen und, ſoweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Anſprüche, die zwiſchen dem Vormund und dem Mündel ſtreitig bleiben, können ſchon vor der Beendigung des Vormundſchaftsverhältniſſes im Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 1722. (1689.)

Das Vormundſchaftsgericht kann aus beſonderen Gründen den Vormund anhalten, für das ſeiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leiſten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleiſtung beſtimmt das Vormundſchaftsgericht nach freiem Ermeſſen. Es kann, ſolange das Amt des Vormundes nicht beendigt iſt, jederzeit die Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Beſtellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundſchaftsgerichts erſetzt.

Die Koſten der Sicherheitsleiſtung ſowie der Aenderung oder Aufhebung fallen dem Mündel zur Laſt.

§. 1723. (1725 Abſ. 1, 2.)

Der Gemeindewaiſenrath hat in Unterſtützung des Vor-

mundſchaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der ſich in ſeinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Perſon, insbeſondere für die Erziehung und die körperliche Pflege der Mündel pflichtmäßig Sorge tragen. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die der Gemeindewaiſenrath hierbei wahrnimmt, hat er dem Vormundſchaftsgericht anzuzeigen; auch hat er dem Vormundſchaftsgericht auf Erfordern über das perſönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu ertheilen.

Erlangt der Gemeindewaiſenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, ſo hat er dem Vormundſchaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 1724. (1725 Abſ. 3.)

Der Gemeindewaiſenrath hat dem Vormundſchaftsgerichte die Perſonen vorzuſchlagen, welche ſich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen.

§. 1725. (1725 Abſ. 4, 5.)

Das Vormundſchaftsgericht hat dem Gemeindewaiſenrathe die Anordnung der Vormundſchaft über einen in deſſen Bezirk ſich aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes ſowie einen in der Perſon des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechſel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaiſenraths verlegt, ſo hat der Vormund dem Gemeindewaiſenrathe des bisherigen Aufenthaltsorts und dieſer dem Gemeindewaiſenrathe des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

IV. Befreite Vormundschaft.

§. 1726. (1690.)

Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den im §. 1689 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1692 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§. 1727. (1692.)

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im §. 1696 bezeichneten Vermerk in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§. 1728. (1691.)

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§. 1729. (1690—1692.)

Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, ſo kann ſie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§. 1726 bis 1728 der Vater.

§. 1730. (1693.)

Auf die nach den §§. 1726 bis 1729 zuläſſigen Anordnungen finden die Vorſchriften des §. 1658 Anwendung.

§. 1731. (1694.)[1]

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundſchaftsgericht außer Kraft geſetzt werden, wenn ihre Befolgung das Intereſſe des Mündels gefährdet.

V. Verbindlichkeiten zwiſchen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundſchaftsrichters.

§. 1732. (1696.)

Der Vormund iſt dem Mündel für den durch eine Pflichtverletzung verurſachten Schaden verantwortlich, ſoweit ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, ſo haften ſie als Geſammtſchuldner. Iſt neben dem Vormunde für den von dieſem verurſachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung ſeiner Aufſichtspflicht verantwortlich, ſo iſt in ihrem Verhältniſſe zu einander der Vormund allein verpflichtet.

§. 1733. (1697.)

Verzögert der Vormund die ihm nach §. 1687 obliegende Anlegung des zu dem Vermögen des Mündels ge-

---

[1]) Der §. 1695 des Entw. I iſt geſtrichen.

hörenden Geldes, so hat er den anzulegenden Betrag für die Dauer der Verzögerung zu verzinsen. Verwendet er Vermögen des Mündels in eigenen Nutzen, so hat er den Betrag des zu ersetzenden Werthes von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§. 1734. (1698.)

Werden von dem Vormunde zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 600, 601 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz oder Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, welche zu seinem Gewerbe oder Berufe gehören.

§. 1735. (1699.)

Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund, aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen; die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

§. 1736. (1700 Abs. 1, 2.)

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und

über die Verwaltung Rechenſchaft abzulegen. Soweit er dem Vormundſchaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf dieſe Rechnung.

§. 1737. (1700 Abſ. 3.)

Iſt ein Gegenvormund vorhanden, ſo hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu verſehen, zu welchen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundſchaft und, ſoweit er dazu im Stande iſt, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. 1738. (1701).

Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er ſie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundſchaftsgericht einzureichen.

Das Vormundſchaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und ſachlich zu prüfen und deren Abnahme unter Zuziehung des Gegenvormundes durch Verhandlung mit den Betheiligten zu vermitteln. Soweit bei dieſer Verhandlung die Rechnung als richtig anerkannt wird, iſt das Anerkenntniß von dem Vormundſchaftsgerichte zu beurkunden.

§. 1739. (1702.)

Verletzt der Vormundſchaftsrichter die ihm obliegenden Pflichten, ſo iſt er, ſoweit ihm ein Verſchulden zur Laſt fällt, dem Mündel nach §. 762 Abſ. 1 und nach §. 763 verantwortlich.

VI. Beendigung der Vormundschaft.

§. 1740. (1703 Abs. 1.)

Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im §. 1655 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

§. 1741. (1703 Abs. 2.)

Wird ein Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil festgestellt oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1742. (1703 Abs. 1 Nr. 1.)

Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§. 1743. (1704 Nr. 1, 2.)

Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für todt erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

§. 1744. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 1, 2.)

Das Vormundſchaftsgericht hat den Vormund zu entlaſſen, wenn die Fortführung des Amtes, insbeſondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Intereſſe des Mündels gefährdet oder wenn der Vormund nach §. 1662 von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen iſt.

§. 1745. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 3, 1707.)

Das Vormundſchaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde beſtellt iſt, entlaſſen, wenn ſie ſich verheirathet.

Das Vormundſchaftsgericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormunde beſtellt iſt, zu entlaſſen, wenn der Ehemann ſeine Zuſtimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundſchaft verſagt oder die Zuſtimmung zurücknimmt. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung, wenn der Ehemann der Vater des Mündels iſt.

§. 1746. (1704 Nr. 3, 1705 Nr. 4.)

Iſt ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde beſtellt, ſo hat ihn das Vormundſchaftsgericht zu entlaſſen, wenn die zur Uebernahme der Vormundſchaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienſtverhältniſſes übernommenen Vormundſchaft nach den Landesgeſetzen erforderliche Erlaubniß verſagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgeſetzen zuläſſige Unterſagung der Fortführung der Vormundſchaft erfolgt.

§. 1747. (1704 Nr. 3, 1706.)

Das Vormundſchaftsgericht hat den Vormund auf ſeinen Antrag zu entlaſſen, wenn ein erheblicher Grund vorliegt; ein erheblicher Grund iſt insbeſondere der Eintritt eines Umſtandes, welcher den Vormund nach §. 1666 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundſchaft abzulehnen.

§. 1748. (1708.)

Der Vormund hat den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe anzuzeigen.

§. 1749. (1709, 1711.)

Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften des §. 1571 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§. 1750. (1710, 1711.)

Die Vorschriften der §§. 1743 bis 1749 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

VII. Familienrath.

§. 1751. (1712.)

Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat. Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung eines Familienraths oder die Aufhebung des von ihnen angeordneten Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

§. 1752. (1713.)

Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund

es beantragt und die Einſetzung von dem Vormundſchafts-gericht im Intereſſe des Mündels für angemeſſen erachtet wird.

Die Einſetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels ſie unterſagt hat.

§. 1753. (1714 Abſ. 1.)

Der Familienrath beſteht aus dem Vormundſchafts-richter als Vorſitzendem und aus mindeſtens zwei, höchſtens ſechs Mitgliedern.[1])

§. 1754. (1715 Abſ. 1.)

Als Mitglied des Familienraths iſt berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mit-glied benannt iſt. Die Vorſchriften des §. 1659 Abſ. 1, 2 finden entſprechende Anwendung.

§. 1755. (1715 Abſ. 2, 3.)

Soweit eine Berufung nach §. 1754 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundſchaftsgericht die zur Beſchlußfähigkeit des Familien-raths erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Aus-wahl ſind der Gemeindewaiſenrath und nach Maßgabe des §. 1706 Verwandte oder Verſchwägerte des Mündels zu hören.

Die Beſtimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl ſteht dem Familienrathe zu.

Bei der Beſtellung eines Mitglieds kann die Entlaſſung für den Fall vorbehalten werden, daß ein beſtimmtes Er-eigniß eintritt oder nicht eintritt.

---

[1]) Es wird vorausgeſetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die landesgeſetzlichen Vorſchriften vorbehalten werden, welche über den Vorſitz im Familienrathe für den Fall Beſtimmung treffen, daß das Vormund-ſchaftsgericht in anderer Weiſe als mit einem Einzelrichter beſetzt iſt.

§. 1756. (1715 Abs. 4.)

Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung maßgebend.

§. 1757. (1715 Abs. 5.)

Wird der Familienrath durch die nur vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§. 1758. (1716 Abs. 1, 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§. 1759. (1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. eine Frau;
3. wer nach §. 1662 oder nach §. 1663 von der Vormundschaft ausgeschlossen ist;
4. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§. 1760. (1716 Abſ. 2 Nr. 3, Abſ. 3.)

Zum Mitgliede des Familienraths ſoll nicht beſtellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verſchwägert iſt, es ſei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrath oder im Falle des §. 1757 von dem Vorſitzenden ausgewählt worden iſt.

§. 1761. (1718.)

Für die nach den §§. 1751, 1752, 1754, 1756, 1759, 1760 zuläſſigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorſchriften des §. 1658.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§. 1762. (1717.)

Niemand iſt verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.

§. 1763. (1714 Abſ. 2.)

Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorſitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewiſſenhafter Führung des Amtes beſtellt. Die Verpflichtung ſoll mittels Handſchlags an Eidesſtatt erfolgen.

§. 1764. (1719.)

Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundſchaftsgerichts; die Mitglieder des Familienraths ſind in gleicher Weiſe verantwortlich wie der Vormundſchaftsrichter.

Die Leitung der Geſchäfte liegt dem Vorſitzenden ob.

Wird ein ſofortiges Einſchreiten nöthig, ſo hat der Vorſitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath unverzüglich einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu ſetzen und einen Beſchluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ 1765. (1721 Abſ. 1.)

Der Familienrath wird von dem Vorſitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund es beantragen oder wenn das Bedürfniß es erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder ſchriftlich eingeladen werden.

§. 1766. (1721 Abſ. 2.)

Ein Mitglied des Familienraths, das ohne genügende Entſchuldigung der Einladung nicht Folge leiſtet oder die rechtzeitige Anzeige ſeiner Verhinderung unterläßt oder ſich der Theilnahme an der Beſchlußfaſſung enthält, iſt von dem Vorſitzenden in die dadurch verurſachten Koſten zu verurtheilen. Der Vorſitzende kann gegen das Mitglied auch eine Ordnungsſtrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Erfolgt nachträglich genügende Entſchuldigung, ſo ſind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§. 1767. (1722.)

Zur Beſchlußfähigkeit des Familienraths iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden und mindeſtens zweier Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder können ihr Amt nur perſönlich ausüben.

Steht in einer Angelegenheit das Intereſſe des Mündels zu dem Intereſſe eines Mitglieds in erheblichem Gegenſatze, ſo iſt das Mitglied von der Theilnahme an der Beſchlußfaſſung ausgeſchloſſen. Ueber die Ausſchließung entſcheidet der Vorſitzende.

Der Familienrath faßt ſeine Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen der Anweſenden. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 1768. (1720.)

Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Erſatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorſitzenden feſtgeſetzt.

§. 1769. (1723.)

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denſelben Gründen, aus welchen nach den §§. 1743, 1744, 1747 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen ſeinen Willen nur durch das dem Vormundſchaftsgericht im Inſtanzenzuge vorgeordnete Gericht entlaſſen werden.

§. 1770. (1724.)

Das Vormundſchaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beſchlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Perſonen zur Ergänzung nicht vorhanden ſind;
2. wenn der Fall eingetreten iſt, für welchen der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung nach §. 1751 Abſ. 2 angeordnet hat.

Das Vormundſchaftsgericht hat die bisherigen Mitglieder des Familienraths, den Vormund und den Gegenvormund von der Aufhebung in Kenntniß zu ſetzen. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Beſtallungen; die früheren Beſtallungen ſind dem Vormundſchaftsgerichte zurückzugeben.

Zweiter Titel.

Vormundſchaft über Volljährige.

§. 1771. (1726.)

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt iſt.

§. 1772. (1727.)

Ein Volljähriger kann einen Vormund erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbeſondere weil er taub,

blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Vormundschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§. 1773. (1728.)

Auf die Vormundschaft über Volljährige finden die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1774 bis 1785 ein Anderes ergiebt.

§. 1774. (1729 Abs. 6.)

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§. 1775. (1729 Abs. 1, 2, 3.)

Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des §. 1589, die Mutter im Falle des §. 1590 nicht berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe anfechtbar und angefochten ist.

§. 1776. (1729 Abs. 4, 5.)

Eine Ehefrau kann zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des §. 1590 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

§. 1777. (1730.)

Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im §. 1528 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§. 1778. (1731, 1732.)

Der Vormund bedarf zum Versprechen und zur Gewährung einer Ausstattung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen, den Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des §. 1702 Nr. 3 bleibt unberührt.

§. 1779. (1733 Abs. 1, 3.)[1]

Ist der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen auch die Befreiungen zu, welche nach den §§. 1726 bis 1728 angeordnet werden können, vorbehaltlich der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§. 1780. (1733 Abs. 2, 3.)[2]

Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach §. 1779 für

---

[1] Der §. 1733 Abs. 4 des Entw. I ist gestrichen.

[2] Wegen des §. 1734 des Entw. I vergl. §. 1717.

den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen ihr nach §. 1576 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im §. 1726 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

§. 1781. (1735 Abs. 2—4.)[1]

Die Vormundschaft über einen entmündigten Volljährigen endigt mit der Aufhebung der Entmündigung.

Die Vormundschaft über einen Volljährigen, der nach §. 1772 unter Vormundschaft gestellt ist, hat das Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des §. 1772 weggefallen sind oder wenn der Mündel die Aufhebung beantragt.

§. 1782. (1736.)

Ein Familienrath kann nur nach §. 1752 Abs. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung oder über die Aufhebung eines Familienraths zu treffen.

§. 1783. (1737 Abs. 1.)

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§. 1784. (1737 Abs. 2.)

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft. Die Auswahl des Vormundes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des §. 1660.

[1] Der §. 1735 Abs. 1 des Entw. I ist gestrichen.

§. 1785. (1737 Abſ. 3.)[1])

Die vorläufige Vormundſchaft endigt mit der Zurücknahme oder der rechtskräftigen Abweiſung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, ſo endigt die vorläufige Vormundſchaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund beſtellt wird.

Die vorläufige Vormundſchaft iſt von dem Vormundſchaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundſchaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig iſt.

Dritter Titel.

Pflegſchaft.

§. 1786. (1738.)

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſteht, erhält für Angelegenheiten, an deren Beſorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert iſt, einen Pfleger. Er erhält insbeſondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, welches er von Todeswegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblaſſer durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung beſtimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zuſtehen ſoll.

Tritt das Bedürfniß für eine Pflegſchaft hervor, ſo hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundſchaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegſchaft iſt auch dann anzuordnen, wenn ein Vormund noch nicht beſtellt iſt, die Vorausſetzungen für die Anordnung einer Vormundſchaft aber vorliegen.

---

[1]) Der §. 1737 Abſ. 4 des Entw. I iſt geſtrichen.

§. 1787. (1739.)

Ein Volljähriger, der in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, kann für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten, auch wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorliegen. Die Pflegschaft darf nur mit seiner Einwilligung angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§. 1788. (1740.)

Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§. 1789. (1741.)

Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

§. 1790. (1742, 1827.)

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nach-

erben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§. 1791. (1743.)

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 1792. (1744, 1745 Abs. 1 Satz 1.)

In den Fällen des § 1786 finden die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft keine Anwendung.

Wird jedoch die Anordnung einer Pflegschaft nach §. 1786 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt ist; die Vorschriften des §. 1659 finden entsprechende Anwendung.

§. 1793. (1745 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2.)

Ist im Falle des §. 1786 Abs. 1 Satz 2 von dem Erblasser oder dem Dritten ein Pfleger benannt, so kann der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§. 1726 bis 1728 bezeichneten Befreiungen für den Pfleger anordnen, vorbehaltlich der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, die Anordnungen außer Kraft zu setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1794. (1746.)[1]

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§. 1795. (1748 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6.)

Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§. 1796. (1748 Abs. 2 Satz 1, 2.)

Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§. 1797. (1748 Abs. 2 Satz 4.)[2]

Die nach §. 1787 angeordnete Pflegschaft ist von dem

---

[1]) Der § 1747 des Entw. I ist gestrichen.

Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll

1. zum Ersatze des §. 1747 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als §. 51a eingestellt werden:

> Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich.

2. der §. 435 Abs. 2 der Civilprozeßordnung dahin geändert und ergänzt werden:

> Minderjährigen, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird. Das Gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten wird.

[2]) Der §. 1748 Abs. 1 Nr. 3 des Entw. I ist gestrichen.

Vormundſchaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

§. 1798. (1748 Abſ. 1 Nr. 4, Abſ. 2 Satz 3.)

Die Pflegſchaft für einen Abweſenden iſt von dem Vormundſchaftsgericht aufzuheben, wenn der Abweſende an der Beſorgung ſeiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert iſt.

Stirbt der Abweſende, ſo endigt die Pflegſchaft erſt mit der Aufhebung durch das Vormundſchaftsgericht. Das Vormundſchaftsgericht hat die Pflegſchaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abweſenden bekannt wird.

Wird der Abweſende für todt erklärt, ſo endigt die Pflegſchaft mit der Erlaſſung des die Todeserklärung ausſprechenden Urtheils.

Aenderungen und Berichtigungen für Buch I—IV.

1. Der §. 8 wird gestrichen und im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes in die Civilprozeßordnung als Abs. 3 des §. 836 r (vergl. die Anmerkung zu §. 9) eingestellt.
2. In der Anmerkung zu §. 9 ist die dem §. 836 c der Civilprozeßordnung beigefügte Anmerkung zu streichen. Der §. 836 c erhält folgenden Absatz:

   Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

   Der Eingang der Anmerkung zu §. 9 hat in Satz 2 zu lauten:

   An Stelle derselben sowie zum theilweisen Ersatze des §. 1657 des Entw. I sollen . . .
3. Im §. 13 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

   Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht; eine minderjährige Wittwe bedarf der Einwilligung nicht.
4. Im §. 14 wird folgende Vorschrift als 1 a eingeschaltet:

   wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
5. Im §. 34 ist statt „Mitgliederversammlang" zu lesen „Mitgliederversammlung".
6. Der Eingang des §. 88 erhält folgende Fassung:

   Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach §. 1783 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht . . .
7. Der §. 89 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder . . .
8. In der Anmerkung zu §. 338 ist mit Rücksicht auf die §§. 1326, 1481 und auf die Anmerkung zu §. 766 die Nr. 1 zu streichen und hat in der Nr. 2 die Ziffer 2 wegzufallen.
9. Im §. 425 Zeile 3 ist statt „Käufer" zu lesen „Verkäufer".
10. Im §. 434 Abs. 2 vorletzte Zeile ist statt „Wiederverkäufer" zu lesen „Wiederkäufer".

11. Im §. 466 Zeile 3, 4 werden die Worte „mit Einschluß der gesetzlichen Unterhaltspflichten", sowie die Kommata gestrichen und wird Zeile 5 das Wort „Beeinträchtigung" ersetzt durch das Wort „Gefährdung".
12. Im §. 529 Abs. 1 ist Zeile 2 statt „dem Pächter" zu lesen: „dem Verpächter".
13. Der §. 658 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    Ein Gesellschafter kann über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen nicht verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter und den durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen.
14. Der §. 677 erhält folgende Fassung:
    Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so finden die Vorschriften der §§. 678 bis 694 Anwendung, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.
15. Im §. 694 ist statt „Auspruch" zu lesen „Anspruch".
16. Als §. 748a wird folgende Vorschrift eingestellt:
    Wer eine Frauensperson durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet, ist ihr zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.
17. Der §. 770 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die durch Beiwohnung eine der in den §§. 176, 177, 179, 182 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen begangen oder die durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung verleitet worden ist.
18. Im §. 908 Abs. 1 Zeile 2 ist statt „Aufwendungen" zu lesen „Verwendungen".
19. Im §. 945 Satz 3 werden hinter dem Worte „Beamten" die Worte „oder Notar" eingeschaltet.
20. In der Parenthese zu §. 947 ist 995 beizusetzen.
21. Im §. 964 Abs. 2 ist statt der Worte: „die Vorschriften des §. 533" zu setzen: „die Vorschriften der §§. 531 bis 533".
22. Im §. 990 Abs. 1 wird der Eingang dahin geändert:
    Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so . . .
23. Der §. 993 erhält folgende Fassung:
    Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, als verbrauchbare Sache Gegenstand des Nießbrauchs, so bewendet es bei den Vorschriften des §. 976.
24. Im §. 1048 Satz 1 ist statt „die Vorschriften der §§. 810 bis 812" zu lesen „die Vorschriften der §§. 810, 811".
25. Im §. 1457 Satz 2 Zeile 3, 4 ist statt „eingetreten" zu lesen „eingetragen".

Digitized by Google

Digitized by Google
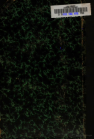
Digitized by Google